



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**Verlegung der B 3 von nordöstlich Celle (B 191) bis süd-
östlich Celle (B 214) -OU Celle – Mittelteil-**

30. November 2011

-3326-31027-1/09-B 3-



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A	
Feststellender Teil	6
1	
Planfeststellung	6
1.1 Festgestellte Planunterlagen	6
1.2 Nicht festgestellte Unterlagen	7
2	
Nebenbestimmungen	9
2.1 Auflagen zum Bodenschutz	9
2.2 Auflagen zum Wasserrecht	10
2.3 Auflagen zum Naturschutz/Umweltrecht	11
2.4 Auflagen zum Denkmalschutzrecht	12
2.5 Allgemeine Nebenbestimmungen	12
2.6 Auflagenvorbehalt	12
3	
Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen, Zulassungen	12
3.1 Wasserrechtliche Genehmigungen	12
3.2 Naturschutzrechtliche Genehmigungen und Befreiungen	20
3.3 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	22
3.4 sonstige Genehmigungen	22
4	
Vereinbarungen und Zusagen	22
4.1 Vereinbarungen	22
4.2 Zusagen	22
5	
Entscheidungen über Einwendungen	23
6	
Nachrichtliche Hinweise	23
B	
Begründender Teil	24
7	
Verfahrensablauf	24
7.1 Verfahrenseinwendungen	24
7.2 Forderung weiterer Unterlagen	27
8	
Planrechtfertigung und Begründung der Baumaßnahme	28
8.1 Planungsvarianten	30
8.2 weitere Einwendungen zur Trassenführung	31
8.3 Einwendungen zum Kosten-Nutzen-Verhältnis	40



9		
Lärm		41
9.1 Allgemeines		41
9.2 Lärmberechnung		42
9.3 Abwägung aktiver/passiver Lärmschutz		44
9.3.1 Passiver Lärmschutz/Entschädigung für Lärmschutz an Gebäuden		45
9.3.2 Entschädigung für den Außenwohnbereich		45
9.4 Weitere Einwendungen zum Lärm		46
9.4.1 Einwendungen und Forderungen zur EG-Umgebungslärmrichtlinie		46
9.4.2 Lärmschutz für die Naherholungsgebiete Aller- und Lachteniederung sowie das Waldgebiet Finkenherd		47
9.4.3 Sonstige Einwendungen zum Lärm		47
10		
Luftverunreinigungen/Schadstoffe		50
10.1 Einwendungen zu Luftschadstoffen		53
11		
Kultur- und Denkmalschutz		56
12		
Natur und Landschaft		57
12.1 Allgemeine Belange		57
12.1.1 Rechtsgrundlagen, landschaftspflegerische Begleitplanung		57
12.1.2 Eingriffskompensation		58
12.1.3 Abwägung		61
12.1.4 Gesamtbetrachtung		62
12.2 Besonders geschützte nationale Gebiete		62
12.2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG bzw. § 16 NAGBNatSchG)		62
12.2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG bzw. § 19 NAGBNatSchG)		63
12.2.3 Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG		64
12.2.4 Naturpark (§ 24 BNatSchG bzw. § 20 NAGBNatSchG)		64
12.3 Europäische Schutzgebiete: FFH-Verträglichkeit		64
12.3.1 Verträglichkeitsprüfung		64
12.3.1.1 Erhaltungsziele		65
12.3.1.2 Beeinträchtigungen		66
12.3.1.3 erhebliche Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Schadensmaßnahmen		66
12.3.1.4 Schadensbegrenzungsmaßnahmen		70
12.3.1.5 erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen u.a.		72
12.3.2 Ausnahmen		72
12.3.2.1 Alternativen		72
12.3.2.2 Öffentliches Interesse		74
12.3.2.3 Kohärenzmaßnahme		77
12.4 Artenschutz		78
12.4.1 Rechtlicher Rahmen		78
12.4.2 Bestandserfassung / Relevanzprüfung		79
12.4.3 Beurteilung der Verbotstatbestände		82
12.4.4 Ergebnis der Beurteilung der Verbotstatbestände		88
12.4.5 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung		88
12.5 Anforderungen an das Niedersächsische Waldgesetz		89



12.6 Einwendungen zum Naturschutz	89
12.6.1 Nds. Forstamt Fuhrberg	89
12.6.2 Aktion Fischotterschutz	90
12.6.3 BUND	93
12.6.4 Nabu Niedersachsen	155
12.6.5 Landvolkverband Niedersachsen-Kreisverband Celle-	163
12.6.6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen-Forstamt Celle-	163
12.6.7 ff. Sonstige	164
13	
Umweltverträglichkeitsprüfung	166
13.1 Zusammenfassende Darstellung	167
13.1.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	167
13.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	168
13.1.3 Schutzgut Biologische Vielfalt	170
13.1.4 Schutzgut Boden und Wasser	170
13.1.5 Schutzgut Luft und Klima	170
13.1.6 Schutzgut Landschaft	170
13.1.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	170
13.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	171
13.2 Maßnahme zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen; Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	171
13.3 Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG	171
13.3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	172
13.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere	173
13.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt	173
13.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser	173
13.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima	174
13.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	174
13.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	175
13.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	175
14	
Wasser- und bodenrechtliche Belange, Altlasten	176
14.1 Allgemeines	176
14.2 Einwendungen zu wasserrechtlichen Belangen/Hochwasser	178
15	
Unmittelbare Grundstücksbetroffenheiten	183
15.1 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Strukturen	184
15.1.1 Allgemeine Einwendungen zu Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	185
15.2 Flurbereinigung	187
15.3 Wertminderung von Immobilien und Grundstücken	190
15.4 Individuelle Einwendungen von direkt Grundstücksbetroffenen	191
16	
Sonstiges	207
16.1 Leitungsrechte	207
16.2 Jagdrechte	208
16.3 Allgemeines	208



17		
Gesamtabwägung		209
18		
Hinweise		210
18.1 Gestaltungswirkung		210
18.2 Duldungswirkung		210
18.3 Außerkrafttreten		210
18.4 Berichtigungen		210
18.5 Hinweise zur Auslegung		210
18.6 Hinweis zur Zustellung		211
D		
Rechtsbehelfsbelehrung		211



PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Planfeststellungsverfahren für die

**Verlegung der B 3 von nordöstlich Celle (B 191) bis südöstlich Celle (B214), von Bau-
km 23+340 bis 28+645, einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaß-
nahmen in den Gemarkungen Celle, Altencelle, Lachtehausen, Altenhagen, Garßen
und Hustedt der Stadt Celle (OU Celle – Mittelteil)**

A Feststellender Teil

1. Planfeststellung

Für das o.a. Bauvorhaben wird gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827) der aus den unter Ziff. 1.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan festgestellt.

1.1 Festgestellte Planunterlagen

Übersichtslageplan i.M. 1:5000 (Deckblatt) vom 10.09.2009	Unterl. 3, Plan 1
Übersichtshöhenplan i.M. 1:5000/500 vom 22.02.2008	Unterl. 4, Plan 1 u. 2
Lageplan i.M. 1:1000 vom 22.02.2008	Unterl. 5, Pläne 15, 20 u. 22.1
Lageplan i.M. 1:1000 (Deckblatt) vom 10.09.2009	Unterl. 5, Pläne 16 -19,16.1, 21, 22
Höhenplan i.M. 1:1000/100 vom 22.02.2008	Unterl. 6, Pläne 15 – 22
Höhenplan i.M. 1:1000/100 vom 22.02.2008	Unterl. 6.1, Pläne 1 – 9
Höhenplan i.M. 1:1000/100 vom 22.02.2008	Unterl. 6.2, Pläne 1, 4 -7
Höhenplan i.M. 1:1000/100 (Deckblatt) vom 10.09.2009	Unterl. 6.2, Pläne 2 u. 3



Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan – i.M. 1:5000 bzw. 1:2500 vom 22.02.2008	Unterl. 9.1 Plan 2 u. 3
Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenplan – i.M. 1:5000 bzw. 1:2500 vom 10.09.2009 (Deckblatt)	Unterl. 9.1, Plan 1 u. 4
Landschaftspflegerischer Begleitplan – Lageplan – i.M. 1:1000 vom 22.02.2008	Unterl. 9.2, Pläne 15 u. 20
Landschaftspflegerischer Begleitplan – Lageplan – i.M. 1:1000 (Deckblatt) vom 10.09.2009	Unterl. 9.2, Pläne 16, 16.1, 17 – 19, 21, 22
Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmekartei – (Deckblatt) vom 10.09.2009	Unterl. 9.3, Maßn. S 01 – A 50
Grunderwerbsplan i.M. 1:1000 vom 22.02.2008	Unterl. 10.1, Pläne 15, 17-1, 20, 22-2,
Grunderwerbsplan i.M. 1:1000 (Deckblatt) vom 10.09.2009	Unterl. 10.1, Pläne 16, 16-1, 17, 18, 19, 21, 22, 22-3
Grunderwerbsplan i.M. 1:1000 (Deckblatt) vom 05.04.2011	Unterl. 10.1, Plan 18-1
Grunderwerbsverzeichnis (Deckblatt) vom 05.04.2011	Unterl. 10.2, Bl. 1 – 23 bzw. 35
Bauwerksverzeichnis (Deckblatt) vom 10.09.2009	Unterl. 11, Bl. 1 – 35
Regelquerschnitt i.M. 1:50 vom 22.02.2008	Unterl. 14.2, Pläne 1, 3 – 7
Regelquerschnitt i.M. 1:50 (Deckblatt) vom 10.09.2009	Unterl. 14.2, Pläne 2, 8
Zusammenstellung des passiven Lärmschutzes (Deckblatt)	Unterl. 17.1.3.4, Seite 1 u. 2
FFH-Abweichungsprüfung, Plan i.M. 1:2500 (Deckblatt) vom 05.04.2011	Unterl. 19.4, Karte 4

Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 50 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.2 Nicht planfestgestellte, nachrichtlich beigefügte Unterlagen

Folgende Unterlagen bedürfen nicht der Planfeststellung:

Merkblatt Unterl. 0, Bl. 1 – 4



Erläuterungsbericht(Deckblatt) vom 10.09.2009	Unterl. 1, Bl. 1 – 112
Übersichtskarte i. M. 1:25000 vom 22.02.2008	Unterl. 2, Plan 1
Übersichtskarte (Aufhebung der Linienbestimmung)	Unterl. 2.1
Übersichtslageplan (Querschnittsaufteilung)	Unterl. 3.1
Höhenplan i.M. 1:1000/100 vom 22.02.2008	Unterl. 6.1, Plan 10
Übersichtslageplan (Lärmschutz)	Unterl. 7.1 Plan 1
Lageplan (Lärmschutz)	Unterl. 7.2 Pläne 15 -22, 22.1
Übersichtslageplan der Luftschadstofftechnischen Untersuchung	Unterl. 7.3
Übersichtslageplan der Entwässerungsmaßnahmen	Unterl. 8 Plan 1
Betroffene Leitungen und Anlagen	Unterl. 16.1
Erläuterungsbericht zur Schalltechnische Untersuchung	Unterl. 17.1
Berechnungsunterlagen für die schalltechnische Untersuchung	Unterl. 17.1.2
Anlagen zur schalltechnischen Untersuchung	Unterl. 17.1.3
Luftschadstofftechnische Untersuchung	Unterl. 17.2
Straßenentwässerung	Unterl. 18.1
Hydraulischer Nachweis für die Unterführung der Aller, der Lachte und des Freitaggrabens	Unterl. 18.2
Bestandsbeschreibung Umwelt, Natur und Landschaft	Unterl. 19.1
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Unterl. 19.2
Artenschutzbeitrag	Unterl. 19.3
FFH-Verträglichkeitsprüfung u. FFH-Abweichungsprüfung	Unterl. 19.4
Auswirkung auf die weiteren Schutzgüter nach UVPG	Unterl. 19.5
Baugrunduntersuchung	Unterl. 20



Streckengutachten mit Nachuntersuchung zur Grundwasserabsenkung	Unterl. 20.1
Hydrogeologische Untersuchung	Unterl. 20.2
Schadstoffuntersuchung	Unterl. 20.3
Verkehrsuntersuchung	Unterl. 21

Diese Unterlagen sind mit dem Stempelaufdruck „NACHRICHTLICH“ versehen.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Auflagen zum Bodenschutz

2.1.1

Sofern bei den Bauarbeiten Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist die Stadt Celle als untere Bodenschutzbehörde, Tel. 05141/12-7606 oder -145, unverzüglich zu benachrichtigen.

2.1.2

Im Zuge der Baumaßnahme anfallender Oberboden ist grundsätzlich ortsnah als Dammbabdeckung im Bereich von Versickerungsanlagen oder im Bereich von Restflächen wieder einzubauen.

2.1.3

Sofern Bodenmaterial aufgrund seiner Qualität nicht im Bereich der Baumaßnahme verwendet werden kann, ist dieser gem. den Verwertungskriterien des Merkblattes M 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu verwerten bzw. nach vorheriger Rücksprache mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Celle zu entsorgen.

2.1.4

Für den Bau der Ortsumgehung (Damm und Trasse) sind nur Bodenmaterialien zu verwenden, die den Verwertungskriterien des Merkblattes M 20 der LAGA entsprechen.

2.1.5

Der abgeschobene Oberboden ist so zu lagern, dass eine Beeinträchtigung der Bodenqualität und der natürlichen Bodenfunktion vermieden wird.

2.1.6

Im Rahmen von evt. erforderlichen Grundwasserabsenkungen werden ggf. aufgrund nahe liegender Altlastverdachtsflächen vorherige oder baubegleitende Untersuchungen erforderlich. Das Erfordernis von Grundwasserabsenkungen ist abhängig von Art und Umfang der Grundwasserabsenkung und vorab mit der unteren Wasserbehörde (Stadt Celle) abzustimmen.



2.1.7

Für eine optimale Verwertung und Entsorgung schwermetallbelasteter Oberbodenbereiche im Baubereich für das Brückenbauwerk Ce 15 (Allerquerung) ist eine unbedingte Trennung von bindigen (schluffigen) und sandigen Bodenbereichen vorzunehmen.

2.1.8

Das ausgekofferte Bodenmaterial an den einzelnen Brückenpfeilerbereichen des Brückenbauwerks Ce 15 (jeweils ca. 40 m³) ist auf Schwermetalle zu analysieren und auf Grundlage der Ergebnisse einer entsprechenden Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen.

2.1.9

Das ausgekofferte sandige Material aus den einzelnen Brückenpfeilerbereichen des Brückenbauwerks Ce 15 (jeweils ca. 500 m³) ist auf Schwermetalle zu analysieren und einer Verwertung zuzuführen.

2.1.10

Der Auskofferungsbereich der geplanten Flutmulde ist für eine repräsentative Beweisbeprobung (bzw. Deklaration) in Flächenabschnitte zu untergliedern. Aus den bindigen und sandigen Haufwerken (jeweils maximal 500 m³) ist eine Mischprobe auf Grundlage des Merkblattes M 20 der LAGA und ggf. der BBodSchV zu analysieren. Auf Grundlage dieser Ergebnisse ist das Haufwerk einer Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen.

2.1.11

Alle Maßnahmen sind von einem Bodengutachter zu begleiten und im Vorfeld bzw. während des Bauablaufs mit den zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörden abzustimmen.

2.2 Auflagen zum Wasserrecht

2.2.1

Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, ein Beweissicherungsverfahren zur Quantifizierung der Reichweiten und anfallenden grundwasserbürtigen Wassermengen im Bereich von Bau-km 27+800 bis Bau-km 29+970 durchzuführen.

Das entsprechende Monitoring hat dabei die Messung der Standrohrspiegelhöhen sowohl im Bereich des Geschiebelehms-/mergels als auch in den Schmelzwassersanden sowie die Aufzeichnung der anfallenden Wassermengen zu beinhalten. Damit einhergehend sind auch weitere Grundwasserentnahmen zu berücksichtigen.

Als Messintervall der Standrohrspiegelhöhen während der Baumaßnahme sind wöchentliche und nach Beendigung der Baumaßnahme monatliche Messungen vorzusehen. Das Monitoring hat über ein Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme hinaus zu erfolgen. Bei der Aus- bzw. Bewertung ist zu berücksichtigen, dass Schwankungen in den Entnahmeraten einzelner Brunnen bzw. eine Erhöhung der Gesamtentnahmerate im Wasserwerk Garßen auf 9 Mio.m³/a zu Veränderungen im Grundwasserhaushalt führen können.

2.2.2

Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, bei Baumaßnahmen bzw. bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, einen Gewässerrandstreifen, entsprechend der jeweiligen Unterhaltungsordnung für das betroffene Gewässer in der Form von Bepflanzung freizuhalten, dass Verschlechterungen für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung vermieden werden.



2.2.3

Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, mit den beauftragten Baufirmen vertraglich zu regeln, dass Baumaschinen und Baumaterialien im Bereich von Gewässern gegen Hochwasser gesichert werden und nicht fortgeschwemmt werden können.

2.2.4

Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, nach Umsetzung der hochwasserbedeutsamen Baumaßnahmen eine Anpassung der vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebiete bei der zuständigen Behörde zu erwirken.

2.3 Auflagen zum Naturschutz/Umweltrecht

2.3.1

Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, im Rahmen der Ausführungsplanung für die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen, Beeinträchtigungen

- von Felddränagen und Dränagesystemen,
- durch Beschattungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- der Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen und
- der Befahrbarkeit von Nutzflächen und Wegen durch Einschränkung des Lichtraumprofils,

im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern möglichst zu vermeiden bzw. zu vermindern.

2.3.2

Der Maßnahmenträger hat nach Maßgabe der festgestellten Maßnahmepläne und –blätter eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung, die ein Pflanz-, Pflege-, Entwicklungs- und Unterhaltungskonzept beinhaltet, im Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu erarbeiten. Dabei sind insbesondere die Bewirtschaftungsauflagen der Kompensationsmaßnahme A 41 abzustimmen.

Im Hinblick auf die Schutzmaßnahme S 13 sind die Höhlen nach der Kontrolle in denjenigen Fällen zu verschließen, in denen die Gefahr ihrer Wiederbesiedlung besteht. Es ist grundsätzlich Pflanzmaterial standortheimischer Gehölze gesicherter Herkunft zu verwenden. Auf die Übergangsregelung des § 40 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG wird verwiesen.

Für die Maßnahme A 22 (Schaffung von Fledermausquartieren durch Nutzungsverzicht bei ausgewählten Bäumen und Fledermauskästen) wird eine Funktionskontrolle (Monitoring) festgelegt. Dazu ist für 5 Jahre jährlich der Zustand der ausgebrachten Fledermauskästen in Bezug auf Vollzähligkeit und Funktion zu prüfen. Dieses schließt die erforderlichen Kontroll- und Pflegemaßnahmen wie das ggf. Reinigen der Kästen durch den Maßnahmenträger ein

2.3.3

Der Maßnahmenträger hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen Bericht über die Durchführung aller Vermeidungs- sowie festgesetzten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen (Herstellungskontrolle).



2.3.4

Der Maßnahmenträger hat den Eigentümern von Flächen, auf denen vorhabensbedingt neue Wald-ränder entstehen, vertraglich zuzusichern, dass er für eine hierdurch bedingte Erhöhung der Prämie für deren Betriebshaftpflichtversicherung 10 Jahre lang aufkommt.

2.4 Auflagen zum Denkmalschutzrecht

2.4.1

Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, die Zerstörung des Baudenkmals „Grenzwall“ bzw. des Bodendenkmals „Stadtwüstung Altencelle“ dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gem. § 10 Abs. 5 NDSchG vor Baubeginn anzuzeigen.

2.4.2

Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege auf Grundlage des § 13 NDSchG eine Vereinbarung über denkmalschutzrechtliche Maßnahmen im Trassenbereich der B 3 bei Bau-km 24+500 bis Bau-km 25+000 abzuschließen. Gegenstand der Vereinbarung sind u.a. die Vornahme und Ergebnisbewertung einer archäologischen Prospektion im Bereich vermuteter Kulturdenkmale vor Baubeginn und baubegleitend, sowie die Übernahme der Kosten für die Vorbereitung und Durchführung sachgerechter archäologischer Ausgrabungen im Hinblick auf das Bodendenkmal „Stadtwüstung Altencelle“ durch den Maßnahmenträger.

2.5 Allgemeine Nebenbestimmungen

2.5.1

Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, Beginn und Ende der Baumaßnahme dem Wehrbereichs-kommando I – LKdo S-H, G 45 -Verkehrsinfrastruktur, Niemannsweg 220, 24106 Kiel, anzuzeigen. Ihm wird ebenfalls aufgegeben, das Aufstellen von Baukränen bei der Wehrbereichsverwaltung ge-sondert zu beantragen, da das Bauvorhaben sich teilweise im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Celle befindet.

2.5.2

Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, zur Dokumentation und ggf. Entschädigung von Gebäu-deschäden durch unvermeidbare Erschütterungen während der Bauphase ein Beweissicherungsver-fahren für die Gertrudenkirche und dem auf dem Kirchengelände stehenden Holzturm durchzuführen.

2.6 Auflagenvorbehalt

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, dem Antragsteller weitere Auflagen und Schutzanord-nungen aufzuerlegen bzw. diesen Beschluss nachträglich zu ändern bzw. zu ergänzen.

3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen, Zulassungen, Befreiungen

3.1 Wasserrechtliche Genehmigungen



Im Rahmen der Konzentrationswirkung sind dem Maßnahmenträger nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen mit diesem Planfeststellungsbeschluss folgende wasserrechtliche Genehmigungen erteilt:

3.1.1

Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) für folgende Gewässerausbauten bzw. gemäß § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zur Errichtung oder Änderung von Anlagen an und im Gewässer:

- Bau-km 24+760: Unterbrechung eines Grabens und Anschluss an einen Parallelgraben
- Bau-km 24+860: Gewässerverlegung
- Bau-km 25+060: u. 25+268 Brückenbauwerk Ce 15 über die Aller und zwei Gräben sowie Herstellung eines Altarmes
- Bau-km 26+585: Bau eines Durchlasses DN 1000
- Bau-km 26+588: Bau eines Durchlasses DN 1000
- Bau-km 26+680: Brückenbauwerk Ce 18 über die Lachte
- Bau-km 27+128: Brückenbauwerk Ce 20 über den Freitagsgraben
- Bau-km 27+260 u. 27+320: Unterbrechung eines Grabens
- Bau-km 27+550: Unterbrechung eines Grabens und Wiederherstellung bei Bau-km 27+588 durch einen Durchlass DN 1000 (Ce 21a) sowie durch einen Parallelgraben; dieser Graben erhält einen Durchlass DN 1000 (Ce 21b) unter einen Wirtschaftsweg
- Bau-km 28+085 bis 28+240: Verlegung eines Grabens und Herstellung eines Durchlasses DN 500 (Ce 22a) und Mündung im Durchlass (Ce 21a)
- Bau-km 30+297: Brückenbauwerk Ce 17 über den Freitagsgraben mit verbundener Verlegung des Gewässers; Abbruch der alten Brücke
- Graben nördlich der L 282 Verlegung eines Gewässers
- Bau-km 24+900 bis 25+250: Flutmulde in Form eines Altarmes

3.1.1.1

Maßgaben

3.1.1.1.1

Sofern in den Antragsunterlagen nicht detaillierte hydraulische Nachweise geführt sind, ist bei der Dimensionierung von Verrohrungen ein größtmöglicher Rohrquerschnitt zu wählen, der hydraulisch so ausgelegt ist, dass durch den Gewässerausbau kein Abflusshindernis entsteht.

3.1.1.1.2

Die Rohrsohle im Bereich von Verrohrungen oder Durchlässen ist mind. 10 cm tiefer als das derzeitige Sohlniveau des Gewässers zu legen, damit sich im Laufe der Zeit natürliches Substrat in der Verrohrung ablagern kann.

3.1.1.1.3

Die Gewässersohlen der neu herzustellenden offenen Gewässerabschnitte sind höhenmäßig so an die vorhandenen Gewässerläufe anzubinden, dass keine Störstellen (Sohlabstürze) im Gewässer entstehen. Hierzu sind der unteren Wasserbehörde (Stadt Celle) vor Bauausführung entsprechende Längsschnitte/Detailzeichnungen zur Prüfung vorzulegen.



3.1.1.1.4

Die Gewässerausbauten sind naturnah zu gestalten. Auf den Einsatz künstlicher Verbauten im Gewässer (z.B. Ufersicherungen) zum dauerhaften Verbleib ist zu verzichten, um geringwertige Gewässerstrukturen zu vermeiden.

3.1.1.1.5

Die Unterhaltungspflicht neu hergestellter Gewässerabschnitte geht an den jeweils für das bereits vorhandene Gewässer zuständigen Unterhaltungspflichtigen über.

3.1.1.1.6

Gem. Schau- und Unterhaltungsordnung der Gewässer III. Ordnung ist ein Unterhaltungstreifen auf einer Breite von 5 m entlang der Böschungsoberkante des Gewässers so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Der Gewässerrandstreifen muss mit Räumgeräten befahrbar sein und ist von baulichen Anlagen jeglicher Art freizuhalten.

3.1.1.1.7

Für den 5 m breiten Gewässerrandstreifen bei Gewässern II. Ordnung (Aller, Lachte; Freitaggraben) gelten die Vorschriften nach § 38 WHG

3.1.2 Einleitungserlaubnis

Es wird die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG erteilt, das im Planbereich bei Ausführung des Vorhabens anfallende Oberflächenwasser wie folgt ein- bzw. abzuleiten:

Einleitung in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser

Entwässerungsabschnitt	Einleitstelle/ Koordinaten	Art der Einleitung	jährl. Einleit-/ Versickermenge (bei 700 mm/a)	Gestaltung der Entwässerungseinrichtung, technische Daten
Entwässerungsabschnitt 1 Bau-km 23+340 bis 24+540	Einleitstelle 1.1 von Bau-km 23+340 bis 23+760 (links / rechts) Y 3574977 X 5830741	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	910 m ³ je 100 lfdm	breitflächiger Abfluss von den Fahrbahnen Versickermulden / Böschungen im Bereich der Anschlussstelle B 3/ B 214 Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat
	Einleitstelle 1.2 Bau-km 23+493 (links) Y 3574916 X 5830680	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	704 m ³	gebündelte Einleitung, Abfluss vom Bauwerk Ce 12 Versickermulde am Böschungsfuß, Bau-km 23+485 bis 23+560 Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat, Raubettmulde
	Einleitstelle 1.3 Bau-km 23+690 (links) Y 3575003 X 5830819	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	742 m ³	gebündelte Einleitung, RW-Kanal (Strang 1&2), Abfluss von Fahrbahnen der B 3 Versickermulde am Böschungsfuß, Bau-km 23+560 bis 23+620 Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat, Steinschüttung



Entwässerungsabschnitt	Einleitstelle/ Koordinaten	Art der Einleitung	jährl. Einleit-/ Versickermenge (bei 700 mm/a)	Gestaltung der Entwässerungseinrichtung, technische Daten
	Einleitstelle 1.4 Bau-km 23+810 (rechts) Y 3575110 X 5830934	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	928 m ³	gebündelte Einleitung, Abfluss vom Bauwerk Ce 13 Versickermulde am Böschungsfuß, Bau-km 23+820 bis 23+880 Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat, Zulauf: Raubettmulde
	Einleitstelle 1.5 Bau-km 23+810 bis 24+210 (rechts) Y 3575219 X 5831085	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	2.100 m ³	breitflächiger Abfluss von der RiFa Soltau Versickermulde / Böschung Bau-km 23+810 bis 24+210 Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat
	Einleitstelle 1.6 Bau-km 23+940 (links) Y 3575149 X 5831069	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	1.047 m ³	gebündelte Einleitung, RW-Kanal (Strang 3), Abfluss von der RiFa Hannover Versickermulde am Böschungsfuß, Bau-km 23+860 bis 24+020 Muldenbreite: 3,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat, Zulauf: Raubettmulde
	Einleitstelle 1.7 Bau-km 24+200 (links) Y 3575335 X 5831229	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	1.512 m ³	gebündelte Einleitung, RW-Kanal (Strang 4), Abfluss von der RiFa Hannover Versickermulde am Böschungsfuß, Bau-km 24+200 bis 24+120 bzw. 210+200 Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat, Steinschüttung am Auslauf
	Einleitstelle 1.8 Bau-km 24+210 bis 24+540 (rechts) Y 3575615 X 5831335	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	1.733 m ³	breitflächiger Abfluss von der RiFa Soltau Versickermulde Bau-km 24+210 bis 24+540 (vor dem LS-Wall) Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat
	Einleitstelle 1.9 Bau-km 24+370 (links) Y 3575489 X 5831319	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	1.848 m ³	gebündelte Einleitung, RW-Kanal (Strang 5&6), Abfluss von der RiFa Hannover Versickermulde am Böschungsfuß, Bau-km 24+270 bis 24+470 Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat, Steinschüttung am Auslauf
Entwässerungsabschnitt 2 Bau-km 24+540 bis 25+100	Einleitstelle 2.1 Bau-km 24+540 bis 24+780 (rechts) Y 3575654 X 5831329	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	1.299 m ³	breitflächiger Abfluss von der RiFa Soltau Versickermulde Bau-km 24+540 bis 24+780 Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat



Entwässerungsabschnitt	Einleitstelle/ Koordinaten	Art der Einleitung	jährl. Einleit-/ Versickermenge (bei 700 mm/a)	Gestaltung der Entwässerungseinrichtung, technische Daten
	Einleitstelle 2.2 Bau-km 24+560 (links) Y 3575669 X 5831390	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	7.162 m ³	gebündelte Einleitung, RW-Kanal (Strang 7), Abfluss von der RiFa Hannover / BW Ce 15 Versickerbecken 2, Bau-km 24+560 Stauvolumen: > 453 m ³ , Beckentiefe: ca. 0,40 m, Rasenansaat auf Sohle und Böschung
Entwässerungsabschnitt 3 Bau-km 25+100 bis 25+290	Einleitstelle 3.1 Bau-km 25+370 (rechts) Y 3576434 X 5831639	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	3.910 m ³	gebündelte Einleitung, RW-Kanal (Strang 8), Abfluss vom Bauwerk Ce 15 Versickerbecken 3, Bau-km 24+560 Stauvolumen: > 218 m ³ , Beckentiefe: ca. 0,40 m, Rasenansaat auf Sohle und Böschung
Entwässerungsabschnitt 4 Bau-km 25+290 bis 26+700	Einleitstelle 4.1 Bau-km 25+290 bis 26+400 (mitte) Y 3576523 X 5832173	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	6.465 m ³	breitflächiger Abfluss von der RiFa Soltau Versickermulde Bau-km 25+290 bis 26+400 Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat
	Einleitstelle 4.2 Bau-km 25+290 bis 26+400 (links) Y 3576507 X 5832170	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	5.828 m ³	breitflächiger Abfluss von der RiFa Hannover Versickermulde Bau-km 25+290 bis 26+400 Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat
	Einleitstelle 4.3 von Bau-km 26+000 bis 26+400 (links / rechts) Y 3576396 X 5832422	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	385 je 100 lfdm	breitflächiger Abfluss von den Fahrbahnen Versickermulden / Böschungen im Bereich der Anschlussstelle B 3/ L 282 Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat
	Einleitstelle 4.4 von Bau-km 300+130 bis 300+440 (links / rechts) Y 3576527 X 5832597	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	1.736 m ³	breitflächiger Abfluss von den Fahrbahnen Versickermulden / Böschungen Bau-km 300+130 bis 300+440 Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat
	Einleitstelle 4.5 von Bau-km 26+400 bis 26+560 (links / rechts) Y 3576158 X 5832595	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	2.072 m ³	breitflächiger Abfluss von der RiFa Hannover Versickermulde Bau-km 26+400 bis 26+560 (vor dem LS-Wall) Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat



Entwässerungsabschnitt	Einleitstelle/ Koordinaten	Art der Einleitung	jährl. Einleit-/ Versickermenge (bei 700 mm/a)	Gestaltung der Entwässerungseinrichtung, technische Daten
	Einleitstelle 4.6 Bau-km 26+560 (rechts) Y 3576122 X 5832648	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	1.968 m ³	gebündelte Einleitung, RW-Kanal (Strang 9), Abfluss von der B 3 / BW Ce 18 Versickermulde am Böschungsfuß, Bau-km 26+440 bis 24+580 Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat, Zulauf: Raubettmulde
Entwässerungsabschnitt 5 Bau-km 26+700 bis 27+780	Einleitstelle 5.1 Bau-km 26+754 (rechts) Y 3576000 X 5832800	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	420 m ³	gebündelte Einleitung der Straßenabläufe, Abfluss von der B 3 Versickermulde am Böschungsfuß, Bau-km 26+740 bis 26+800 Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat, Steinschüttung am Auslauf
	Einleitstelle 5.2 von Bau-km 26+750 bis 26+845 (rechts) Y 3575959 X 5832824	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	765 m ³	breitflächiger Abfluss von der B 3 Versickermulde Bau-km 26+750 bis 26+845 (vor dem LS-Wall) Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat
	Einleitstelle 5.3 Bau-km 26+778 (rechts) Y 3575928 X 5832900	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	357 m ³	gebündelte Einleitung, Abfluss vom Bauwerk Ce 19 Versickermulde am Böschungsfuß, Bau-km 26+870 bis 26+900 Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat, Zulauf: Raubettmulde
	Einleitstelle 5.4 von Bau-km 26+920 bis 27+100 (links) Y 3575843 X 5833000	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	1.530 m ³	breitflächiger Abfluss von der B 3 Versickermulde Bau-km 26+945 bis 27+100 (vor dem LS-Wall) Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat
	Einleitstelle 5.5 Bau-km 27+188 (rechts) Y 3575756 X 5833147	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	968 m ³	gebündelte Einleitung, Abfluss vom Bauwerk Ce 20 Versickermulde am Böschungsfuß, Bau-km 27+165 bis 27+250 Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat, Steinschüttung am Auslauf
	Einleitstelle 5.6 von Bau-km 27+200 bis 27+450 (links) Y 3575581 X 5833249	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	2.013 m ³	breitflächiger Abfluss von der B 3 Versickermulde Bau-km 27+200 bis 27+450 (vor dem LS-Wall) Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat



Entwässerungsabschnitt	Einleitstelle/ Koordinaten	Art der Einleitung	jährl. Einleit-/Versickermenge (bei 700 mm/a)	Gestaltung der Entwässerungseinrichtung, technische Daten
	Einleitstelle 5.7 von Bau-km 480+030 bis 480+740 (links / rechts) Y 3575382 X 5833367	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	2.734 m ³	breitflächiger Abfluss von den Fahrbahnen Versickermulden / Böschungen 480+030 bis 480+740 Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat
	Einleitstelle 5.8 von Bau-km 27+450 bis 27+780 (rechts) Y 3575402 X 5833401	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	2.657 m ³	breitflächiger Abfluss von den Fahrbahnen Versickermulden / Böschungen 27+450 bis 27+780 Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat
Entwässerungsabschnitt 6 Bau-km 27+780 bis 28+840	Einleitstelle 6.1 Bau-km 27+605 (links) Y 3575385 X 5833365	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	11.673 m ³	gebündelte Einleitung, RW-Kanal (Strang 10), Abfluss von der B 3 / Rampen zur B 191 Versickerbecken 6, Bau-km 27+600 Stauvolumen: > 628 m ³ , Beckentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat auf Sohle und Böschung
	Einleitstelle 6.2 Bau-km 27+760 (links) Y 3575300 X 5833472	Einleitung ins System der Gebietsentwässerung, Vorfluter: Freitagsgaben	82.120 m ³ (mittlere jährl. Grundwasser-Neubildung gem. hydrogeol. Gutachten)	gebündelte Einleitung, Sickerrohrleitungen, Grund- und Schichtenwasser im Einschnitt Parallelgraben westlich der B 3 Sohlbreite: 0,50 m, Tiefe ca. 0,50 m, Böschungsneigung: 1:1,5, Sohlsicherung: Steinschüttung, Böschungssicherung: Faschinen und Rollrasen
Entwässerungsabschnitt 6.1 Bau-km 500+115 bis 500+515	Einleitstelle 6.1.1 von Bau-km 500+115 bis 500+515 Y 3574753 X 5834193	Einleitung von Straßenwasser in den Untergrund	3.360 m ³	breitflächiger Abfluss von der Fahrbahn Versickermulden 500+115 bis 500+515 Muldenbreite: 2,00 m, Muldentiefe: ca. 0,30 m, Rasenansaat

Einleitung in Systeme Dritter

Entwässerungsabschnitt	Einleitstelle/ Koordinaten	Art der Einleitung	jährl. Einleit-/Versickermenge (bei 700 mm/a)	Gestaltung der Entwässerungseinrichtung, technische Daten
Entwässerungsabschnitt 4.1 Knotenpunkt L 282	Einleitstelle 4.1.1 Knotenpunkt L 282 Y 3576585 X 5832769	vorhandener RW-Kanal der L 282	unverändert die Größe der angeschlossenen Fläche bleibt gleich	Im Bereich des Knotenpunktes ist bereits ein RW-Kanal vorhanden. Vorhandene Straßenabläufe werden teilweise überplant, neu geplante Abläufe werden an den vorh. Kanal angeschlossen.



3.1.3 Nebenbestimmungen zur Oberflächenentwässerung:

3.1.3.1

Entsprechend dem Merkblatt M 153 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) ist eine Oberbodenandeckung von mindestens 20 cm in den von belastetem Oberflächenwasser durchströmten Versickerungsbereichen (Bankette, Böschungen, lang gestreckte Mulden) herzustellen.

3.1.3.2

Versickerungsbecken sind mit Oberbodenandeckungen zu versehen, die in der Lage sind, die in diesen Versickerungsbecken konzentriert anfallenden Schadstofffrachten sicher aus dem Abwasser heraus zu filtern (entsprechend Bewertung nach DWA M 153 unter Berücksichtigung geplanter Vorbehandlungsanlagen).

3.1.3.3

Es ist eine durchgehende, standortverträgliche Begrünung der Versickerungsflächen und ein Oberboden mit ausreichendem Säure-Puffervermögen ($\text{pH} > 6$) zu gewährleisten, damit Schadstoffe (z.B. Schwermetalle) dauerhaft in der belebten Oberbodenschicht zurückgehalten und nicht in tiefere Bodenschichten bzw. ins Grundwasser verlagert werden.

3.1.3.4

Das Bodenmaterial sämtlicher Versickerungsbereiche muss frei sein von wassergefährdenden Inhaltsstoffen.

3.1.3.5

Es dürfen keine Notüberläufe der Mulden an Vollsickerrohr-Drainageleitungen hergestellt werden, um direkte Einleitungen von belastetem Oberflächenwasser in den Untergrund vorzubeugen.

3.1.3.6

Etwaige Revisions-/Spülschächte der Drainagen im Bereich der Mulden sind entsprechend wasserdicht auszuführen; dies gilt insbesondere in dem Teilabschnitt, in dem die verlegte B 3 im Geländeeinschnitt (Kreuzung B 3 n/B 191) geführt wird.

3.1.4

Dem Maßnahmeträger wird gem. § 78 Abs. 3 WHG die Genehmigung erteilt, abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG bauliche Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Aller, der Lachte und des Freitaggrabens zu errichten oder zu erweitern.

3.1.5 Sonstige Erlaubnis gem. § 10 WHG

Sofern bei der Durchführung des Bauvorhabens eine Grundwasserabsenkung notwendig wird, die bisher nicht Gegenstand des Antrages auf Planfeststellung ist, ist aufgrund des Benutzungstatbestandes nach § 9 WHG eine ergänzende wasserbehördliche Erlaubnis gem. § 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde (Stadt Celle) einzuholen. Dem formellen Antrag wäre ein Fachgutachten mit Aussagen über die Auswirkungen der Wasserhaltung (Fördermenge, Absenktrichter, Naturhaushalt, Bauwerke, sonstige Anlagen, Wasserhaushalt) beizufügen. Ferner wären Angaben über durchzuführen



rende Beweissicherungsmaßnahmen vor, während und nach der Grundwasserhaltung zu machen, insbesondere ein schadloses Ableiten des entnommenen Grundwassers nachzuweisen.

3.1.6 Auflagenvorbehalt

Die Planfeststellungsbehörde bzw. die untere Wasserbehörde behält sich vor, weitere Auflagen zu erteilen, falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden.

3.2 Naturschutzrechtlichen Genehmigungen und Befreiungen

3.2.1 Naturschutzrechtliche Genehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG

Dem Maßnahmenträger wird im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für folgende Biotopflächen des Untersuchungsgebietes erteilt, soweit sie von der Baumaßnahme beeinträchtigt werden:

- Hartholzauwald im Überflutungsbereich
- Hartholz-Mischwald in nicht mehr überfluteten Bereichen der Flussaue
- Typischer Weiden-Auwald
- (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschenwald der Talniederungen
- Weiden-Sumpfwald
- Sonstiger Sumpfwald
- Typisches Weiden-Auegebüsch
- Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte
- Naturnaher sommerkalter Geestbach
- Kleines naturnahes Altwasser
- Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer
- Waldtümpel
- Ackertümpel
- Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften
- Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhrich
- Nährstoffreiches Großseggenried
- Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte
- Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte
- Schilf-Landröhricht
- Rohrglanzgras-Landröhricht
- Wasserschwaden-Landröhricht
- Trockene Sandheide
- Feuchte Sandheide
- Basenreicher Sand-Magerrasen
- Nährstoffreiche Nasswiese
- Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen
- Sonstiger Flutrasen



Zur Begründung dafür, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, wird auf Ziff. 12.2.3 dieses Beschlusses verwiesen

Von dieser Ausnahmegenehmigung darf nur im Rahmen der Umsetzung dieses Planfeststellungsbeschlusses auf Grundlage der planfestgestellten Unterlagen Gebrauch gemacht werden.

3.2.2 Befreiung von den Verboten einer Naturschutzgebietsverordnung "Obere Allerniederung bei Celle", § 23 BNatSchG

Dem Maßnahmenträger wird im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses gem. § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Allerniederung bei Celle“ vom 15.08.2007 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 BNatSchG in dem für die Realisierung dieses Vorhabens notwendigen Umfang Befreiung von den Verboten der Verordnung gewährt. Begründet ist die Zulässigkeit der Befreiung durch die nachgewiesene Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, hierzu wird auf die Ausführungen in Ziff. 12.2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Von dieser Befreiung darf nur im Rahmen der Umsetzung dieses Planfeststellungsbeschlusses auf Grundlage der planfestgestellten Unterlagen Gebrauch gemacht werden.

3.2.3 Befreiung von den Verboten zweier Landschaftsschutzgebietsverordnungen § 26 BNatSchG LSG Oberes „Allertal, LSG Matthieshagen

Dem Maßnahmenträger wird im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses in dem für die Realisierung dieses Vorhabens notwendigen Umfang Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen „Oberes Allertal“ (LSG CE-S 5) sowie „Vogelschutzgehölz Matthieshagen“ (LSG CE-S 2) gewährt.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Ziffer 12.2.2 verwiesen.

Von dieser Befreiung darf nur im Rahmen der Umsetzung dieses Planfeststellungsbeschlusses auf Grundlage der planfestgestellten Unterlagen Gebrauch gemacht werden.

3.2.4 Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Realisierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für die Nachsuche nach Fledermäusen vor den Baumfällungen und ggf. Umsetzung durch fachkundige Personen unter größtmöglicher Schonung der Tiere wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Im Einzelfall ist zu entscheiden, wie bei Bedarf das Bergen der Tiere aus einem besetzten Quartier erfolgt. Ggf. sind zeitliche Verschiebungen von Fällarbeiten erforderlich, um Nachteile für die Fledermäuse zu vermeiden.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Ziffer 12.4.5 verwiesen.



3.3 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Gem. § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) werden die zur Durchführung der Bauarbeiten notwendigen Erdarbeiten genehmigt.

3.4 Sonstige Genehmigungen

Dem Maßnahmenträger wird im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses gem. § 8 Abs. 1 des NWaldLG die Genehmigung erteilt, Wald in einem Umfang von 6,95 ha in Flächen mit anderer Nutzungsart umzuwandeln.

Von dieser Ausnahmegenehmigung darf nur im Rahmen der Umsetzung dieses Planfeststellungsbeschlusses auf Grundlage der planfestgestellten Unterlagen Gebrauch gemacht werden.

4. Vereinbarungen und Zusagen

4.1

Vereinbarungen

4.1.1

Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Stadt Celle und dem Land Niedersachsen (Landesstraßenverwaltung) bzw. der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) richten sich nach den zwischen den Parteien zu schließenden Vereinbarungen.

4.2

Zusagen

Sämtliche schriftlichen Zusagen des Maßnahmenträgers sind einzuhalten. Davon erfasst sind auch Zusagen in Erwiderungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

Im Einzelnen werden nachfolgend aufgeführten Zusagen des Straßenbulasträgers für verbindlich geklärt:

4.2.1

Als freiwillige Leistung wird der Maßnahmenträger im Rahmen des vorgesehenen Flurbereinigungsverfahrens prüfen, ob dort, wo kein Anspruch auf aktiven Lärmschutz besteht, durch Ablagerung von überschüssigen Bodenmassen Landschaftswälle mit schallschützender Wirkung errichtet werden können.

Ansprüche auf passiven Lärmschutz bleiben hiervon unberührt.

4.2.2

Der unteren Waldbehörde sowie dem Niedersächsischen Forstamt Fuhrberg werden die Ergebnisse der vorgesehenen Vegetationskartierung auf die im Rahmen des Risikomanagements eingerichteten Dauerbeobachtungsflächen für den Wald-Lebensraumtyp 91E0 zugänglich gemacht.



4.2.3

Es wird mit der Stadt Celle eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, um die Umsetzung der Kohärenzmaßnahme A 50 dauerhaft zu sichern.

5. Entscheidungen über Einwendungen/Stellungnahmen

Die bei Beschlussfassung bestehenden Einwendungen und Anträge der Betroffenen und sonstigen Einwander und Einwanderinnen sowie die Bedenken und Anträge, die Behörden und Stellen geäußert haben, werden hiermit zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen oder Zusagen des Maßnahmenträgers Rechnung getragen wird oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6. Nachrichtliche Hinweise

6.1

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Maßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Soweit nicht anders angegeben sind damit andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

6.2

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

6.3

Erforderliche Sicherungen und Verlegungen von Leitungen jeglicher Art sowie von katasteramtlichen Vermessungspunkten werden im Benehmen mit den Betroffenen bei rechtzeitiger Benachrichtigung über den Baubeginn durchgeführt. Die Kostenträgerschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den vertraglichen Regelungen.

6.4

Die für die Baumaßnahme erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen trifft die Verkehrsbehörde außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.



B Begründender Teil

7. Verfahrensablauf

Für die Baumaßnahme hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das Planfeststellungsverfahren wurde am 06.03.2008 formell eingeleitet. Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.03.2008 bis 24.04.2008 öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Celle ausgelegen.

Aufgrund von Ergänzungen und Änderungen dieses Planes haben geänderten Unterlagen wiederum nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.11.2009 bis 22.12.2009 und ein weiteres Mal vom 07.06.2011 bis 06.07.2011 ebenfalls öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

In den Bekanntmachungen sind die Stellen, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren, bezeichnet worden.

Die Pläne sowie die erhobenen Einwendungen sind nach öffentlicher Bekanntmachung gem. § 73 Abs. 6 VwVfG am 08.04.2010 und 09.04.2010 in Celle erörtert worden. Über diese Erörterung ist eine Niederschrift gefertigt worden, die allen Verfahrensbeteiligten auf Anforderung zugesandt wurde.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind somit beachtet worden.

7.1 Verfahrenseinwendungen

7.1.1

Ein Naturschutzverein beanstandet, dass eine Bekanntmachung der Planung lediglich in der Celleschen Zeitung und eine Auslegung der Planunterlagen lediglich in der Stadt Celle erfolgt seien. Da die Planung FFH-Gebiete betreffe, die in ihrer Ausgrenzung über das Gebiet der Stadt Celle hinausgingen, sowie ein Gewässer betroffen sei, das nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie als Einheit zu betrachten sei, hätte eine weiträumige Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgen müssen.

Allgemein wird beanstandet, dass die Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung unzureichend sei, da die tägliche Auslegungszeit im Regelfall auch die Arbeitszeit der Betroffenen sei und ehrenamtliche Helfer bei der Verbandsbeteiligung nicht imstande seien, die Planunterlagen innerhalb von 6 Wochen durchzuarbeiten.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen.

Gem. § 17a Nr. 1 FStrG erfolgt die Auslegung nach § 73 Abs. 2 VwVfG in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Für die Festlegung der Stadt Celle als auslegende Gemeinde waren die Lage der Grundstücke innerhalb der in den Gutachten des Planfeststellungsantrages ausgewiesenen Untersuchungsräume zur Ermittlung vorhabensbedingter Immissionen des Kfz-Verkehrs und die Betroffenheit von Grundstücken durch andere Einwirkungen sowie die unmittelbare Inanspruchnahme durch das geplante Vorhaben einschließlich des landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Folgemaßnahmen maßgeblich. Hinzu kamen die Bereiche, die innerhalb des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsstudie liegen. Die Planfeststellungsbehörde hat insoweit mit den ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln eine Prognose über den voraussichtlichen Auswirkungsbereich sachgerecht erarbeitet und die Stadt Celle als alleinige aber ausreichende Auslegungsbehörde angesehen. Die Notwendigkeit einer umfassenderen Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Auslegung in weiteren Gemeinden ist nicht gegeben.



Die Länge des Auslegungszeitraumes sowie die Einwendungsfrist für die Naturschutzvereine ergibt sich aus dem Gesetz (§73 Abs. 3 VwVfG/§ 17a Nr. 2 FStrG) und steht nicht zur Disposition. Die Auslegung während der allgemeinen Dienst- und Amtsstunden ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als ausreichend zu betrachten.

Soweit vereinzelt kritisiert wird, dass die Planunterlagen unübersichtlich geordnet seien, ist festzustellen, dass Inhaltsverzeichnisse und Gliederungen es ermöglicht haben, sich in den Unterlagen zu Recht zu finden.

7.1.2

Ein Naturschutzverband sowie private Einwender kritisieren, dass durch die Terminierung der Auslegung der geänderten Planunterlagen die Einwendungsfrist in die Weihnachts-, Jahreswechsel- und Ferienzeit bzw. in die Sommerferienzeit gelegt wurde und dieses ein Beleg für die Absicht sei, die Beteiligung zu beschneiden und Widerstände gegen die Planung zu kanalisieren und zu absorbieren. Weiterhin wird beanstandet, dass die Anhörungsbehörde den Erörterungstermin nach den Vorschriften des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist durchgeführt und sich seit dem Erörterungstermin im April 2010 einen weiteren Freiraum von 20 Monaten geschaffen und keine Korrespondenz mit Einwendern geführt hat.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen.

Entgegen der Auffassung des Einwenders sieht die Planfeststellungsbehörde keine Beschneidung der Beteiligungsrechte oder eine Kanalisierung der Widerstände gegen die Planung. Die Auslegung der Unterlagen für die erste ergänzende Anhörung in der Zeit vom 23.11.2009 bis 22.12.2009 erfolgte in vollem Umfang außerhalb der Ferien und vor den Feiertagen. Es bestand ein ausreichend langer Zeitraum für die Einsichtnahme und inhaltliche Auseinandersetzung mit den Unterlagen, zumal die Planänderungen einen durchaus überschaubaren Umfang aufwiesen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme war in Anwendung des § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG auf den 05.01.2010 festzulegen. Auch die Auslegung der Unterlagen der zweiten ergänzenden Anhörung erfolgte in vollem Umfang vor den Sommerferien, nämlich vom 07.06.2011 bis 06.07.2011. Lediglich das Fristende zur Erhebung von Einwendungen fiel in die Ferienzeit. Das Verwaltungsverfahrensrecht wie auch die hierzu ergangene Rechtsprechung sehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Wahl der Auslegungszeiten vor. Im Übrigen wurden zu diesen geänderten Unterlagen eine große Zahl teilweise sehr umfangreicher Einwendungen und Stellungnahmen eingereicht. Dies spricht dafür, dass der Auslegungszeitraum nicht unangemessen gewählt war.

Bezüglich der Beanstandung, dass der Erörterungstermin nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist durchgeführt wurde, ist auf § 17a Abs. 5 S. 2 FStrG zu verweisen. Hiernach hat die Anhörungsbehörde die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit der Anhörungsbehörde, die bei Verstoß ohne verfahrensrechtliche Sanktionen bleibt und bei der Planung von Großvorhaben ohnehin selten einzuhalten sein wird. Da in Niedersachsen die Zuständigkeit der Anhörungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde bei Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG zudem einheitlich bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr liegt, ist das beanstandete Fristversäumnis darüber hinaus auch deswegen unschädlich, da die Planfeststellungsbehörde nicht an diese Frist gebunden ist. Vielmehr darf sie den Erörterungstermin nach pflichtgemäßem Ermessen erst dann durchführen, wenn eine hinreichend problembezogene Diskussion und Erörterung zu erwarten ist.



Dieses war nach ihrer Überzeugung am 8./9. April 2010 der Fall. Im Übrigen kann die Nichteinhaltung dieser Frist von keinem Einwander als Verletzung eigener Rechte gerügt werden.

Auch die Tatsache, dass seit dem Erörterungstermin keine weitere Korrespondenz mit Einwendern geführt wurde, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ergänzende Stellungnahmen sind in die Gesamtabwägung eingeflossen bzw. hierüber ist in diesem Beschluss entschieden worden. Grundsätze eines fairen Verfahrens sind hierdurch in keiner Weise negativ berührt.

7.1.3

Ein Naturschutzverein beantragt unter Hinweis auf Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes die Offenlegung der Rohdaten zur Biotoptypenerfassung zu Unterl. 19.1 (Bestandsbeschreibung Umwelt, Natur und Landschaft) und fordert einen angemessenen Zeitraum, um diese Unterlagen zu sichten und hierzu eine Stellungnahme abgeben zu können.

Der Antrag war abzulehnen.

Die von dem Einwander geforderten Daten liegen weder dem Maßnahmenträger noch der Planfeststellungsbehörde vor. Sie stellen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch keine Umweltinformationen im Sinne von § 1 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes (NUIG) dar. Vielmehr handelt es sich um Daten, die Mitarbeiter beauftragter Ing.-Büros bei der Kartierung und Erfassung von Biotoptypen im Untersuchungsraum erstellt haben und die diesen Mitarbeitern bzw. den beauftragten Ing.-Büros als Grundlage für die von ihnen zu erstellenden Gutachten dienen. Die Art der Erfassung, Ermittlung und Erstellung solcher Rohdaten unterliegt keiner einheitlichen Verfahrensweise, die gewonnenen Erkenntnisse in handgeschriebenen Kladden und Plänen sind individueller Art und vom Kartierer bzw. dem Ing.-Büro aufzubereiten und auszuwerten und stellen lediglich Arbeitsmaterial und Arbeitshilfen für die Erstellung der benötigten Gutachten, nicht aber eigene Umweltinformationen dar. Der Antrag bezieht sich deshalb auf die Zugänglichmachung noch nicht aufbereiteter Daten, was nach § 3 Satz 2 NUIG i.V.m. § 8 Abs. 2 Ziffer 4 UIG einen Ablehnungsgrund darstellt.

Insoweit war dem Naturschutzverein auch keine weitere Frist über das Ende des Anhörungsverfahrens hinaus zu gewähren, um weitere Stellungnahmen abgeben zu können.

Was die von dem Einwander ebenfalls erhobene Forderung nach Übersendung der verkehrlichen Grunddaten zur Ortsumgehung Celle, die zur Festlegung im Bundesverkehrswegeplan geführt haben, anbelangt, so steht einem solchen Begehren vorliegend schon entgegen, dass weder Planfeststellungsbehörde noch Maßnahmenträger nach § 3 Satz 1 NUIG über diese Daten „verfügen“.

7.1.4

Im Rahmen der ergänzenden Anhörung wird kritisiert, dass sich aus den Plänen nicht erkennen lasse, welche Flächen genau in Anspruch genommen werden. Flurstücksgrenzen und Katasterbezeichnungen seien nicht kenntlich gemacht, eine räumliche Zuordnung und Erkennung eigener Betroffenheit nicht möglich. Es wird daher von einem Einwander der Antrag gestellt, Eingriffe nachträglich einwendungsfähig aktenkundig zu machen und vorzulegen.

Dieser Antrag war abzulehnen.

Aus den ausgelegten Grunderwerbsplänen (Unterlage 10.1) und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) lässt sich die Betroffenheit der Grundeigentümer zweifelsfrei erkennen. In den Grund-



erwerbsplänen sind Flurstücksgrenzen und Katasterbezeichnungen eingezeichnet und dargestellt. In dem Grunderwerbsverzeichnis sind die Flurstücksbezeichnung sowie Flächengrößen und Flächeninanspruchnahme im Einzelnen eingetragen. Damit besitzen die Unterlagen die notwendige Anstoßfunktion. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Informationen sind ausreichend, um Kenntnis über eine mögliche Betroffenheit zu erlangen und zu prüfen, ob zur Wahrung der eigenen Belange oder Interessen Einwendungen erhoben werden sollen.

7.1.5

Von privaten Einwendern wird beanstandet, dass in der ortsüblichen Bekanntmachung über die zweite ergänzende Auslegung der geänderten bzw. ergänzten und aktualisierten Planunterlagen nicht ausdrücklich auf die durchgeführte FFH-Alternativprüfung gem. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG hingewiesen wurde. In der Folge könnten potentielle Einwender davon abgehalten worden sein, Einwendungen gegen diese Planergänzung zu erheben.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen.

Planunterlagen müssen so gestaltet sein, dass potenziell Betroffene erkennen können, ob sie von der Planung in ihren Rechten oder Interessen berührt sein können. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist u.a. durch die Angabe, dass die Planänderung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich einer FFH-Abweichungsprüfung umfasst, eine Anstoßfunktion eindeutig gegeben. In diesem Zusammenhang ist es nicht erforderlich, auf besondere Teilabschnitte einer Planunterlage detailliert hinzuweisen.

7.2 Forderung weiterer Unterlagen

Von privaten Einwendern wurde in den schriftlichen Einwendungen sowie im Erörterungstermin die Erstellung oder Beiziehung weiterer oder aktualisierter Gutachten, Untersuchungen und Unterlagen gefordert oder beantragt. Im Einzelnen waren dies:

- vergleichende Gegenüberstellung der planbedingten Immissionsbelastung anderer Stadtteile
- Nachuntersuchungen zum Vergleich der Unfallbilder
- Zeitvergleich für die Fahrleistungen im alten und zukünftigen Straßennetz
- Kosten/Nutzen-Bilanz
- Untersuchung zur grundwassergesteuerten Hochwasserentwicklung
- klimakundliche Sachverständigenuntersuchung
- Feststellung der Fläche hoch bonitierter landwirtschaftlicher Nutzflächen
- Beiziehung der Bedarfsplanakten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Zusammenstellung erreichter Entlastungseffekte durch die Änderung des Celler Verkehrskonzeptes
- Alternative Untersuchungen verschiedener Westvarianten
- Erfassung und Bewertung einer historischen Grabungsstätte
- Untersuchung der Einflüsse auf das Hochwassergeschehen nicht nur unter Berücksichtigung eines HQ 100
- Qualifizierung der allgemein zu erwartenden Wertminderungsfolge



Die Planfeststellungsbehörde hält die Erstellung der geforderten Gutachten bzw. der ergänzenden Untersuchungen für nicht erforderlich; entsprechende Anträge waren daher zurückzuweisen. Soweit vom Maßnahmenträger vorgelegte Gutachten und Unterlagen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als Entscheidungsgrundlage nicht ausreichen, hat sie sich vom Maßnahmenträger ergänzende Stellungnahmen oder Pläne vorlegen lassen. Überdies sind keine weiteren Unterlagen erforderlich. Mit den der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Unterlagen ist eine ausreichende Sachverhaltsaufklärung und eine Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen möglich. Der Planfeststellungsbehörde liegen die Unterlagen vor, die zur Darlegung der Rechtmäßigkeit der Planung erforderlich sind und eine sachgerechte Abwägung zulassen.

Soweit eine Unvollständigkeit der Planunterlagen beanstandet wird, ist festzustellen, dass alle für die öffentliche Auslegung notwendigen Antragsunterlagen vom Maßnahmenträger eingereicht wurden. Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen bestimmt sich nach der Größe und den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens und entspricht im vorliegenden Fall den gesetzlichen Vorgaben. Zur leichteren Verständlichkeit der Unterlagen trägt der Erläuterungsbericht (Unterlage 1 in Ordner 1) bei. Er vermittelt einen Überblick über die wesentlichen Grundlagen und Ergebnisse der im Zusammenhang mit dem Neubau der Ortsumgehung erstellten Planungen, Gutachten und sonstigen Unterlagen. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Informationen sind ausreichend, um Kenntnis über eine mögliche Betroffenheit zu erlangen und zu prüfen, ob zur Wahrung der eigenen Belange oder Interessen Einwendungen erhoben werden sollen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zu den Einzelthemen verwiesen.

8. Planrechtfertigung und Begründung der Baumaßnahme

Die Gesamtbaumaßnahme der Ortsumgehung Celle im Zuge der B 3 ist in dem aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage zu § 1 Fernstraßenausbaugesetz Gesetzeskraft hat, im vordringlichen Bedarf – neue Vorhaben – enthalten. Nach § 1 Abs. 2 Fernstraßenausbaugesetz entsprechen die in dem Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbaivorhaben den Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes. Die Feststellung des Bedarfs ist für die Planfeststellung nach § 17 Fernstraßengesetz verbindlich.

Nach § 3 Abs. 1 FStrG hat der Träger der Straßenbaulast einer Bundesfernstraße diese in ihrer Leistungsfähigkeit so zu bauen und so zu unterhalten, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht. Dabei sind die Leistungsfähigkeit und die Verkehrssicherheit für Anforderungen an den überörtlichen Verkehr zugrunde zu legen.

Der mit diesem Planfeststellungsbeschluss planfestgestellte Mittelteil der Ortsumgehung Celle ist der dritte Teil der Gesamtplanung „Verlegung der B 3 im Raum Celle/Wathlingen mit Ortsumgehung Celle“ mit der östlichen Linienvariante 8 N. Er umfasst die Verlegung der B 3 von östlich Celle (B 191) bis südöstlich Celle (B 214) und hat eine Baulänge von 5,305 km. Bereits planfestgestellt und gebaut ist der 1. Bauabschnitt von südlich Celle bis nördlich Ehlershausen. Planfestgestellt wurde auch der 2. Bauabschnitt von südöstlich Celle (B 214) bis südlich Celle (B 3 alt).

In der Stadt Celle treffen mit der B 3, der B 191, der B 214, der L 180, der L 282 und der L 310 drei bedeutende Bundesstraßen und drei wichtige Landesstraßen zusammen. Sie bilden im Innenstadtbereich einen 8-strahligen Stern, in dessen Zentrum es zu einer



enormen Konzentration des Straßenverkehrs kommt. Dadurch werden unerträgliche Konflikte mit anderen Nutzungen und Interessen erzeugt, die umso schwerwiegender sind, da die nahezu geschlossen erhaltene, historisch wertvolle Altstadt hohe kulturelle Bedeutung hat.

Nach einer verkehrlichen Bestandsaufnahme aus dem Jahre 1985, die die Grundlage für die Untersuchung „Verkehr und Umwelt Raum Celle“ war, betrug die Querschnittsbelastung der 2-streifigen B 3 am Südrand von Celle 23.200 Kfz/24 h werktags. Auf der zentral gelegenen Allerbrücke steigerte sich die Belastung infolge Bündelung auf 29.700 Kfz/24 h. Diese Zahlen werden durch die Ergebnisse der allgemeinen Verkehrszählung aus den Jahren 1985, 1990, 1995 und 2000 bestätigt.

Die Verkehrsuntersuchung 1999/2003 wurde unter Einbeziehung der Ergebnisse von aktuellen Verkehrszählungen aus den Jahren 2006/2007 sowie aktuellen Strukturdaten überarbeitet und für das Jahr 2020 prognostiziert. Nach dieser aktualisierten Untersuchung, die im Jahre 2008 abgeschlossen wurde, liegt das Gesamtverkehrsaufkommen für die Kernstadt Celle bei rd. 180.000 Kfz/Tag. Der Durchgangsverkehr hat hieran mit 21.000 Kfz/Tag einen erheblichen Anteil. Durch diese sehr großen Verkehrsmengen sind die Hauptverkehrsstraßen überlastet und führen zu einem völlig unzureichenden Verkehrsablauf mit Staus und häufigem Stop- and go-Verkehr, sodass die Reisegeschwindigkeit zeitweise auf Radfahrtempo und darunter absinkt. Die regelmäßige Überlastung der Hauptverkehrsstraßen führt weiter dazu, dass der Verkehr bereits bei normalem Ablauf in umliegende Stadtstraßen ausweicht, die für die Aufnahme dieser Verkehre nicht vorgesehen sind. Bei Störungen im Verkehrsablauf durch Unfälle oder Baumaßnahmen kommt der Verkehr in den Hauptzeiten völlig zum Erliegen.

Soweit in diesem Zusammenhang einwenderseits gefordert wird, Nachuntersuchungen zum Unfallaufkommen durchzuführen sowie einen repräsentativen Zeitvergleich für die Fahrleistungen im alten und künftigen Straßennetz anzustellen, waren diese Forderungen zurückzuweisen. Die Erhöhung der Verkehrssicherheit wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit der Verlagerung einer großen Verkehrsmenge aus dem vorhandenen und überlasteten Straßennetz erreicht. Auch das Planungsziel der Verbesserung der Reisegeschwindigkeit kann durch die Vermeidung von Staus bzw. Stop-and-go-Verkehr erricht werden. Hierzu bedarf es keiner weiteren Nachuntersuchungen oder Vergleiche. Mit den der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Unterlagen waren eine ausreichende Sachverhaltsaufklärung und eine Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen möglich.

Die Überlastung des Straßennetzes in Celle hat auch deutliche negative Auswirkungen auf die Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Für den Busverkehr kann ein geordneter Fahrplan wegen der unzuverlässigen Fahrzeiten nur schwer eingehalten werden. Eine Verkürzung der Fahrzeiten ist daher dringend erforderlich und würde darüber hinaus zur Steigerung der Akzeptanz und Attraktivität dieses Verkehrsmittels beitragen.

Wenn derartig schwerwiegende Auswirkungen im Ortskern entstehen, ist der Straßenbaulastträger verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen entsprechend § 3 FStrG Abhilfe zu schaffen. Eine wirksame Abhilfe ist aber nur durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus dem Stadtkern durch ein gezieltes, d. h. auf kürzestem Wege Heranführen bzw. Wegführen des Ziel- bzw. Quellverkehrs möglich.

Die geplante Ortsumgehung Celle wird dazu führen, dass dem Stadtbereich von Celle Verkehr in einer Größenordnung von 28.000 Kfz/Werktag, wie er auf der neuen Allerbrücke für das Jahr 2020 prognostiziert ist, entzogen wird. Dieses führt zu einer wesentlichen Reduzierung des Verkehrs auf allen Hauptverkehrsstraßen und den Erschließungsstraßen. Hierdurch wird die Belastung in den bewohnten Bereichen deutlich gemindert. Es werden sich die CO-Emissionen im vorhandenen Netz des Planbereiches um ca. 28 % reduzieren, ebenso ist eine wesentliche Verminderung der gesamten



Lärmbelastung im Stadtgebiet mit der Ortsumgehung verbunden.

Das Erfordernis einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Ortsumgehung Celle ist damit gegeben und in dem als Unterlage 1 beiliegendem Erläuterungsbericht im Einzelnen ausführlich begründet worden. Hierauf wird ergänzend verwiesen.

Überdies ist dem planfestgestellten 3. Bauabschnitt, dem Mittelteil der Ortsumgehung Celle, auch eine eigene Planrechtfertigung gegeben. Er besitzt eine selbstständige Verkehrsfunktion, was sich schon daraus ergibt, dass nach den vorliegenden Verkehrsuntersuchungen bei Realisierung des 3. Bauabschnitts die verkehrsentlastende Wirkung im Süden, Westen und im Zentrum von Celle bereits 60 – 80% derjenigen des Endausbaus der Ortsumgehung beträgt. Damit ist gewährleistet, dass der Bau dieses Teilabschnitts auch dann sinnvoll bleibt, wenn sich die Verwirklichung des 2., 4. und 5. Abschnitts verzögert oder im Nachhinein als nicht realisierbar erweist. Der Mittelteil von nordöstlich Celle (B 241) bis südöstlich Celle (B 191) entspricht in Lage und Ausführung dem planerischen Gesamtkonzept der Verlegung der B 3, die im Süden mit dem 2. Bauabschnitt bereits planfestgestellt ist und sich mit dem 4. und 5. Abschnitt im Norden der Stadt Celle südlich von Groß Hehlen mit der jetzigen Trasse der B 3 kreuzt um dann die Ortslage von Groß Hehlen westlich zu umgehen und nordöstlich wieder auf die B 3 zu treffen.

8.1 Planungsvarianten

Bereits im Jahr 1985 wurde von der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung eine Untersuchung begonnen, um die Wahl der geeignetsten Trassen im Raumordnungsverfahren zu ermitteln. Auf der Grundlage einer Vielzahl von Einzelgutachten wurde vom Landkreis Celle als der zuständigen Raumordnungsbehörde am 20.12.1994 die Landesplanerische Feststellung für die Variante 11 mit Tunnel abgeschlossen und erklärt, dass die Ortsumgehung mit den Zielen der Raumordnung unter Ermittlung und Bewertung raumbedeutsamer Umweltauswirkungen übereinstimmt. Auf der Grundlage einer Kosten/Nutzen-Berechnung hat das Bundesministerium für Verkehr die Linie mit Brücke bestimmt. Im weiteren Verlauf der Planung waren dann geänderte Rahmenbedingungen im Bereich der Allerquerung zu berücksichtigen, da dieses Gewässer zwischenzeitlich als potentielles FFH-Gebiet gemeldet war. Infolge dessen hat das Bundesministerium für Verkehr die Linienbestimmung wieder aufgehoben. Bezüglich der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Natur und Umwelt wurden auf der Grundlage der Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Bestandserhebung und –bewertung die Bereiche herausgearbeitet, die von der Bebauung unbedingt frei zu halten sind und solche, die möglichst frei zu halten sind. Durch diese Vorgaben für die Trassierung wurden im Rahmen der anschließenden Feintrassierung die Flächeninanspruchnahmen für die Trasse und die Bauwerke so modifiziert, dass besonders bedeutsame und empfindliche Bereiche soweit wie möglich geschont werden. Ergebnis war die Erarbeitung der Variante 8 N.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der linienbestimmten Variante 11 hat die Raumordnungsbehörde zur Notwendigkeit eines erneuten Raumordnungsverfahrens Folgendes erklärt:

“Die nach Rückstellung der Feinvariante 11 nunmehr seitens der Straßenbauverwaltung favorisierte Feinvariante F 8 N ist eine unter Naturgesichtspunkten optimierte Untervariante der in dem Raumordnungsverfahren überprüften Feinvariante 8. Sie weicht unter raumordnerischen Gesichtspunkten nur geringfügig von der Trasse F 8 ab und liegt in Bezug auf ihre Raum- und Umweltauswirkungen im gleichen Wirkungsbereich. Damit kann die modifizierte Feinvariante 8 (jetzt 8 N) als im Raumordnungsverfahren hinreichend berücksichtigt gelten.“

Mit der nunmehr planfestgestellten Variante 8 N konnte somit eine Linienführung gefunden werden, die nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den Belangen und Zielen des FFH-Gebietes und

den Planungszielen der Ortsumgehung gleichermaßen gerecht wird. Dieses gilt auch, soweit Einwender und Naturschutzverbände vortragen, dass die Planung gegen das Landesraumordnungsgesetz verstößt und die Trassenvariante 8 N nicht raumordnerisch verglichen wurde. Die zuständige Raumordnungsbehörde hat der vorliegenden Linienführung zugestimmt und erklärt, dass ein erneutes Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung. Darüber hinaus steht die Planung auch nicht dem Landesraumordnungsprogramm entgegen. Sie ist zeichnerisch als Ostumgehung dargestellt und berücksichtigt die Ziele der Raumordnung hinsichtlich der Natura-2000-Gebiete. Soweit von Einwendern angeführt wird, dass im Jahr 2001 die Variante 8 N als nicht geeignete Alternative beschrieben wurde, ist auszuführen, dass diese Aussage auf der Grundlage der von der Straßenbauverwaltung selbst definierten Schutzziele für das potentielle FFH-Gebiet getroffen wurde. Nach der konkreten Bestimmung endgültiger Erhaltungsziele durch die damalige Bezirksregierung Lüneburg waren jedoch deutliche Abweichungen von den Annahmen der Straßenbauverwaltung erkennbar. Unter Berücksichtigung dieser Erhaltungsziele war dann mit der Variante 8 N und der Unterbrechung der K 74 eine FFH-verträgliche Linie möglich.

8.2 Weitere Einwendungen zur Trassenführung

8.2.1

Einwender sprechen sich gegen die geplante Trassenführung aus, soweit sie nach Querung der K 74 zurückschwenkt und die Ortsteile Lachtehausen, Altenhagen und Hehlentor durchschneidet. Hierdurch würden diese Ortsteile von der Grundversorgung und ihrem Beziehungsumfeld in unzumutbarer Art und Weise abgeschnitten. Der Verkehr werde nicht aus der Ortslage heraus geleitet, da die Trasse nicht möglichst weitgehend abseits, sondern vielmehr durch die bebauten Ortsteile Lachtehausen, Altenhagen und Hehlentor führt. Es wird darauf verwiesen, dass die gewählte Trassenführung wertvolle Natur-, Landschafts- und Erholungsräume zerstört und die aktiven Lärmschutzmaßnahmen insbesondere im Bereich der Wittinger Straße eine Landschaftsbildbeeinträchtigung und visuelle Trennung bedeuten. Einwender schlagen daher verschiedene alternative Trassenführungen vor. Sie halten teilweise eine Westvariante für die bessere Alternative, da die Verkehrsentlastung der Innenstadt dadurch größer würde. Überwiegend wird jedoch die Forderung erhoben, die Trasse weiter östlich hinter dem Friedhof Lachtehausen zu führen, die L 282 in Höhe des Parkplatzes Königsplatz zu queren, die Trasse dann nördlich des alten Wasserwerks verlaufen zu lassen und dann nordöstlich von Altenhagen an die B 191 anzuschließen.

Die Einwendungen und Forderungen waren zurückzuweisen.

Die geplante Ortsumgehung hat nicht nur die Aufgabe, den Verkehr an Celle vorbei zu führen, sondern es ist bedeutendes Planungsziel, die Verkehrsströme wirksam zu verknüpfen und den Verkehr ohne große Umwege nah an die Zielpunkte zu bringen. Nur ein solches Angebot führt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zu einer spürbaren Entlastung und einer besseren Erreichbarkeit der Stadtgebiete. Dieses Ziel wird mit der planfestgestellten stadtnahen Straßenführung erreicht. Es ist unbestritten, dass die geplante Ortsumgehung auch eine trennende Wirkung für die Bereiche Lachtehausen und Altenhagen haben wird. Es ist gleichwohl aber auch festzustellen, dass die jetzigen Ortsdurchfahrten in Altencelle im Zuge der K 74, der L 282 in Lachtehausen und der K 32 in Altenhagen durch die Planung praktisch verkehrsberuhigt werden und die Anwohner dieser Straßen dann an einer vom Durchgangsverkehr befreiten Straße wohnen. So wird sich z. B. der Verkehr auf der K 32 in Altenhagen entsprechend der Prognose für das Jahr 2020 um 60 % auf 3.800 Kfz/Tag reduzieren. Durch die veränderte Wegeverbindung über den Berkefeldweg und die Verbindung für Radfahrer und Fußgänger im Zuge der Wittinger Straße und des Fasanenweges sind zwar einge-



schränkte aber ausreichende Wegebeziehungen vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde vermag nicht zu erkennen, dass diese Einschränkungen insbesondere bei Berücksichtigung der dargestellten positiven Wirkungen unzumutbar sind. In diesem Zusammenhang sind auch vereinzelt vorgetragene Forderungen nach Umwegentschädigungen abzulehnen. Hierzu ist ein Anspruch nicht gegeben, zumal auch zukünftig eine ausreichende Erreichbarkeit über das öffentliche Wegenetz gewährleistet ist.

Die angesprochenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 19.2, bewertet worden. Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe und Beeinträchtigungen sind vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen werden die im Bundesnaturschutzgesetz vorgesehenen Vorgaben erfüllt. Im Weiteren wird hierzu auf Ziffer. 12.1 dieses Beschlusses verwiesen.

8.2.2

Soweit Einwander eine westliche Umgehung von Celle fordern, so trifft es zwar zu, dass von einer solchen Variante nur eine relativ geringe Beeinträchtigung für Natur, Land- und Forstwirtschaft ausgeht. Ebenso lässt sich nicht leugnen, dass die jetzt planfestgestellte Trassenführung für die Ortsteile Lachtehausen und Altenhagen mit einer trennenden Wirkung verbunden ist, die bei einer Westumgehung unterbliebe.

Es ist andererseits aber darauf zu verweisen, dass mit dem unanfechtbaren Planfeststellungsbeschluss der damaligen Bezirksregierung Lüneburg vom 27.05.2003, der letztlich auch vom Bundesverwaltungsgericht für rechtmäßig erachtet wurde, eine planerische Entscheidung zugunsten einer Ostumgehung verbunden ist. Auch bereits nach der zeichnerischen Darstellung des Bedarfsplanes zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz verläuft die Trasse östlich von Celle. Die Trassenführung östlich von Celle ist Bestandteil der gesetzgeberischen Bedarfsfestlegung und insoweit der Planfeststellungsbehörde als Abwägungsbelang verbindlich vorgegeben. Das Verkehrskonzept des Gesetzgebers, die B 3 möglichst weitgehend abseits bebauter Ortslagen zu führen und mit ihr die wichtigsten regionalen Verkehrsströme so einzubeziehen, dass sich die bisherige Bündelung auf der Allerbrücke vermindert, dadurch die Reisegeschwindigkeit für den weitläufigen Verkehr erhöht und die innerstädtischen Straßen insgesamt entlastet werden, lässt sich nach den örtlichen Gegebenheiten nur durch eine östliche Umfahrung der Stadt verwirklichen. Ungeachtet des von Einwendern vorgetragenen Mangels ausreichender Querverbindungen hat die geplante östliche Umgehung von Celle eine deutliche entlastende Wirkung für Celle und ist erheblich wirkungsvoller als eine westliche Umgehungsstraße.

Im Planfeststellungsbeschluss zum 1. Bauabschnitt der B 3 Ortsumgehung Celle vom 27.05.2003 – Az.: 209.20–31027/02 (B 3-289) - wird (Seiten 41 ff.) zu Recht festgestellt und das Nds. OVG ist dem in seinem dazu ergangenen Urteil vom 19.02.2007 – 7 KS 135/03 – (S. 37) gefolgt, dass mit einer „Westvariante“ eines der wesentlichen Planungsziele nicht zu erreichen ist. Eines der Hauptziele der Planung der OU Celle ist es, die Reisegeschwindigkeit (Verkehrsqualität) auf dem Straßenzug der B 3 und den Bundesstraßen 191 und 214 deutlich zu erhöhen. Der Planfeststellungsbeschluss legt dar, dass dieses Ziel mit einer der „Westvarianten“ und damit einem im Osten Celles offenen Ring ohne Anbindung der starken Verkehrsanteile auf den im Osten gelegenen Bundesstraßen an die B 3 nicht zu erreichen ist. Denn die örtlichen Verkehrsprobleme beruhen maßgeblich auf der mangelnden Trennung von örtlichem und überörtlichem Verkehr und führen zur Reduzierung der Reisegeschwindigkeit.

Hinzukommt, dass durch alle „Westvarianten“ Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt würden: Selbst die günstigste der „Westvarianten“ belastet dicht besiedelte Wohnbereiche und verfestigt die schon bestehenden Nachteile für die städtebauliche Entwicklung. Aktive Lärmschutzmaß-



nahmen sind in den betroffenen dicht bebauten Gebieten entweder nicht möglich und/oder wegen der trennenden Wirkung mit nicht hinzunehmenden städtebaulichen Nachteilen verbunden. Die bauliche Dichte liegt hier bei 180 bzw. 140 Einwohner pro Hektar Nettowohnbauland in 3- bis 4-geschossigen Mehrfamilienhäusern.

Die Westvarianten bleiben des Weiteren laut Prüfung für den Bundesverkehrswegeplan 1992 und den Bedarfsplan 1993 mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) von 3,49 und 3,25 hinter dem der (stadtnahen) Ostvarianten zurück (NKV der Variante 8 N: 6,1).

Eine Westumfahrung erfordert schließlich in den unmittelbar bebauten Bereichen der Stadt Celle den Bau von drei Trogbauwerken, was zu einer nicht hinzunehmenden Belastung der Anwohner führt, städtebaulich nicht zu verantworten ist und diese Art der Umfahrung auch unwirtschaftlich macht.

Hinzu kommen folgende, in der von der Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, Hannover, erstellten Aktualisierung der Verkehrsprognosen vom Januar 2008 noch einmal ausführlich und überzeugend auf der Basis neuer Prognoseberechnungen dargestellte negative Folgen einer westlichen Umgehung:

1. Die Belastungen auf dem Wilhelm-Heinichen-Ring steigen im westlichen Abschnitt auf über 27.000 Kfz/Tag an.
2. Auf der Allerbrücke in der Innenstadt verbleiben noch hohe Belastungen von rd. 32.000 Kfz/Tag, gegenüber rd. 28.000 bei einer Ostumgehung.
3. Auch die Ortsdurchfahrt Altencelle im Zuge der K 74 weist noch sehr hohe Belastungen von 14.800 Kfz/Tag auf.
4. Die Innenstadt von Celle im Zuge der Hannoverschen Straße und der Mühlenstraße wird bei einer Westumfahrung deutlich geringer entlastet als bei einer Ostumfahrung; das gilt selbst für Biermann- und Hafestraße. Insgesamt ist die künftig in der Innenstadt zu erwartende Verkehrsbelastung bei der Ostumfahrung um fast 3.000 Fahrzeuge geringer als bei der Westumfahrung.
5. Die Allerbrücke wird mit 5.700 Kfz/Tag gegenüber 8.500 Kfz/Tag im Ausbaunetz mit Ostumgehung um knapp 3.000 Kfz/Tag geringer entlastet.
6. Der stark belastete Ortsteil Altencelle wird im Zuge der K 74 fast gar nicht entlastet.
7. Die OD Lachtehausen erhält im Zuge der L 282 sogar eine Verkehrszunahme.

Es lässt sich feststellen, dass gerade in der dicht besiedelten Innenstadt die durch eine Westumfahrung hervorgerufenen Entlastungen z.T. deutlich geringer sind als bei der jetzt planfestgestellten Ostumfahrung. Die mit der Ostumfahrung verbundenen Verkehrsbelastungszunahmen betreffen größtenteils dünn besiedelte Bereiche, während sie sich bei einer Westumfahrung auf z.T. dicht besiedeltes Gebiet im Südwesten und Westen von Celle auswirken. Anders als bei einer Westumfahrung werden bei der jetzt planfestgestellten Trasse die bisherigen Ortsdurchfahrten im Zuge der K 74 (Altencelle), der L 282 (Lachtehausen) und der K 32 (Altenhagen) praktisch verkehrsberuhigt werden.

Auch nach den neuen Prognosen unter Berücksichtigung inzwischen geänderter Netzzustände im Bereich der Stadt Celle mit der durchgängigen Biermannstraße sind die verkehrlichen Entlastungswirkungen der Alternative einer Westumgehung für die B 3 neu insbesondere im Bereich der Innenstadt und in Altencelle deutlich geringer als im Netz mit Ostumgehung. Das gilt auch für den Lkw-Verkehr.



Hieran ändern auch die von einem Naturschutzverein vorgelegten Berechnungen und Grafiken nichts, nach denen die verkehrliche Entlastungswirkung einer Westvariante in einigen Straßenzügen der Stadt Celle besser abschneiden würde als bei einer Ostvariante.

Vielmehr wurde durch den Verkehrsgutachter nachgewiesen, dass bei einem direkten Vergleich die Ostumgehung besser abschneidet. Nach seinen Untersuchungen liegt die Belastung der Allerbrücke bei einer Ostumgehung bei 28.000 KFZ, bei einer Westumgehung jedoch bei 32.000 KFZ. Auch die Werte auf allen übrigen Allerquerungen sind hier geringer. Die östlichen Stadtteile Altencelle und Lachtehausen werden bei einer Westumgehung zudem gar nicht entlastet.

Soweit von dem Einwander angeführt wird, dass die Innenstadt durch einer Ostumfahrung deutlich geringer entlastet wird, wenn bei einer sachlichen Betrachtung der Verkehrsanteil der K 74 abgezogen würde, ist dem entgegenzuhalten, dass zur Wahrung der Vergleichbarkeit bei einer Westumgehung die Grundbelastung des Wilhelm-Heinichen-Ringes in Celle ebenfalls in Abzug gebracht werden müsste. Unter Berücksichtigung dieser Grundbelastung liegt die Entlastungswirkung einer Ostumfahrung nahezu doppelt so hoch wie die einer Westumfahrung (Ostumfahrung 13.100 KFZ, Westumfahrung 6.700 KFZ). Zudem ist im LKW-Verkehr die Entlastungswirkung einer Ostumfahrung ebenfalls deutlich höher (Ostumfahrung 1.200 LKW, Westumfahrung 800 LKW). Planungsziel musste es sein, einen möglichst hohen Anteil des Durchgangsverkehrs aus Celle zu verlagern. Denn der Durchgangsverkehr nimmt hier trotz geringerer Fahrzeugzahlen einen höheren Stellenwert ein als der Binnenverkehr. Das beruht darauf, dass der Durchgangsverkehr durch die gesamte Kernstadt verläuft und etwa doppelt so lange Wege wie der Ziel- und Quellverkehr und drei- bis viermal so lange Wege wie der Binnenverkehr zurücklegt und damit das Straßennetz über längere Strecken belastet als die übrigen Verkehre. Die Entlastungswirkung wird anschaulicher, wenn der Vergleich der Verkehrsleistung (Fahrzeuge*Kilometer/ Tag) herangezogen wird:

Verkehrsart	Kfz/Tag	Anteil Kfz	km	Kfz/Tag * km	Anteil
Durchgangsverkehr	21.161	11,9%	7,1 km	150.243	21,4%
Ziel- u. Quellverkehr	107.968	60,4%	4,1 km	442.669	63,1%
Binnenverkehr	49.349	27,7%	2,2 km	108.568	15,5%
Gesamtverkehr	178.478	100,0%		701.480	100,0%

Demnach nimmt der Durchgangsverkehr mit 21,4% einen höheren Stellenwert ein als der Binnenverkehr. Oberstes Planungsziel sollte daher sein, einen möglichst hohen Anteil des Durchgangsverkehrs aus Celle zu verlagern.

In den Modellrechnungen sind die Strecken jeweils mit ihren Längen und den fahrbaren Geschwindigkeiten eingegeben. Mögliche längere Fahrstrecken, die Verkehrsteilnehmer bei Nutzung der Ortsumgehung zurücklegen müssen, wirken sich demnach in den Modellrechnungen aus.

Der Einwander trägt weiter vor, dass sich die innerstädtische Verkehrslage trotz des Baues der Ostumgehung nur geringfügig ändern würde. Dem ist zu widersprechen, da allein in der Innenstadt ein Rückgang von 8.600 KFZ erwartet wird, was eine Entlastung von 23 % ausmacht. Auch sind die Entlastungen bei einer Ostumfahrung in allen Brückenverkehren (Biermannstr., Hafenstr.) höher, zum Teil deutlich höher, als bei einer Westumfahrung.

Soweit Einwander im Rahmen der zweiten ergänzenden Anhörung darauf verweisen, dass fast alle Verkehrsteilnehmer über Navigationsgeräte verfügen, und bei Eingabe „kürzeste Strecke“ automatisch auf der B 3alt durch Celle hindurchgeführt werden, so mag dies zutreffen. Bei der Eingabe „kürzeste Strecke“ wird der Fahrzeugführer teilweise über Strecken geführt, die nicht sehr komfortabel zu fahren sind.



Nutzer von Navigationsgeräten haben derzeit allerdings zumeist statt "kürzeste Strecke" "schnellste Strecke" in ihrem Gerät eingestellt; und im Fall der Ortsumgehung Celle würde ein Fahrzeugführer mit der Eingabe "schnellste Strecke" sicherlich über die Ortsumfahrung gelenkt werden. Trotz der etwas längeren Wegstrecke würde er sein Ziel deutlich schneller erreichen als auf der kürzeren Strecke auf der ehemaligen B 3 durch die Stadt.

Aufgrund der kontinuierlichen Fahrt über die Ortsumgehung dürfte auch sein Kraftstoffverbrauch auf der Route deutlich geringer sein, als auf der kürzeren Route auf der B 3 mit zahlreichen Halten und Anfahren durch Signalanlagen, Abbieger u.a.

Soweit seitens der Einwender bestritten wird, dass als Folge der jetzt planfestgestellten Trasse eine Entlastungswirkung von 28.000 Kfz/ Werktag in Höhe der Allerbrücke eintritt, ist dem zu entgegnen, dass diese Angabe zutreffend ist. Denn genau diese Verkehrsmenge wird von der Ostumgehung aufgenommen und dem Verkehrsnetz entzogen. Die verkehrlichen Wirkungen sind in den vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchungen klar dargestellt und keinesfalls beschönigt oder irreführend wiedergegeben.

Damit wird die planfestgestellte Ostumfahrung dem o.g. Verkehrskonzept des Gesetzgebers sowie auch dem Planungsziel, die Trennung des überregionalen vom regionalen Verkehr herbeizuführen, weit eher gerecht, als eine Westumfahrung, bei der es zu einer starken Durchmischung überregionaler Durchgangsverkehre mit Ziel-, Quell- und Binnenverkehren der Stadt Celle kommt.

Die von verschiedenen Einwendern geforderte Verkehrsuntersuchung für eine westliche Umfahrung ist aus den vorgenannten Gründen entbehrlich, die Forderung insoweit zurückzuweisen. Im Übrigen berücksichtigt die vorliegende Verkehrsuntersuchung das vorhandene Straßennetz, über das der Verkehr in die Innenstadt abgewickelt werden soll. Verkehrsverlagerungen und Verkehrsveränderungen, die durch die Schließung einiger Straßen eintreten, sind in dieser Verkehrsuntersuchung für das Prognosejahr 2020 berücksichtigt. Die Notwendigkeit weiterer Verkehrsuntersuchungen vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen, entsprechenden Forderungen ist daher nicht nachzukommen.

8.2.3

Soweit in diesem Zusammenhang die Forderung erhoben wurde, die geplante Ostumgehung noch weiter östlich um den Ortsteil Lachtehausen herum zu führen, ist festzustellen, dass sich diese Trassenführung unter Berücksichtigung aller Belange nicht als eindeutig bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellt.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt, dass die Trassenvariante „östliche Umfahrung von Lachtehausen“ durchaus Vorteile hat:

So würde der Stadtteil Lachtehausen nicht durchschnitten, bei einer sehr weit östlichen Straßenführung auch die Ortschaft Altenhagen nicht vom Rest der Stadt abgetrennt. Die Abstände zwischen Trasse und Siedlungsbereichen wären etwas größer, mit entsprechend vorteilhafteren Folgen für Einwirkungen durch Lärm und Luftschadstoffe sowie visuelle Beeinträchtigungen des erlebbaren Landschaftsbildes. Ebenfalls blieben die Wegverbindungen zwischen den Ortsteilen so erhalten, wie sie bestehen; es entstünden keine Umwege. Auch ließe sich aufgrund entfallender Zufahrtseinschränkungen eine mögliche Verschlechterung der Notversorgung für Altenhagen und Lachtehausen verhindern.



Den Gründen, die gegen die „östliche Umfahrung von Lachtehausen“ und für die jetzt planfestgestellte Trassenvariante sprechen, kommt allerdings nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein erheblich größeres Gewicht zu.

Von ausschlaggebender Bedeutung für diese Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist der Umstand, dass die Realisierung einer „östlichen Umfahrung von Lachtehausen“ i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen und auch nicht nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ausnahmsweise zugelassen oder durchgeführt werden könnte, da zumindest i.S.d. § 34 Abs. 3 Ziffer 2 BNatSchG eine zumutbare Alternative besteht, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen.

Das ergibt sich aus Folgendem:

Eine „östlichen Umfahrung von Lachtehausen“ durchquert – sowohl bei westlicher als auch bei östlicher Umfahrung Altenhagens – notgedrungen das ausgewiesene FFH-Gebiet Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau“.

Zur Querung der Lachteniederung wäre für die B 3 die Errichtung eines ca. 300 m langen Brückenbauwerks erforderlich, das sich überwiegend innerhalb dieses FFH-Gebiets befinden würde.

Der Fahrzeugverkehr würde hier zu Schadstoffeinträgen führen.

Dies hätte gravierende anlagebedingte (Anlage des Erdbauwerks und von Stützpfeilern, Überspannung der Niederung, Beschattung und Austrocknung) und betriebsbedingte (Schadstoffeinträge) Einwirkungen auf Lebensraumtypen (LRT) dieses FFH-Gebiets, aber auch auf solche des FFH-Gebiets Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ zur Folge.

Wie in Unterlage 19.4 vom Fachgutachter plausibel und überzeugend dargestellt, kommt es bei der Trassenvariante „östliche Umfahrung von Lachtehausen“ - unter Ausschöpfung aller zumutbaren Schadensbegrenzungsmöglichkeiten - im FFH-Gebiet Nr. 86 durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions) in einem Umfang von 220 qm, des LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) von 640 qm und auf 495 ha des LRT 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*). Bei letzterem handelt es sich um einen prioritären LRT.

Daneben führen betriebsbedingte Schadstoffeinträge im FFH-Gebiet Nr. 86 zu erheblichen Beeinträchtigungen des LRT 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)) in einem Umfang von 0,6 ha und des LRT 9190 von 0,8 ha, im FFH-Gebiet Nr. 90 zu erheblichen Beeinträchtigungen auf 0,7 ha des LRT 9190.

In dieser Form (Trassenvariante „östliche Umfahrung von Lachtehausen“) wäre das Vorhaben deshalb wegen erheblicher Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete Nr. 86 und Nr. 90 nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Es liegen bei dieser Variante auch nicht die Voraussetzungen einer Zulassungsfähigkeit im Ausnahmewege gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG vor.

Denn hier mangelt es zumindest am Nichtvorhandensein einer zumutbaren Trassenalternative, bei der der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Vielmehr liegt eine solche Alternative in Gestalt der planfestgestellten Trasse 8 N hier vor.



Auch die planfestgestellte Trasse 8 N kann zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes (FFH-Gebiet Nr.90) in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (siehe dazu unten Kapitel 12.3.1).

Diese Beeinträchtigungen lassen sich aber als weniger gravierend charakterisieren, als die Natura 2000-Beeinträchtigungen, die von der Trassenvariante „östliche Umfahrung von Lachtehausen“ zu erwarten wären.

Es kommt zwar auch bei Trasse 8 N durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme zu Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen (LRT 6430 und LRT 91E0), diese sind jedoch nicht als „erheblich“ zu bezeichnen (vgl. unten Kapitel 12.3.1).

Des Weiteren führen die betriebsbedingten Schadstoffeinträge hier zur erheblicher Beeinträchtigung lediglich eines LRT (LRT 9190) (bei der Trassenvariante „östliche Umfahrung von Lachtehausen“ sind es hingegen zwei), und dieser LRT 9190 wird – bezogen auf beide FFH-Gebiete zusammen – nur auf 1,4 ha erheblich beeinträchtigt und damit etwas geringer als bei der Ostvariante (1,5 ha).

Die voraussichtlichen Kosten für die planfestgestellte Trasse übersteigen auch nicht jedes vertretbare Maß; sie liegen – wegen der geringeren Trassenlänge – sogar unter den Kosten für die Trassenvariante „östliche Umfahrung von Lachtehausen“.

Die Trasse 8 N ruft schließlich auch hinsichtlich der von ihr ausgehenden Wirkungen keine unlösbaren Konflikte hervor.

Darüber hinaus sprechen aber auch folgende Gründe gegen die Straßenvariante „östliche Umfahrung von Lachtehausen“:

1.

Eine Straßenquerung nordöstlich von Lachtehausen würde eine weitere Zerschneidung der Lachte-niederung in diesem Bereich nach sich ziehen, wodurch die funktionale Bedeutung weiter eingeschränkt würde. Erkennbar wird die Zerschneidungswirkung u. a. durch die zwangsläufige Durchquerung des dort bestehenden wertvollen Bereiches für die Avifauna (Kartierung der landesweit für den Naturschutz wertvollen Bereiche, NLWKN).

2.

Zwischen der bestehenden Straßenbrücke der L 282 und der neuen Lachte-Brücke entstünde ein stark verinselter Bereich. Dies bedeutet eine weitere Verschlechterung der vorbelasteten Habitatqualitäten im Nahbereich der Siedlungsflächen von Lachtehausen und eine Verstärkung der Zäsur für die Verbundfunktion mit den Lebensräumen der Allerniederung.

3.

Es ist bei Verwirklichung der „östlichen Umfahrung von Lachtehausen“ von einem Verlust von ca. 1,4 ha Biotopfläche im NSG gemäß Besonderem Schutzzweck des NSG und - wegen der Struktur des Raumes - nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen für die Tierarten Fischotter, Kammmolch, Bachneunauge, Groppe, Steinbeißer, Grüne Keiljungfer, Flussperlmuschel sowie Schwarzstorch auszugehen. Dies dürfte auch kostspielige Maßnahmen zum Artenschutz erforderlich machen.

4.

Die Alternativtrasse löst durch Zerschneidung und Waldverlust neue Betroffenheiten neben der Lachte-niederung auch noch im Bereich des „Finkenherdes“ aus.



5.
Daneben entstehen großflächige Verluste an Lebensraum durch Beeinträchtigung von Grünlandbereichen. Man muss davon ausgehen, dass die weitläufigen offenen Grünlandbereiche auch ausgleichspflichtige Habitatbedeutung für die Avifauna haben.
6.
Insgesamt führt die östliche Variante – verglichen mit der genehmigten Trasse – zu einer größeren Durchschneidung und Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen.
7.
Insofern ist hier mit erheblich mehr erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu rechnen, insbesondere für großflächige Biotopmaßnahmen.
8.
Durch die planfestgestellte Trasse entstehen östlich der K 74 nur moderate Flächenverluste an Waldflächen, und eine Verinselung der Waldflächen entlang der K 74 beschränkt sich auf relativ kleine Bereiche.
Durch eine Ost-Variante wird jedoch ein Vielfaches an Flächenverlust von Waldflächen entstehen, und zwischen K 74 und der Ortsumgehung werden große verinselte Waldflächen verbleiben. Absehbar ist deshalb, dass sehr große Ersatzaufforstungsflächen erforderlich werden und zusätzliche Kompensationsmaßnahmen für die Zerschneidungswirkungen festzusetzen sind.
9.
Eine Trassenführung im großen Bogen östlich von Lachtehausen / Altenhagen quert unvermeidlich die Schutzzone III des WSG A03351006102 mit der Wassergewinnungsanlage Bostel, betrieben von der Stadt Celle. Im ggf. zu erwartenden Trassenkorridor liegen auch verschiedene kleinflächige Zonen I von Brunnenfassungen. Wenngleich eine Betroffenheit der Zonen I vermieden werden kann, so sind jedoch Nahbereiche der Brunnen in Zone III betroffen. Zur Vermeidung von Risiken bzw. Beeinträchtigungen sind Bauweisen nach RiStWag einsetzbar, bedeuten aber höheren Aufwand.
10.
Die „östliche Umfahrung von Lachtehausen“ zieht durch die um 40% längere Baustrecke als die planfestgestellte Trasse und das umfangreichere Lachtebrückenbauwerk auch entsprechend deutlich mehr Landverbrauch, insbesondere an landwirtschaftlich und forstlich genutzten Flächen, nach sich. Außerdem würde eine Siedlung in Vorwerk durchschnitten. Dies alles – zusammen mit den zusätzlich notwendig werdenden Kompensationsmaßnahmen und den Maßnahmen gemäß RiStWag- führt zu deutlichen Mehrkosten dieser Alternative.
Da zurzeit keine vergleichbare Kostenberechnung vorliegt, hat die Planfeststellungsbehörde für die ermittelte Mehrlänge von 1,9 km ca. 6 Mio. Euro/km angesetzt. Sie hält dies für realistisch. Die Mehrkosten für die vorgeschlagene Alternative würden somit über 11 Mio. Euro betragen.
11.
Schließlich lässt sich bei der östlichen Alternative eine geringere verkehrliche Entlastungswirkung für die Stadt erzielen. Es ist davon auszugehen, dass eine 1,0 bis 1,5 km weiter nach Osten ausschwenkende Trasse nach einer ergänzende Berechnung der Ingenieurgemeinschaft Dr. Schubert im Mittelteil südlich der L 282 mit 24.900 KFZ/Tag um 3.100 KFZ/Tag und damit um 11% weniger Verkehr aufnehmen würde, als die Variante 8 N. Für den Bereich nördlich der L 282 liegt die prognostizierte Belastung bei 17.000 KFZ/Tag und damit um 4.300 KFZ/Tag (20%) noch deutlicher unter der Entlastungswirkung für die planfestgestellte Trasse.



Mit der gewählten Trassenführung wurde somit eine Linie gefunden, die FFH-verträglich ist, die Eingriffe in Natur und Landschaft bewältigt und gesetzliche Lösungen der Lärmbeeinträchtigungen überwiegend durch aktive Maßnahmen vorsieht. Sie stellt eine Lösung dar, die eine wirksame Entlastung der Stadt von gebietsfremden Verkehr erreicht, auch wenn es dadurch für Teilabschnitte nicht gänzlich vermeidbar ist, die Trasse näher an bestehende Bebauung heranzuführen, um das Hauptziel, die verkehrliche Wirksamkeit, zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Umgehung Celle nicht nur die Aufgabe hat, den überörtlichen Verkehr an Celle vorbeizuführen, sondern sie soll auch die Funktion einer gezielten Zuführung des Verkehrs gewährleisten und eine Verteilerfunktion übernehmen. Je weiter jedoch die Umgehungsstraße von der Stadt entfernt ist, je größer ist die Neigung der Fahrzeugführer, weiterhin den kürzeren Weg durch die Stadt zu wählen. Aus diesem Grund verläuft die Trasse der B 3 zwar auch durch bewohnte Gebiete, entlastet aber gleichzeitig einige Straßenzüge, wie z. B. die K 32 deutlich.

8.2.4

Insbesondere im Erörterungstermin wurden von Einwendern Bedenken gegen die Sperrung der Wittinger Str. für den Kfz-Verkehr vorgetragen.

Hierzu ist festzustellen, dass diese Planung im Vorfeld von dem Maßnahmenträger intensiv mit der Stadt Celle abgestimmt wurde. Entsprechend dieser Abstimmung soll Verkehr aus Lachtehausen östlich und westlich der neuen Bundesstraße über den Berkefeldweg erfolgen. Dem Kfz-Verkehr verbleiben insoweit zwar eingeschränkte aber ausreichende Wegebeziehungen. Unzumutbare Beeinträchtigungen vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen, zumal für den Radfahr- und Fußgängerverkehr nach wie vor eine Wegebeziehung durchgehend auf der Wittinger Str. gegeben ist. Hinsichtlich der vereinzelt angesprochenen Führung einer Buslinie über die Wittinger Str. ist darauf zu verweisen, dass der Landkreis Celle in Abstimmung mit der Stadt Celle im Jahr 2010 einen Nahverkehrsplan aufgestellt hat, der bis zum Jahr 2015 gilt. Bei einer Unterbrechung der Wittinger Straße würde entsprechend dem Ergebnis einer Besprechung unter Beteiligung der Stadt Celle, des Landkreises Celle und des Verkehrsträgers die jetzige Haltestelle im Bereich Lontzekweg weiter angefahren werden. Der Bus würde dann wenden und „zurück“ über den verlegten Berkefeldweg nach Lachtehausen und Altenhagen fahren. Da der jetzige Fahrplan noch Spielraum beinhaltet, wäre eine Umstellung aufgrund der etwas längeren Fahrzeit nicht erforderlich.

8.2.5

Verschiedentlich wurde auch beanstandet, dass nicht die Möglichkeit der Stadt Celle geprüft wurde, bestehende Trassenführungen im Westen (Wilhelm-Heinichen-Ring) bis zur B 3 auszubauen, mit Lärmschutz zu versehen und den Durchgangsverkehr in Altencelle, auf der K 74 und der Wittinger Straße für LKW über 7,5 t zu verbieten. Die verkehrliche Zielsetzung könne also ohne Beeinträchtigung der Lebensqualität und inakzeptabler Naturzerstörung mit der bestehenden und zu erweiternden Trassenführung erreicht werden.

Hierzu ist festzustellen, dass die auf Celle zuführenden Bundesstraßenäste (B 3, B 191, B 214) und drei hoch belastete Landesstraßen nicht über ein städtisches Straßennetz verknüpft werden können. Sowohl der Wilhelm-Heinichen-Ring als auch andere Straßenzüge in der Stadt, die einen größeren Anteil auch von LKW-Verkehr aufnehmen müssen, sind so genannte angebaute Straßen und führen überwiegend durch Wohnbereiche. Hier wirkungsvolle Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen, ist überwiegend nicht möglich. Im Übrigen gelten die obigen Ausführungen zur westlichen Umfahrung hier entsprechend. Eine eingehende Prüfung dieser Alternative erübrigt sich daher.



8.2.6

Ein Einwender aus Lachtehausen spricht sich für eine noch deutlichere Entlastung der Ortslage vom Durchgangsverkehr aus und schlägt vor, die L 282 südöstlich um Lachtehausen herumzuführen und an den Knoten 6 anzubinden.

Diesem Vorschlag war ebenfalls nicht zu folgen. Nach der Verkehrsprognose für das Jahr 2020 wäre der Abschnitt der L 282 westlich der jetzigen Einmündung der K 74 mit 12.200 KFZ/Tag belastet. Durch die Umgehungsstraße würde sich dieser Verkehr auf 4.700 KFZ/Tag reduzieren. Damit ist eine deutliche Entlastung gegeben. Im Übrigen hätte die gewünschte Teilverlegung der L 282 deutliche Nachteile für den aus Lachtehausen auf die geplante Ortsumgehung fahrenden Verkehr. Eine Teilverlegung ist letztlich auch nicht Planungsziel, eine Notwendigkeit in Zusammenhang mit der Ortsumgehung durch die B 3 ist nicht erkennbar. Darüber hinaus wäre die vorgeschlagene Teilverlegung der L 282 mit erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen und Eingriffen verbunden, zumal sich in dem Bereich eines der wenigen Hirschkäfervorkommen im Landkreis Celle befindet und auch besondere Altholzbestände betroffen wären.

8.3 Einwendungen zum Kosten-Nutzen-Verhältnis

In verschiedenen Einwendungen wird auf das Nichtvorliegen einer Kosten-Nutzen-Analyse hingewiesen. Im Weiteren sei auch nicht erkennbar, welche Planungsalternative dem in den aktualisierten Planunterlagen angeführten Kosten-Nutzen-Verhältnis zugrunde liege.

Hierzu ist festzustellen, dass die Einwender eine solche Analyse nicht verlangen können, da diese Gesichtspunkte in die gesetzliche Bedarfsfeststellung für die Ortsumgehung Celle bereits eingeflossen sind. Soweit in dem Bundesverkehrswegeplan die Variante 11 und nicht die der Planung zugrunde liegende Variante 8N bewertet wurde, ist dieses nicht entscheidungserheblich.

Im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Bewertungsverfahrens zum Bundesverkehrswegeplan erfolgte die Auswahl der OU Celle nicht nur unter Beachtung der Ergebnisse der gesamtwirtschaftlichen Nutzen-Kosten-Analyse. Vielmehr sind in die Entscheidung über Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Maßnahme im vergleichenden Maßstab zur Priorisierung und Dringlichkeitsreihung gleichrangig auch netzkonzeptionelle (z.B. Engpassbeseitigung), naturschutzfachliche, raumordnerische, städtebauliche und planerische Aspekte sowie in der Gesamtabwägung Klima -und Umweltschutzaspekte eingeflossen. Die für die einzelnen Kriterien ermittelten Bewertungsergebnisse wurden abschließend in einem Projektdossier zusammengefasst, welches dann als Entscheidungshilfe mit dem Vorschlag, das Projekt in den vordringlichen Bedarf einzustufen, in den weiteren Abstimmungsprozess und das abschließende Gesetzgebungsverfahren eingeflossen ist.

In der Gesamtschau aller Aspekte war es daher nicht von grundlegender Bedeutung, dass das Projektdossier nicht die planfestgestellte Variante 8N enthält. Es besteht insoweit auch keine Veranlassung, das Kosten-Nutzen-Verhältnis neu zu bewerten, zumal das Bewertungsergebnis des Bedarfsplans bereits einen überragenden Nutzungsüberschuss ausweist und eine Neubewertung kein signifikant anderes Ergebnis erwarten lässt.



9. Lärm

9.1 Allgemeines

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schützbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Diese gesetzliche Vorgabe wurde bei der Planung der Ortsumgehung Celle für den 3. Bauabschnitt beachtet. Durch die Lage der gesamten Ortsumgehung wird dem Verkehrskonzept des Gesetzgebers nachgekommen, die B 3 möglichst weitgehend abseits bebauter Ortslagen zu führen. Hierbei ist es allerdings nicht vermeidbar, für einige Teilabschnitte die Trasse näher an die Bebauung heranzuführen, um das grundsätzliche Ziel, die verkehrliche Wirksamkeit, zu erreichen. Soweit Einwander anführen, dass die gesetzlichen Vorgaben des § 50 BImSchG im Hinblick auf das Heranführen der Ortsumgehung an den erholungsrelevanten Bereich der FFH-Gebiete missachtet wurde, ist anzuführen, dass Erholungsgebiete nicht zu den schützenswerten Bereichen gem. § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV gehören, da in diesen Gebieten im Gegensatz zu Wohngebieten und Kleingartenanlagen kein dauernder Aufenthalt von Menschen angenommen wird. Im Einzelnen wird hierzu auf Ziff. 9.4.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrung Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Der Bau der östlichen Ortsumgehung führt zu einer deutlichen Verkehrsentlastung im Straßennetz der Stadt Celle. Insbesondere die Ortsdurchfahrten Altencelle, Lachtehausen und Altenhagen werden z.T. erheblich entlastet. Im Gegensatz hierzu würde eine Westumgehung die Innenstadt von Celle deutlich geringer entlasten, den Ortsteil Altencelle gar nicht entlasten und die Ortsdurchfahrt Lachtehausen würde sogar eine Verkehrszunahme erhalten. Detaillierte verkehrliche Untersuchungen haben bestätigt, dass die östliche Führung um die Stadt Celle eine verkehrlich sinnvolle Lösung darstellt, und die größten Verkehrsentlastungen im vorhandenen Straßennetz hervorruft. So werden die Lärmbelastungen im vorhandenen Straßennetz um ca. 5 % reduziert.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.



In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den „Richtlinien für den Lärmschutz und Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90“ zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 96, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) in der vorstehenden Aufzählung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf. Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

9.2 Lärmberechnung

Die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die ermittelten Beurteilungspegel werden als Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss herangezogen. Die künftig zu erwartende Lärmbelastung durch Straßen hängt im Wesentlichen von den technisch-physikalischen Bedingungen für die Ausbreitung des Verkehrslärms ab, insbesondere von der Entfernung zur Lärmquelle sowie von der Verkehrsmenge und der Zusammensetzung des Verkehrs.

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der LKW-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet.



Von Einwendern angesprochene Lärmmessungen sind vom Gesetz weder für den Istzustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS 90 gewährleistet wirklichkeitsnahe, da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende, dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen. Zum einen kann man an geplanten Verkehrswegen und für Schallereignisse in der Vergangenheit keine Messungen durchführen. Zum anderen unterliegen Messungen u. a. Witterungseinflüssen, Schwankungen in der Verkehrsbelastung aber auch dem Zustand der Straßenoberfläche. Auch spielt die Zusammensetzung der Verkehre eine Rolle. Es ist ein Unterschied, ob der Anteil der Lastkraftwagen niedrig oder hoch ist. Die erzielten Ergebnisse müssen vergleichbar sein. Dies kann unter Umständen schon dann nicht mehr gewährleistet werden, wenn unterschiedliche Messeinrichtungen benutzt werden. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber das Berechnungsverfahren verbindlich eingeführt.

Auch dem allgemeinen Einwand, die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten PKW- und LKW-Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sich Autofahrer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen hielten, kann nicht gefolgt werden, da die RLS 90 verbindlich sind. Die Lärmberechnung beruht auf der Annahme einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h für PKW und 80 km/h für LKW auf der Hauptstrecke der Ortsumgehung und den außerorts liegenden Straßen sowie von 70 km/h für PKW und LKW auf den Verbindungsrampen der Anschlussstellen.

Die Prognose, die Verkehrsmengen im Prognosejahr 2020 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten, wengleich in einer Prognose naturgemäß Unsicherheiten liegen und das Eintreffen dieser Prognose letztlich abgewartet werden muss. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten bzw. Maßnahmen gemäß dem vordringlichen Bedarf des gültigen Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen sind berücksichtigt. Die Grundlage für die Berechnung bildet die verkehrstechnische Untersuchung der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Schubert, Hannover, vom Januar 2008. Die Prognose berücksichtigt u. a. eine Verkehrsmenge von 28 000 Kfz/24 Std. für die B 3 im Bereich der Allerquerung und einen LKW-Anteil von 8,5 % am Tage und 8,6 % in der Nacht für das Prognosejahr 2020. Sie berücksichtigt aber auch alle städtischen Maßnahmen, die inzwischen erfolgt sind. Diese sind die Verlängerung der Biermannstraße, der Ausbau der Allerbrücke, der Ausbau der K 59 im Süden der Stadt sowie verschiedene kleinere Maßnahmen wie die Umgestaltung des Neumarktes. In einer ergänzenden gutachtlichen Stellungnahme vom 01.12.2009 führt der Gutachter zudem weiter aus, dass auch über das Jahr 2020 hinaus, trotz zu erwartender weiterer Motorisierungs- und Fahrleistungszunahme, nicht mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Untersuchungsraum zu rechnen ist. Ursache hierfür ist die sich abzeichnende langfristige Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Celle. Nach Aussagen des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung geht die Bevölkerung im Landkreis Celle von 2007 bis 2025 um ca. 9 % und von 2020 bis 2025 um ca. 3 % zurück. Es ist daher davon auszugehen, dass auch über den getroffenen Prognoseannahmen in der Verkehrsuntersuchung hinaus, keine weiteren Prognosezuwächse für das Verkehrsaufkommen auf der B 3 zu erwarten sind.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Verkehrsuntersuchung methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar; sie ist daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung.



9.3 Abwägung aktiver/passiver Lärmschutz (§ 41 Abs. 2 BImSchG)

Gem. § 41 Abs. 2 BImSchG gilt die Pflicht, aktiven Schallschutz zu gewährleisten, nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. Ob aktive Schutzmaßnahmen gem. § 41 Abs. 2 BImSchG zuzumuten sind, ist in umfassender Weise daran zu messen, mit welchem Gewicht die widerstreitenden Belange einander gegenüber stehen (BVerwG vom 15.03.2000, DVBl. 2000, 1342).

Die demzufolge vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung verlangt eine Abwägung, für die es auf der einen Seite auf die Höhe der Kosten für die gebotenen Maßnahmen des aktiven Schallschutzes ankommt. Dass die Kosten für passive Maßnahmen und sonstige Entschädigungen niedriger als die Kosten für aktive Schutzmaßnahmen liegen, macht die aktiven Schutzmaßnahmen noch nicht unverhältnismäßig; erst bei einem extremen Missverhältnis ist eine Unverhältnismäßigkeit gegeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2000, NVwZ 2001, 71, 76).

Auf der anderen Seite kommt es auf den angestrebten Schutzzweck an. Dem aktiven Lärm kommt grundsätzlich der Vorrang vor dem passiven Lärmschutz zu. Im Einzelnen ist von Gewicht, ob und in welchem Maße die Vorgaben des § 41 Abs. 1 BImSchG bzw. der 16. BImSchV überschritten werden. Lässt sich selbst durch passive Maßnahmen kein Innenraumschutz erzielen, bei dem schädliche Umwelteinwirkungen in den Räumen vermieden werden (vgl. 24. BImSchV), sind aktive Schutzmaßnahmen immer verhältnismäßig. Des Weiteren ist die Zahl der Betroffenen bedeutsam.

Auch die Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – Verkehrslärmschutzrichtlinie 97 – (allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1997 des Bundesministeriums für Verkehr vom 02.06.1997, VkB. S. 434) beschreibt unter Ziff. 12 die Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die Richtlinie geht davon aus, dass die Umstände des jeweiligen Einzelfalles betrachtet werden müssen. Kriterien für die Bewertung des Schutzzwecks können die Gebietskategorie, die Anzahl der zu schützenden baulichen Anlagen und ihre Funktionen, die Lage der Außenwohnbereiche (z. B. an der von der Straße abgewandten Seite), die allgemeine Vorbelastung und die Zusatzbelastung aus der Baumaßnahme sein. U. a. wird auch darauf hingewiesen, dass es nicht allein auf den Vergleich der Kosten für aktive Lärmschutzmaßnahmen mit denen für passiven Lärmschutz ankommt. Nur insoweit zwischen Kosten des aktiven Lärmschutzes und des passiven Lärmschutzes einschließlich der Kosten für Entschädigung der Außenwohnbereiche oder zwischen Kosten und Nutzen ein offensichtliches Missverhältnis besteht, d. h. der Aufwand für aktiven Lärmschutz nicht zu rechtfertigen ist, kann aktiver Lärmschutz zu Gunsten des passiven Lärmschutzes unterbleiben. Die unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien durchzuführende Prüfung hat folgendes ergeben:

Neben dem Bau von Lärmschutzwänden und Lärmschutzwällen in einer Höhe von bis zu 4 m entlang der Ortsumgehung sind auch an den Straßen Am Försterbach, Wittinger Straße, Lontzekweg/Freitagsbach, Fasanenweg und Nöldekestraße Wälle und Wände in einer Höhe bis zu 6 m vorgesehen. Mit diesen aktiven Lärmschutzmaßnahmen können an 79 von 100 berechneten Gebäuden die zulässigen Grenzwerte eingehalten werden. An den übrigen Gebäuden ist ein aktiver Schallschutz teilweise nicht möglich, da Grundstückszufahrten diesen nicht zulassen oder die zu schützenden Immissionsorte oberhalb der Erdgeschosses liegen. In anderen Fällen scheiden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderliche Wandhöhen zur Einhaltung der Grenzwerte aus landschaftsgestalterischen Gründen aus. Zudem wären höhere Wandhöhen aus statischen Gründen deutlich kostenaufwendiger, so dass es nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, die Einhaltung der Grenzwerte mit passiven Lärmschutzmaßnahmen zu gewährleisten.



Vereinzelt Forderungen nach weiteren aktiven Schallschutzmaßnahmen war daher nicht nachzukommen.

Die Kosten des aktiven Lärmschutzes sind für geplante Wallanlagen mit 754.000 €, für Wandanlagen mit 3.215.000 € sowie für passive Schallschutzmaßnahmen an 65 Fenstern mit 121.500 € zu beziffern.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt die Belastung einzelner Anwohner mit zusätzlichem Lärm in der Abwägungsentscheidung, auch wenn die gesetzlich festgelegten Grenzwerte nicht erreicht werden. Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass auch Lärmimmissionen, die die gesetzlich festgelegten Grenzwerte nicht erreichen, die Lebensqualität der Anwohner negativ beeinträchtigen können. Wie unter Ziff. 17 ausführlich begründet, müssen hier jedoch die Belange Einzelner gegenüber dem öffentlichen Interesse zurücktreten. Die planfestgestellte Variante der Ortsumgebung ist zulässig.

9.3.1 Passiver Lärmschutz/Entschädigung für Lärmschutz an Gebäuden

Soweit Grenzwertüberschreitungen verbleiben und aktiver Lärmschutz außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würde, sind technisch-reale passive Schutzmaßnahmen am Gebäude vorzusehen (BVerwG, Urteil vom 15.03.2000, NVwZ 2001, 79 u. 81). Die betroffenen Grundstückseigentümer haben Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtungen in schutzbedürftigen Räumen in baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Auszugehen ist von der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). In der Liste „Zusammenstellung der Gebäudeseiten und Außenwohnbereiche mit Grenzwertüberschreitungen (Liste zu Nr. 6) in Unterlage 17.1.3.4, Seite 1 und 2, sind diejenigen Wohngebäude (Geschosse/Gebäudeseiten) dargestellt bzw. aufgeführt, für die ein Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach besteht.

9.3.2 Entschädigungen für den Außenwohnbereich

Überschreiten die Beurteilungspegel am Tag im Außenwohnbereich den maßgeblichen Grenzwert der 16. BImSchV, so entsteht grundsätzlich ein Anspruch auf Entschädigung. Für den weder durch aktive Lärmschutzmaßnahmen geschützten noch durch passive Lärmschutzmaßnahmen schützbaeren Außenwohnbereich haben die betroffenen Eigentümer daher nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Für mögliche Entschädigungen sind folgende Ausgangsdaten zugrunde zu legen:

- Entschädigungspflicht ist die Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches. Die Bemessung der Entschädigung ist die Verkehrslärmschutzrichtlinie 97, Ziff. XVI ff. mit der Maßgabe zugrunde zu legen, dass die Entschädigung sich nach der durch die Lärmbeeinträchtigung bedingten Wertminderung des gesamten Anwesens zu richten hat (BVerwG, Urteil v. 16.09.1993, DVBl. 94, 338).
- Da im Außenwohnbereich eine Nutzung regelmäßig nur am Tag stattfindet, ist der Berechnung der Entschädigung der Taggrenzwert zugrunde zu legen.



- Im Hinblick auf die jahreszeitlich eingeschränkte Wohnnutzung ist es sachgerecht, bei der Ermittlung des Entschädigungsbetrages davon auszugehen, dass lediglich während eines halben Jahres eine Nutzungsmöglichkeit des Außenwohnbereiches gegeben ist.

Nach den Berechnungen in Unterl. 17 ergeben sich allerdings aufgrund der geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen keine Überschreitungen der Grenzwerte für Außenwohnbereiche, so dass in der Folge ein Anspruch auf Entschädigung nicht festzustellen ist.

9.4 Weitere Einwendungen zum Lärm

9.4.1 Einwendungen und Forderungen zur EG- Umgebungslärmrichtlinie

Eine Vielzahl von Einwendern fordert die Berücksichtigung der EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG vom 25.06.2002, die durch den 6. Teil des BImSchG in nationales Recht umgesetzt wurde. Sie verweisen darauf, dass Städten und Gemeinden vorgeschrieben wird, den Lärmpegel zu senken. In diesem Zusammenhang seien Lärmkarten auszuarbeiten und Lärmaktionspläne aufzustellen.

Die Forderungen nach weiteren Lärmschutzmaßnahmen auf der Grundlage der EG-Umgebungslärmrichtlinie waren zurückzuweisen.

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie ist als europaweites Lärm-Management-Konzept zu betrachten, das kein ordnungsrechtliches Instrument bietet und aus der sich kein unmittelbarer Rechtsanspruch ableiten lässt. Ansprüche einzelner Bürger ergeben sich im Zusammenhang mit einer Straßenbaumaßnahme ausschließlich auf die Einhaltung der Grenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung. Ziel der Umgebungslärmrichtlinie ist die Festlegung eines gemeinsamen Konzeptes im Sinne einer Strategie, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Als Instrumente hierzu dienen Lärmkarten und Lärmaktionspläne sowie die Information der Öffentlichkeit. Die Richtlinie und die entsprechenden nationalen Vorschriften stellen keine Ergänzung zu den vorhandenen Aussagen des BImSchG und der BImSchV dar. Sie stehen nicht in Konkurrenz zu deren Aussagen, sondern ergänzen diese um einen europaweiten strategischen Ansatz zur Lösung des Umgebungslärms.

Soweit das Aufstellen von Lärminderungsplänen angesprochen wird, ist auszuführen, dass der Ballungsraum Celle weniger als 250.000 Einwohner aufweist und damit die zeitliche Staffelung gemäß § 47 c Absatz 1 BImSchG anzuwenden ist. Während für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern bereits zum 30.06.2007 Lärmkarten zu erstellen waren, müssen für die restlichen Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr erst bis zum 30.06.2012 Lärmkarten erstellt werden. Zuständig für die Erstellung der Lärmkarten sowie des darauf aufbauenden Lärmaktionsplans ist die Stadt Celle. Derzeit liegen keine Lärminderungspläne vor, die von dem Maßnahmeträger bei Durchführung der Umbaumaßnahme zu beachten wären.

Die in einem Planfeststellungsverfahren einzuhaltenden Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung bewegen sich im Übrigen unterhalb denkbarer Schwellenwerte, deren Überschreitung zu einer Aufstellung von Lärmaktionsplänen führen könnte.



Für die Planfeststellungsbehörde ist bei Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen nicht erkennbar, dass der Neubau der Ortsumgehung Celle dem Ziel der Umgebungslärbetrachtung zuwider läuft.

9.4.2 Lärmschutz für die Naherholungsgebiete Aller- und Lachteniederung sowie das Waldgebiet Finkenherd

Zahlreiche Einwender sowie ein Träger öffentlicher Belange fordern für die betroffenen Erholungsgebiete zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen. Sie verweisen darauf, dass die Erholungsgebiete Aller- und Lachteniederung sowie das Waldgebiet Finkenherd im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung festgelegt sei. Sie halten daher einen weiteren Lärmschutz zum Schutz der Naherholungsgebiete für erforderlich.

Die Forderungen waren zurückzuweisen soweit ihnen nicht entsprochen wurde.

Die einzuhaltenden Grenzwerte nach § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung gelten dem Schutz der Nachbarschaft im Sinne der §§ 3, 41 ff. BImSchG. Nachbarschaft ist ein nach besonderen Merkmalen bestimmbarer Personenkreis, der sich nicht nur vorübergehend im Einwirkungsbereich einer Straße aufhält bzw. in den jeweiligen Gebieten Rechte an dort befindlichen Sachen hat. Nicht zur Nachbarschaft gehören hingegen Parkanlagen, Erholungswald, Grünflächen oder ähnliche Flächen, da sie nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind. Dem Maßnahmenträger können aus diesen Gründen keine weiteren Schutzmaßnahmen für ein zur Erholung genutztes Gebiet auferlegt werden. Allerdings profitieren Erholungssuchende von aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Querungen des FFH-Gebietes durch die B 3 nördlich von Altencelle und bei Lachtehausen. An beiden Querungen werden Lärmschutzanlagen so dimensioniert, dass am Tag die ≥ 52 dB(A) belasteten Flächen des FFH-Gebietes gleich oder kleiner sind, als das bei der Prognose 2020, Planungsgrundnetz, der Fall ist.

Soweit im Zusammenhang mit den Erholungsgebieten der Umgebungslärm, dem Menschen in öffentlichen Parks ausgesetzt sind, angesprochen wird, wird auf die entsprechenden Ausführungen in Ziffer 9.4.1 dieses Beschlusses verwiesen.

9.4.3 Sonstige Einwendungen zum Lärm

9.4.3.1

Einwender aus dem Wohngebiet Finkenherd befürchten, durch den Ausbau eines Wirtschaftsweges und die Aufnahme des gesamten landwirtschaftlichen Verkehrs würden die Lärmimmissionen in diesem Bereich stark zunehmen.

Dieser Befürchtung ist jedoch entgegenzutreten. Der landwirtschaftliche Verkehr wird in diesem Bereich wie bisher über die Wege „Im Bruhle“ und „Am Försterbach“ geführt, eine Zunahme der Lärmimmissionen aufgrund des Ausbaues des Wirtschaftsweges wird daher ausgeschlossen.

Soweit die Eigentümer des Wohngebäudes Finkenherd 10 beanstanden, dass ihr Haus in den lärmtechnischen Plänen nur teilweise vorhanden und in der Unterlage 17.1.2.2 für die Immissionsorte 98 und 101 keine Angaben zur Überschreitung der Grenzwerte erfasst seien, ist festzustellen, dass in der schalltechnischen Untersuchung auch die Immissionswerte für das Gebäude Finkenherd 10 be-



rechnet worden sind. Die Berechnung hat hierbei ergeben, dass die maßgeblichen Grenzwerte für Wohngebiete eingehalten bzw. zwischen 2 und 8 dB(A) unterschritten werden. Ein Anspruch für weitere aktive Lärmschutzmaßnahmen ist daher nicht gegeben, entsprechende Forderungen waren zurück zu weisen.

9.4.3.2

Bewohner des Gebäudes Berkefeldweg 58 beanstanden, dass auf der B 3 zwischen km 27+568 und km 27+833 keine aktive Lärmschutzmaßnahme vorgesehen sei. Sie beanstanden zudem, wie eine Vielzahl anderer Einwender auch, dass durch die Planung in die gem. Art. 14 GG geschützten Eigentumsrechte eingegriffen werde.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen, Anträge auf Entschädigungen, die über den Anspruch auf passiven Lärmschutz hinausgehen, abzulehnen.

Das Gebäude Berkefeldweg 58 (Immissionsorte 312 – 314) wurde an 6 Hausfronten berechnet. Hierbei wurde festgestellt, dass lediglich im 1. Obergeschoß an der Südwestseite des Gebäudes der Nachtgrenzwert von 49 dB(A) geringfügig um 0,4 dB(A) überschritten wurde. Für alle übrigen Hausfronten werden die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten. Aufgrund der lediglich geringfügigen Grenzwertüberschreitung an nur einer Hausfront im Obergeschoß ist die Planfeststellungsbehörde unter Hinweis auf Ziff. 9.3 dieses Beschlusses der Auffassung, dass die Kosten für aktiven Lärmschutz außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen und dem Maßnahmenträger daher aktiver Lärmschutz zwischen km 27+568 und km 27+833 nicht aufzuerlegen war. Wie in Unterl. 17.1.3.4 (Seite 2) festgestellt, hat der Eigentümer des genannten Gebäudes einen Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen in Ziff. 9.3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Unabhängig davon hat der Maßnahmenträger im Erörterungstermin am 08.04.2010 eine Prüfung zugesagt, um als freiwillige Leistung und ohne rechtliche Verpflichtung an weiteren Stellen bzw. auch im Bereich des Berkefeldweges östlich der geplanten Trasse aktiven Schallschutz durch die Ablagerung von überschüssigen Bodenmassen zu erreichen. Hierzu sollen Abstimmungsgespräche mit der Stadt Celle oder aber auch mit der Flurbereinigungsbehörde geführt werden. Es besteht insoweit durchaus eine Wahrscheinlichkeit, weitere Verbesserungen zum Schutz gegen Lärm zu erreichen. Auf Ziff. 4.2.1 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Hinsichtlich einer enteignungsgleichen Wirkung des Lärms unter Hinweis auf Art. 14 GG, die von einer Vielzahl von Einwendern vorgetragen wurde, wird auf die Ausführungen in Ziff. 13.3 dieses Beschlusses verwiesen.

9.4.3.3

Die Eigentümer des Wohngebäudes Wittinger Straße 212 beanstanden, dass für ihr Wohngebäude mit einem Abstand von lediglich 56 m zur Querspange der B 3 kein Lärmschutz gewährt wird, anders, als für Wohngebäude der Wittinger Straße 200 bis 208, obwohl die B 3 mit einem Abstand von 65 m an diese Bebauung heranrückt. Sie beanstanden zudem, dass für diese Gebäude die Grenzwerte für ein Wohngebiet angewandt würden, für das Gebäude Wittinger Str. 212 jedoch die Grenzwerte für ein Mischgebiet. Die Einwender sehen hierin einen Vorstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Sie weisen weiter darauf hin, dass die Wohngrundstücke, „Am Försterbach“ und Wittinger Straße 211, 213 – 217 nicht einem Wohngebiet zugeordnet werden dürften, sondern entsprechend dem Flächennutzungsplan einem Mischgebiet.

Letztlich beantragen sie, nach Fertigstellung der Querspange zur B 3, die Lärmbelastung anhand des tatsächlichen Verkehrs zu ermitteln.



Die Einwendungen und Forderungen waren zurückzuweisen.

Wie bereits in Ziff. 9.1 dieses Beschlusses dargelegt, ergibt sich die Art der in der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Das Gebäude Wittinger Straße 212 liegt außerhalb eines gültigen Bebauungsplanes und war von der Schutzwürdigkeit nach der 22. BImSchV einem Mischgebiet zuzuordnen. Die Immissionsgrenzwerte für dieses Gebiet liegen bei 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts. Nach der vorliegenden schalltechnischen Berechnung werden diese Grenzwerte in der Verkehrsprognose 2020 deutlich unterschritten. Die Berechnung zeigt aber auch, dass auch an dem Gebäude der Einwender der aktive Lärmschutz noch geringe Wirkung entfaltet und die zulässigen Grenzwerte selbst für Wohngebiete (59 dB(A) tags, 49 dB(A) nachts) eingehalten werden.

Bezüglich der Ermittlung der Lärmbelastung wurden die ungünstigsten prognostizierten Verkehrszahlen in der Prognose 2020 zu Grunde gelegt. Ebenfalls berücksichtigt und eingerechnet wurden dabei die Verhältnisse am Kreisverkehr. Die geplante Lärmschutzwand ist entgegen des Vortrages der Einwender als hochabsorbierende Wand geplant.

9.4.3.4

Eine große Anzahl privater Einwender befürchtet durch die neue Ortsumgehung eine Gesundheitsbeeinträchtigung durch Lärm.

Diese Befürchtungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unbegründet. Für den Planfeststellungsantrag wurde vom Maßnahmenträger eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die auf einer Straßenverkehrsprognose mit konservativen Ansätzen basiert. Für die schutzbedürftige Wohnbebauung besteht – bis auf wenige Ausnahmen – auf Basis der aktuellen Kenntnisse der Lärmwirkungsforschung aus lärmmedizinischer Sicht kein Erfordernis für ergänzende, aktive Lärmschutzmaßnahmen. An den Immissionsorten, wo die Grenzwerte mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden konnten, ist für die Betroffenen ein Anspruch auf passiven Lärmschutz gegeben. Damit besteht die grundsätzliche Möglichkeit, Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmindernden Einrichtungen in schutzbedürftigen Räumen der baulichen Anlagen erstattet zu bekommen. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der festgelegten aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme hält die Planfeststellungsbehörde für ausgeschlossen. Es ist sichergestellt, dass auch zukünftig im Rauminnern der Aufenthaltsräume bei geschlossenen Fenstern tagsüber ein ungestörter Aufenthalt und eine ungestörte Kommunikation, und in Schlafräumen ein störungsfreier Schlaf möglich ist.

9.4.3.5

Ein Naturschutzverband führt aus, dass sich die relevante Lärmbelastung für das Waldgebiet Finkenherd zu beiden Seiten der geplanten Ortsumgehung deutlich erhöht, während bei der Nullvariante die K 74 weiterhin der entscheidende Lärmbelastungsfaktor für die anliegenden Waldflächen sei. Es wird beanstandet, dass diese Fakten gutachtlich übersehen worden seien.

Dem war nicht zu folgen.

Die Erhöhung der Lärmbelastung ist für die Erholungsfunktion des Raumes relevant. Die Fakten sind entgegen der Auffassung des Naturschutzverbandes in Unterl. 19.5, Seite 13, Tab. 2-2 eindeutig dargestellt. Der Unterlage 1 ist zu entnehmen, dass die genannte Beeinträchtigung dem Zulässigkeitsgrenzbereich zugerechnet wird, denn es handelt sich um die Beeinträchtigung einer Schutzgut-



ausprägung von besonderer Bedeutung. Die Beeinträchtigung betrifft ein Vorranggebiet für ruhige Erholung und steht somit im Konflikt mit den Zielen der Raumordnung, die nur durch übergeordnete Allgemeinwohlbelange, wie sie in diesem Verfahren vorliegen, überwunden werden können.

Die Behauptung eines Naturschutzverbandes, wonach die Belastung des Gebietes im Bereich der Allerquerung durch Verlärmung erhöht wird, ist falsch. Tatsächlich wird durch die Errichtung von Schutzwänden beiderseits der geplanten B 3 und den Rückbau der K 74 erreicht, dass in den sensiblen Gewässerniederungen (FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet) gegenüber der bestehenden Situation keine Verschlechterung eintritt. Dieser Sachverhalt ist im landschaftspflegerischen Begleitplan (s. Unterl 19.2, insbes. Tab. 3-1) auch hinreichend dargestellt.

10. Luftverunreinigungen/Schadstoffe

Das Vorhaben ist insgesamt mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren und wird in bestmöglicher Weise dem Optimierungsgebot gerecht. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des § 74 Abs. 2 VwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Die Emissionen durch den Verkehr auf der Straße werden infolge der Eröffnung des Gemeingebrauchs dem Straßenbaulastträger insofern zugerechnet, als dieser nach dem Stand der Technik dafür Sorge zu tragen hat, dass mit der bestimmungsgemäßen Nutzung keine unzulässigen Auswirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen. Dabei sind die Möglichkeiten des Straßenbaulastträgers auf sein planerisches Ermessen, also z. B. die bauliche Gestaltung der Straße, deren Linienführung und auf Schutzvorkehrungen im Straßenrandbereich begrenzt. Maßnahmen zur Reduzierung Verkehrsbedingter Emissionen sind am wirkungsvollsten, sofern sie bei dem direkten Verursacher, also den Kraftfahrzeugen als Emittenten ansetzen. Die gesetzgeberischen Initiativen, Verkehrsbedingte Emissionen global zu reduzieren (z. B. durch Vorgaben in der Zulassung, der Verwendung der Treibstoffe und Werkstoffe) sind aber ebenso wie umwelt- und verkehrspolitische Konzepte nicht in der Planfeststellung zu bewerten.

Unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge, des Gesundheits- und Sachgüterschutzes ist in der Abwägung nach § 17 FStrG und der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 75 VwVfG von Bedeutung, welche Intensität die zu prognostizierenden Schadstoffbelastungen erreichen, insbesondere

- ob sie erheblich oder gar unzumutbar sind (Erheblichkeitsschwelle in § 3 BImSchG, Grenzwerte und Leitwerte),
- ob sie Schutzauflagen und/oder Verkehrsbezogene Auflagen zur Reduzierung erfordern (§ 74 Abs. 2 VwVfG),
- ob sie gesundheits- oder eigentumsverletzend sind (Art. 2, 14 GG).



Unbestritten ist, dass mit Verkehrsfreigabe einer Straße Schadstoffimmissionen nicht vermeidbar sind und dass der Straßenbaulastträger nicht den Nachweis einer völligen – wissenschaftlich unstreitigen – Unbedenklichkeit führen kann und muss.

Eine lückenlose Aufklärung lässt der gegenwärtige Stand der Wissenschaft und Technik wegen des Fehlens technischer Regelwerke und ausreichender Forschungserkenntnisse über Langzeitwirkungen von Verkehrsbedingten Immissionen nicht zu. Hieran hat sich in den letzten Jahren nichts geändert. Die Immissionsbelastung durch Straßen kann nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles in die Planabwägung eingestellt werden (Beschluss des BVerwG vom 30.01.1991 – 4 B 166.90/4 ER 303.90 -).

Die für den Straßenverkehr relevanten Grenzwerte nach der 22.BImSchV bzw. der 39.BImSchV liegen den luftschadstofftechnischen Berechnungen zugrunde.

In der 33. BImSchV werden über die Luftverschmutzung durch Ozon keine Grenzwerte, sondern lediglich Zielwerte festgelegt. Diese Zielwerte sollen mit einem nationalen Programm mit dauerhaften und kosteneffizienten Maßnahmen so weit wie möglich eingehalten werden. Eine Überschreitung hat lediglich Mess-, Informations- und Berichtspflichten zur Folge.

Mit dem Ausbreitungsverhalten, der Intensität des Schadstoffeintrages, den Wirkungen insbesondere auf Menschen und Tiere sowie den Möglichkeiten zur Vermeidung und Reduzierung hat sich der Vorhabensträger in den Planunterlagen entsprechend dem Stand der Technik auseinander gesetzt (s. Unterlage 17.2, luftschadstofftechnische Untersuchung). Grundsätzlich ist es methodisch nicht zu beanstanden, dass die Schadstoffberechnungen nach dem von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegebenen Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung) – MLuS-02, geänderte Fassung 2005, durchgeführt werden, dessen Anwendung durch ARS 6/2005 des BMVBW auch empfohlen worden ist. Durch die Novellierung der 22.BImSchV und die Aufhebung der 23.BImSchV sowie einige redaktionelle Änderungen wurde eine Neufassung der MLuS 02 notwendig. Das PC – Berechnungsverfahren zum Merkblatt wurde aufgrund der Neuauflage des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs -HBEFA- (Version 2.1) und neuerer Forschungsergebnisse zu PM₁₀ Emissionsbestimmung für Abrieb und Aufwirbelung einer Überarbeitung unterzogen und als PC – Berechnungsverfahren zum MLuS 02, geänderte Fassung 2005, vorgelegt.

Die Straßenplanung zur Ortsumgehung Celle weist jedoch kreuzende Straßen sowie Rampen, Kreuzungsbereiche mit innerstädtischen Straßen, querende und parallel verlaufende und nahe stehende Bebauung auf. Stickstoffeinträge können mit MLuS nicht berechnet werden.

Damit ist MLuS nicht für alle Bereiche des Untersuchungsgebietes formal einsetzbar. Die Anwendungsbedingungen der Berechnungen nach dem MLuS werden nicht erfüllt; es ist nicht sichergestellt, dass Betrachtungen mit MLuS bei diesen Gegebenheiten „auf der sicheren Seite“ liegen. Deshalb hat die Planfeststellungsbehörde für die Berechnung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe die Schadstoffaufkommen durch den Verkehr auf bestehenden und geplanten Straßen mit dem Straßennetzmodell PROKAS betrachten lassen. Das Berechnungsverfahren PROKAS ist in der Lage, sämtliche in den Unterlagen dargestellten Straßenzüge gleichzeitig für jede Stunde der Woche mit ihrer jeweiligen Emission emittieren zu lassen. Weiterhin ermöglicht das Berechnungsverfahren die Berücksichtigung von Randbebauung typisiert nach Straßenraumbreiten, Bauhöhe und Lückigkeit sowie Lärmschutzbauten. Unter Einbeziehung der lokalen Windverhältnisse werden Ausbreitungsrechnungen für die verkehrsrelevanten Schadstoffe NO₂, NO_x, PM₁₀ und PM_{2.5} durchgeführt.



Die Immissionsberechnungen zeigen, dass in der nahen Umgebung des geplanten Trassenverlaufs durch die Ortsumgehung die Stickstoffdioxidimmissionen im Planfall gegenüber dem Prognosenullfall erhöht werden. An straßennah im Untersuchungsgebiet zu dem planfestgestellten Streckenabschnitt gelegener Wohnbebauung werden mit wenigen Ausnahmen im Planfall gegenüber dem Prognosenullfall jedoch gleich bleibende oder reduzierte NO_2 -Immissionen im Jahresmittel berechnet. Die an straßennah zur Ortsumgehung gelegener Wohnbebauung berechneten NO_2 -Immissionen im Jahresmittel (Grenzwert $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) sind in beiden Untersuchungsfällen mit Werten zwischen 21 und $27 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel als leicht erhöhte Konzentration einzustufen.

Nicht überschritten werden für den angesprochenen Bereich auch die NO_2 -Kurzzeitbelastungswerte (98-Perzentilwerte). Bei einem Äquivalentwert von $130 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurden für den Planfall für 2015 Werte bis $66 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ermittelt.

Bezüglich der Feinstaubimmissionen PM_{10} werden im Planfall im Bereich der Anschlussstellen der Ortsumgehung an die Braunschweiger Heerstraße (B 214) und die Lüneburger Heerstraße (B 191) PM_{10} -Immissionen unter $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert. Entlang der Lachtehäuser Str. in Altenhagen, entlang Teilbereichen der Wittinger Str. in Lachtehausen und entlang der Dorfstr. in Altencelle werden Entlastungen der verkehrsbedingten PM_{10} -Beiträge erwartet.

Überwiegend werden an straßennah zu dem geplanten Streckenabschnitt gelegener Wohnbebauung im Planfall gegenüber dem Prognosenullfall mit wenigen Ausnahmen gleich bleibende PM_{10} -Immissionen im Jahresmittel (Grenzwert $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) berechnet. Die berechneten Werte zwischen 23 und $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel sind als leicht erhöhte Konzentrationen einzustufen. Die Zahl der Überschreitungen des PM_{10} -Tagesmittelwertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurde mit 18 bis 23 , bei zulässigen 35 Überschreitungen, prognostiziert.

Mit der 39. BImSchV vom 02.08.2010 wurden auch ein Grenzwert (Jahresmittelwert) für Feinstaub $\text{PM}_{2.5}$, der ab dem Jahr 2015 einzuhalten ist ($25 \mu\text{g}/\text{m}^3$) und der Richtgrenzwert (Jahresmittelwert), der ab dem Jahr 2020 einzuhalten ist ($20 \mu\text{g}/\text{m}^3$), festgesetzt. Aus den bereits angesprochenen PM_{10} -Immissionen lässt sich in diesem Zusammenhang ableiten, dass in beiden Planfällen und im Prognosenullfall der $\text{PM}_{2.5}$ -Grenzwert und der Richtgrenzwert auch unter Berücksichtigung motorbedingter und nicht motorbedingter $\text{PM}_{2.5}$ -Beiträge im gesamten Untersuchungsgebiet deutlich nicht erreicht und nicht überschritten wird.

Hinsichtlich des Schutzes der Vegetation sind für die Planvariante entlang der Ortsumgehung teilweise bis in einem Abstand von 100 m NO_x -Jahresmittel über $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$, bei einem Grenzwert von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$, ermittelt. An den Kreuzungsbereichen der Ortsumgehung sind auch in einem größeren Abstand von der Ortsumgehung NO_x -Immissionen über $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert.

Soweit das bestehende FFH-Gebiet westlich von Lachtehausen gequert wird, sind nach der gutachtlichen Aussage in einem Abstand von 60 m auch hier NO_x -Immissionen über $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten. Die Stickstoffdeposition ist im Mittel im FFH-Gebiet für den Prognosenullfall und für den Planfall als gering zu bezeichnen. Lediglich im direkten Nahbereich der Straßen sind erhöhte verkehrsbedingte Stickstoffeinträge zu erwarten.

Damit ist die Planung aus lufthygienischer Sicht im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit zulässig und führt nicht zu Konflikten mit den geltenden Grenzwerten; aufgrund der Entlastung von straßenverkehrsbedingten Schadstoffbelastungen in den Ortsteilen Altencelle, Lachtehausen und Altenhagen ist sie sogar zu begrüßen und positiv zu bewerten.

Hinsichtlich des Schutzes der Vegetation führt das Vorhaben unter Beachtung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und möglicher kumulativer Wirkungen mit anderen Plänen oder Projekten



trotzdem zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigungen bestehen auf Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung darin, dass der Lebensraumtyp 9190 auf einer Fläche von 14.205 m² durch eine vorhabensbedingte Erhöhung der Vorbelastung mit Stickstoffeinträgen von mehr als 3 % des Critical Loads-Wertes dieses Lebensraumtyps erheblich beeinträchtigt wird, so dass sie nach gutachtlicher Einschätzung als nicht verträglich im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG einzustufen sind. Für das FFH-Gebiet Nr. 86 wird die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschritten. Gleichwohl war das Vorhaben ausnahmsweise zu zulassen. Zu den naturschutzrechtlichen Ausnahmegründen wird auf Ziff. 12.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26.05.2004; 9 A 6.03) ist die Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV überdies keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens. Demnach ergibt sich keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Verordnung vorhabensbezogen sicherzustellen. Dies folgt letztlich daraus, dass die Grenzwerte im unmittelbaren Zusammenhang mit dem System der Luftreinhaltung (§ 47 BImSchG, § 11 der 22. BImSchV) stehen. Mit ihm hat der deutsche Gesetz- und Ordnungsgeber in Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben einen abgestuften Regelungsmechanismus vorgesehen, der Grenzwertüberschreitungen immissionsquellenunabhängig begegnen soll. Zu den erforderlich werdenden Maßnahmen gehören vornehmlich Aktions- und Luftreinhaltepläne, die ein breites Spektrum vorhabensunabhängiger Maßnahmen zur Verfügung stellen können (z. B. allgemeine Verkehrsbeschränkungen; Auflagen für emittierende Anlagen; Planungsvorgaben), mit deren Hilfe Schadstoffbelastungen nicht nur reduziert, sondern auch kompensiert werden können. Solche Möglichkeiten stehen der Planfeststellungsbehörde nicht zu Gebote.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass sich die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die Feinstaubproblematik auf Ballungsräume und nicht – wie hier – auf ein Verkehrsband bezieht.

Die Planfeststellungsbehörde kommt daher insgesamt zu dem Ergebnis, dass das Neubauvorhaben aus luftschadstoffrechtlichen Gründen im Wege einer Abweichungsentscheidung zugelassen werden kann.

10.1 Einwendungen zu Luftschadstoffen und Klima

Einwender beanstanden, dass die Feinstaubbelastung schützenswertes Eigentum vernichtet und die negativen Einflüsse unzumutbar die psychische und physische Gesundheit beeinträchtigt. Durch den zunehmenden Verkehr würden in unzumutbarer Weise Abgase erzeugt, die die Wohnqualität ebenfalls erheblich beeinträchtigen; ein Schlafen bei offenen Fenstern sei nicht mehr möglich. Darüber hinaus würden die Abgase Gartenprodukte ungenießbar machen. Sie fordern zudem die vergleichende Gegenüberstellung der planbedingten Immissionsbelastungen anderer Stadtteile, da die Verlagerung des Verkehrs nicht in unbewohnte Gegenden stattfindet, sondern wiederum in Wohnbereiche.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen.

Zwar ergibt sich in der nahen Umgebung des Trassenverlaufs eine Erhöhung der Luftschadstoffimmission durch die Ortumgehung Celle. Wie jedoch bereits ausgeführt, liegen die Immissionsbeiträge für Stickstoffdioxid und Feinstaub unterhalb der festgelegten Grenzwerte. Die Planfeststellungsbehörde schließt Gesundheitsgefährdungen durch vorhabensbedingte Luftschadstoffe, erhebliche vor-



habensbedingte Auswirkungen oder gar vorhabensbedingte Überschreitungen einschlägiger Beurteilungswerte zur Luftreinhaltung deshalb aus.

Soweit vorgetragen wurde, dass Gartenflächen betroffen werden und der Verzehr entsprechender Produkte Gesundheitsgefahren hervorruft, ist eine vorhabensbedingte Anbaubeschränkung von Gartenfrüchten ebenfalls nicht zu befürchten. Zwar wurde eine solche Untersuchung zu Auswirkung von Emissionen auf Gartenfrüchte nicht durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde hält eine solche aber auch nicht für erforderlich, da die Auswirkungen der Immissionen insgesamt darauf untersucht wurden, ob Grenzwerte überschritten werden.

Bezüglich der Forderung nach einer vergleichenden Gegenüberstellung der Immissionsbelastungen und Offenlegung der Datengrundlage wird auf die vorliegende Verkehrsuntersuchung verwiesen. Hier ist auf Seite 16 eine Abschätzung der Schadstoffbelastung im vorhandenen und dem geplanten Netz durchgeführt worden. Danach werden sich die CO-Emissionen im vorhandenen Netz um rd. 28% und im Gesamtnetz mit der Ortsumgehung um rd. 7 % reduzieren. Weitergehende Untersuchungen hält die Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich, zumal die Verkehrsuntersuchung mit der Prognose 2020 mit aktuellen Struktur- und Verkehrsdaten durchgeführt wurde und Veränderungen der Bevölkerung hierin ebenfalls Eingang gefunden haben.

Soweit Einwander vortragen, dass Kaltluftentstehungsgebiete nördlich von Altencelle beeinträchtigt werden, ist festzustellen, dass es zwar zu Beeinträchtigungen kommt, die Funktion und Leistung als Ausgleichsraum aber nicht verloren gehen. Darüber hinaus werden von der Planfeststellungsbehörde aufgrund der weiten Brückenquerung des Tales und der entfernungsbedingt relativ geringen Bedeutung der Altenceller Allerniederung als Ausgleichsraum für klimatisch belastete Celler Stadtgebiete erhebliche Beeinträchtigungen nicht erwartet.

Ein Naturschutzverband befürchtet, dass es durch die geplante Bebauung zu Veränderungen der vorhandenen Windgeschwindigkeitsprofile kommen kann und dadurch die in den städtischen Innenbereich eindringenden Frischluftmassen vermindert werden. Durch die Bebauung des Plangebietes werde sich das lokale Klima nicht mehr von Freiland-Klimatop bestimmen lassen und beeinflusste Klimatope würden durch Wärminseleffekte, geringe Luftfeuchtigkeit und erhebliche Windfeldstörungen negativ beeinflusst.

Bei den vorhanden westlichen Winden ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht davon auszugehen, dass in relevantem Umfang die Frischluftzufuhr für die Innenstadtbereiche von Celle unterbrochen wird. Da die Innenstadt westlich der Trasse liegt, müsste sich die Luft entgegen der Windrichtung ausbreiten, wenn es zu Beeinträchtigungen der Innenstadt kommen soll. Auch für die FFH-Prüfung wären diese Sachverhalte aber selbst dann nicht relevant, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Frischluftzufuhr in der Innenstadt käme, denn diese sind für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes irrelevant. Es ist nicht erkennbar, auf welche für die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete maßgeblichen Bestandteile die behaupteten Veränderungen Einfluss haben sollten.

Soweit von Naturschutzvereinen hinsichtlich der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der FFH-Gebiete durch Verkehrsabgase bzw. Schadstoffeintrag eine Neubewertung der Planung gefordert oder ein planerischer Nachholbedarf geltend gemacht wird, ist diesen Forderungen entsprochen. Der Maßnahmenträger hat eine neue Unterlage zur FFH-Verträglichkeit vorgelegt, die auch nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung ausgelegt wurde. Entsprechend der Unterl. 19.4 sind mehrere das FFH-Gebiet 90 betreffende Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen. Zwar bewirken Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eine Vermeidung oder zumindest eine Verminderung der erheblichen Beeinträchtigungen, trotzdem führt das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes 90, die die Schwelle der Erheblichkeit



für dieses Gebiet überschreitet. Für das FFH-Gebiet 86 ist dieses zwar nicht der Fall, insgesamt ist das Vorhaben aber als nicht verträglich im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG einzustufen.

Abweichend davon ist das Vorhaben gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG jedoch zuzulassen, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Zu der erteilten Ausnahme und der entsprechenden Prüfung wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in Ziff. 12.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Im Weiteren wird in diesem Zusammenhang auch auf die Zurückweisung von Einwendungen in Ziff. 12.6.3.10 dieses Beschlusses verwiesen.

Es wird des Weiteren eingewandt, dass auch die überarbeitete Fassung des Luftschadstoffgutachtens nicht geeignet sei, um die durch das Vorhaben verursachten stoffbürtigen Beeinträchtigungen der beiden FFH-Gebiete ausreichend zu beschreiben und zu bewerten. Insbesondere seien die Skalierungen unvollständig, widersprüchlich oder zu grob. Zu kritisieren sei auch die Nichteinrechnung der sog. „nassen Deposition“ in die Gesamtbelastung des Gebietes.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen.

In dem Gutachten sind zusätzlich zu den berechneten Immissionen für NO_2 , PM_{10} im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit auch NO_x -Immissionen im Hinblick auf Ökosysteme sowie der durch den Kfz-Verkehr bedingte zusätzliche Stickstoffeintrag auch unter Berücksichtigung der NH_3 -Beiträge dargestellt. Für die Darstellung der verkehrsbedingten Stickstoffeinträge wird auf S. 37 unten aufgeführt: „Die Farblegende zur Darstellung des verkehrsbedingten zusätzlichen Stickstoffeintrags wird mit einer Unterteilung in Schritten von $0.5 \text{ kg N}/(\text{ha} \times \text{a})$ gewählt; eine feinere Unterteilung ist im Verhältnis zur Aussageschärfe nicht geboten.“

Ein verkehrsbedingter Stickstoffeintrag von $0.5 \text{ kg N}/(\text{ha} \times \text{a})$ entspricht in den vorliegenden Berechnungen einer verkehrsbedingten NO_x -Zusatzbelastung (Jahresmittel) von weniger als $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Solch geringe Konzentrationen sind im Zusammenhang mit Messdaten kaum von Schwankungen der Hintergrundbelastung zu unterscheiden. Damit ist bei dieser geringen Konzentration ein Vergleich von berechneten Immissionen mit Messdaten mit Unsicherheiten verbunden. Für geringere Konzentrationen bzw. Stickstoffeinträge sind weniger belastbare Aussagen gegeben. Aus lufthygienischer Sicht ist eine Unterteilung unter der genannten Schwelle nicht belastbar und eine differenzierte Beurteilung unter dieser Schwelle basierend auf reinen Rechenwerten, die nicht durch Messdaten bestätigbar sind, erscheint vage und wenig zielführend. Deswegen wurden solche Daten in den Ergebnisdarstellungen nicht weiter unterteilt.

Diese fachlichen Belange treffen auch für die Differenzdarstellungen zu, d.h. eine feinere Differenzierung der berechneten Abnahmen um weniger als $0.5 \text{ kg N}/(\text{ha} \times \text{a})$ und einer berechneten Zunahme um weniger als $0.5 \text{ kg N}/(\text{ha} \times \text{a})$ erscheinen nicht belastbar und als Beurteilungsgrundlage dienlich. Zur nassen Deposition wird auf S. 9 des Gutachtens basierend auf Angaben der Fachliteratur ausgeführt: „Trockene Deposition ist landnutzungsabhängig und meist größer als die nasse Deposition (UBA, 2003). Im Nahbereich einer Emissionsquelle spielt die nasse Deposition von gasförmigen Luftbeimengungen nur eine untergeordnete Rolle (Bachhiesl et al., 2002). Der Beitrag des Straßenverkehrs an der N-Deposition wird demnach im Nahbereich durch die trockene Deposition bestimmt. Die nasse Deposition wird aus diesem Grund im Folgenden vernachlässigt.“ Da in dem Gutachten nur der verkehrsbedingte zusätzliche Beitrag am Stickstoffeintrag betrachtet wird, war aus fachlicher Sicht die trockene Deposition der verkehrsbedingten Beiträge zu berücksichtigen.

In den Ergebnisdarstellungen werden die berechneten verkehrsbedingten Stickstoffeinträge für den Nullfall und den Planfall dargestellt, ergänzt durch eine Differenzdarstellung, in der die Bereiche mit Zunahmen und Abnahmen farblich aufgezeigt sind; Bereiche mit geringen Änderungen (weniger als $0.5 \text{ kg N}/(\text{ha} \times \text{a})$) sind mit grauer Farbe dargestellt. Wie im Bericht auf S. 5 aufgeführt war die Auf-

gabe für das Luftschadstoffgutachten: „Für das FFH-Gebiet mit empfindlichen Lebensraumtypen sind zur Betrachtung des straßenverkehrsbedingten Stickstoffeintrages für jeden Untersuchungsfall die Stickoxidimmissionen auszuweisen und die Stickstoffdeposition, resultierend aus straßenverkehrsbedingten Stickoxid- und Ammoniaketrägen, zu ermitteln.“ Basierend auf diesen Ergebnissen erfolgt im Planverfahren die Beurteilung durch entsprechende Fachleute.
Das Luftschadstoffgutachten und die Ergebnisdarstellung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.

11. Kultur- und Denkmalschutz

Auf oder im Nahbereich der Trasse befinden sich vermutete oder reale Kulturdenkmäler. Hierbei handelt es sich um das archäologische Baudenkmal „Grenzwall“ und das Bodendenkmal „Stadtwüstung Altencelle“. Das Baudenkmal Grenzwall des ehemaligen herrschaftlichen Vogelfanggebietes Finkenherd östlich der K 74 wird durch Baumaßnahmen an einer Stelle auf rund 40 m durchschnitteten und somit zum Teil zerstört. Die Stadtwüstung Altencelle wird in seiner nördlichen Ausrichtung, dem Bereich „Nienmarkt“, von der Trasse der Ortsumgehung Celle zum Teil ebenfalls zerstört. Damit steht die Baumaßnahme im Widerspruch zu § 6 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG), wonach Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert werden dürfen, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Ein Eingriff in ein Kulturdenkmal wäre gleichwohl zu genehmigen, soweit gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art diesen Eingriff zwingend verlangt. Dieses Interesse ist in Ziff. 8 ff dieses Planfeststellungsbeschlusses hinreichend dargelegt. Auch kommt eine Verschiebung der Trasse zum Erhalt der Kulturdenkmale wegen zahlreicher Zwangspunkte nicht in Betracht.

Andererseits bedarf die Zerstörung oder Veränderung eines Kulturdenkmals gem. § 10 Abs. 5 NDSchG keiner Genehmigung, soweit die Maßnahme durch den Bund oder das Land ausgeführt werden sollen.

Da gem. § 13 Abs. 1 NDSchG aber das Wissen um ein Kulturdenkmal die Genehmigungspflicht für Erdarbeiten auslöst, ist gleichwohl eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese wird im Rahmen der Konzentrationswirkung unter Ziff. 3.3 dieses Beschlusses erteilt.

Soweit Einwander starke Bedenken äußern, ob die geplanten Sicherungs- und Ausgrabungsarbeiten der historischen Vorgängerstadt von Celle, genügend berücksichtigt seien und sich zudem gegen Beeinträchtigungen des herrschaftlichen Vogelfanggebietes Finkenherd sowie des Baudenkmals „Gertrudenkirche“ aussprechen, waren diese Bedenken und Einwendungen zurückzuweisen. Unter Hinweis auf Ziff. 2.4 dieses Beschlusses sind dem Maßnahmenträger Auflagen auferlegt worden, die die Auswirkungen der Denkmalzerstörung durch sachgerechte Ausgrabungen auf Kosten des Maßnahmenträgers minimieren. Die Kostentragungspflicht des Maßnahmenträgers ergibt sich dabei aus § 6 Abs.3 Satz 1 des NDSchG i.d.F. vom 26.05.2011.

Soweit das Baudenkmal „Gertrudenkirche“ angesprochen wird, ist festzustellen, dass dieses Baudenkmal sich in über 100 m Entfernung von der Trasse befindet. Möglicherweise gefährdende Arbeiten mit Erschütterungen in relevantem Ausmaß, wie z.B. Rammarbeiten, sind an diesem Streckenabschnitt nicht vorgesehen, so dass Beeinträchtigungen für die Gertrudenkirche und die Nebengebäude von der Planfeststellungsbehörde nicht angenommen werden. Gleichwohl ist dem Maßnahmenträger aufgegeben, ein Beweissicherungsverfahren für die Gertrudenkirche und dem Holzturm durchzuführen (s. Auflage 2.5.2).



12. Natur und Landschaft

12.1 Allgemeine Belange

12.1.1 Eingriff, Vermeidungs- und Minimierungsgebot

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger nach § 3 Abs. 1 FStrG die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Für Natur und Landschaft werden diese Belange in §§ 1 und 2 BNatSchG konkretisiert. Die in diesen Gesetzen enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen sind gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit abzuwägen. Im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Unterlage 19.2. der Planunterlagen) hat die Vorhabensträgerin im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB Celle) den Planungsraum charakterisiert und den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild erfasst und bewertet. Aus der Nutzung des Raumes und der Betrachtung der Schutzgüter heraus wurden die Beeinträchtigungen beschrieben und die Ziele der Kompensation festgelegt. Die wesentlichen Vermeidungs- und Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unter Punkt 13.2 dieses Beschlusses und in der Planfeststellungsunterlage 19.2 in Verbindung mit Unterlage 9.3 (Maßnahmenkartei) dargestellt.

Die beantragte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die zu Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen sowie zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen.

Die festgestellte Planung einschließlich des landschaftspflegerischen Begleitplanes entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach §§ 14 und 15 BNatSchG.

Hiernach dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen. Soweit ein Eingriff vermieden werden kann, ist er demnach unzulässig. Der Begriff der Vermeidbarkeit ist jedoch nicht in dem Sinne zu verstehen, dass Vermeidung stets Vorrang hätte. Denn absolut gesehen ist jeder Eingriff vermeidbar, z. B. durch den Verzicht auf das Vorhaben oder seine räumliche Verlagerung. Eine derartige Zielsetzung kann den naturschutzfachlichen Gesetzen schon deshalb nicht unterstellt werden, weil die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen ausdrücklich vorgesehen ist. Das Vermeidungs- und Minimierungsgebot hat daher nur eine relative Bedeutung und orientiert sich auch in naturschutzrechtlicher Sicht an den materiellen Vorgaben des Fachrechts (hier: FStrG). Ob, bzw. dass ein Vorhaben fachplanungsrechtlich zulässig ist, wird hierbei vorausgesetzt und steht unter dem Aspekt der Vermeidbarkeit nicht zur Disposition. Sofern die Einstufung in den vordringlichen Bedarf nicht offenkundig fehlerhaft ist, muss darüber hinaus nur noch geprüft werden, ob die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes am konkret vorgesehenen Standort durch Wahl einer anderen, den Planungszielen ebenfalls genügenden Planungskonzeption vermieden oder verringert werden könnten. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Insofern war zu prüfen, ob zumutbare Alternativen den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.



Dies ist im Ergebnis zu verneinen. Das Vorhaben B 3 OU Celle (Mittelteil) kann in zweckmäßiger und zumutbarer Form nur an der vorgesehenen Stelle realisiert werden. Das ergibt sich aus Folgendem:

Das Raumordnungsverfahren für die Verlegung der B 3 im Raum Celle / Wathlingen einschließlich Ortsumgebung Celle wurde am 20.12.1994 mit der landesplanerischen Feststellung für die beantragte Variante 11 mit Tunnel abgeschlossen.

Mit dem Beginn der Entwurfsplanung für die Gesamtmaßnahme waren geänderte Rahmenbedingungen im Bereich der Allerquerung dahingehend zu berücksichtigen, dass dieses Gewässer zwischenzeitlich als potenzielles FFH-Gebiet gemeldet war. Im Rahmen der Begründung für die Abschnittsbildung wurde bereits für den Bauabschnitt „Verlegung der B 3 südlich Celle bis nördlich Ehlershausen“ eine FFH – Verträglichkeitsuntersuchung für die notwendige Querung des FFH-Gebietes 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ durchgeführt. Die bisher favorisierte Linie 11 war nach dieser Bewertung FFH-unverträglich. Daher hob das BMVBW die Linienbestimmung für den Mittelteil mit Schreiben vom 23.10.2002 auf. Mit der jetzt vorliegenden Variante 8N konnte eine mit den Zielen des FFH-Gebietes verträgliche Linienführung gefunden werden, mit der die Planungsziele in einem vertretbaren Umfang erreicht werden konnten.

Für die Projektkonferenz am 07.10.2003 wurden drei Untervarianten für die Linie 8N vorgelegt. Ergebnis dieser Konferenz war die Weiterverfolgung der östlichsten Linie mit Unterbrechung der Kreisstraße 74 mit dem Ziel der Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Beeinträchtigungen der Natur und Umwelt. Hierzu wurden auf Grundlage der Ergebnisse der Bestandserhebung und -bewertung (Unterlage 19.1) die Bereiche herausgearbeitet, die von einer Überbauung unbedingt freizuhalten sind (Tabuflächen) und solche, die möglichst freizuhalten sind. In der anschließenden Feintrassierung wurde die Flächeninanspruchnahme für die Trasse und die Bauwerke so modifiziert und optimiert, dass besonders bedeutsame und empfindliche Bereiche soweit wie möglich geschont werden.

Mehrfache Überarbeitungen und Ergänzungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung des FFH-Gebietes Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ bestätigten, dass keine andere Lage des Vorhabens geringere Auswirkungen verursacht.

Zu einer ggf. Verringerung städtebaulicher Beeinträchtigungen hat die Planfeststellungsbehörde zudem geprüft, ob eine Linienführung östlich von Lachtehausen verträglich für das FFH-Gebiet Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ möglich wäre (s.o.). Die durchgeführte Untersuchung zeigt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks des Vogelschutzgebietes nicht ausgeschlossen werden können, sondern zu erwarten sind.

Der Eingriffsminimierung wurde bei den Schritten zur Erarbeitung der beantragten Planung ordnungsgemäß Rechnung getragen.

Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff ist daher unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze als nicht vermeidbar anzusehen.

12.1.2 Eingriffskompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Durch sachgerechte und wirkungsvolle Maßnahmen zur Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes wird im vorliegenden Fall sichergestellt, dass der Eingriff zumindest weitgehend kompensiert wird. Die Maßnahmen stellen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ein in sich schlüssiges Gesamtkonzept dar und werden so rechtzeitig durchgeführt, dass keine irreversiblen Schäden auftreten können.

Mit oberster rechtlicher Priorität waren dabei Beeinträchtigungen von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zu betrachten. Dies ist in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Gebiete Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ erfolgt. Einzelheiten siehe unter Punkt. 12.3. Für die festgestellten Beeinträchtigungen werden folgende Schadensbegrenzungs- und kohärenzsichernde Maßnahmen getroffen.

- ♣ Maßnahme S45 dient im Bereich Finkenherd westlich des beantragten Vorhabens der Vermeidung der Anreicherung von Stickstoff im Boden. Dazu erfolgt regelmäßiger Stickstoffentzug durch den Abtrag von Biomasse. Die Mahd der Fläche wird in mehrjährigem Abstand unter Aufnahme und Abfuhr des Mähgutes durchgeführt.
Diese Vorgehensweise wird häufig zur Abmagerung von Standorten eingesetzt, es bestehen keine Zweifel an der Wirksamkeit. Zusätzlich ist ein Risikomanagement vorgesehen (s. u. Maßnahme S47), welches eine ggf. erforderliche Nachsteuerung ermöglicht.
- ♣ Durch Maßnahme S46, am Nordrand der Allerniederung westlich der Straßentrasse gelegen, erfolgt zur Vermeidung der Anreicherung von Stickstoff im Boden regelmäßiger Entzug der Biomasse. Die Umsetzung wird wie bei Maßnahme S45 durchgeführt; weshalb die gleichen Angaben zur Wirksamkeit gelten. Ein zusätzliches Risikomanagement erfolgt durch Maßnahme S48.
- ♣ Maßnahme S47 dient als Risikomanagement zur Sicherstellung des Erfolges der Maßnahme S45. Es wird eine 25 m² große vegetationskundliche Dauerbeobachtungsfläche in dem am stärksten von vorhabensbedingten Immissionseinträgen betroffenen Bereich der Heidefläche eingerichtet. Eine weitere gleich große Dauerbeobachtungsfläche wird auf der Heidefläche außerhalb des verkehrsbedingten Belastungsbereiches (Stickstoffeinträge geringer als 0,5 kg/(ha a)) eingerichtet. Bei der Arbeitsweise handelt es sich um grundlegende Methoden der Vegetationsuntersuchungen, die wissenschaftlich abgesichert sind, also besteht kein Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahme.
- ♣ Maßnahme S48, dient als Risikomanagement zur Sicherstellung des Erfolges der Maßnahme S46. Es wird eine 25 m² große vegetationskundliche Dauerbeobachtungsfläche in dem am stärksten von vorhabensbedingten Immissionseinträgen betroffenen Bereich der Grünlandfläche eingerichtet. Eine weitere gleich große Dauerbeobachtungsfläche wird im Grünland außerhalb des verkehrsbedingten Belastungsbereiches (Stickstoffeinträge geringer als 0,5 kg/(ha a)) eingerichtet. Sollten unzulässige vorhabensbedingte Stickstoffanreicherung auf den immissionsbelasteten Standorten festgestellt werden, so ist die Maßnahme zur Schadensbegrenzung (S 45) im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu modifizieren. In Betracht kommt eine Erhöhung der Mahdfrequenz oder eine alternative Pflege mittels Schopfern oder Plaggen. Es kommen die gleichen Arbeitsweisen wie bei Maßnahme S47 zur Anwendung, weshalb an der Wirksamkeit ebenfalls kein Zweifel besteht.
- ♣ S49, Durchführung eines Risikomanagements zur Sicherstellung, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Waldflächen des Lebensraumtyps 91E0 durch vorhabensbedingte Stickstoffeinträge kommt. Dazu werden zwei 25 m² große vegetationskundliche Dauerbeobachtungsflächen in den am stärksten von vorhabensbedingten Immissionseinträgen betroffenen Bereich der Waldflächen eingerichtet (je eine Fläche in der Aller- und der Lachteniederung). Zwei weitere gleich große Dauerbeobachtungsflächen werden im Wald außerhalb der verkehrsbe-

dingten Belastungsbereiche (ebenfalls je eine Fläche in der Aller- und Lachteniederung) eingerichtet. Sollte festgestellt werden, dass es zu einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung durch Stickstoffanreicherung auf den immissionsbelasteten Standorten kommt, so sind zusätzliche Flächen des Lebensraumtyps 91E0 zu entwickeln. Die Maßnahmenflächen sind außerhalb des Immissionsbandes der Straße anzulegen. Da vergleichsweise junge Ausprägungen des Lebensraumtyps betroffen sind und mögliche Verschlechterungen nur schleichend erfolgen, kann sichergestellt werden, dass durch die zeitgleiche Entwicklung neuer Flächen des Lebensraumtyps insgesamt der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps im Gebiet nicht verschlechtert wird.

- ⤴ Es kommen die gleichen Untersuchungen wie bei Maßnahme S47 und S48 zur Anwendung, weshalb an der Wirksamkeit ebenfalls kein Zweifel besteht.
- ⤴ Maßnahme A50 dient als kohärenzsichernde Maßnahme der Kompensation von Beeinträchtigungen durch unzulässige vorhabensbedingte Stickstoffeinträge in Flächen des Lebensraumtyps 9190.

Das Ziel der Kohärenzsicherung ist die Entwicklung eines Waldbestandes zu einem Eichenwald des Lebensraumtyps 9190. Ein Kiefern- und Fichtenforst wird durch Auflichtung und Unterpflanzung in einen Eichen-Mischwald umgewandelt. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme, die in der forstwirtschaftlichen Praxis erprobt ist, sodass keine Zweifel bestehen, dass sich der Zielzustand eines Eichen-Mischwaldes des Lebensraumtyps 9190 einstellen wird.

Für Verletzungen von Anforderungen des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden umfangreiche Maßnahmen durchgeführt. In Kap. 12.4. sind diese Maßnahmen aufgeführt. Durch die Umsetzung der Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unzulässigen Beeinträchtigungen verbleiben.

Soweit nicht bereits durch Kompensation von Anforderungen der FFH-Verträglichkeit bzw. des Artenschutzes geschehen, dienen folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einer wirksamen Kompensation:

- A 06, Entsiegelung, Anpflanzen von straßenbegleitenden Einzelbäumen, Gehölzpflanzungen in den Böschungen, Ansaat von Landschaftsrasen.
- A 08, Entwicklung eines wegbegleitenden Saumes mit einer Gras- und Staudenflur und Anlage von Einzelbäumen.
- E 10, Anpflanzen von straßen- und wegebegleitenden Einzelbäumen, Gehölzpflanzungen in den Böschungen, Ansaat von Landschaftsrasen.
- A 12, Entwicklung einer Gras- und Staudenflur mit Einzelbäumen.
- E 16, Anlage einer Eichen-Baumgruppe
- E 18, Anlage und Entwicklung von Auwald und Einzelbaumgruppen.
- A 19, Anlage eines Auengewässers.
- A 20, Entsiegelung (Teilrückbau der Kreisstraße und des Radweges), Entwicklung von Säumen, natürliche Sukzession, Anpflanzen von Einzelbäumen.
- A 21, Gehölzpflanzungen in der Straßenböschung und Anlage und Entwicklung von Waldsäumen.
- E 24, Anlage von Laubwald und Entwicklung von ungestörten Böden.
- A 25, Anpflanzung von straßenbegleitenden Einzelbäumen, Gehölzpflanzungen in den Böschungen, Ansaat von Landschaftsrasen.
- A 27, Naturnahe Gestaltung des Försterbaches und Verbesserung der Durchgängigkeit durch Rückbau der alten Brücke, Anpflanzung von Einzelbäumen.
- A 30, Gehölzpflanzungen in den Böschungen.



- A 31, Gehölzpflanzungen in den Böschungen, Anpflanzung von straßenbegleitenden Einzelbäumen, Ansaat von Landschaftsrasen.
- E 32, Anlage einer Sukzessionsfläche und Entwicklung von ungestörten Böden.
- A 36, Entwicklung von Säumen mit Gras- und Staudenfluren.
- A 37, Gehölzpflanzungen in den Böschungen, Anpflanzen von straßenbegleitenden Einzelbäumen, Ansaat von Landschaftsrasen.
- A 44, Entsiegelung (Teiltrückbau der B 3 alt), Entwicklung von Böden.

12.1.3 Abwägung

Soweit nicht-kompensierbare Beeinträchtigungen verbleiben, lässt sich feststellen, dass die Belange des Naturschutzes gegenüber dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens hier als nachrangig anzusehen sind (§ 15 Abs.5 BNatSchG).

Das große Gewicht des öffentlichen Vorhabensinteresses resultiert vor allem aus der gesetzlichen Bedarfsfeststellung des Vorhabens im vordringlichen Bedarf (§ 1 Abs. 2 Satz 1 FStrAbG in Verbindung mit Tabelle 22, Land Niedersachsen, BVWP-Nr. NI6048, S. 116 Bundesverkehrswegeplan 2003), der Tatsache, dass das Vorhaben Bestandteil des Raumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen 1994) sowie des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Celle (RROP) 2005 ist, aus der wirksamen Entlastung der Stadt Celle mit den unmittelbar angrenzenden Ortsteilen und den südlich gelegenen Ortschaften Nienhorst und Adelheidsdorf von gebietsfremdem Durchgangsverkehr in einer Größenordnung von bis zu 28.000 Kraftfahrzeugen pro Werktag durch das Vorhaben, aus der Verbesserung der Anbindung der genannten Orte beziehungsweise Ortsteile an das Transeuropäische Netz (TEN), aus der deutlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit im Straßennetz, der Verbesserung der Leichtigkeit des Verkehrs und Erhöhung der Reisegeschwindigkeit und damit Verkürzung von Reisezeiten mit der Folge einer Verringerung der Schadstoffbelastung und Lärmbelastung und damit der Umweltbelastung im Bereich der Stadt Celle.

Das Integritätsinteresse besteht hingegen zusammengefasst vor allen Dingen darin, dass das FFH-Gebiet Nr. 90 von erheblichen Beeinträchtigungen verschont bleibt. Dieses Interesse wird hier beeinträchtigt, weil eines der Erhaltungsziele des Gebietes, nämlich der Lebensraumtyp 9190 durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird. Die Beeinträchtigung besteht nach der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung darin, dass der Lebensraumtyp 9190 auf einer Fläche von 14.205 m² durch vorhabenbedingte Erhöhung der Belastung mit Stickstoffeinträgen von mehr als 3 % des Critical Load-Wertes dieses Lebensraumtyps erheblich beeinträchtigt wird.

Die vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung von 14.205 m² des Lebensraumtyps betrifft einen Anteil von knapp 0,5 % der Vorkommen des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet. Im Einzelnen ergeben sich folgende vorhabenbedingte Eintragungswerte in Flächen des Lebensraumtyps 9190:

- ♣ 5 bis 10 kg/(ha a) auf 70 m²,
- ♣ 2 bis 5 kg/(ha a) auf 2.850 m²,
- ♣ 1 bis 2 kg/(ha a) auf 2.345 m²,
- ♣ 0,5 bis 1 kg/(ha a) auf 10.145 m².

Gleichzeitig ergibt sich durch Verkehrsverlagerungen ein Rückgang der Stickstoffeinträge in Waldflächen des Lebensraumtyps 9190: 2 bis 5 kg/(ha a) auf 1.205 m².

Diese qualitative und quantitative Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 9190 rechtfertigt jedoch nicht die Ablehnung des Vorhabens.

Die dargelegten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes überschreiten die Erheblichkeitsschwelle nur bezüglich eines Erhaltungszieles und dies nicht in einem solchen Maß, dass das Gebiet seine Funkti-



on im Netz Natura 2000 nicht mehr wahrnehmen könnte. Das Schutzgebiet kann angesichts der Größe des Gebietes und der Vielzahl seiner Erhaltungsziele seine Funktion, wenn auch auf abgeschwächtem Niveau weiter erfüllen. Durch die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist absehbar, dass die vorhabenbedingten Einbußen in absehbarer Zeit kompensiert werden.

Die sonstigen eingriffsbedingten Beeinträchtigungen gehen wegen ihrer wirksamen Kompensation nur mit geringem Gewicht in die Abwägung ein.

Den nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Auswirkungen des Bauvorhabens kommt damit für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild qualitativ und quantitativ kein solches Gewicht zu, dass sie sich gegen das gravierende Vorhabensinteresse durchsetzen könnten.

12.1.4 Gesamtbetrachtung

Die Ermittlungsintensität des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung nach § 17 FStrG einstellen zu können und einen Ausgleich bzw. Ersatz entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des landschaftspflegerischen Begleitplanes grundlegend infrage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörungen nicht ergeben.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert, sodass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht zurückbleibt bzw. ähnliche Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden.

12.2 Besonders geschützte nationale Gebiete

12.2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG bzw. § 16 NAGBNatSchG)

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Obere Allerniederung bei Celle“ wurde mit Verordnung vom 15.8.2007 (MinBl. v. 29.08.2007, S. 869) ausgewiesen und umfasst die Allerniederung zwischen der Allerbrücke bei Altencelle und den Dammaschwiesen bei Celle sowie die Lachteniederung von Lachtehausen bis zur Lachtemündung. Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Fließgewässer Aller und Lachte sowie ihrer Aue einschließlich der vorhandenen Altwässer als halboffene, in Teilen naturnah bewaldete, von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägte Flussniederung. Die Unterschutzstellung des Gebietes dient zudem der Erhaltung und Entwicklung der Flächen als FFH-Gebiet. Dazu werden als besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) zehn Lebensraumtypen des Anhangs I, darunter zwei prioritäre, und acht Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie benannt.

Das Gebiet wird von der Ortsumgehung Celle im Zuge der B 3 durchquert.

Von den Verboten der NSG-Verordnung (VO) kann nach § 5 Satz 2 der VO zur Realisierung von Plänen und Projekten Befreiung gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34c Abs.1 NNatG (jetzt: § 34 Abs.1 BNatSchG) als mit dem Schutzzweck dieser VO vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34c Abs. 3 und 5 NNatG (jetzt: § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG) erfüllt sind.



Dass diese Voraussetzungen bei dem hier in Rede stehenden Projekt vorliegen, ergibt sich aus den Ausführungen in Kapitel 12.3. dieses Beschlusses. Hierauf wird verwiesen.

Es verbleiben keine Beeinträchtigungen, die dem Naturschutzgebiet gesondert zuzuordnen wären.

Das Naturschutzgebiet „Lachte“, im Planungsraum gelegen, wurde mit Verordnung vom 27.3.2009 ausgewiesen und umfasst die Lachteniederung nördlich der Wittinger Straße. Schutzzweck ist gemäß der Verordnung „die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Lachte, ihrer von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägten Bachniederung und der angrenzenden Bereiche als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.“ Die Unterschutzstellung des Gebietes dient zudem der Erhaltung und Entwicklung der Flächen als FFH-Gebiet. Das Gebiet wird von der Ortsumgehung Celle im Zuge der B 3 nicht betroffen.

12.2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG bzw. § 19 NAGBNatSchG)

Das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Allertal“ (LSG CE-S 5) hat in weiten Bereichen eine weitgehend übereinstimmende Abgrenzung wie das NSG „Obere Allerniederung“.

Die Verordnung von 1953 wurde mit Ausweisung des Naturschutzgebietes nicht aufgehoben, so dass das Landschaftsschutzgebiet weiterhin Bestand hat. Das Schutzgebiet dient dem Schutz des Landschaftsbildes und der Natur. Verboten sind unter anderem Beeinträchtigungen durch die Anlage von Bauwerken und das Beseitigen von Hecken, Bäumen, Gehölzen, Tümpeln und Teichen.

Die Ortsumgehung Celle quert das LSG „Oberes Allertal“ in gleicher Weise wie das NSG „Obere Allerniederung bei Celle“ und das nahezu lagegleiche FFH-Gebiet Nr. 90.

Von den Geboten und Verboten der LSG-VO kann nach § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Diese Voraussetzung ist hier gegeben.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeit (vgl. Ziff. 12.3. dieses Beschlusses) verwiesen. Hier wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ ausführlich dargestellt.

Es verbleiben keine Beeinträchtigungen, die dem Landschaftsschutzgebiet gesondert zuzuordnen wären.

Das Landschaftsschutzgebiet „Vogelschutzgehölz Matthieshagen“ (LSG CE-S 2) umfasst den Freitagsgaben und den angrenzenden Feuchtwald westlich der Kreisstraße 32. Mit einer Gesamtgröße von rund 3 ha liegt es vollständig im Untersuchungsgebiet. Entsprechend der Verordnung von 1937 sind alle Veränderungen verboten, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Das LSG wird vom Vorhaben durch Flächenverlust und Zerschneidung betroffen.

Von den Geboten und Verboten der LSG-VO kann nach § 67 Abs.1 Nr.1 BNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Diese Voraussetzung ist hier gegeben.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt und es wurden geeignete Maßnahmen zur Kompensation festgelegt. Neben der Durchführung von Schutzmaßnahmen werden die dominierenden Beeinträchtigungen Zerschneidung und Flächenverlust durch die Maßnahmen A 35 (Anlage einer Sukzessionsfläche und mehrerer Kleingewässer, Stabi-



lisierung des Wasserhaushalts durch Verrieselung, Anpflanzen von Einzelbäumen) und E 42 (Sicherung und Entwicklung von Feuchtwald und ungestörten Böden) kompensiert. Infolgedessen kommt den Naturschutzbelangen hier nur ein vergleichsweise geringes Gewicht zu. Verglichen hiermit überwiegen die unter Ziffer 12.3.2.2 dieses Beschlusses dargestellten öffentlichen Interessen.

Es verbleiben keine Beeinträchtigungen, die dem Landschaftsschutzgebiet gesondert zuzuordnen wären.

12.2.3 Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG

Im Verlauf der Planaufstellung wurde der Trassenverlauf soweit wie möglich optimiert. Trotzdem konnten Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG nicht vollständig vermeiden werden. Das betrifft:

0,33 ha Sumpf, Flutrasen –NSB, NSG, GNF, GNF/GFF (Wertstufe V).

0,01 ha Gebüsch –BAT, BMS/URF (Wertstufe IV),

0,03 ha Weiden-Auwald –WWA (Wertstufe IV),

0,07 ha Hartholz-Auwald –WHA (Wertstufe IV),

6,64 ha Auengrünland –GIA, GIA/GFF, GFF/GIA (Wertstufe III)

0,03 ha Weiden-Auwald –WWA (Wertstufe IV),

0,07 ha Hartholz-Auwald –WHA (Wertstufe IV),

6,64 ha Auengrünland –GIA, GIA/GFF, GFF/GIA (Wertstufe III)

GFF besonders geschütztes Biotop § 30 BNatSchG, 0,47 ha Flutrasen –GNF, GNF/GFF (Wertstufe V), 0,06 ha Gebüsch –BAT, BFR, BMS/URF (Wertstufen IV, III).

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind zwar grundsätzlich verboten, von diesen Verboten können jedoch nach § 30 Abs.3 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Diese Voraussetzung liegt hier vor:

Für die ermittelten Beeinträchtigungen sind geeignete und ausreichende Kompensationsmaßnahmen (Unterlage 19.2, Maßnahmen A28, E16, E18, A17, A41) festgelegt worden.

12.2.4 Naturpark (§ 27 BNatSchG bzw. § 20 NAGBNatSchG)

Das Vorhaben betrifft keine Naturparks im Sinne von § 27 BNatSchG bzw. § 20 NAGBNatSchG.

12.3 Europäische Schutzgebiete: FFH-Verträglichkeit

12.3.1 Verträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben befindet sich auch in Übereinstimmung mit den Vorschriften des europäischen Habitatschutzrechts.

Im Einwirkungsbereich des Mittelteils der OU Celle befinden sich die FFH-Gebiete Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ (EU-Kennzeichen DE 3127-331) und Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU-Kennzeichen DE 3021-301).

12.3.1.1 Erhaltungsziele

Da nicht auszuschließen war, dass das Vorhaben einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten und Plänen geeignet ist, diese Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, war es auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete zu überprüfen.

Die Vorhabensträgerin hat im Mai 2011 den Fachbeitrag „FFH-VP und FFH-Ausnahmeprüfung“ (Unterlage 19.4) vorgelegt, in dem auf der Basis umfangreicher Bestandserfassungen, Datenauswertungen und Biotopkartierungen die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben ermittelt und deren Erheblichkeit bewertet werden.

In diesem Fachbeitrag wird nachvollziehbar und wissenschaftlichen Ansprüchen in angemessener Weise ausgeführt, dass die durchgeführten fachwissenschaftlichen Untersuchungen ergeben haben, dass sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens insgesamt neun Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH-RL befinden, die den für das FFH-Gebiet Nr. 90 festgelegten speziellen Erhaltungszielen unterfallen.

Dabei handelt es sich um folgende Lebensraumtypen:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
- 91E0 (prioritär) Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)

Davon ist 91E0 ein prioritärer LRT.

LRT 9160 ist im festgestellten Bereich nicht Bestandteil der Erhaltungsziele.

Des Weiteren befinden sich im Untersuchungsraum drei Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH-RL, die den für das FFH-Gebiet Nr. 86 festgelegten speziellen Erhaltungszielen unterfallen (LRT Nr. 3150, 3260 und 6510) sowie fünf Tierarten des Anhangs 2 der FFH-RL, die den speziellen Erhaltungszielen der genannten FFH-Gebiete zuzuordnen sind, nämlich Fischotter, Grüne Keiljungfer, Bachneunauge, Steinbeißer und Schlammpeitzger.



12.3.1.2 Beeinträchtigungen

Sachgerecht und überzeugend hat der Fachgutachter Beeinträchtigungen dieser Erhaltungsziele durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und eine Bewertung ihrer Erheblichkeit vorgenommen.

Dabei hat die Untersuchung der vorhabensbedingten Wirkfaktoren in Bezug auf die LRT-Schutzziele des FFH-Gebiets Nr. 90 insgesamt 29 Beeinträchtigungen (FFH-Gebiet Nr. 86: 1 Beeinträchtigung) und 14 Beeinträchtigungen (FFH-Gebiet Nr. 86: 2 Beeinträchtigungen) hinsichtlich der Tierartenschutzziele ergeben.

Die Relevanzbewertung zeigt dann, dass eine Reihe von Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen sind.

Hierzu gehören unter anderem die Überbauung von 280 qm eines Weiden-Streifens, der dem prioritären LRT 91 E 0 zuzurechnen ist (einschließlich baubedingter Verluste im Arbeitsstreifen). Denn der Umfang dieser Flächenverluste liegt weit unter den Orientierungswerten des Bundesamtes für Naturschutz für erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme. Die Orientierungswerte sind hier anwendbar, da keine qualitativen Besonderheiten betroffen sind, sondern es sich – im Gegenteil – um eine qualitativ besonders schlechte Ausprägung handelt (mäßiger bis schlechter Erhaltungszustand nach Bewertung der Fachbehörde für Naturschutz) und der Umfang seiner direkten Flächeninanspruchnahme nicht größer als 1 % der Gesamtfläche dieses LRT im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet ist. Vorliegend beträgt der Flächenverlust maximal 0,05 %, da im FFH-Gebiet mindestens 50,7 ha des LRT vorkommen. Aufgrund dieses Flächenanteils liegt der Orientierungswert für erhebliche Flächenverluste bei 1.000 qm. Auch bestehen keine kumulativen Wirkungen.

Das Gleiche gilt im Ergebnis wegen des mäßigen bis schlechten Erhaltungszustandes (Dominanz von Rohrglanzgras und Brennessel) und des Flächenverlusts von weniger als 0,01 % für die Abgrabung bzw. Verschattung von 130 qm eines Ufersaumes an der Aller, der dem LRT 6430 zuzurechnen ist (Südufer der Aller im Querungsbereich der Brücke (Verschattung) und Anbindung des neuen Altarmes (Abgrabung)). Hier liegt der Orientierungswert für erhebliche Flächenverluste bei 500 qm.

Ebenso wenig als erheblich zu bewerten sind die Überbauung von 700 qm eines dem LRT 91F0 zuzurechnenden Gehölzstreifens (einschließlich baubedingter Verluste im Arbeitsstreifen) und die durch Querung von Aller und Lachte bedingte Unterbrechung der Wander- und Austauschbeziehungen von für den LRT 91E0 charakteristischer Tierarten. Denn nach Aussage der Fachbehörde für Naturschutz handelt es sich bei diesem LRT vorliegend nicht um ein signifikantes Vorkommen, so dass es für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ohne Bedeutung ist.

Hinsichtlich sonstiger unerheblicher Beeinträchtigungen wird auf die Ausführungen auf den Seiten 115 bis 137 des Fachbeitrags verwiesen.

12.3.1.3 Erhebliche Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Als zunächst einmal – weil noch ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen – erheblich lassen sich folgende Beeinträchtigungen feststellen:



12.3.1.3.1 In Bezug auf die LRT-Schutzziele des FFH-Gebiets Nr. 90 (geordnet nach den Beeinträchtigungsbezeichnungen in Unterlage 19.4, Karte 2):

B4.1:

Baubedingte Stoffeinträge in die Fließgewässer Aller und Lachte.

Dadurch kann das Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp 3260 beeinträchtigt werden. Stoffliche Belastungen können das Entwicklungspotenzial der Gewässer in relevantem Umfang beeinträchtigen, da es sich um sensible Lebensräume gegenüber Stoffeinträgen handelt.

B1.2, B2.2, B3.2, B11.2, B12.3:

Anlagebedingte Zerschneidungen von Lebensräumen und Lebensraumkomplexen durch die Querung von Aller und Lachte, ohne dass allerdings LRT-Flächen direkt überbaut werden.

Dadurch werden die Wander- und Austauschbeziehungen charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen beeinträchtigt. Betroffen sind die charakteristischen Arten der in der Aller- und der Lachteniederung angrenzend an Trasse befindlichen FFH-Lebensraumtypen 6430, 6510, 9190, 91E0 und 91 F 0, insbesondere des Fischotters, der Fledermausarten, der Vögel und Libellen. Die dauerhafte Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen maßgeblicher Arten ist als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

B1.3, B2.3, B3.3, B11.3, B12.4:

Betriebsbedingt dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensbedingungen störepfindlicher charakteristischer Tierarten der FFH-Lebensraumtypen und teilweise vollständige Verdrängung der Arten durch die von der geplanten Trasse ausgehenden verkehrsbedingten Schall- und Lichtemissionen.

Als störepfindlich sind der Fischotter und Vogelarten einzustufen, die als charakteristische Arten der in der Aller- und der Lachteniederung angrenzend an die Trasse vorkommenden FFH-Lebensraumtypen 6430, 6510, 9190, 91E0 und 91F0 benannt sind.

Die dauerhafte Störung charakteristischer Arten kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betreffenden FFH-Lebensraumtypen darstellen.

B5.2:

Betriebsbedingt Beeinträchtigung charakteristischer Tierarten durch verkehrsbedingte Schall- und Lichtemissionen: Großflächige Beeinträchtigung von Flächen mit Entwicklungspotenzial für die Lebensraumtypen 4030, 9110 oder 9190.

Dadurch großflächige dauerhafte Beeinträchtigung des Entwicklungspotenzials, die mit den gebietspezifischen Erhaltungszielen u.U. nicht vereinbar ist.

B6.2:

Betriebsbedingt Beeinträchtigung charakteristischer Tierarten durch verkehrsbedingte Schall- und Lichtemissionen: Großflächige Beeinträchtigung von Flächen mit Entwicklungspotenzial für die Lebensraumtypen 3150, 3260, 6430, 6510, 91 E 0 oder 91 F 0.

Dadurch großflächige dauerhafte Beeinträchtigung des Entwicklungspotenzials, die mit den gebietspezifischen Erhaltungszielen u.U. nicht vereinbar ist.

B1.4, B2.4, B3.4, B 11.4, B 12.5:

Betriebsbedingt Gefahr vor allem für Tiere mit einer hohen Mobilität und gleichzeitig großen Territorien sowie solchen mit langsamer Fortbewegung, durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen verletzt und getötet zu werden.

Gefährdet sind auch die flugfähigen Arten, die den Luftraum unmittelbar über der Straße nutzen.

Betroffen sind die charakteristischen Arten der in der Aller- und der Lachteniederung angrenzend an



die Trasse vorkommenden FFH-Lebensraumtypen 6430, 6510, 9190, 91E0 und 91 F 0: Fischotter, Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Libellen.

Die zu erwartenden Individuenverluste können eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betreffenden FFH-Lebensraumtypen darstellen.

B4.3:

Betriebsbedingt gelangen die durch den Kfz-Verkehr und durch die Straßenunterhaltung entstehenden Nähr- und Schadstoffemissionen im Nahbereich der Trasse über den Luftpfad und über den Oberflächenabfluss beständig in die dortigen Lebensräume und können diese schädigen.

Der Umfang der Auswirkungen ist ganz wesentlich von den Verkehrsstärken, den Windverhältnissen, der Abschirmung der Straße und der Bindungsstärke der Böden abhängig. Vergleichende Untersuchungen zeigen, dass in einem 10 m breiten Streifen beiderseits der Fahrbahn erhöhte Belastungen durch Schad- und Nährstoffe auftreten - mit den ersten 5 m als Hauptbelastungszone. Weiterreichende Wirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf gasförmige Stickstoffemissionen. Im gesamten FFH-Gebiet liegen durchgängig Flächen mit Entwicklungspotenzial in dem Belastungsstreifen. Betroffen ist das besonders relevante Entwicklungspotenzial für den Lebensraumtyp 3260 (Fließgewässer Aller und Lachte).

Für die sonstigen Flächen mit Entwicklungspotenzial besteht dagegen keine erhebliche Beeinträchtigung.

Als Maßstab für die Erheblichkeitsbeurteilung bezüglich der übrigen LRT sind die Critical Loads der so genannten Berner Liste von 2002 anerkannt. Im vorliegenden Fall werden die Critical Loads für die LRT 4030, 6510 und 9190 bereits aufgrund der Vorbelastung um mehr als 3 % überschritten und sind deshalb nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als erhebliche Beeinträchtigungen einzustufen.

Als nicht erheblich beeinträchtigt durch Stickstoffeinträge ist hingegen der LRT 91E0 anzusehen. Denn der Fachgutachter hat in der Unterlage 19.4 wissenschaftlich überzeugend die weitgehende Unempfindlichkeit der im Betrachtungsraum vorkommenden Vegetationsausbildungen des LRT 91E0 (Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald, Hainsternmieren-Eschenwald und Bruchweiden-Wald) gegenüber Stickstoffeinträgen nachgewiesen, so dass sich die verkehrsbedingten Stickstoffeinträge nicht erheblich beeinträchtigend auswirken können und auch die Critical loads der Berner Liste hier nicht zur Anwendung kommen.

Dass dies auch für den Fall einer wider Erwarten doch eintretenden Stickstoffanreicherung gilt, wird durch ein Risikomanagement sichergestellt. Hierfür werden vegetationskundliche Dauerbeobachtungsflächen eingerichtet. Auf dort evtl. gewonnene Erkenntnisse über vorhabensbedingte Schadstoffanreicherungen lässt sich durch Entwicklung zusätzlicher Flächen des LRT 91E0, die außerhalb des Immissionsbandes der Straße liegen, reagieren. Die Vorhabensträgerin hat mit Schreiben vom 06.09.2011 versichert, dass innerhalb des Untersuchungsraumes für derartige Maßnahmen geeignete Flächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Da vergleichsweise junge Ausprägungen dieses LRT betroffen sind und mögliche Verschlechterungen nur schleichend erfolgen, kann sichergestellt werden, dass durch die zeitgleiche Entwicklung neuer Flächen insgesamt der Erhaltungszustand des LRT im Gebiet nicht verschlechtert wird.



12.3.1.3.2 In Bezug auf die Tierarten-Schutzziele des FFH-Gebiets Nr. 90 (geordnet nach den Beeinträchtigungsbezeichnungen in Unterlage 19.4, Karte 2):

B8.1:

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*):

Baubedingte Stoffeinträge in die Fließgewässer Aller und Lachte sind möglich.

Dadurch können Lebensräume dieser auf eine hohe Wasserqualität angewiesenen Art beeinträchtigt werden.

Stoffliche Belastungen können die Bestände der genannten Arten beeinträchtigen, da es sich um sensible Arten gegenüber Stoffeinträgen handelt.

B9.1:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*):

Baubedingte Stoffeinträge in die Fließgewässer Aller und Lachte sind möglich.

Dadurch können Lebensräume dieser auf eine hohe Wasserqualität angewiesenen Arten beeinträchtigt werden.

Stoffliche Belastungen können die Bestände der genannten Arten beeinträchtigen, da es sich um sensible Arten gegenüber Stoffeinträgen handelt.

B7.3:

Fischotter (*Lutra lutra*) und (aktuell im Gebiet nicht vorkommender) Biber (*Castor fiber*):

Anlagebedingte Zerschneidung des Gesamtlebensraumkomplexes des Fischotters und des Bibers sowie eines Wander- und Ausbreitungskorridors der genannten Arten und somit Beeinträchtigung der Wander- und Austauschbeziehungen dieser Arten im Bereich von Aller und Lachte.

Die Beeinträchtigung einer Wander- und Austauschbeziehung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles dar.

B10.1:

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*):

Anlagebedingte Überbauung und Verlegung des (potenziellen) Lebensraums Altenceller Graben nördlich von Altencelle auf einer Länge von 100 m.

Entsprechend des engen Lebensraumspektrums ist der Verlust von Teilen eines (potenziellen) Lebensraumes als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

B7.4:

Fischotter (*Lutra lutra*) und (der aktuell im Gebiet nicht vorkommende) Biber (*Castor fiber*):

Betriebsbedingte vom Verkehr ausgehende Störungen betreffen im Bereich von Aller und Lachte einen Gesamtlebensraumkomplex sowie einen Wander- und Ausbreitungskorridor (letzteres für den Biber nur in Bezug auf die Aller).

Die dauerhafte Störung kann eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Arten darstellen, da ihre Lebensräume dauerhaft entwertet werden.

B7.5:

Fischotter (*Lutra lutra*) und (der aktuell im Gebiet nicht vorkommende) Biber (*Castor fiber*):

Betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen.

Der Verkehrstod stellt für Fischotter eine der häufigsten Todesursachen dar und kann den Fortbestand gefährden. Ein besonderes Risiko ergibt sich, wenn Hauptwanderkorridore betroffen sind, wie dies für die Aller und die Lachte zutrifft. Gleiches gilt für den Biber in Bezug auf die Aller.



Diese Individuenverluste können bei der geringen Siedlungsdichte des Fischotters und des Bibers die Population nennenswert beeinträchtigen.

B8.3:

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*):

Betriebsbedingte Individuenverluste durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen.

Während die Larvenstadien im Gewässer wandern und daher Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auszuschließen sind, bewegen sich die ausgewachsenen Tiere im Luftraum fort, so dass Kollisionen denkbar sind.

Individuenverluste durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen können durch tief über der Straßenbrücke fliegende Libellen nicht ausgeschlossen werden, wenngleich die Brücken in der Regel unterflogen werden.

B8.4:

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*):

Betriebsbedingte Schadstoffemissionen durch den Straßenverkehr.

Über den Luftpfad und den Oberflächenabfluss gelangen die durch den Kfz-Verkehr und durch die Unterhaltung entstehenden Nähr- und Schadstoffemissionen im Nahbereich der Trasse beständig in die dortigen Lebensräume. Dadurch kann es in den Gewässern zu einer Verschlechterung der Wasserqualität kommen und damit eine Beeinträchtigung der Lebensraumbedingungen für die genannten Arten eintreten.

Eine dauerhafte Verschlechterung der Lebensraumqualität von Anhang II-Arten stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dar.

B9.3:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*):

Betriebsbedingte Schadstoffemissionen durch den Straßenverkehr.

Über den Luftpfad und den Oberflächenabfluss gelangen die durch den Kfz-Verkehr und durch die Unterhaltung entstehenden Nähr- und Schadstoffemissionen im Nahbereich der Trasse beständig in die dortigen Lebensräume. Dadurch kann es in den Gewässern zu einer Verschlechterung der Wasserqualität kommen und damit eine Beeinträchtigung der Lebensraumbedingungen für die genannten Arten eintreten.

Eine dauerhafte Verschlechterung der Lebensraumqualität von Anhang II-Arten stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dar.

12.3.1.3.3 (Mögliche) erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die LRT-Schutzziele und die Arten-Schutzziele des FFH-Gebiets Nr. 86 konnten nicht festgestellt werden.

12.3.1.3.4 Negative Auswirkungen der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen auf die Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete sind nicht erkennbar.

12.3.1.4 Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Durch eine Reihe planfestgestellter Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, die einen wirksamen Beitrag zur Vermeidung oder zumindest Verminderung vorstehend als erheblich erkannter vorhabens-



bedingter Auswirkungen leisten, wird sichergestellt, dass die Erheblichkeitsschwelle nur noch in einem einzigen Fall als überschritten angesehen werden kann:

Durch die Querung der Aller- und Lachteniederungen mittels besonders langer und hoher, geständerter Brücken mit böschungsschonend angeordneten Brückenfeilern, lässt sich erreichen, dass die o.g. anlagebedingten Zerschneidungswirkungen keine relevanten Beeinträchtigungen mehr darstellen.

Durch die Ausstattung der Trasse in Aller- und Lachteniederung beidseitig mit 4 m hohen Schutzwänden, lassen sich die Beeinträchtigungen der charakteristischen Tierarten durch Schall- und Lichtemissionen sowie Kollisionen dieser Tiere mit Kraftfahrzeugen auf ein unerhebliches Maß senken.

Schutzvorkehrungen (z.B. Einhausungen) an den Querungsbauwerken über Aller und Lachte während der Bauarbeiten senken die baubedingten Schadstoffeinträge in diese Fließgewässer in wesentlichem Umfang.

Straßenabwässer werden in besonderer Art versickert und nicht in Aller oder Lachte eingeleitet. Dadurch wird verhindert, dass der LRT 3260 und die für ihn charakteristischen Fisch- und Libellenarten nennenswerten Schaden erleiden.

Rechtzeitiges Umsetzen des Fischbestandes und wasserbauliche Maßnahmen verhindern eine wesentliche Beeinträchtigung der Schlammpeitzger-Population.

Im Fachbeitrag ist überzeugend nachgewiesen worden, dass durch die planfestgestellte Pflegemaßnahme „Mahd der betreffenden Heideflächen im Abstand von fünf Jahren unter Aufnahme und Abtransport des anfallenden Mähgutes“ sowie ein zusätzliches Risikomanagement erreicht werden kann, dass die zu erwartenden verkehrsbedingten Stickstoffeinträge in mindestens gleichem Umfang dem Boden wieder entzogen werden. So wird eine schleichende Stickstoff-Anreicherung im System verhindert, mit der Folge, dass die die betriebsbedingte Beeinträchtigung des LRT 4030 durch den Straßenverkehr unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleibt. Dass dies auch für den Fall einer wider Erwarten doch eintretenden Stickstoffanreicherung gilt, wird durch ein Risikomanagement sichergestellt. Hierfür werden vegetationskundliche Dauerbeobachtungsflächen eingerichtet. Auf dort evtl. gewonnene Erkenntnisse über vorhabensbedingte Schadstoffanreicherungen lässt sich erfolgreich mit Erhöhung der Mahdfrequenz bzw. alternativer Pflege mittels Schopfern oder Plaggen reagieren.

Im Fachbeitrag ist schließlich auch überzeugend nachgewiesen worden, dass durch die planfestgestellte Pflegemaßnahme „jährliche Mahd der betreffenden Grünlandflächen unter Aufnahme und Abtransport des anfallenden Mähgutes und einen Düngungsverzicht“ sowie ein zusätzliches Risikomanagement erreicht werden kann, dass die zu erwartenden verkehrsbedingten Stickstoffeinträge in mindestens gleichem Umfang dem Boden wieder entzogen werden. So wird eine schleichende Stickstoff-Anreicherung im System verhindert, mit der Folge, dass die die betriebsbedingte Beeinträchtigung des LRT 6510 durch den Straßenverkehr unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleibt. Dass dies auch für den Fall einer wider Erwarten doch eintretenden Stickstoffanreicherung gilt, wird durch ein Risikomanagement sichergestellt. Hierfür werden vegetationskundliche Dauerbeobachtungsflächen eingerichtet. Auf dort evtl. gewonnene Erkenntnisse über vorhabensbedingte Schadstoffanreicherungen lässt sich erfolgreich mit Erhöhung der Mahdfrequenz und/oder zusätzlicher mäßiger Grunddüngung reagieren.



12.3.1.5 Erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen u.a.

Damit wird durch die Schadensminderungsmaßnahmen bewirkt, dass einzig der betriebsbedingte Eintrag von Stickstoffverbindungen in Waldbestände des LRT 9190() zu erheblicher Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Nr. 90 führt.

Auch aus dem Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ergibt sich hinsichtlich der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen nach der auch insofern überzeugenden Darstellung in der FFH-VU keine Abweichung von diesem Ergebnis. Es sind keine Projekte oder Pläne bekannt, die mit Beeinträchtigungen verbunden sind, durch die die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Nr. 90 sowie des FFH-Gebiets Nr. 86 in einer kumulativen Betrachtung zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels des jeweiligen FFH-Gebiets führen.

Als Ergebnis der Verträglichkeitsüberprüfung lässt sich feststellen, dass der betriebsbedingte Eintrag von Stickstoffverbindungen in Waldbestände des LRT 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) auf 14.205 qm Fläche zu erheblichen Beeinträchtigungen des in § 2 Abs. 5 der Verordnung über das NSG „Obere Allerniederung bei Celle“ für das FFH-Gebiet Nr. 90 formulierten Erhaltungsziels der Erhaltung und Förderung dieses LRT führt.

Denn es handelt sich hier um einen gegenüber Stickstoffeinträgen empfindlichen LRT, die sog. Critical loads (im vorliegenden Fall 10 bis 20 kg/(ha a)) sind bereits im Ist-Zustand mit 37 bis 38 kg/(ha a) deutlich überschritten und die verkehrsbedingte Zusatzbelastung beträgt mehr als 3% des Critical Load-Wertes.

Das bedeutet zunächst einmal eine Unzulässigkeit des Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

12.3.2 Ausnahmen

Zwar ist ein schutzgebietsunverträgliches Vorhaben grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG und Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der VSchRL), vorliegend sind jedoch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Zulassung im Ausnahmewege nach § 34 Abs. 3 BNatSchG und Art. 7 i.V.m. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL erfüllt.

12.3.2.1 Alternativen

Der Vorhabensträgerin stehen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung, mit denen der mit dem Ausbau verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen wäre (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG und Art. 7 i.V.m. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL).

Der Begriff der Alternative i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG steht in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden. Eine Alternativlösung setzt voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen. Eine (Standort- oder Ausführungs-)Alternative ist vorzuzugswürdig, wenn sich mit ihr die Planungsziele an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lassen. Allerdings kann der gemeinschaftsrechtliche Grund-



satz der Verhältnismäßigkeit es rechtfertigen, selbst naturschutzfachlich vorzugswürdige Alternativen aus gewichtigen naturschutzexternen Gründen auszuschneiden. Theoretisch denkbare Alternativen sind dann nicht zumutbar, wenn diese unverhältnismäßige Opfer abverlangen oder Gemeinschaftswohlbelange erheblich beeinträchtigen (so: Nds.OVG, Urteil vom 20.05.09 -7 KS 28/07 – S. 37/38).

Vorliegend ist indes eine Trassenalternative, mit der sich die Planungsziele an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lassen, nicht erkennbar.

Auf Basis des Vorkommens der LRT in den FFH-Gebieten Nr. 90 und Nr. 86 wurden als Alternativen zur jetzt planfestgestellten Trasse vier weitere Trassenvarianten zur Querung der FFH-Gebiete entwickelt, die Flächen dieser LRT in möglichst geringem Umfang in Anspruch nehmen:

Variante 11:

Stadtnahe Variante und Teil der ursprünglichen Linienbestimmung durch das Bundesverkehrsministerium,

Variante 2:

Kürzeste Verbindung durch das FFH-Gebiet Nr. 90 mit einer Führung parallel zur Hochspannungstrasse,

Variante 3:

Trassierung etwa auf der alten Variante 8,

Variante 4:

Trassierung östlich von Lachtehausen mit dem deutlich längsten Verlauf, die erst im Nordteil der OU wieder die geplante Trasse erreicht.

Der exakte Verlauf der Trassen ist der Karte 3 der Unterlage 19.4 zu entnehmen.

Eine „Westvariante“ kam hier als Alternative i.S.d. § 34 Abs.3 Nr.2 BNatSchG nicht in Betracht: Denn im Planfeststellungsbeschluss zum 1. Bauabschnitt der B 3 Ortsumgehung Celle vom 27.05.2003 – Az.: 209.20–31027/02 (B 3-289) - wird (Seiten 41 ff.) zu Recht festgestellt und das Nds. OVG ist dem in seinem dazu ergangenen Urteil vom 19.02.2007 – 7 KS 135/03 – (S. 37) gefolgt, dass mit einer „Westvariante“ eines der wesentlichen Planungsziele nicht zu erreichen ist. Eines der Hauptziele der Planung der OU Celle ist es nämlich, die Reisegeschwindigkeit (Verkehrsgüte) auf dem Straßenzug der B 3 und den Bundesstraßen 191 und 214 deutlich zu erhöhen. Der Planfeststellungsbeschluss legt dar, dass dieses Ziel mit einer der „Westvarianten“ und damit einem im Osten Celles offenen Ring ohne Anbindung der starken Verkehrsanteile auf den im Osten gelegenen Bundesstraßen an die B 3 nicht zu erreichen ist. Denn die örtlichen Verkehrsprobleme beruhen maßgeblich auf der mangelnden Trennung von örtlichem und überörtlichem Verkehr und führen zur Reduzierung der Reisegeschwindigkeit.

Hinzukommt, dass durch alle „Westvarianten“ Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt würden: Selbst die günstigste der „Westvarianten“ belastet dicht besiedelte Wohnbereiche und verfestigt die schon bestehenden Nachteile für die städtebauliche Entwicklung. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind in den betroffenen dicht bebauten Gebieten entweder nicht möglich und/oder wegen der trennenden Wirkung mit nicht hinzunehmenden städtebaulichen Nachteilen verbunden. Die bauliche Dichte liegt hier bei 180 bzw. 140 Einwohnern pro Hektar Nettowohnbauland in 3- bis 4-geschossigen Mehrfamilienhäusern.

Im Übrigen wird auch auf die Ausführungen in Kapitel 8.2.2 Bezug genommen.

Der vom Fachgutachter vorgenommene Vergleich der vier vorerwähnten Alternativtrassen mit der jetzt planfestgestellten Trasse hat nachvollziehbar und verständlich ergeben, dass keine der untersuchten Varianten geringere Schutzgutbeeinträchtigungen zur Folge hat, als die Realisierung des Vorhabens auf der planfestgestellten Trasse.

Das ergibt sich aus Folgendem:

- Anlagebedingt werden bei der planfestgestellten Trasse in den Schutzgebieten Nr. 86 und 90 Flächen mit FFH-LRT in einem Gesamtumfang von 410 qm in Anspruch genommen, während für alle vier Varianten diese Flächeninanspruchnahme – zum Teil deutlich – darüber liegt (Variante 2: 430 qm, Variante 3: 590 qm, Variante 4: 1.560 qm, Variante 11: 4.265 qm).
- Auch bei der anlagebedingten Inanspruchnahme von Flächen mit Entwicklungspotenzial von FFH-LRT schneidet die planfestgestellte Trasse mit 2,43 ha eindeutig am Besten ab (Variante 2: 3,4 ha, Variante 3: 2,8 ha, Variante 4: 3,2 ha, Variante 11: 3,5 ha).
- Was die Flächen mit betriebsbedingten Stickstoffeinträgen anbelangt, so liegen die Verhältnisse nur bei Variante 11 (0,0 ha) günstiger als bei der planfestgestellten Trasse (1,4 ha). Bei allen anderen Varianten sind die Stickstoffeinträge höher; das gilt insbesondere auch für Stickstoffeinträge in Flächen des LRT 9190. Erscheint die Situation der Variante 11 in dieser Beziehung in einem positiveren Licht als diejenige der planfestgestellten Trasse, so wird dieses mehr als ausgeglichen durch die Tatsache, dass Variante 11 – im Gegensatz zur planfestgestellten Trasse – zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie führt und bei dieser Variante die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von FFH-LRT einen mehr als zehn mal so großen Umfang aufweist wie bei der planfestgestellten Trasse.
- Der Gesamtumfang der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie schließlich ist – auf den ersten Blick - einzig bei der Variante 3 (1,8 ha und 40 m) günstiger als bei der planfestgestellten Trasse (2,0 ha und 100 m). Allerdings betrifft diese Beeinträchtigung bei der planfestgestellten Trasse keinerlei zentrale Habitate oder Habitatelemente, im Gegensatz zur Variante 3, mit einer Betroffenheit zentraler Habitate/Habitatelemente in einer Größenordnung von immerhin 0,2 ha.

Hiernach lässt sich feststellen, dass sich – verglichen mit der planfestgestellten Trasse - die Vorhabensplanung an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität nicht realisieren lässt.

12.3.2.2 Öffentliches Interesse

Das Vorhaben ist auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Gründe, notwendig (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG und Art. 7 i.V.m. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL).

Ob solche Gründe gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Mit dieser Ausdrucksweise im Gesetzes-



text ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln gemeint (so: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15.01.2004 – BVerwG 4 A 11.02 -).

Hieran gemessen ist das Vorhaben nicht zu beanstanden.

Die Realisierung des Bauvorhabens liegt im öffentlichen Interesse.

Eine Öffentliches Interesse i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG kann insbesondere der mit Infrastrukturobjekten verbundene Verkehrsbedarf darstellen, vor allem, wenn er auf einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung beruht (so: BVerwG, Urteile vom 13.05.2009 – 9 A 73.07 - und 17.01.2007 – 9 A 20.05 -).

Das ist vorliegend der Fall:

Die Gesamtbaumaßnahme der Ortsumgehung Celle im Zuge der B 3 ist in dem aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage zu § 1 Fernstraßenausbaugesetz Gesetzeskraft hat, im vordringlichen Bedarf – neue Vorhaben – enthalten.

Die Abwägung der konkret mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen mit den konkret durch das Vorhaben beeinträchtigten Natura 2000-Belangen ergibt, dass die öffentlichen Abweichungsinteressen die entgegenstehenden Belange des Naturschutzes überwiegen.

Die Verkehrssituation in Celle ist dramatisch und lässt sich nur durch das hier in Rede stehende Bauvorhaben entschärfen:

In der Stadt Celle treffen mit der B 3, der B 191, der B 214, der L 180, der L 282 und der L 310 drei bedeutende Bundesstraßen und drei wichtige Landesstraßen zusammen. Sie bilden im Innenstadtbereich einen achtstrahligen Stern, in dessen Zentrum es zu einer enormen Konzentration des Straßenverkehrs kommt, der auf der Allerbrücke am Rande der Altstadt seinen Höhepunkt findet. Hierdurch werden unerträgliche Konflikte mit anderen Nutzungen und Interessen erzeugt.

Durch die in den Verkehrsuntersuchungen belegten sehr großen Verkehrsmengen sind Hauptverkehrsstraßen überlastet und führen zu einem völlig unzureichenden Verkehrsablauf mit Staus und häufigem Stop- und Go-Verkehr, so dass die Reisegeschwindigkeit zeitweise auf Radfahrtempo und darunter absinkt.

Auf allen Hauptverkehrsstraßen, die in Celle zusammentreffen, entstehen regelmäßig im Berufsverkehr morgens und abends Verkehrsstaus, die für die Anwohner zu unerträglichen Beeinträchtigungen durch Abgase und Lärm führen. Noch schwerwiegender ist die Tatsache, dass Wohnstraßen und Verbindungsstraßen, die von ihrer Ausgestaltung her nicht oder nur eingeschränkt für die Aufnahme von Durchgangsverkehr geeignet sind, zum Teil auch LKW-Verkehr aufnehmen müssen, da ansonsten der gesamte Verkehr in Celle zum Erliegen kommt. Jegliche Beeinträchtigung im Verkehrsablauf (Unfälle, Bauarbeiten, Veranstaltungen usw.) führen in der Regel zum Zusammenbruch des Verkehrs.

Die Überlastung des Straßennetzes in Celle hat auch deutliche negative Auswirkungen auf die Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Für den Busverkehr kann ein geordneter Fahrplan wegen der unzuverlässigen Fahrzeiten nur schwer eingehalten werden. Eine Verkürzung der Fahrzeiten ist daher dringend erforderlich und würde darüber hinaus zur Steigerung der Akzeptanz und Attraktivität dieses Verkehrsmittels beitragen.

Wenn derartig schwerwiegende Auswirkungen im Ortskern entstehen, ist der Straßenbaulastträger verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen entsprechend § 3 FStrG Abhilfe zu schaffen. Eine wirksame Abhilfe ist aber nur durch Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus dem Stadtkern und durch ein gezieltes, das heißt auf kürzestem Wege, Heranführen bzw. Wegführen des Ziel- bzw. Quellverkehrs möglich.



Dies wird bei Realisierung des Vorhabens erreicht.

Die Verkehrsuntersuchung zeigt, dass es durch den Bau der Ortsumgehung, für die der Bundesverkehrswegeplan ein hohes Kosten-/Nutzen-Verhältnis von 6,1 ausweist, und insbesondere auch durch den hier in Rede stehenden Teilabschnitt gelingen wird, die Reisegeschwindigkeit (Verkehrsqualität) auf dem Straßenzug der B 3 und den Bundesstraßen 191 und 214 deutlich zu erhöhen. Darüber hinaus wird der Stadtbereich von Celle mit den unmittelbar angrenzenden Ortsteilen und den südlich gelegenen Ortschaften Nienhorst und Adelheidsdorf (beide Samtgemeinde Wathlingen) vom gebietsfremden Durchgangsverkehr in einer Größenordnung von bis zu 28.000 Kraftfahrzeugen pro Werktag (das ist die Verkehrsmenge, die von der Ortsumgehung aufgenommen und damit dem vorhandenen Verkehrsnetz entzogen wird) entlastet werden. Die Entlastung gilt insbesondere auch für den Schwerlastverkehr. Hierdurch ergeben sich eine deutliche Reduzierung der Lärm- und Schadstoffbelastung, eine Sicherung der Wohnumfeldqualitäten und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit. Hinzukommt, dass Celle und Wathlingen durch die vorliegende Planung in einem ersten Schritt deutlich besser an die A 37/A 2 Richtung Hannover und damit an das Transeuropäische Netz (TEN) angeschlossen werden. Das führt bereits jetzt zu einer steigenden Nachfrage nach Gewerbeflächen in diesem Bereich.

Da es sich bei den vorgenannten Gründen um solche handelt, derentwegen das Vorhaben gerade in seinem Hauptzweck und nicht lediglich in einem Nebenzweck realisiert werden soll, sind sie als „zwingend“ i.S. von § 34c Abs. 2 NNatG und Art. 7 i.V.m. Art. 6 Abs.4 FFH-RL anzusehen. Diesen zwingenden öffentlichen Interessen gegenüber sind die oben geschilderten Beeinträchtigungen der durch die FFH-RL geschützten Belange des Naturschutzes hier als geringer gewichtig einzustufen.

Es ist durch das Vorhaben kein prioritärer LRT beeinträchtigt. Erheblich beeinträchtigt wird nur ein Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets (FFH-Gebiet Nr.90) und auch nur im Hinblick auf den LRT 9190. Alle anderen Beeinträchtigungen lassen sich durch wirkungsvolle Schadensbegrenzungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle halten.

Die erhebliche Beeinträchtigung von LRT 9190-Flächen wird durch eine vorhabensbedingte Erhöhung der Vorbelastung mit Stickstoffeinträgen hervorgerufen, deren Ausmaß aber als relativ gering bezeichnet werden kann.

Auch die Einwirkungsfläche hält sich mit nur etwa 1,4 ha und damit weniger als 0,5 % des Gesamt-vorkommens des LRT 9190 im FFH-Gebiet (304,2 ha) in Grenzen.

Das Schutzgebiet kann angesichts seiner Größe und der Vielzahl seiner Erhaltungsziele seine Funktion im Netz Natura-2000 – wenn auch auf abgeschwächtem Niveau – weiter erfüllen. Der Netzzusammenhang wird nicht gefährdet.

Die Eignung des FFH-Gebiets Nr.90 als solches wird keinesfalls aufgehoben. Die erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels 9190 wirkt sich auf den Erhaltungszustand dieses LRT im Schutzgebiet selbst aus, der Fortbestand des LRT auf Landes- oder Bundesebene gerät hingegen durch das Vorhaben nicht in Gefahr. Allein in Niedersachsen gibt es 70 weitere FFH-Gebiete, in denen der LRT 9190 als Erhaltungsziel gesichert wird.

Nicht zuletzt aber: der Planfeststellungsbeschluss setzt mit nachfolgend (in Kapitel 12.3.2.3) näher beschriebener Waldumwandlung eine Maßnahme fest, die eine Funktionsbeeinträchtigung des FFH-Gebiets Nr.90 dadurch mindert, dass sie wegen des sich sehr langsam hinziehenden Prozesses der Funktionseinbuße bereits zum Zeitpunkt der Vollendung des Eingriffs die ausfallenden Funktionsbeiträge übernimmt.

12.3.2.3 Kohärenzmaßnahme

Es wurde eine Maßnahme planfestgestellt, die dazu bestimmt und dazu geeignet ist, die Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu gewährleisten (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG und Art. 7 i.V.m. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL).

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die Umwandlung eines Kiefern- und Fichtenforstes auf einer Fläche von 14.205 qm in einen Eichen-Mischwald. Die Waldumwandlungsfläche befindet sich im Finkenherd westlich der neuen Straßentrasse außerhalb des Immissionsbandes der neuen Straße und innerhalb des FFH-Gebiets Nr.90.

Die Maßnahme umfasst eine Beseitigung der Fichten und eine starke Auflichtung des bestehenden Kiefernbestandes (mittlerer Stammdurchmesser in 1,3 m Höhe: etwa 20 bis 40 cm), so dass nur noch einzelne Kiefern-Überhälter auf der Fläche verbleiben. Anschließend wird die Fläche mit Stiel-Eichen (*Quercus robur*) der Herkunft 817 03 (Heide und Altmark) aufgeforstet (möglichst trupp- und horstweise). Aufwachsende Gehölze, die nicht zum charakteristischen Artenbestand des LRT 9190 gehören (insbesondere Späte Traubenkirsche – *Prunus serotina*) sind in der Folge spätestens dann zu beseitigen, wenn sie einen Deckungsgrad von mehr als 10% erreichen. Aufwachsende Wald-Kiefern (*Pinus sylvestris*) und Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) sind in einem Umfang zu beseitigen, dass ihr jeweiliger Deckungsanteil an den Gehölzen 25% nicht überschreitet. Insgesamt ist sicherzustellen, dass die Stiel-Eiche dauerhaft einen Deckungsanteil an den Gehölzen von mindestens 50% hält.

Die vorgesehene Maßnahme wird so genau und detailliert wie möglich beschrieben und dargestellt (Unterlage 9.3 Maßnahmenblatt A 50, Unterlage 19.4 Karte 4).

Das ausgewählte Gebiet ist kohärenzfähig. Es besteht ein erhebliches Aufwertungspotential und hier ist auch eine Entwicklung hin zum LRT 9190 im Rahmen des Projektmanagements für das FFH-Gebiet nicht ohnehin vorgesehen.

Es handelt sich bei der Umwandlung eines Kiefer-/Fichtenforstes in einen Eichen-Mischwald um eine Maßnahme, die in der forstwirtschaftlichen Praxis erprobt ist, so dass die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran hat, dass sich der Zielzustand eines Eichen-Mischwaldes des LRT 9190 einstellen wird.

Die kohärenzsichernde Maßnahme wird auch zu dem Zeitpunkt funktionsfähig sein, zu dem die Beeinträchtigung des betroffenen Gebiets eintritt.

Denn die verkehrsbedingten Stickstoffeinträge führen allenfalls zu einer nur schleichend verlaufenden, sich über Jahrzehnte hinziehenden Entwertung von Flächen des LRT 9190, so dass die Neuentwicklung von Flächen des LRT 9190 hierzu zeitparallel erfolgen kann. Es besteht deshalb nicht die Gefahr einer sog. „Wirksamkeitslücke“.

Die Maßnahme ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde geeignet, den durch Stickstoffeintrag zu erwartenden Beeinträchtigungen des LRT 9190 entgegenzuwirken und die vom Vorhaben



beeinträchtigten Funktionen im Netz Natura 2000 soweit wieder herzustellen, dass die Netzkohärenz unbeschadet bleibt.

Was die Verfügbarkeit der für diese Maßnahme in Anspruch zu nehmenden Fläche anbelangt, so befinden sie sich im Eigentum der Stadt Celle. Zusätzlich sind sie als NSG geschützt. Die Straßenbauverwaltung wird mit der Stadt Celle eine Verwaltungsvereinbarung treffen, um die Umsetzung der Maßnahme dauerhaft zu sichern (siehe oben Zusage 4.2.3).

Die Sicherung und Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung ist gewährleistet. In drei- bis fünfjährigen Abständen erfolgt eine Begehung der Fläche, um den Anteil des Aufwuchses unerwünschter Gehölzarten und den Deckungsanteil der Stiel-Eichen zu ermitteln und auf dieser Basis bei Bedarf erforderliche Pflegemaßnahmen ergreifen zu können.

12.4 Artenschutz

12.4.1 Rechtlicher Rahmen

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG untersagt, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach Naturschutzrecht zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt im Hinblick auf nicht-europarechtlich geschützte Arten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Vorliegend handelt es sich um einen nach §§ 14, 15 BNatSchG i.V.m. § 5 NAGBNatSchG zulässigen Eingriff (vgl. Kapitel 12.1.). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert.



12.4.2 Bestandserfassung / Relevanzprüfung

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 19.3) -u. a. auf der Grundlage einer Erheblichkeitsabschätzung- kommen im Wirkraum des Vorhabens und in dessen näherem Umfeld auf Flächen, die ggf. bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, die nachfolgend aufgeführten geschützten Arten vor bzw. ihr Vorkommen kann dort nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es handelt sich um 181 besonders geschützte Arten, von denen 38 zusätzlich als streng geschützt eingestuft sind. Bei 107 Arten handelt es sich um europäische Vogelarten, bei 16 Arten um solche des Anhangs IV der FFH-RL:

(Angabe: wissenschaftlicher Name, deutscher Name, gesetzlicher Schutz, Schutz: § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art, IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, VS = europäische Vogelart gemäß Vogelschutzrichtlinie.)

Säugetiere

Eptesicus serotinus –Breitflügelfledermaus

§§, IV

Lutra lutra –Fischotter §§, IV

Myotis mystacinus / *M. brandtii* –Kleine / Große Bartfledermaus §§, IV

Myotis daubentonii –Wasserfledermaus §§, IV

Myotis nattereri –Fransenfledermaus §§, IV

Nyctalus leisleri –Kleinabendsegler §§, IV

Nyctalus noctula –Abendsegler §§, IV

Pipistrellus nathusii –Rauhhaufledermaus §§, IV

Pipistrellus pipistrellus –Zwergfledermaus §§, IV

Pipistrellus pygmaeus –Mückenfledermaus §§, IV

Plecotus auritus –Braunes Langohr §§, IV

Plecotus austriacus –Graues Langohr §§, IV

Vögel

Accipiter gentilis –Habicht §§, VS

Accipiter nisus –Sperber §§, VS

Acrocephalus palustris –Sumpfrohrsänger §, VS

Acrocephalus scirpaceus –Teichrohrsänger §, VS

Actitis hypoleucos –Flussuferläufer §§, VS

Aegithalos caudatus –Schwanzmeise §, VS

Alauda arvensis –Feldlerche §, VS

Alcedo atthis –Eisvogel §§, VS

Anas acuta –Spießente VS

Anas crecca –Krickente VS

Anas penelope –Pfeifente VS

Anas platyrhynchos –Stockente VS

Anas querquedula –Knäkente VS

Anthus pratensis –Wiesenpieper §, VS

Anthus trivialis –Baumpieper §, VS

Apus apus –Mauersegler §, VS

Ardea cinerea –Graureiher VS

Buteo buteo –Mäusebussard §§, VS

Aythya fuligula –Reiherente VS

Caprimulgus europaeus –Ziegenmelker §§, VS

Carduelis cannabina –Bluthänfling §, VS

Carduelis carduelis –Stieglitz §, VS

Carduelis chloris –Grünling §, VS

Certhia brachydactyla –Gartenbaumläufer §, VS

Luscinia megarhynchos –Nachtigall §, VS

Lymnocyptes minimus –Zwergschnepe §§, VS

Milvus milvus –Rotmilan §§, VS

Motacilla alba –Bachstelze §, VS

Motacilla flava –Schafstelze §, VS

Muscicapa striata –Grauschnäpper §, VS

Oenanthe oenanthe –Steinschmätzer §, VS

Oriolus oriolus –Pirol §, VS

Parus ater –Tannenmeise §, VS

Parus caeruleus –Blaumeise §, VS

Parus cristatus –Haubenmeise §, VS

Parus major –Kohlmeise §, VS

Parus montanus –Weidenmeise §, VS

Parus palustris –Sumpfmehse §, VS

Passer domesticus –Hausperling §, VS

Passer montanus –Feldperling §, VS

Perdix perdix –Rebhuhn VS

Phasianus colchicus –Fasan VS

Phoenicurus ochruros –Hausrotschwanz §, VS

Phoenicurus phoenicurus –Gartenrotschwanz §, VS

Phylloscopus collybita –Zilpzalp §, VS

Phylloscopus sibilatrix –Waldlaubsänger §, VS

Phylloscopus trochilus –Fitis §, VS

Pica pica –Elster §, VS



Certhia familiaris –Waldbaumläufer §, VS
Ciconia ciconia –Weißstorch §§, VS
Circus aeruginosus –Rohrweihe §§, VS
Coccothraustes coccothraustes –Kernbeißer §, VS
Columba palumbus –Ringeltaube VS
Corvus corone –Aaskrähe §, VS
Corvus monedula –Dohle §, VS
Coturnix coturnix –Wachtel VS
Cuculus canorus –Kuckuck §, VS
Delichon urbica –Mehlschwalbe §, VS
Cygnus olor –Höckerschwan VS
Sitta europaea –Kleiber §, VS
Dryocopus martius –Schwarzspecht §§, VS
Emberiza citrinella –Goldammer §, VS
Emberiza schoeniclus –Rohrhammer §, VS
Erithacus rubecula –Rotkehlchen §, VS
Falco subbuteo –Baumfalke §§, VS
Falco tinnunculus –Turmfalke §§, VS
Ficedula hipoleuca –Trauerschnäpper §, VS
Fringilla coelebs –Buchfink §, VS
Fulica atra –Blässhuhn VS
Gallinago gallinago –Bekassine §§, VS
Gallinula chloropus –Teichhuhn §§, VS
Garrulus glandarius –Eichelhäher §, VS
Hippolais icterina –Gelbspötter §, VS
Hirundo rustica –Rauchschwalbe §, VS
Lanius collurio –Neuntöter §, VS
Larus ridibundus –Lachmöwe VS
Locustella fluviatilis –Schlagschwirl §, VS
Locustella naevia –Feldschwirl §, VS
Lullula arborea –Heidelerche §§, VS

Reptilien

Anguis fragilis –Blindschleiche §
Coronella austriaca –Schlingnatter §§, IV
Lacerta agilis –Zauneidechse §§, IV

Amphibien

Triturus alpestris –Bergmolch §
Bufo bufo –Erdkröte §

Rundmäuler

Lampetra planeri –Bachneunauge §

Libellen

Aeshna cyanea –Blaugrüne Mosaikjungfer §
Aeshna grandis –Braune Mosaikjungfer §
Aeshna mixta –Herbst-Mosaikjungfer §

Picoides major –Buntspecht §, VS
Picoides minor –Kleinspecht §, VS
Picus viridis –Grünspecht §§, VS

Prunella modularis –Heckenbraunelle §, VS
Pyrrhula pyrrhula –Gimpel §, VS
Rallus aquaticus –Wasserralle §, VS
Regulus ignicapillus –Sommergoldhähnchen §, VS
Regulus regulus –Wintergoldhähnchen §, VS
Remiz pendulinus –Beutelmeise §, VS
Saxicola rubetra –Braunkehlchen §, VS
Serinus serinus –Girlitz §, VS

Streptopelia decaocto –Türkentaube VS
Strix aluco –Waldkauz §§, VS
Sturnus vulgaris –Star §, VS
Sylvia atricapilla –Mönchsgrasmücke §, VS
Sylvia borin –Gartengrasmücke §, VS
Sylvia communis –Dorngrasmücke §, VS
Sylvia curruca –Klappergrasmücke §, VS
Tachybaptus ruficollis –Zwergtaucher §, VS
Tringa glareola –Bruchwasserläufer §§, VS
Tringa nebularia –Grünschenkel §, VS
Tringa ochropus –Waldwasserläufer §§, VS
Troglodytes troglodytes –Zaunkönig §, VS
Turdus iliacus –Rotdrossel §, VS
Turdus merula –Amsel §, VS
Turdus philomelos –Singdrossel §, VS
Turdus pilaris –Wacholderdrossel §, VS
Tyto alba –Schleiereule §§, VS
Vanellus vanellus –Kiebitz §§, VS

Natrix natrix –Ringelnatter §
Zootoca vivipara –Waldeidechse §

Rana temporaria –Grasfrosch §
Rana kl. esculenta –Teichfrosch §

Inschura pumilio –Kleine Pechlibelle §
Ischnura elegans –Gemeine Pechlibelle §
Lestes sponsa –Gemeine Binsenjungfer §



Aeshna viridis –Grüne Mosaikjungfer §§, IV	Lestes viridis –Weidenjungfer §
Aeshna isosceles –Keilflecklibelle §	Libellula depressa –Plattbauch §
Anax imperator –Große Königslibelle §	Libellula quadrimaculata –Vierfleck §
Brachytron pratense –Früher Schilfjäger §	Ophiogomphus cecilia –Grüne Keiljungfer §§, IV
Calopteryx splendens –Gebänderte Prachtlibelle §	Orthetrum cancellatum –Gemeiner Blaupfeil §
Calopteryx virgo –Blaufügel-Prachtlibelle §	Platycnemis pennipes –Gemeine Federlibelle §
Ceriagrion tenellum –Späte Adonislibelle §	Pyrrhosoma nymphula –Frühe Adonislibelle §
Coenagrion puella –Hufeisen-Azurjungfer §	Somatochlora metallica –Glänzende Smaragdlibelle §
Coenagrion pulchellum –Fledermaus-Azurjungfer §	Sympecma fusca –Gemeine Winterlibelle §
Cordulegaster boltonii –Zweiggestreifte Quelljungfer §	Sympetrum danae –Schwarze Heidelibelle §
Cordulia aenea –Gemeine Smaragdlibelle §	Sympetrum flaveolum –Gefleckte Heidelibelle §
Enallagma cyathigerum –Becher-Azurjungfer §	Sympetrum pedemontanum –Gebänderte Heidelibelle §
Erythromma najas –Großes Granatauge §	Sympetrum sanguineum –Blutrote Heidelibelle §
Gomphus vulgatissimus –Gemeine Keiljungfer §	Sympetrum vulgatum –Gemeine Heidelibelle §

Käfer

Agrilus laticornis §	Leptura quadrifasciata §
Agrilus sulcicollis §	Mesosa nebulosa §
Anastrangalia sanguinolenta §	Molorchus umbellatarum §
Aromia moschata §	Phymatodes alni §
Cetonia aurata §	Pogonocherus hispidus §
Clytus arietis §	Pyrrhidium sanguineum §
Grammoptera abdominalis §	Rhagium mordax §
Grammoptera ruficornis §	Stenopterus rufus §
Grammoptera ustulata §	Stenurella melanura §
Leiopus nebulosus §	Stenurella nigra §
Leptura maculata §	

Weichtiere

Anodonta anatina –Flache Teichmuschel §	Anodonta cygnea –Gemeine Teichmuschel §
---	---

Farn- und Blütenpflanzen

Armeria maritima ssp. elongata –Sand-Grasnelke §	Nuphar lutea –Gelbe Teichrose §
Dianthus deltoides –Heide-Nelke §	Osmunda regalis –Königsfarn §
Epipactis helleborine –Breitblättrige Stendelwurz §	Pseudolysimachion longifolium –Langblättriger Ehrenpreis §
Iris pseudacorus –Sumpf-Schwertlilie §	Stratiotes aloides –Krebsschere §
Ilex aquifolium –Stechpalme §	Tulipa sylvestris –Wilde Tulpe §

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages -u. a. auf der Grundlage einer Erheblichkeitsabschätzung- kommen die in der oben aufgeführten streng und europarechtlich geschützten (Vogel-) Arten auf Flächen vor, die



ggf. bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, bzw. ihr Vorkommen kann dort nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

12.4.3 Beurteilung der Verbotstatbestände

Wie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag überzeugend darstellt, werden Vorkehrungen getroffen, durch die nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wirkungsvoll Beeinträchtigungen der vor- genannten geschützten Arten vermieden oder vermindert werden und damit vorhabensbedingte Verstöße gegen die o.g. Zugriffsverbote abgewendet werden können.

So wurde die Straße möglichst konfliktarm trassiert und die Bauwerksgestaltung umweltschonend optimiert.

Neben diesen anlagenbezogenen Vorkehrungen dienen weitere – im LBP im Einzelnen festgelegte - Maßnahmen der Unterbindung und Verringerung der in der Bauphase, aber auch in der Betriebspha- se auftretenden Beeinträchtigungen, wie z.B. das Verbot von Rodungen in der Vegetationsperiode, der Bau von Fledermausquerungshilfen und der Erhalt bestimmter Bruthabitate.

Schließlich erfüllen mehrere der im LBP ausgewiesenen Maßnahmen (S 07, A 11, S 13, S 14, S 15, A 22, S 26, S 29, S 33, S 38, A 39, S 40, A 41) die Funktion von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs.5 S.3 BNatSchG („CEF-Maßnahmen“), die sicherstellen, dass keine Störungen oder Zerstörungen von Lebensstätten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie eintreten, bzw. ein güns- tiger Erhaltungszustand der Bestände geschützter europäischer Vogelarten verbleibt.

Im Einzelnen wird durch die in nachstehender Tabelle aufgeführten Vorkehrungen/Maßnahmen ge- währleistet, dass für die genannten geschützten Arten die Zugriffsverbotstatbestände nicht erfüllt werden.

Fischotter (streng geschützte Art, Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)		
Art der Beeinträchtigung	Vorkehrungen, Maßnahmen, Funktion	Folgen der Vorkehrungen und Maßnahmen
Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraft- fahrzeugen im Bereich der Aller- niederung (Gesamtlebensraum, Wander- und Ausbreitungskorridor).	Die Überspannung der Allerniederung durch ein geständertes Brückenbauwerk und die Ab- schirmung der Straße bieten Schutz vor Kollision und sichern die Funktion der Allerniederung als Wanderkorridor. Die Maßnahme stellt sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten.	Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erfüllt.
Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraft- fahrzeugen im Bereich der Lach- teniederung (Gesamtlebensraum, Wander- und Ausbreitungskorridor).	Die Überspannung der Lachteniederung durch ein geständertes Brückenbauwerk und die Ab- schirmung der Straße bieten Schutz vor Kollision und sichern die Funktion der Lachteniederung als Wanderkorridor. Die Maßnahme stellt sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten.	Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erfüllt.



Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich Freitagsgraben / Waldgebiet Matthieshagen (Teillebensraum).	Die Überspannung des Freitagsgrabens durch ein Brückenbauwerk bietet Schutz vor Kollision Die Maßnahme stellt sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten.	Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erfüllt.
Temporäre baubedingte Störung in den Bereichen Allerniederung, Lachteniederung und Freitagsgraben (Teile eines Gesamtlebensraumes).	Die geringfügigen Lebensraumverlagerungen infolge temporärer baubedingter Störwirkungen verschlechtern den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht erheblich.	Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 ist nicht erfüllt.
Fledermäuse (streng geschützte Arten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)		
Ort der Beeinträchtigung	Vorkehrungen, Maßnahmen, Funktion	Bewertung der Beeinträchtigung
Verletzung oder Tötung von Tieren (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich der Flugstrecke Apfelweg.	Ein Schutzwall sowie Schutz- und Leitpflanzungen stellen sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten.	Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erfüllt.
Verlust potenzieller Quartiere und Verletzung oder Tötung von Tieren durch das Fällen von Altbäumen an der Gertrudenkirche, in der Allerniederung und am Waldrand des Finkenherds.	Durch die Nachsuche nach Fledermäusen vor den Fällungen und das Bergen der Tiere wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Durch die Anlage von Quartieren (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) und vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebots gleichartiger potenzieller Quartierbäume sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermäusebeständen nicht zu erwarten. Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zudem zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.	Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erfüllt.
Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Lebensraumkomplex Allerniederung.	Die Überspannung der Allerniederung durch ein geständertes Brückenbauwerk und die Abschirmung der Straße durch eine Schutzwand stellen sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten, da die Fledermäuse zum Über- bzw. Unterfliegen der Gefahrenzone gezwungen werden.	Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erfüllt.
Verletzung oder Tötung von Tieren (Braunes Langohr, Zwergfledermaus, unbestimmte Myotis-Arten) durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich der Flugstrecke Waldweg am Südrand des Finkenherds.	Die Schutzwand stellt sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten, da die Fledermäuse zum Überfliegen der Gefahrenzone gezwungen werden.	Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erfüllt.
Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraft-	Schutz- und Leitpflanzungen stellen sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende	Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist



fahrzeugen im Waldgebiet Finkenherd (Jagdgebiet).	Individuenverluste nicht eintreten.	nicht erfüllt.
Verlust potenzieller Quartiere und Verletzung oder Tötung von Tieren durch das Fällen von Altbäumen im Waldgebiet Finkenherd.	Durch die Nachsuche nach Fledermäusen vor den Fällungen und das Bergen der Tiere wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Der Verlust potenzieller Quartierbäume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die Anlage von Quartieren und vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebots gleichartiger potenzieller Quartierbäume sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen aber nicht zu erwarten. Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zudem zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.	Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.
Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich des Waldwegs am Nordrand des Finkenherds (Flugstrecke und Jagdgebiet).	Schutz- und Leitpflanzungen stellen sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten.	Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erfüllt.
Verletzung oder Tötung von Tieren (Zwergfledermaus, unbestimmte Myotis-Arten) durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich des Weges südlich der Lachteniederung (Flugstrecke).	Die Schutzwand stellt sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten.	Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erfüllt.
Verletzung oder Tötung von Tieren (Zwergfledermaus) durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich der Lachte (Flugstrecke).	Die Überspannung der Lachteniederung durch ein geständertes Brückenbauwerk und die Abschirmung der Straße durch eine Schutzwand stellen sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten, da die Fledermäuse zum Überbeziehungsweise Unterfliegen der Gefahrenzone gezwungen werden.	Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erfüllt.
Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Waldgebiet Matt-hieshagen (Jagdgebiet).	Die Überspannung des Freitagsgrabens durch ein Brückenbauwerk und die Abschirmung der Straße durch eine Schutzwand stellen sicher, dass über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Individuenverluste nicht eintreten, da die Fledermäuse zum Überbeziehungsweise Unterfliegen der Gefahrenzone gezwungen werden.	Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erfüllt.
Verlust potenzieller Quartiere und Verletzung oder Tötung von Tieren durch das Fällen von Altbäumen im Waldgebiet Finkenherd.	Durch die Nachsuche nach Fledermäusen vor den Fällungen und das Bergen der Tiere wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Der Verlust potenzieller Quartierbäume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die Anlage von Quartieren (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) und vor dem Hintergrund des verbleibenden Angebots gleichartiger potenzieller Quartierbäume sind relevante Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen aber nicht zu erwarten.	Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.



	Durch die im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kommt es zudem zu Habitatverbesserungen auch für Fledermäuse.	
Europäische Vogelarten, streng bzw. besonders geschützt		
Ort der Beeinträchtigung	Vorkehrungen, Maßnahmen, Funktion	Bewertung der Beeinträchtigung
Grünspecht (streng geschützte Art): Störung von Teilbereichen eines Bruthabitats am Friedhof Gertrudenkirche.	Aufgrund der abschirmenden Wirkung der Schutzwände und -wälle in diesem Abschnitt und der weiteren geeigneten Brutbäume im Raum sind relevante Beeinträchtigungen des Brutpaares auszuschließen.	Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 ist nicht erfüllt.
Wachtel, Rebhuhn und Feldlerche (besonders geschützte Arten): Verlust von Bruthabitaten zwischen Martahof und Altencelle.	Die Maßnahme A11: Verbesserung der Habitatbedingungen für Ackervögel und Kompensation des Verlustes von Gras- und Staudenfluren. dient dem vorgezogenen Ausgleich und stellt sicher, dass ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes erhalten bleibt.	Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.
Feldlerche (besonders geschützte Art): Verlust von Bruthabitaten nördlich des Freitagsgrabens.	Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A11 (s. o.) und A41 Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland u. a. zur Verbesserung der Habitatbedingungen für die charakteristischen Arten der Allerniederung mit Schaffung naturraumtypischer Auenlebensräume stellt sicher, dass ein günstiger Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes erhalten bleibt.	Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.
Nachtigall (besonders geschützte Art): Störung von Teilbereichen eines Bruthabitats am Friedhof Gertrudenkirche.	Die Schutzwände und -wälle führen zu einer deutlichen Verminderung von Beeinträchtigungen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen infolge von Störwirkungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population und sind daher als nicht erheblich anzusehen.	Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 ist nicht erfüllt.
Neuntöter (besonders geschützte Art): Störung von Teilbereichen eines Bruthabitats nördlich von Altencelle.	Es verbleiben gute Habitatstrukturen im Umfeld. Geringfügige Lebensraumverlagerungen infolge von Störwirkungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population und sind daher als nicht erheblich anzusehen.	Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 ist nicht erfüllt.
Vogelarten der Gehölze mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue, (überwiegend besonders oder streng geschützte Arten): Verlust von als Brutplatz dienenden Gehölzen.	Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Da die Arten jährlich neue Nester bauen und im Nahbereich geeignete Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang vorhanden sind, können die Vögel entsprechend ausweichen.	Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erfüllt.
Vogelarten mit wechselnden	Geringfügige Lebensraumverlagerungen infolge	Der Verbotstatbestand des §



Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) (überwiegend besonders oder streng geschützte Arten): bau- und betriebsbedingte Störung.	von Störwirkungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population und sind daher als nicht erheblich anzusehen.	44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 ist nicht erfüllt.
Vogelarten (überwiegend besonders oder streng geschützte Arten): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich der Allerniederung (Lebensraumkomplex).	Die Überspannung der Allerniederung durch ein geständertes Brückenbauwerk und die Abschirmung der Straße durch eine Schutzwand stellen sicher, dass Individuenverluste nicht zu erwarten sind, da die Vögel zum Über- oder Unterfliegen der Gefahrenzone gezwungen werden.	Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erfüllt.
Vogelarten (überwiegend besonders oder streng geschützte Arten): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich der Lachteniederung (Lebensraumkomplex).	Die Überspannung der Lachteniederung durch ein geständertes Brückenbauwerk und die Abschirmung der Straße durch eine Schutzwand stellen sicher, dass Individuenverluste nicht zu erwarten sind, da die Vögel zum Über- oder Unterfliegen der Gefahrenzone gezwungen werden.	Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erfüllt.
Vogelarten (überwiegend besonders oder streng geschützte Arten): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich des Waldgebietes Matthieshagen (Lebensraumkomplex).	Die Überspannung des Freitagsgrabens durch ein Brückenbauwerk und die Abschirmung der Straße durch eine Schutzwand stellen sicher, dass Individuenverluste nicht zu erwarten sind, da die Vögel zum Über- oder Unterfliegen der Gefahrenzone gezwungen werden.	Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erfüllt.
Weitere Arten mit Schutzstatus		
Ort der Beeinträchtigung	Vorkehrungen, Maßnahmen, Funktion	Bewertung der Beeinträchtigung
Reptilien, Erdkröte, Teichfrosch (besonders geschützte Arten): Verlust von Lebensräumen in der Allerniederung und im Waldgebiet Matthieshagen.	Im Rahmen der Eingriffsregelung sind auf das Vorkommen ausgerichtete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Maßnahme A35(Anlage einer Sukzessionsfläche und mehrerer Kleingewässer, Stabilisierung des Wasserhaushalts durch Verrieselung, Anpflanzen von Einzelbäumen) dient u. a. der Verbesserung der Lebensraumbedingungen für die betroffenen Arten.	Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da es sich nicht um europarechtlich geschützte Tiere handelt und der Eingriff nach § 15 BNatSchG zulässig ist.
Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch (besonders geschützte Arten): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich eines Landlebensraumes nördlich des Berkefeldweges.	Durch eine Amphibien-Sperreinrichtung wird sichergestellt, dass Individuenverluste nicht zu erwarten sind.	Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 ist nicht erfüllt.
Libellen (mehrere geschützte Arten): Verletzung oder Tötung von Tieren durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen im Bereich Allerniederung, der Lachte-	Die Überspannung der Allerniederung durch ein geständertes Brückenbauwerk und die Abschirmung der Straße durch eine Schutzwand stellen sicher, dass Individuenverluste nicht zu erwarten sind, da die Libellen zum Über- oder	Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.



niederung, im Bereich Freitagsgaben.	Unterfliegen der Gefahrenzone gezwungen werden.	
Libellen (mehrere geschützte Arten): Verlust von Lebensräumen durch Überbauung des Grabens nördlich des Waldgebietes Matthieshagen.	Im Rahmen der Eingriffsregelung sind auf das Vorkommen ausgerichtete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Die Maßnahme A35 (Anlage einer Sukzessionsfläche und mehrerer Kleingewässer, Stabilisierung des Wasserhaushalts durch Verrieselung, Anpflanzen von Einzelbäumen) dient der Stabilisierung und Verbesserung von Lebensräumen u. a. für Libellen.	Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da es sich nicht um europarechtlich geschützte Tiere handelt und der Eingriff nach § 15 BNatSchG zulässig ist.
Muscheln (geschützte Arten): Verlust von Lebensräumen durch Überbauung von Teilen des Altzeller Grabens.	Durch das Umsiedeln der Muscheln wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt.	Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.
Totholz-Käfer (geschützte Arten): Verlust essenzieller Lebensräume und von Larven (Entwicklungsstadien von Individuen) in der Allerniederung und im Waldgebiet Matthieshagen.	Durch das Ablagern einzelner gefällter Brutbäume wird sichergestellt, dass sich vorhandene Larven der geschützten Arten fertig entwickeln können und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht erheblich verschlechtert. Die Maßnahmen S38 und S40 dienen der Sicherung und dem Erhalt von Totholz.	Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da es sich nicht um europarechtlich geschützte Tiere handelt und der Eingriff nach § 15 BNatSchG zulässig ist.
Zerstörung von Lebensstätten besonders geschützter Säugetier-, Tagfalter-, Nachtfalter-, Käfer-, Hautflügler-, Spinnen- und Weichtierarten im Grünland und auf Brachflächen.	Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen. Dazu dienen die Maßnahmen: A17, Entwicklung von Nassgrünland und Sumpfbiotopen. A28, Wiederherstellung und Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland. A41, Entwicklung von extensiv genutztem Auengrünland, Anlage von Blänken und Wiesentümpeln.	Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Tierarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt.
Langblättriger Ehrenpreis (besonders geschützte Art): Verlust	Die Umsiedlung des Bestandes stellt sicher, dass es zu keinen relevanten Verlusten kommt.	Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist



eines Wuchsortes im Waldgebiet Matthieshagen		nicht erfüllt.
Zerstörung und Beeinträchtigung von Vorkommen weiterer besonders geschützter Farn- und Blütenpflanzen und besonders geschützter Moos- und Pilzarten im Bereich von Wald, Gehölzbeständen, Säumen, Brachflächen und Grünland	Die Maßnahmen: E18, Anlage und Entwicklung von Auwald und Einzelbaumgruppen, E 24, E34, Anlage von Laubwald und Entwicklung von ungestörten Böden, E43, Anlage von Laubwald, dienen der Wiederherstellung von geeigneten Biotopen.	Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden können, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Arten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor. Der mögliche Verlust von Vorkommen stellt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr.4 BNatSchG dar, da es sich nicht um europarechtlich geschützte Arten handelt und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt.

12.4.4 Ergebnis zu der Beurteilung der Verbotstatbestände

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

Was die europarechtlich geschützten Arten anbelangt, so besteht keine signifikante Erhöhung des Risikos für eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verletzung oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Auch das Verbot der erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist hinsichtlich keiner der o. g. Arten gegeben, wenn die angegebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, da hierdurch verhindert wird, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betrachteten Arten verschlechtert. Auch der Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist gewährleistet, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Was die Beeinträchtigung der nicht-europarechtlich geschützten Arten betrifft, so liegen hierin infolge der Zulässigkeit der damit verbundenen Eingriffe keine Verstöße gegen die in § 44 Abs.1 BNatSchG genannten Zugriffsverbote.

Das Vorhaben wird damit den Anforderungen des Artenschutzrechts insgesamt gerecht.

12.4.5 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Zwar nicht die Realisierung des Bauvorhabens selbst (s.o.), jedoch eine der Schutzmaßnahmen, und zwar die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme S 13 (Nachsuche nach Fledermausquartieren und bei Bedarf Bergen der Tiere), erfüllt die Voraussetzungen eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes, des § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG.



Hierfür liegen allerdings die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG vor, wonach von den Zugriffsverboten Ausnahmen zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt erteilt werden können. Es sind auch keine zumutbaren Alternativen gegeben, und der Erhaltungszustand der Fledermauspopulation verschlechtert sich durch die vorgesehene vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ebenfalls nicht.

Auf Ziffer 3.2.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

12.5 Anforderungen des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldG)

Gemäß § 1 NWaldLG ist die der Wald zu erhalten und § 8 NWaldLG regelt den Umgang mit Waldumwandlungen. Nach Abs. 4 soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat.

Der Umfang der Waldinanspruchnahme beträgt gemäß den Angaben im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) 6,95 ha.

Nach dem Waldrecht bedarf es der Durchführung von Ersatzaufforstungen für Waldverluste. Diese sind über die in der Unterlage 9.3 (Maßnahmenkartei) dargestellten Maßnahmen abgedeckt. Die Maßnahmen E24 (3,66 ha), E34 (1,33 ha), E43 (2,84 ha) sehen die Neuanlage von Waldflächen (gesamt 7,83 ha) vor. Entwicklung von Wald durch Umbau wird durch Maßnahme E42 (4,37 ha) erreicht.

Durch die gewählten Flächen und Umfänge ist eine Erfüllung der Anforderungen des NWaldLG gewährleistet.

12.6 Einwendungen zum Naturschutz

12.6.1

Das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg beanstandet, dass Flächenangaben zur Waldinanspruchnahme differieren und es keine eindeutige Zuordnung der geplanten Ersatzmaßnahme zu den Waldumwandlungen gebe. Die Ersatzmaßnahmen dienen teilweise sowohl dem naturschutzrechtlichen Ausgleich als auch dem Ersatz für verloren gehende Wälder. Es sei daher nicht prüfbar, ob der Waldersatz ausreichend sei.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Der Umfang der Waldinanspruchnahme beträgt 6,95 ha. Die Zahlen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) stehen zum Erläuterungsbericht nicht im Widerspruch. Die aufsummierte Zahl beträgt hier 7,0 ha (nicht 7,05 ha). In dieser Fläche sind 0,05 ha Hecken enthalten, sodass auch gemäß LBP Waldinanspruchnahmen von 6,95 ha bestehen. In Tab. 3-1 in der Unterlage 19.2 ist dargestellt, dass 0,09 ha Laubforst und Hecken betroffen sind. Diese Zahl schlüsselt sich so auf, dass es sich um 0,04 ha Laubforst und 0,05 ha Hecken handelt. Diese beiden Gehölzverluste wurden zu einem Konfliktpunkt zusammengefasst, da es sich in beiden Fällen um Gehölzverluste in der Alleraue mit sehr ähnlicher Funktion für Naturhaushalt und Landschaftsbild handelt. Im Erläuterungsbericht erfolgte dagegen eine Aufschlüsselung, um die tatsächliche Waldinanspruchnahme eindeutig darstellen zu können.

Gemäß LBP (Unterlage 19.2) stehen dem Waldverlust von 6,95 ha Waldneuentwicklungen von 10,33 ha gegenüber, womit die Anforderungen des NWaldLG erfüllt werden. Weitere Kompensations-



maßnahmen wie Aufwertungen vorhandener Waldflächen dienen der Kompensation in Bezug auf die Schutz- und Erholungsfunktion, wodurch insgesamt eine vollständige Kompensation aller erheblichen Beeinträchtigungen erreicht wird.

12.6.2

Die „Aktion Fischotterschutz“ sieht in der Beeinträchtigung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten Nr. 90 und Nr. 86 einen Fehler in der Bewertung in Bezug auf eine „erhebliche Beeinträchtigung“.

Der Fischotter und auch der Biber nutzen die Aller und ihre Nebengewässer als Wanderungslinie und Nahrungshabitat. Durch die Baumaßnahmen könnten diese Arten auf mehrere Jahre in ihrer Ausbreitung behindert werden. Dies sei als ganz erhebliche Beeinträchtigung zu sehen. Weiterhin werde durch die stark ausgebaute Schnellstraße der Verkehrstod vieler Tierarten, u. a. eben auch der der geschützten FFH-Arten, vorprogrammiert.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die Baumaßnahmen im FFH-Gebiet sind zeitlich befristet (Dauer des Brückenbaus etwa 2 Jahre). Daher sind die damit verbundenen Störwirkungen als nicht erheblich für den Erhaltungszustand von Biber und Fischotter in den FFH-Gebieten Nr. 90 und 86 einzustufen.

Der Biber nutzt den Betrachtungsraum nicht als Nahrungshabitat. Wie der Unterlage 19.4 zu entnehmen ist, tritt der Biber im Vorhabensgebiet gar nicht auf. Allenfalls ist eine potenzielle Nutzung als Wanderleitlinie im Rahmen der absehbaren, aber bisher noch nicht realisierten Arealerweiterung nach Westen denkbar. Da es bisher westlich des Vorhabensgebietes noch gar keinen Biberbestand gibt, können durch die temporären Baumaßnahmen relevante Austauschbeziehungen zwischen Populationen oder Teilpopulationen nicht unterbrochen werden.

Der Fischotter nutzt den Betrachtungsraum allenfalls gelegentlich als Teillebensraum. Da es sich bei dem Bau um vorübergehende Beeinträchtigungen handelt, die auf umgrenzte Flächen beschränkt sind, wird der Fischotter nicht dauerhaft vertrieben. Zur Erheblichkeit baubedingter Beeinträchtigungen führen LOUIS & ENGELKE (Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar der §§ 1 bis 19f, 2. Aufl. – 746 S.; Braunschweig, 2000) aus, dass diese nur dann erheblich sind, „... wenn sie sich dauerhaft negativ auf die Erhaltungsziele auswirken können (z.B. durch Veränderungen des Standorts, dauerhafte Vergrämung von Arten, die zur Auswahl des Gebietes als besonderes Schutzgebiet geführt haben, durch Störung etc.). Wird z.B. eine Fläche, die für die Wiederherstellung eines bestimmten Lebensraumtyps vorgesehen ist, vorübergehend in Anspruch genommen, ohne dass das Entwicklungspotenzial zerstört wird, ist die Beeinträchtigung nicht erheblich, da das Entwicklungsziel Wiederherstellung weiterhin realisierbar ist.“

Eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefahr, dass Biber oder Fischotter auf der neuen Straße zu Tode kommen, besteht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht. Im Bereich der Wanderkorridore von Biber und Fischotter wird das Straßenbauwerk als Brücke gebaut, wobei die Straße zudem noch von mehreren Metern hohen und damit für die Tiere unüberwindlichen Schutzwänden eingefasst wird.

Die anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung auf den Fischotter ist nicht erheblich. Die Querung der im FFH-Gebiet Nr. 90 liegenden Niederung der Aller erfolgt durch eine geständerte Brücke. Das Brückenbauwerk hat eine lichte Weite von 429 m und eine lichte Höhe von über 3,00 m. Die am nächsten zum Fluss hin befindlichen Brückenpfeiler werden so errichtet, dass die derzeitigen Uferböschungen beiderseits der Aller auf einer Breite von 8 m erhalten bleiben. Die Querung der im FFH-



Gebiet Nr. 90 liegenden Niederung der Lachte erfolgt ebenfalls durch eine geständerte Brücke. Das Brückenbauwerk hat eine lichte Weite von 52 m und eine lichte Höhe von 3,75 m. Die am nächsten zum Fluss hin befindlichen Brückenpfeiler werden so errichtet, dass die derzeitigen Uferböschungen beiderseits der Lachte erhalten bleiben. Zur Vermeidung von Störwirkungen durch Lichtemissionen und zur Verminderung von Störwirkungen durch Verkehrslärm werden beiderseits der Brücke Schutzwände errichtet.

Die Brücken weisen in ihrer Dimensionierung ein Vielfaches dessen auf, was in Fachinformationen als Abmessungen für Fischotterpassagen gefordert wird.

Die beiderseits der Straße im Bereich der Brücken vorgesehenen 4 m hohen Schutzwände stellen sicher, dass Lichtemissionen wandernde Fischotter nicht erreichen und somit auch keine Störwirkung entfalten können. Gleichzeitig werden die Lärmemissionen soweit reduziert, dass sich die Verlärmung im Zusammenhang mit dem Rückbau der K 74 gegenüber der bestehenden Situation nicht verschlechtert. Die Beobachtungen von Ottern auch in der Nähe viel befahrener Straßen und die bekannten Verkehrsoffer durch den Straßenverkehr weisen im Übrigen darauf hin, dass der Fischotter nicht zu den sehr lärmempfindlichen Arten gehört. Zu beachten ist, dass der Betrachtungsraum in erster Linie als Wanderkorridor, daneben auch als Nahrungshabitat dient, nicht aber als Vermehrungsstätte geeignet ist, für die gegebenenfalls eine höhere Lärmempfindlichkeit beachtlich wäre.

Die Naturschutzvereinigung macht weiterhin geltend, dass die Grüne Keiljungfer (wie in Tab. 5-2 der Unterlage 19.4 angeführt), durch stoffliche Umlagerungen erheblich beeinträchtigt werde. Daran schließt sich die Befürchtung an, dass mit einem Erlöschen von Teilpopulationen für einen längeren Zeitraum gerechnet werden müsse. Ähnliches sei für Bachneunauge und Steinbeißer anzunehmen.

Die Einwendung war ebenfalls zurückzuweisen.

Die Aussagen in Tab. 5-2 der Unterlage 19.4 bezüglich erheblicher Beeinträchtigungen von Grüner Keiljungfer, Steinbeißer und Bachneunauge sind zu relativieren, da diese methodisch bedingt noch ohne Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung abgeleitet sind. In den Kap. 6.6 und 6.7 der Unterlage 19.4 werden auf dieser Basis die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung hergeleitet und in ihrer Wirksamkeit beurteilt. Wie den Tab. 8-1 und 8-2 der Unterlage 19.4 entnommen werden kann, lassen sich baubedingte stoffliche Beeinträchtigungen vollständig vermeiden und betriebsbedingte stoffliche Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß reduzieren. Durch die 4 m hohen Schutzwände werden die Fließgewässer wirksam vor dem Eintrag von Luftschadstoffen abgeschirmt, da der Sprühnebel des Verkehrs auf der Straße verbleibt und gasförmige Emissionen großräumig und diffus verteilt werden, sodass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommt. Über den Oberflächenabfluss gelangen keine Schadstoffe in die Gewässer, weil das Abwasser nicht in die Gewässer eingeleitet wird.

Des Weiteren wurde von dieser Einwenderin Folgendes vorgebracht:

Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild werde sich extrem verändern, da die geplanten Bauwerke (Dämme, Brücken, Lärmschutzwände) über 7 m über das jetzige Niveau herausragten. Der Naherholungswert für die Bevölkerung werde stark eingeschränkt.

Die Einwendung war zurückzuweisen.



Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.2) behandelt (größtenteils nicht ausgleichbare Konflikte K 7, K 12 und K 20). Die Auswirkung auf die Naherholung wird allerdings dadurch abgemildert, dass die Straßenbrücken mit Schutzwänden versehen werden, sodass die Verlärmung der Landschaft deutlich vermindert wird. Für Beeinträchtigungen der Belange des Landschaftsbildes einschließlich der Erholungsfunktion sind geeignete Kompensationsmaßnahmen angegeben (vgl. Unterlage 9.3).

Bodendenkmäler:

Es bestehen starke Bedenken, dass die geplanten Sicherungs- und Ausgrabungsarbeiten der historischen Vorgängerstadt von Celle (Kellu und andere historische Bauten) nicht mehr genügend berücksichtigt werden.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Als Vorkehrung ist bereits vor Baubeginn und auch baubegleitend eine archäologische Prospektion und Beurteilung im Bereich vermuteter Bodendenkmale vorgesehen (siehe Kap. 2.1 der Unterlage 19.5). Im Übrigen wird auf die Auflagen in Ziff. 2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Stoffeinträge: Schwermetalle:

Mit den vom Harz kommenden Nebengewässern wurden in der Vergangenheit massive Frachten an Schwermetallen in das Allertal eingespült. Diese Schwermetalle lagern immer noch in den unteren Sedimentschichten der Gewässersohle. Mit den Bauarbeiten werden diese Schwermetalle wieder aufgewühlt und belasten erneut die Umwelt, inzwischen ist aber die Artenvielfalt durch Anstrengungen des Naturschutzes gestiegen.

Es wird befürchtet, dass Auswirkungen von Schwermetallen auf die nicht angepassten Arten unübersehbar seien. Über die Nahrungskette (Plankton, Fische) könnten die Schwermetalle auch in die geschützte FFH-Art *Lutra lutra* gelangen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Das im Baubereich befindliche Substrat wurde auf das Vorkommen von Schwermetallen untersucht (Unterlage 20.3). Die Untersuchungen im Trassenbereich der Ortsumgebung erbrachten ausschließlich sehr geringe Gehalte und keine Überschreitung von Grenzwerten.

Die ermittelten Schwermetall-Gehalte bilden bei der verwendeten Methode den ‚worst case‘ für die Bewertung des Bodens. Im weiteren Verfahren kann somit mit einer großen Handlungssicherheit über den Umgang mit dem Boden (Verbleib, Wiederverwertung, Umlagerung, ggf. Entsorgung) entschieden werden. Die Erdarbeiten werden hinsichtlich der untersuchten Schwermetall-Situation im Boden bereits im Vorfeld gutachtlich begleitet, mit den zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörden abgestimmt und von diesen genehmigt. Im Weiteren wird auf Ziff. 14.2.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL):

Nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) gelte für Gewässer und wasserabhängige Natura 2000-Gebiete jeweils ein Verschlechterungsverbot. Auf die EG-WRRL mit aktuellen Monitoringdaten sei in den Antragsunterlagen überhaupt kein Bezug genommen worden. Nachweise zum Verschlechterungsverbot und des guten ökologischen Zustands auf der Grundlage z.B. des niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems, der FFH-Gebiete, der Vogelschutzgebiete, der grundwasserabhängigen Landökosysteme, der Oberflächenwasserkörper und der Grundwasserkörper seien nicht dargestellt und geführt worden. Die Antragsunterlagen seien insoweit unvollständig.



Gemäß Wasserrahmenrichtlinie sei Natur mit Gewässerbezug vernetzt zu betrachten. Für Natura 2000-Gebiete muss der Gewässer-Bezug hergestellt werden (mit gutem ökologischem Zustand der Gewässer und deren Einzugsgebieten) und es müssen die europaweiten Vorgaben berücksichtigt werden.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die Berücksichtigung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie im nationalen Recht, d. h. die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist Kap. 5.6.4 der Unterlage 1 zu entnehmen. Die erhobenen Monitoringdaten zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind in Kap. 8 der Unterlage 19.1 berücksichtigt. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Ziff. 14.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Unterschutzstellungen:

Nach der Karte 2 des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Celle, Bestand, Bewertungsentwicklung der für Arten und Lebensgemeinschaften wichtigen Bereiche, Maßstab 1:50.000, Stand 1991, erfüllen die Lachte von Lachendorf bis zur Einmündung in die Aller und die Aller von Altencelle bis zur Allerbrücke die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet nach NNatG, für die Sicherungen bzw. Maßnahmen vordringlich erforderlich sind. Eine Ortsumgehung in diesem Bereich stehe allerdings den Maßnahmen und Zielen eines Schutzgebietes entgegen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Das potenzielle Naturschutzgebiet ist durch Rechtsverordnung festgesetzt worden. In Unterlage 1, Kap. 5 sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes erfasst und in die Bewertung einbezogen worden. Es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes, die den Verbotstatbestand der Schutzgebietsverordnung erfüllen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von diesen Verboten liegen vor, vgl. oben Kapitel 12.2.1.

12.6.3

Vom BUND liegen verschiedenen Einwendungen vor, über die wie folgt entschieden wird:

12.6.3.1 Einwendungen vom 07.05.08

Die Untergliederung folgt dem Gliederungsschema des Einwendungsschreibens

Grundsätzlich fehle der vorliegenden Planung eine Alternativenprüfung. Planungsmethodisch sollte sie immanenter Bestandteil des Vermeidungsgrundsatzes sein, wonach die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt werden dürfen (§ 8 NNatG). Es wird eine Nachbesserung gefordert.

Die Forderung war zurückzuweisen.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und bei der Linienbestimmung der Straße sind umfangreiche Prüfungen von Varianten erfolgt. Zudem behandelt der landschaftspflegerische Begleitplan Optimierungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben (Unterlage 19.2). Die besonderen Anforderungen der Verträglichkeit des beantragten Vorhabens wur-



den in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht (Unterlage 19.4), was oben in Ziff. 11.3 dieses Beschlusses dargelegt ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat noch eine weitere Linienführung geprüft, und zwar östlich von Lachtehausen durch das FFH-Gebiet Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ geprüft. Den Gründen, die gegen diese „östliche Umfahrung von Lachtehausen“ und für die jetzt planfestgestellte Trassenvariante sprechen, kommt allerdings nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein erheblich größeres Gewicht zu. Von ausschlaggebender Bedeutung für diese Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist der Umstand, dass die Realisierung einer „östlichen Umfahrung von Lachtehausen“ i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen und auch nicht nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ausnahmsweise zugelassen oder durchgeführt werden könnte (vgl. Kapitel 8.2.3).

A

Der naturschutzrechtlichen Planung (FFH-Verträglichkeitsprüfung – Unterlage 19.4 und Artenschutzbeitrag - Unterlage 19.3) haften nach Meinung des Einwanderhebers erhebliche Ermittlungs- und Bewertungsdefizite an.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Es wird darauf verwiesen, dass der Erhaltungszustand in den von den Naturschutzbehörden durchgeführten FFH-Basiserfassungen dargestellt ist. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Gebiete Nr. 90 und 86 liegt keine Fragestellung vor, zu der eine gesonderte Erhebung des Erhaltungszustandes erforderlich war. Dieses ist vielmehr nur notwendig, wenn sich nur auf dieser Grundlage nachweisen lässt, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Dies wäre der Fall, wenn wegen des Vorliegens eines ungünstigen Erhaltungszustandes ein höheres Risiko weiterer Verschlechterungen anzunehmen ist. Für die artenschutzrechtlichen Fragen konnte ohne gesonderte Erfassungen zum Erhaltungszustand geklärt werden, dass sich der Erhaltungszustand für die betroffenen Arten nicht unzulässig verschlechtert.

Die Behauptung übersehener Vorkommen von Laubfrosch und Wachtelkönig trifft nicht zu, denn derartige Vorkommen sind aus standörtlichen Gründen nicht als natürliche Vorkommen anzunehmen. Ein Vorkommen des als Art leicht nachweisbaren Laubfrosches ist im Gebiet Matthieshagen schon aufgrund der völlig ungeeigneten Habitatstrukturen auszuschließen, da der Laubfrosch besonnte Gewässer benötigt. Auch ist ein Vorkommen des Wachtelkönigs im Trassenbereich auszuschließen. Das im Trassenbereich vorhandene intensiv genutzte und nicht durch Saumstrukturen gegliederte Grünland ist nicht als Wachtelkönig-Habitat geeignet.

Die Einwendung unzureichender Erfassungen in Kompensationsflächen ist zurückzuweisen, die Bestandsaufnahme ist im notwendigen Umfang in der Unterlage 19.2 dokumentiert. Einzelheiten sind in der Unterlage 9.1, Blatt 2 bis 4. enthalten.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist nicht zu beanstanden. Sie berücksichtigt die Reichweite möglicher Vorhabenswirkungen und ist fachlich mit der Naturschutzbehörde und den Naturschutzverbänden abgestimmt. Das angesprochene Hirschkäfer-Vorkommen befindet sich in einem Wald, dessen Fläche vom Vorhaben in keiner Weise in Anspruch genommen wird. Eine Beeinträchtigung des Hirschkäfer-Vorkommens wäre nur denkbar, wenn Gehölze dieses Waldes vorhabensbedingt beseitigt oder andere Flächen des Waldes in Anspruch genommen würden. Da dieses nicht der Fall ist, gibt es auch keinen Bedarf, diese Fläche in das Untersuchungsgebiet einzubeziehen.



B 1.1

Den Gebieten des Netzes Natura 2000 ist ausweislich des Art. 3 Abs. 1 FFH-RL die Aufgabe zugeordnet, für die Sicherung des Fortbestandes oder ggf. der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen bzw. Habitats der Arten Gewähr zu bieten. Soweit es die Lebensraumtypen an betrifft, bringe die Definition des Art. 1 lit. e FFH-RL deutlich zum Ausdruck, dass deren Erhaltungszustand nur günstig sei, wenn die Flächen, die sie innerhalb ihres Verbreitungsgebietes einnehmen, beständig seien oder sich ausdehnten. Da die FFH-RL als Mittel und Instrument zur Erreichung des sich gerade auch über die flächenhafte Ausdehnung der Lebensraumtypen definierenden günstigen Erhaltungszustandes nur den Gebietsschutz im Netz Natura 2000 vorsieht, verstehe es sich nach Auffassung des BUND von selbst, dass in den Gebieten, die aus Gründen des Vorkommens von Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH-RL gemeldet und in das Verbundnetz einbezogen werden, jede Minderung der vom jeweiligen Lebensraumtypen eingenommenen Flächen dem Erhaltungsziel zwangsläufig zuwider laufen müsse. Denn die Gebiete würden gerade wegen des Beitrages in das Netz einbezogen, den sie im Hinblick auf den auch flächenmäßig günstigen Erhaltungszustand zu erbringen vermögen. Werde nun genau diese Fläche für andere Zwecke als jene des Habitatschutzes in Anspruch genommen, ließe sich vor diesem Hintergrund eine Erhaltungszielkonformität der dies bewirkenden Pläne oder Projekte nicht begründen. Dieser Aspekt werde in der vorliegenden Planung ignoriert. Auch hier bedürfe es einer Nachbesserung.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Eine Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen ist im Einzelfall auf die Erheblichkeit zu prüfen, was in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen wurde (Unterlage 19.4). Dort werden die einzelnen möglichen Beeinträchtigungen von Einzelflächen der Lebensraumtypen, einschließlich Flächenverlusten geprüft (vgl. Unterlage 19.4 und Angaben oben in Ziff. 12.3). Im FFH-Gebiet Nr. 86 kommt es vorhabensbedingt bei hier zu prüfenden Vorhaben zu keinen Flächenverlusten von FFH-Lebensraumtypen, im FFH-Gebiet Nr. 90 vorhabensbedingt bei hier zu prüfenden Vorhaben zu keinen als erheblich zu bewertenden Flächenverlusten von FFH-Lebensraumtypen.

B 1.2

Soweit ein Vorhaben zumindest teilweise innerhalb eines FFH-Gebietes verwirklicht werden soll - wie im vorliegenden Fall beim FFH-Gebiet 90 und dem FFH-Gebiet 86, das von der neuen Bundesstraße durchschnitten würde - , sind erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes nahezu unvermeidlich, es sei denn, ihr Eintritt kann durch ein Schutzkonzept wirksam verhindert werden. Das ist im vorliegenden Fall aber nicht gegeben.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Zerschneidungswirkungen für terrestrisch gebundene Arten treten wegen der langen Überbrückung der Allerniederung nicht ein, vgl. oben Ziff. 12.3. Den terrestrisch wandernden Arten stehen für die Passage der Brücken mehr als 300 m (Allerquerung) bzw. mehr als 35 m (Lachtequerung) zur Verfügung. Diese Maße übersteigen die Mindestanforderungen gemäß fachlicher Veröffentlichungen wesentlich.



B 1.3

Weder die umweltrelevanten Planungsunterlagen, noch die zugrundeliegende FFH-VP, erbrächten den Nachweis, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der durch das Vorhaben betroffenen Gebiete durch die Barrierewirkung der massiv trennenden Trasse ausgeschlossen ist. Hiervon betroffen seien beispielsweise Zauneidechse und die Schlingnatter im FFH-Gebiet.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Zauneidechse und Schlingnatter sind keine Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, sodass sie auch nicht maßgeblicher Bestandteil der Erhaltungsziele der betroffenen FFH-Gebiete sind und insofern im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht zu betrachten sind.

Unabhängig davon gibt es angesichts der groß dimensionierten Brückendurchlässe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Durchwanderbarkeit der Niederungen für diese Arten gegenüber der derzeitigen Situation verschlechtert wird (siehe Anmerkung zu Punkt B 1.2).

B 1.4

Mit Blick auf das vom Gemeinschaftsrecht angestrebte strenge Schutzsystem spreche einiges dafür, in dem Erfordernis der Kohärenzsicherung eine Zulassungsvoraussetzung zu sehen (...) und nicht eine bloße Rechtsfolge der Zulassungsentscheidung (...). Denn es müsse normalerweise verhindert werden, dass ein Gebiet irreversibel beeinträchtigt wird, bevor ein Ausgleich tatsächlich erfolgt. Zumindest in derartigen Fällen müsse sichergestellt sein, dass die Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens getroffen werden (...). Davon zu unterscheiden sei allerdings die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt der als Ausgleich angestrebte Erfolg der Maßnahmen eingetreten sein müsse. Dies scheine bei der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt zu sein.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Kohärenzsichernde Maßnahmen sind dann Teil von Zulassungsvoraussetzungen, wenn Beeinträchtigungen vorliegen, die einer Kompensation bedürfen. Im vorliegenden Fall wurden für festgestellte Beeinträchtigungen Schadensbegrenzungsmaßnahmen aufgestellt, sowie wegen der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 90 eine Abweichungsprüfung vorgenommen (vgl. oben Ziff. 12.3), in welcher Kohärenzsicherungsmaßnahmen angegeben sind (Unterlage 19.4, Kap. 9.4), die mit diesem Planfeststellungsbeschluss planfestgestellt werden.

Damit sind die Anforderungen von § 34 (2) BNatSchG erfüllt.

B 2

Biotopverbund: Um einen wirksamen Biodiversitätsschutz sicherzustellen und insbesondere zum Zwecke der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen schreibt die Bundesregelung den Ländern vor, dass der Biotopverbund nicht nur durch die rechtliche Sicherung von Kernflächen zu schaffen sei, sondern dass es darüber hinaus auch der rechtlichen Sicherung von Verbindungsflächen und Verbindungselementen bedürfe (§ 3 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 BNatSchG). Hier werde der Erkenntnis Rechnung getragen, dass die Bedingungen für einen langfristigen Erhalt überlebensfähiger Populationen vieler heimischer Tier- und Pflanzenarten nur dann geschaffen werden kann, „wenn es gelingt, die räumlich und funktionell isolierten Biotop-



inseln wirksam zu schützen und in ein kohärentes System einzuordnen sowie die Landschaft insgesamt durchgängiger für Dispersions- und Migrationsprozesse zu machen."

Die konzeptionellen Überlegungen müssten den naturschutzfachlichen Erkenntnissen Rechnung tragen, dass Tier- und Pflanzenpopulationen i.d.R. nur dann dauerhaft überlebensfähig seien, wenn die Möglichkeit reger Austausch-, Ausbreitungs- und Wanderbewegungen bestehe und ein ausreichendes Angebot an Nahrungs-, Rückzugs- und Regenerationsbereichen vorhanden sei. Für die Zielartenbestimmung sei insofern primär auf solche Arten abzustellen, deren Überleben von großflächigen Ökosystemen und Ökosystemkomplexen und von der Funktionsfähigkeit eines Biotopverbundes abhängt. Das sei in der vorliegenden Planung unberücksichtigt geblieben.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung zielt nach den Anforderungen des BNatSchG § 34 auf ggf. eintretende unzulässige Beeinträchtigungen ab. Dazu sind nicht zwangsläufig Maßnahmen für eine Verbesserung des Biotopverbundes erforderlich. Gemäß Ziff. 12.3 bestehen keine Defizite, die weitergehende Maßnahmen zum Biotopverbund erfordern würden.

B 3

Es wird vorgetragen, dass mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium darstelle, wenn die vorrangig naturschutzfachliche Fragestellung zu beantworten sei, ob ein Straßenbauvorhaben das Gebiet erheblich beeinträchtigt. Es sei zu prüfen, ob ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. (...)

Es sei also zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben werde.

Die Schwere der Beeinträchtigungen hänge dabei ab vom Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten. Bei bereits ungünstigem Erhaltungszustand sei das Risiko einer Beeinträchtigung besonders hoch. Wie die FFH-VP (Unterlage 19.4, siehe dazu Tab. 8-1 bis 8-4) anführt, komme es zur Beeinträchtigung der Lebensraumtypen 6510, 9190 und 91 EO, des Entwicklungspotenzials für als Erhaltungsziel benannte Lebensraumtypen und der Anhang II-Arten Fischotter, Biber, Grüne Keiljungfer, Bachneunauge, Steinbeißer und Schlammpeitzger.

Die vom Gutachter dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen würden also letztlich mit dem Argument verneint, dass diese durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vermieden würden. Diese Vorgehensweise sei aber letztlich nur dann akzeptabel, wenn ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten LRT und Arten auch stabil bleibt. Aber genau dieser Nachweis werde im vorliegenden Fall nicht erbracht, da eine entsprechende Bestandserhebung fehle, die Aussagen über den Erhaltungszustand erlaube. Die gesamte FFH-VP bewege sich auf der Ebene reiner Spekulationen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Gemäß Unterlage 19.4 (Kap. 6) wurden für festgestellte Beeinträchtigungen Schadensbegrenzungsmaßnahmen aufgestellt und diese mit diesem Beschluss planfestgestellt. Wegen der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 90 wurde eine Abweichungsprüfung vorgenommen (vgl. oben Kap. 12.3). Ebenfalls sind in der FFH-Verträglichkeitsprüfung kohärenzsichernde Maßnahmen angegeben, die ebenfalls planfestgestellt sind. Die nach Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen und kohärenzsichernden Maßnahmen verbleibenden Wirkungen sind so geringfügig, dass diese selbst im ungünstigsten Fall den Erhaltungszustand nicht unzulässig verschlechtern.



Damit sind die Anforderungen von § 34 Abs. 2 BNatSchG erfüllt.

B 4

Der BUND trägt vor, dass sich im FFH-Gebiet Nr. 90 bzw. in der Gebietskulisse des NSG LÜ 276 ein prioritärer Lebensraumtyp (91 EO* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) und acht Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie befinden. Die im Gebiet vorkommenden Weichholzauwälder unterliegen als prioritäre „Lebensräume“ einem besonders strengen Schutzregime. Da das Straßenbauprojekt ein FFH-Gebiet mit prioritärem Lebensraum durchtrennen würde, sei die Einholung einer Stellungnahme der EG-Kommission (Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL) notwendig.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Entsprechend der Stellungnahme des NLWKN vom 16.04.2009 Az. Ffh090_OV_Celle ist der fragliche Lebensraum als 91EO festgestellt worden.

Gemäß der Unterlage 19.4 wird die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft, was den geltenden Bewertungsansätzen gerecht wird (vgl. oben Kap. 12.3).

Da von dem Vorhaben keine prioritären Arten oder Lebensraumtypen erheblich beeinträchtigt werden, kommen die verschärften verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen des § 34 Abs. 4 Satz 1 und 2 BNatSchG nicht zum Tragen. Das Einholen einer Stellungnahme der Kommission der Europäischen Union nach § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG ist nicht erforderlich. Somit besteht kein Genehmigungshindernis, denn Laubholzforst (WXH) stellt keinen FFH-Lebensraumtyp dar, weitergehende Prüfungen sind nicht erforderlich, es werden keine Beeinträchtigungen ausgelöst.

B 5.1

Die FFH-VP könne nicht mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, wenn ein durch das Vorhaben verursachter ökologischer Schaden durch die in der Planfeststellung angeordneten Maßnahmen nur abgemildert würde. Die dann allenfalls konfliktmindernden Vorkehrungen seien nur als "Ausgleichsmaßnahmen" zu werten, die als Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen seien, falls eine Abweichungsentscheidung getroffen werden soll.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Im vorliegenden Fall wurden für festgestellte Beeinträchtigungen Schadensbegrenzungsmaßnahmen aufgestellt, sowie wegen der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 90 eine Abweichungsprüfung vorgenommen (vgl. oben Ziff. 12.3). Ebenfalls sind in der FFH-Verträglichkeitsprüfung kohärenzsichernde Maßnahmen angegeben (vgl. Unterlage 19.4 Kap. 9.4), die mit diesem Beschluss planfestgestellt werden.

Damit sind die Anforderungen von § 34 Abs. 2 BNatSchG erfüllt.

B 5.2

Ein Gegenbeweis im Rahmen der FFH-VP setze die Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse voraus und mache die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich. Dies müsse sich besonders bei der Bewertung der Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele bewahrheiten und ebenso bei der Beurteilung der Wirksamkeit der



vorhabensbezogenen Maßnahmen (CEF) zur Schadensbegrenzung von prognostizierten „erheblichen Beeinträchtigungen“. Diesem Anspruch werde die vorliegende Planung aber nicht gerecht.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Der Nachweis der Unerheblichkeit von Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck der FFH-Gebiete maßgeblichen Bestandteile erfolgt nachvollziehbar auf verbal-argumentativer Grundlage. Die vom Einwender zitierte Formulierung stellt nur die Schlussfolgerung aus dieser verbal-argumentativen Begründung dar.

Das Beispiel der Maßnahme M8.4 (s. Unterl. 19.4, S. 87) stellt eine hinreichend schlüssige Begründung für die Unerheblichkeit der Beeinträchtigung dar. Durch die 4 m hohen Schutzwände ist sichergestellt, dass erst in mehr als 7 m Höhe Luftschadstoffe in die Umgebung freigesetzt werden können. Damit wird zunächst einmal jegliche stoffliche Belastung des Umlandes durch den Sprühnebel des Verkehrs ausgeschlossen. Die gasförmigen Emissionen in 7 m Höhe verteilen sich diffus über eine große Fläche, sodass Stoffeinträge in relevanten Konzentrationen in die sensiblen Bereiche auszuschließen sind. Selbst in einem völlig ungeschützten Seitenraum einer viel befahrenen Straße finden sich nennenswerte Schadstoffkonzentrationen in der Regel nur in einem maximal 10 m breiten Streifen.

Das Eintreten von schleichenden Veränderungen durch sich langsam anreichernde Schadstoffkonzentrationen ist für den Fließgewässerlebensraum auszuschließen. Über den Luftpfad eingetragene Schadstoffe werden mit der fließenden Welle fortgetragen und können sich daher im betroffenen Fließgewässer nicht anreichern.

Die geforderte Neubewertung der Planung ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da die Ermittlungen und Bewertungen der Schadstoffbelastungen eindeutig das Nicht-eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen zeigen. In Ziff. 13.1.2 unter „Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Schadstoffeintrag“ wird die Problemlage von Beeinträchtigungen und Risiken durch Stickstoffeinträge auf der Grundlage des Luftschadstoffgutachtens (Unterlage Nr.17.2) detailliert dargelegt. Daraus folgt, dass besonders zu beachtende Anforderungen für zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die dort betrachteten speziellen Biotope mit erhöhter Empfindlichkeit zu beachten sind. Für diese Biotope sind Maßnahmen getroffen worden, für den Niederungsbereich allgemein ist dieses nicht erforderlich.

B 6

Die FFH-VP sei selbst auch insoweit fehlerhaft, als sie Minimierungsmaßnahmen zur Ableitung einer Nicht-Erheblichkeit heranziehe. Diese Vorgehensweise sei unzulässig, hier bedürfe es einer Nachbesserung.

Die Forderung war zurückzuweisen.

Bei den angesprochenen „Minimierungsmaßnahmen“ handelt es sich um Schadensbegrenzungsmaßnahmen, vgl. Ausführungen oben. Ziel der Schadensbegrenzungsmaßnahmen (vgl. Angaben oben in Kap. 12.3) ist gerade die vorbeugende Durchführung von frühzeitigen Maßnahmen, um das Eintreten von Beeinträchtigungen zu vermeiden. Zur Vermeidung von Störwirkungen durch Lichtemissionen und zur Verminderung von Störwirkungen durch Verkehrslärm werden beiderseits der Brücke Schutzwände errichtet. Beispielsweise besteht die Schadensbegrenzung darin, dass die Gesamtmenge von unspezifischen Schall- und Lichtschadwirkungen durch den Rückbau der K 74 begrenzt wird.



B 7

Überhaupt nicht berücksichtigt und bewertet sei, dass der „Maschweg“ in der Nähe der Gertrudenkirche jetzt tief in das FFH-Gebiet 90 bzw. in das NSG LÜ 276 verlegt werden solle und damit zusätzlich zu den betriebsbedingten Störungen, die die 4-spurige Trasse verursache, neue Störungen durch die starke Frequentierung durch Menschen in das NSG gebracht werden.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die verlegte Wegeverbindung ist eng am Bauwerk geführt und hat keine weitere Verbindung zu Wegen in die Niederung hinein. Durch die Verlegung werden keine zusätzlichen Anreize für die vermehrte Nutzung durch Menschen oder für die Führung von Hunden angeboten. Insofern werden durch die weitere Nutzung des verlegten Weges keine zusätzlichen Beeinträchtigungen verursacht. Die Verlegung des Maschweges ist in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.4) enthalten und führt nicht zu unzulässigen Beeinträchtigungen. Flächen mit Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen oder Habitaten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden von dem verlegten Maschweg nicht in Anspruch genommen. Stöempfindliche Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder des charakteristischen Artenbestandes von FFH-Lebensraumtypen sind im Wirkraum des Weges nicht vorhanden.

B 8

Mit Blick auf die grundlegenden Absichten des Habitatschutzes dürfe bei Flächeninanspruchnahme, die als „nicht erhebliche“ Beeinträchtigung gewertet würde, eine Kompensation nicht unterbleiben, da dies sonst zu einer steten Verkleinerung der gemeldeten FFH-Gebietskulisse führe und langfristig die Gefahr einer schleichenden Zerstörung des FFH-Gebietes bestehe.

Die Planung müsse noch einmal überarbeitet werden.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

§ 34 BNatSchG erfordert einen Kohärenzausgleich, wenn das Maß der Erheblichkeit überschritten wird. Durch die Einbeziehung von Wirkungen anderer Pläne und Projekte als kumulative Wirkungen wird der Gefahr einer schleichenden Verschlechterung begegnet. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.4) sind zur Kompensation von Beeinträchtigungen dezidierte Schadensbegrenzungsmaßnahmen benannt worden. In der Abweichungsprüfung werden für die festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen geeignete Maßnahmen mit einem begleitenden Risikomanagement angegeben, die sicherstellen, dass eine erfolgreiche Kompensation durchgeführt werden kann.

In der Einwendung sind keine Wirkungen benannt, die nicht berücksichtigt wurden bzw. für die eine Kompensation fehlt.

B 9

Der Einwender befürchtet, dass bestimmte flugfähige Tierarten wie Libellen und Heuschrecken durch mikroklimatische Einflüsse (Überhitzung der Fahrbahn) angelockt/angesogen werden und auf der Trasse in eine Kollision geraten können. Dies könne insbesondere durch Wirbelablösung an den Kanten der Lärmschutzwände an den der Hauptwindrichtung entgegenstehenden Seiten auf den Brücken verstärkt werden. Neben einigen Heuschreckenarten sind im Standarddatenbogen der Gebietsmeldung auch diverse Libellenarten als gebietstypische Arten von besonderer Bedeutung genannt, sodass der Gebietsschutz beeinträchtigt werde, falls für diese Arten aus dem genannten



Gründe populationswirksame Risiken auftreten, wie dies zu erwarten sei. Auch in diesem Punkt bedürfe es einer Neuplanung, bevor dieses Risiko abgeschätzt werden könne.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die angesprochene Problemlage ist in den Unterlagen 19.3 (Artenschutzbeitrag) und 19.4 (FFH-Verträglichkeitsprüfung) behandelt.

Die hohen Schutzwände entlang der Strecke verhindern, dass Libellen und Heuschrecken auf die Trasse gelockt werden. Die gebietsrelevanten Libellenarten fliegen üblicherweise niedrig über dem oder entlang dem Gewässer. Heuschrecken sind überdies keine Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, sodass sie nicht maßgeblich für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind.

B 10

Die Bewertung der anlagebedingten Barrierewirkungen und Individuenverluste an den Brückenbauwerken durch den Gutachter reichen nach Auffassung des Einwenders nicht aus. Die Gefahr der Kollision von Vögeln, beispielsweise des Weißstorchs oder des Wachtelkönigs, mit dem linearen Straßenbaukörper (Brückenbauwerk mit Lärmschutzwand über die Aller mit ca. 2.145 m² Wandfläche auf jeder Brückenseite), der quer zur funktionalen räumlichen Beziehung zwischen Nistplatz und Nahrungshabitaten in der Alleraue steht, gehe über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Verstärkt werde die Gefahr der Verluste durch das direkte Hineinlenken beispielsweise der Störche in die Hochspannungsleitung, die den Straßenkörper flussabwärts überflogen haben. Die potenziellen Verluste dieser im Leitbild der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 90 genannten Vogelarten seien größer einzuschätzen, als deren Reproduktionspotenzial und höher als die Individuenverluste, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen. Hier bestehe ein Planungshindernis.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Kollisionsverluste für Weißstorch und Wachtelkönig mit Straßenverkehr bzw. den Schutzwänden sind gemäß den getroffenen Maßnahmen und allgemeiner Planungserfahrungen nicht zu befürchten. Diese Risiken sind auch Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die 4 m hohen Schutzwände beiderseits der Straße sorgen dafür, dass die Vögel so hoch geleitet werden, dass eine Kollision mit Fahrzeugen auszuschließen ist. Eine Kollision mit der Schutzwand selbst ist nicht zu befürchten, da dieses auffällige Hindernis von den Vögeln problemlos erkannt wird. Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen von Weißstorch und Wachtelkönig im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ohne Bedeutung, da diese Arten nicht Bestandteil der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete sind.

B 11

Die Einschätzung des Gutachters, es bestünde aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der betriebsbedingten Beeinträchtigung charakteristischer Tierarten des FFH-Lebensraumtyps 9190 durch verkehrsbedingte Schall- und Lichtemissionen (Unterlage 19.4 FFH-VP S. 74), wird vom BUND nicht geteilt. Beeinträchtigung. Als charakteristische Arten würden Fledermäuse (Zwerg- und Wasserfledermäuse) genannt, die aber potenziell stöempfindlich seien. Hier mache schon die Ungewissheit über die Lärmempfindlichkeit der Fledermäuse vertiefende Untersuchungen erforderlich, bevor erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausbestände ausgeschlossen werden können.

Die Einwendung war zurückzuweisen.



Fledermäuse gelten nicht als stöempfindlich für verkehrsbedingte Schall- und Lichtimmissionen. Es ist bekannt, dass sowohl Quartiere als auch Jagdgebiete selbst in dicht besiedelten Ortschaften und anderen stöbelasteten Gebieten bestehen.

Für die Strecke kann kein erhöhtes Risiko von Störungen festgestellt werden, zumal durch die Schutzwände Abschirmungen bestehen.

B 12

Die Vorgehensweise des Gutachters, die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen innerhalb der FFH-Gebiete umsetzen zu wollen, stehe im Zwielficht des Problems, dass für die betroffenen FFH-Gebiete bislang keine Managementpläne vorliegen. Jegliche Festsetzung einer solchen Maßnahme könne die Wirksamkeit zukünftiger Managementpläne begrenzen. Zu berücksichtigen seien auch Aspekte wie erhöhte Konkurrenz auf verbliebenen Flächen und Verdrängungseffekte bei geringer Gebietsabgrenzung. Diese Aspekte seien überhaupt nicht berücksichtigt worden. Der BUND fordert eine Nachbesserung.

Die Forderung war zurückzuweisen.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind anhand der Vorgaben der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks der FFH-Gebiete geplant worden. Sie sind mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und es liegt eine Benehmensherstellung gemäß BNatSchG mit der Naturschutzbehörde vor. Dadurch ist gesichert, dass die Maßnahmen im Einklang mit den Zielen des FFH Managements getroffen wurden.

B 13

Hinsichtlich der Ersetzbarkeit von Biotopen ist der Einwender der Auffassung, dass es keinesfalls um die rein theoretische Möglichkeit einer technischen Kompensation von Biotopverlusten gehen könne. Vielmehr stellten sich zwei prinzipielle Fragen:

- 1.) inwiefern die im Biotop lebenden Individuen in der Lage seien, den Lebensraumverlust vor Ort durch ein Ausweichen tatsächlich zu kompensieren. Insgesamt könne ein Biotop nur dann als ersetzbar bezeichnet werden, wenn nach der Zerstörung und dem erfolgreichen Ausweichen der Individuen der dauerhafte Fortbestand der Population gewährleistet bleibe.
- 2.) die Regenerationsfähigkeit von Biotoptypen: Betrachte man beispielsweise die Wertstufenskalen und die Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen, so werde diesen Biotoptypen eine besondere Wertstufe von V bis IV und eine Regenerationsfähigkeit von ≥ 150 Jahren zugeordnet. Daraus lasse sich ableiten, dass deren Zerstörung kaum oder gar nicht mehr regenerierbar sei. Dies berücksichtige die Planung nicht. Diese Betrachtung müsse auch für die vom Gutachter vorgesehene Kompensationsmaßnahme A 1 (Entwicklung von naturnahem Auwald und Auengebüsch) gelten. Insgesamt werden die vorgesehenen Kompensationen so nicht akzeptiert.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die Kompensation von Biotopverlusten ist Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, sie ist nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die unter Ziff. 13.2 dieses Beschlusses genannten Maßnahmen stellen die Kompensation von Biotopverlusten sicher. Eine Maßnahme A 1 ist in der Maßnahmekartei nicht enthalten. Bei der möglicherweise gemeinten Maßnahme E 18 (= Anlage und Entwicklung von Auwald) handelt es sich um eine Ersatzmaßnahme.



B 14

Es wird beanstandet, dass die vorliegende FFH-VP nicht den Nachweis erbringe, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der FFH-Gebiete durch die von Verkehrsabgasen ausgehende Belastung durch Stickoxide, Ammoniak, Schwefeldioxid SO_2 , Feinstaub PM_{10} , Kohlenmonoxid und O_3 ausgeschlossen sei. Lärmschutzwände oder -wälle könnten eine Ausbreitung der verkehrsbedingten Emissionen bekanntlich nicht gänzlich verhindern, zumal der Verkehr in einer Größenordnung von 28.000 KFZ/Werhtag (neue Allerbrücke, Prognose 2020) auf der Trasse fließen soll, die die beiden FFH-Gebiete durchschneidet.

Eine Stickstoffzufuhr, die aus den Emissionen beispielsweise hervorgeht, beeinflusst die Nährstoffversorgung der Vegetation und könne Veränderungen im Vorkommen bestimmter Pflanzen im Umfeld der Straße bewirken. Insbesondere sei dies dadurch zu besorgen, dass dann wesentliche Pflanzen verdrängt werden, die für die Lebensraumtypen charakteristisch seien. Dies ziehe wiederum Veränderungen im Spektrum der für die Lebensraumtypen charakteristischen Tierarten nach sich. Das gelte insbesondere für FFH-LRT, die in unmittelbarer Nähe zur geplanten Trasse liegen. Durch die Windverfrachtung würden aber die Verkehrsabgase, teilweise unterstützt durch thermische Effekte des Straßenbelages, weit in das Umfeld der Trasse getragen. Es sei festzuhalten, dass die FFH-VP sich diesem Thema nicht ausreichend gewidmet habe und hier Nachholbedarf bei der Planung bestehe.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Empfindliche Lebensräume können durch verkehrsbedingten Schadstoffeintrag (Critical Loads) gefährdet oder geschädigt werden. Dazu sind geeignete Untersuchungen durchgeführt (vgl. Unterlage 17.2) und in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 19.4) berücksichtigt worden.

Im Planungsraum der B3, 3. BA OU Celle werden die Critical Loads aufgrund der Vorbelastung im Wald (Lebensraumtypen 9190 und 91E0) bereits im Ist-Zustand deutlich überschritten. Die Werte liegen zwischen 37 und 38 kg Stickstoffeintrag pro ha und Jahr (UBA 2010, vgl. Unterlage 19.4). Für Heiden und Grünland (Lebensraumtypen 4030 und 6510) liegt die Vorbelastung nach UBA (2010) bei 19 bis 20 kg/(ha a). Da in beiden Fällen überdurchschnittlich nährstoffarme Vegetationsausbildungen betroffen sind, wird vorsorglich davon ausgegangen, dass auch für diese Lebensraumtypen bereits aus der Vorbelastung die Critical Loads erreicht sind. Nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG (2010) folgt daraus, dass im Regelfall Überschreitungen von mehr als 3 % der Critical Loads als erhebliche Beeinträchtigungen einzustufen sind. Im vorliegenden Fall ist demzufolge bei den FFH-Lebensraumtypen 4030, 6510 und 9190 von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, zumal die betroffenen Flächengrößen die Orientierungswerte von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) überschreiten.

Für Beeinträchtigungen der LRT 4030 und 6510 werden die Maßnahmen S45 und S47 zum Entzug von Stickstoff aus den Flächen durchgeführt. Als Risikomanagement werden die Maßnahmen S46 und S48 durchgeführt.

Die Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 9190 besteht darin, dass der LRT auf einer Fläche von 14.205 m² durch vorhabenbedingte Stickstoffeinträge von mehr als 3 % des Critical Load-Wertes erheblich beeinträchtigt wird.

Zur Kohärenzsicherung wird eine Fläche im Finkenherd westlich der neuen Straßentrasse herangezogen, um dort Wald des Lebensraumtyps 9190 zu entwickeln. Der auf der Fläche vorhandene Kiefernforst wird in einen Eichen-Mischwald umgewandelt.

In der Unterlage 19.4 werden betriebsbedingte zusätzliche Stickstoffeinträge in den Lebensraumtyp 91E0 als nicht erheblich eingestuft, obwohl diese Werte über 0,5 kg/(ha a) erreichen. Bei dem Le-

bensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) sind Besonderheiten zu beachten. Die Erle reichert selbst die von ihr besiedelten Standorte mit Stickstoff an. Zusätzlich wird durch das Flusswasser, welches die Flächen erreicht, dem LRT 91E0 eine Stickstofffracht zugeleitet, weshalb der LRT ständig über relativ große Mengen an Stickstoff verfügt.

Insofern ist davon auszugehen, dass bezüglich der untersuchten Vegetationsausbildungen des Lebensraumtyps 91E0 die Critical Loads der Berner Liste nicht anwendbar sind. Die verkehrsbedingten Stickstoffeinträge werden keine diesen Lebensraumtyp gefährdenden Ausmaße erreichen, selbst wenn im ungünstigsten Fall auf sehr kleiner Fläche Einträge in der Summe der Vorbelastung mit der verkehrsbedingten Zusatzbelastung von maximal 48 kg/(ha a) erreicht werden sollte. Somit besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit dieser Beeinträchtigung.

Um die vorstehenden Aussagen aus Gründen der Vorsorge zusätzlich abzusichern, ist in Bezug auf den Lebensraumtyp 91E0 ein Risikomanagement vorgesehen (siehe Maßnahme S 49).

Darüber hinaus bestehen für die Planfeststellungsbehörde keine fachlichen Zweifel, dass die angegebenen Maßnahmen geeignet sind, die Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge zu kompensieren.

Zu den für die Schutzgutbereiche Tiere und Pflanzen getroffenen Schutzvorkehrungen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen wird auf die Ausführungen in Ziff. 12.1.2 dieses Beschlusses verwiesen.

In Ziff. 13.1.2 unter „Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Schadstoffeintrag“ wird die Problemlage von Beeinträchtigungen und Risiken durch Schadstoffeinträge auf der Grundlage des Luftschadstoffgutachtens (Unterlage Nr.17.2) detailliert dargelegt.

Durch die getroffenen Maßnahmen treten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine unzulässigen Beeinträchtigungen auf.

B 15

Der BUND beanstandet, dass der Nachweis fehle, dass der vom Autoverkehr ausgehende Schadstoffeintrag (Schwefeldioxid SO₂, Stickstoffdioxid NO₂, Feinstaub PM₁₀, Kohlenmonoxid und O₃) für das Schutzgut Mensch, die Tier- und Pflanzenarten, die Schutzgüter Wasser und Boden und für die FFH-LRT unschädlich bleiben werde. Bei Eintrag von Schadstoffen könne es in allen Biotoptypen und bei allen Arten zu erheblichen Veränderungen kommen. Diese negativen Auswirkungen des Straßenbaus würden in der Planung nicht differenziert genug betrachtet. Möglich seien zum Beispiel Schadstoffanreicherungen in Fressfeinden und physiologische Veränderungen bei Pflanzen

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Es gelten die vorstehend genannten Angaben (B 14) und Erläuterungen ebenfalls für diese Einwendung in Bezug auf Wirkungen von Luftschadstoffen.

Aus der luftschadstofftechnischen Untersuchung (Unterlage 17.2) wird deutlich, dass nur für Stickstoffemissionen aus dem Straßenverkehr genauer zu betrachtende Problemlagen folgen. Dies ist in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 19.4) eingehend geprüft, und für die festgestellten Beeinträchtigungen sind in der Abweichungsprüfung (Unterlage 19.4, Kap. 9) Maßnahmen einschließlich begleitenden Risikomanagements aufgestellt worden, die sicherstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Für die anderen Schadstoffgruppen sind mögliche relevante Beeinträchtigungswirkungen auf andere Biotope ausgeschlossen. Es ist in den Unterlagen 19.2, 19.4, 19.5 und 17.2 dargelegt, dass keine unzulässigen Wirkungen auftreten.



B 16

Nach Auffassung des BUND erbringt die vorliegende FFH-VP auch nicht den Nachweis, dass unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse keine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der FFH-Gebiete durch die Schwermetalle ausgelöst werden können, die durch die Bauarbeiten in der Alleraue freigelegt werden. Es sei davon auszugehen, dass im Planungsraum der neuen B 3 hohe Schwermetallbelastungen vorliegen können.

Die Planung setze sich nicht mit einer notwendigen Gefahrenpotenzialabschätzung für den belebten Raum und das Wasser auseinander. Es sei hinlänglich bekannt, dass die Alleraue Schwermetallbelastungen aufweise, die möglicherweise auch für FFH-Erhaltungsziele negative Auswirkungen habe.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Das im Baubereich befindliche Substrat wurde auf das Vorkommen von Schwermetallen untersucht (Unterlage 20.3). Die Untersuchungen im Trassenbereich der Ortsumgebung erbrachten ausschließlich sehr geringe Gehalte und keine Überschreitung von Grenzwerten.

Die ermittelten Schwermetall-Gehalte bilden bei der verwendeten Methode den ‚worst case‘ für die Bewertung des Bodens. Im weiteren Verfahren kann somit mit einer großen Handlungssicherheit über den Umgang mit dem Boden (Verbleib, Wiederverwertung, Umlagerung, ggf. Entsorgung) entschieden werden. Die Erdarbeiten werden hinsichtlich der untersuchten Schwermetall-Situation im Boden bereits im Vorfeld gutachterlich begleitet, mit den zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörden abgestimmt und von diesen genehmigt. Es sind keine baubedingten Schädigungen von für die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks der FFH-Gebiete relevanten Bestandteilen zu befürchten.

Im Weiteren wird auf die Ausführungen unter Ziff. 14.2.6 dieses Beschlusses verwiesen.

B 17/B 18

Der BUND beanstandet, dass die Lachte an der Stelle gequert werde, bei der es zu dem Konflikt mit dem Lebensraumverlust für die Grüne Keiljungfer komme. Nachweislich sei in diesem Bereich die Grüne Keiljungfer bodenständig, so dass hier ein Planungshindernis bestehe.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

In der aktuellen FFH-Verträglichkeitsprüfung werden Beeinträchtigungen der Grünen Keiljungfer zunächst als erheblich bewertet (Tab. 5-2 der Unterlage 19.4) und erst unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung als nicht erheblich festgestellt. Gegenüber dem Straßenentwurf von 2001 ist das Brückenbauwerk mit erheblich größerer lichter Höhe und Weite ausgeführt. Dies reduziert Beeinträchtigungen der Grünen Keiljungfer maßgeblich.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kapitel 12.6.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

B 19

Der BUND beanstandet, dass die gutachterliche Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme M5.1 zu der Beeinträchtigung B 5.2 (siehe Unterlage 19.4 FFH-VP Seite 75) falsch sei und eine fundamentale Fehleinschätzung und -bewertung des Gutachters aufzeige, die auch für weitere Maßnahmen (M6.1, M7.3, und andere) gleichsinnig gelte. Die Bezugsgröße bei der Beurteilung der negativen Beeinträchtigungen durch das Projekt müsse in einer ersten Stufe das Naturschutzgebiet „Obere Allerniederung bei Celle“ und seine räumlichen Grenzen sein, gefolgt von der Betrachtung der Auswirkungen auf



das gesamte FFH-Gebiet 90, in dem das NSG liegt. In der Gebietsabgrenzung des NSG stelle die geplante neue Allerquerung aber die einzige und gänzlich neue Störquelle dar. Hier handele es sich eindeutig um eine Verschlechterung des Ist-Zustandes im NSG LÜ 276.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Für das NSG LÜ 276 wird eine Verschlechterung vermieden. Die Gebietsabgrenzung des Naturschutzgebietes umfasst große Flächenanteile, die durch die Minderung des Verkehrs auf der K 74 deutlich entlastet werden. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aber nicht das kleinräumige Naturschutzgebiet relevant, sondern sämtliche betroffenen Flächen des FFH-Gebietes. Eine isolierte Betrachtung des Naturschutzgebietes wird dem Schutzgedanken von Natura 2000 nicht gerecht. Die Ausweisung von Teilflächen eines FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet ist ausschließlich ein Instrument des Managements der FFH-Gebiete durch die Naturschutzbehörden, nicht aber Abgrenzungsgrundlage für die Betrachtung von Wirkzusammenhängen innerhalb der FFH-Gebiete.

B 20

Der BUND führt aus, dass der Bau der Flutmulde im NSG „Obere Allerniederung bei Celle“ (VO vom 15.8.2006) im Widerspruch zu dem Schutzstatus stehe, der sich aus der NSG-VO ergebe. Die Flutmulde, die allein der Kompensation des Retentionsraumverlustes durch das Straßenbauprojekt in der Allerniederung diene, sei neben der der massiven Flächenzerstörung durch die Straße schon der zweite massive Eingriff in die begrenzte Gesamtfläche des NSG.

Das bedeute, wo immer kein günstiger Erhaltungszustand (bezogen auf die Arten und Biotope, LRT) vorhanden sei, bedürfe es einer Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, um dem eigentlichen Schutzzweck des NSG gerecht zu werden. Wenn aber der Erhaltungszustand nicht bekannt und für die Zulassung dieses Projektes nicht erfasst sei, sei jeglicher Eingriff als unzulässig einzuordnen, da seine Beeinträchtigungen im konkreten Fall nicht ermittelbar und damit abschätzbar seien.

Die Anlage des neuen Auengewässers und die angrenzenden großflächigen Vorlandabgrabungen nördlich der Aller diene allein dem Ausgleich des Verlustes von Retentionsraum und -volumen durch das Straßenbauprojekt (siehe Unterlage 19.4 FFH-VP Seite 69) und sei somit ein gänzlich anderer und zusätzlicher Eingriff in das FFH- bzw. NSG-Gebiet und bedürfe einer eigenständigen Betrachtung und Zulassungsbewertung. Die gutachterliche Auseinandersetzung vermenge dies aber in einer unzulässigen Art und Weise.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Durch den Bau der Flutmulde oder die Vorlandabgrabungen sind keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes des Naturschutzgebietes zu erwarten, denn das Gebiet wird mit neuen auentypischen Elementen angereichert. Für das Vorhaben ist gemäß § 5 der Verordnung eine Befreiung möglich, da es im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

B 21

Der BUND fordert, dass - um die Belastbarkeit von Ökosystemen umfassend beurteilen zu können - neben Kenntnissen über die im Boden fixierten Schwermetallspezies und ihre ökotoxikologischen Eigenschaften insbesondere auch jene Parameter berücksichtigt werden müßten, die das physikochemische Verhalten wie die Sorption und die Mobilisierbarkeit von Schwermetallen zu beeinflussen



vermögen. Die Untersuchungen für die Planungsunterlage 20 der FUGRO CONSULT GMBH und damit auch deren Ergebnisse seien wertlos, da die Ergebnisse ohne pH-Wert-Bezug dargestellt seien und wahrscheinlich dieser Parameter auch gar nicht erfasst wurde. Hier bedürfe es einer erneuten Untersuchung und Probenziehung.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Das im Baubereich befindliche Substrat wurde auf das Vorkommen von Schwermetallen untersucht (Unterlage 20.3). Die Untersuchungen im Trassenbereich der Ortsumgebung erbrachten ausschließlich sehr geringe Schwermetallgehalte und keine Überschreitung von Grenzwerten. Die ermittelten Schwermetall-Gehalte bilden bei der verwendeten Methode den ‚worst case‘ für die Bewertung des Bodens. Im weiteren Verfahren kann somit mit einer großen Handlungssicherheit über den Umgang mit dem Boden (Verbleib, Wiederverwertung, Umlagerung, ggf. Entsorgung) entschieden werden. Die Erdarbeiten werden hinsichtlich der untersuchten Schwermetall-Situation im Boden bereits im Vorfeld gutachterlich begleitet, mit den zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörden abgestimmt und von diesen genehmigt.

B 22

Zu baubedingten Wirkfaktoren beanstandet der BUND, dass in der FFH-VP die für die Straßenbaumaßnahme vorgesehenen notwendigen massiven Erdmassenbewegungen weder angesprochen, noch bewertet werden.

Hier bedürfe es einer Nachbesserung in den Planungsunterlagen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Erdmassenbewegungen an sich sind für die FFH- Verträglichkeitsprüfung nicht relevant. Zu untersuchen wären Wirkungen dann, wenn sich Erdmassenbewegungen auf die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck des Gebietes auswirken könnten. In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Bauphase einer genauen Prüfung unterzogen, es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte, dass relevante Wirkungen zu befürchten sind.

Die Störwirkungen sind, soweit dadurch für die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks der FFH-Gebiete relevante Bestandteile beeinträchtigt werden können, in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.4) berücksichtigt. Dies umfasst sowohl die baubedingten Wirkungen wie die anlagebedingten Überschüttungen von Flächen.

B 23

Zu Projekte und Pläne Dritter mit möglichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele wird beanstandet, dass der Gutachter einen falschen Maßstab bei der Bearbeitung dieses Kapitels der VP nutzt. Würde der Maßstab regelmäßig Anwendung finden, so würde in kürzester Zeit die ursprünglich gemeldete FFH-Gebietskulisse derart verändert, dass die ursprüngliche Zielsetzung von Natura 2000 *ad absurdum* geführt würde.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Generell relevant wären die nicht erheblichen Beeinträchtigungen anderer Projekte und Pläne ohne das Erfordernis Kohärenz sichernder Maßnahmen. Für erhebliche Beeinträchtigungen anderer Projekte sind in den jeweiligen Verfahren Kompensationsmaßnahmen getroffen. Diese verhindern, dass



weitere Wirkungen für andere Projekte verbleiben. Die Vorhaben zum Hochwasserschutz der Stadt Celle sind für die Betrachtungen kumulativer Wirkungen nicht relevant, weil sich die Wirkungen nicht auf überlagernde Wirkungszusammenhänge beziehen. Durch Beeinträchtigungen des Hochwasserschutzprojektes werden andere Lebensraumtypen betroffen als durch das Straßenbauvorhaben.

B 24

Der BUND beanstandet, dass das Schutzgut „biologische Vielfalt“ lediglich über die Schutzgüter Tiere und Pflanzen abgebildet werde.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Wie in Ziff. 13.1 dieses Beschlusses dargelegt, werden die Anforderungen an das Schutzgut biologische Vielfalt größtenteils durch die Angaben zu den Schutzgutbereichen Tiere und Pflanzen abgebildet. Es sind keine weiteren Objekte oder Strukturen im Planungsraum vorhanden, die darüber hinausgehende Betrachtungen zu den Aspekten Artenvielfalt, genetische Vielfalt innerhalb der Arten bzw. Lebensraumvielfalt erforderlich machen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Biologische Vielfalt keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Die gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten.

B 25

Nach Auffassung des BUND verhindere die Planung der B 3 neu mit der Trassenführung durch das NSG LÜ 276 wesentlich deren Schutzgegenstand und Schutzzweck. Dies gelte beispielsweise für den Fischotter.

Mit Bezug auf den gegenüber dem FFH-Gebietes 90 begrenzten räumlichen Zuschnitt des NSG, ist für die Zielerreichung jegliche Verschlechterung des heutigen Zustandes hinderlich. Das berücksichtigte die Planung nicht und damit bestehe ein weiteres Planungshindernis.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Der Fischotter, wie auch die anderen relevanten Tierarten sind Untersuchungsgegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.4). Dort ist dargestellt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Fischotters kommt. Hier werden nochmals die wichtigsten Zusammenhänge wiedergegeben:

Der Fischotter nutzt den Betrachtungsraum allenfalls gelegentlich als Teillebensraum. Die Wanderkorridore werden nicht eingeschränkt. Das Brückenbauwerk hat eine lichte Weite von 429 m und eine lichte Höhe von über 3,00 m. Die am nächsten zum Fluss hin befindlichen Brückenpfeiler werden so errichtet, dass die derzeitigen Uferböschungen beiderseits der Aller auf einer Breite von 8 m erhalten bleiben. Die Querung der im FFH-Gebiet Nr. 90 liegenden Niederung der Lachte erfolgt ebenfalls durch eine geständerte Brücke. Dieses Brückenbauwerk hat eine lichte Weite von 52 m und eine lichte Höhe von 3,75 m. Die am nächsten zum Fluss hin befindlichen Brückenpfeiler werden so errichtet, dass die derzeitigen Uferböschungen beiderseits der Lachte erhalten bleiben. Somit haben auch landgebundene Arten umfangreiche Möglichkeiten, die Niederungen von Aller und Lachte unter den Brücken zu durchwandern. Die Brücken weisen in ihrer Dimensionierung beispielsweise ein Vielfaches dessen auf, was in Fachinformationen als Abmessungen für Fischotterpassagen gefordert wird.



Zur Vermeidung von Störwirkungen durch Lichtemissionen und zur Verminderung von Störwirkungen durch Verkehrslärm werden beiderseits der Brücke Schutzwände errichtet. Insofern werden weder Vorkommen noch Entwicklungsmöglichkeiten des Fischotters beeinträchtigt.

C 1

Der BUND fordert, dass Maßnahmen zum Artenschutz durch ein Monitoring unterlegt bzw. durch Funktionskontrollen abgesichert werden. Diesem Anspruch werde der vorliegende Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.3) aber an keinem Punkt gerecht.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die für den Artenschutzbeitrag erforderlichen Daten wurden im Rahmen der Planaufstellung erhoben. Sie sind in den Unterlagen 19.1 und 19.3 dokumentiert. Detailliertere populationsökologische Untersuchungen sind nicht notwendig. Dieser hätte es nur bedurft, wenn es zu Störungen auf streng geschützte Arten oder europäische Vogelarten käme, deren Erheblichkeit nur unter Kenntnis des aktuellen Erhaltungszustandes der Population beurteilt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder wenn ein Ausnahmeverfahren im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG angestrebt würde, wobei selbst in diesem Fall nicht immer Kenntnisse über den bestehenden Zustand der Population erforderlich sind. Dieses ist vielmehr nur notwendig, wenn sich nur auf dieser Grundlage nachweisen lässt, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Vorhabensbedingt treten keine zu klärenden Sachverhalte auf, für die zusätzliche populationsökologische Untersuchungen erforderlich sind. Zur Kontrolle und Nachsteuerung des Erfolgs der Maßnahmen sind Monitor- und Risikomanagementmaßnahmen festgelegt, vgl. dazu Angaben in Unterlage 19.4 Kap. 9 bzw. in Ziff. 12.1.2 dieses Beschlusses

C 2

Der Einwender führt aus, dass für die artenschutzrechtliche Betrachtung auch alle Vorkommen europäisch geschützter Vogelarten im Planungsraum von Bedeutung seien. Verschiedene Brutvogelarten seien aber vom Gutachter nicht abgearbeitet worden. So hätte der Wachtelkönig schon bei der FFH-VU als charakteristische Vogelart des LRT 651 0 mitberücksichtigt werden müssen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Alle Vogelarten des Gebietes, wie auch alle anderen Artengruppen wurden nach allgemein anerkannten Methoden und in der notwendigen Erfassungstiefe untersucht. Art und Umfang der Bestandsaufnahmen wurden zudem im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde und mit den Naturschutzverbänden abgestimmt. In der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eine Relevanzprüfung vorgenommen (vgl. Angaben oben in Ziff. 12.4.2). Relevant sind dabei die Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens und damit nur Teilflächen des Naturschutzgebietes, weil nur diese Flächen vom Vorhaben beeinflusst werden. Ein Vorkommen des Wachtelkönigs im Trassenbereich ist auszuschließen, weil das im Trassenbereich vorhandene intensiv genutzte Grünland ohne ausgeprägte Saumstrukturen nicht als Wachtelkönig-Habitat geeignet ist. Der Wachtelkönig tritt in der Allerniederung im Umfeld des Wirkraumes des Vorhabens in verschiedenen Sumpfbiotopen auf.

C 3

Der BUND beanstandet, dass die bei der Fledermausuntersuchung von dem Vorhabensträger durch-



geführte Abgrenzung eines „eingriffsbezogenen Untersuchungsgebietes“ keinen erkennbaren Funktionsbezug zu den Fledermäusen habe und somit die Darstellung der möglichen Folgen des Vorhabens verringere. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand müsse unterstellt werden, dass das Vorhaben für alle Arten den günstigen Erhaltungszustand bzw. den derzeit ungünstigen Erhaltungszustand verschlechtert und deshalb unzulässig sei.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

In Kap. 12.4 ist dargestellt, dass die Fledermäuse im notwendigen Umfang erfasst und behandelt sind. Vorhabensbedingte Wirkungen, die die Tiere oder ihre Habitate beeinträchtigen können, sind umfassend in der Unterlage 19.3 dargestellt. Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG stellen sicher, dass keine vorhabensbedingten Verschlechterungen der Bestandssituation eintreten. Darüber hinaus verbleiben keine Wirkungen, durch die vorhabensbedingte Verschlechterungen der Bestandssituation eintreten könnten.

C 4

Hinsichtlich der Gefährdung von Fledermäusen wird bemängelt, dass detaillierte Ausführungen zur artspezifischen Betroffenheit in den naturschutzfachlichen Planungsunterlagen fehlen. Negative Auswirkungen auf Fledermauspopulationen im Eingriffsbereich des 3. Bauabschnittes ließen sich nicht ausgleichen. Auch die CEF-Maßnahmen seien hier ungeeignet.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die geforderten Vorkehrungen sind in Unterlage 19.3 sowie in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9) beschrieben.

Die vorhabensbedingten Wirkungen, die die Tiere oder ihre Habitate beeinträchtigen könnten, sind umfassend in der Unterlage 19.3 (Artenschutzbeitrag) dargestellt.

Bestandsminderungen durch erhöhte Verkehrsofferzahlen sind nicht zu befürchten, da geeignete Vorkehrungen vorgesehen sind, um dieses zu vermeiden. Diese Vorkehrungen sind im Detail in der Unterlage 19.3 sowie in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9) beschrieben.

Bezüglich angesprochener Querungshilfen für Fledermäuse ist die geforderte Bestandsaufnahme in Unterlage 19.1 enthalten. In Unterlage 19.3, Kap. 6 sind die Maßnahmen beschrieben, durch die sichergestellt ist, dass Individuenverluste vermieden und gefahrlose Querungsmöglichkeiten geschaffen werden.

C 5/C 6

Der BUND führt aus, dass Fledermauskästen als CEF bzw. als „Kohärenzsicherungsmaßnahmen“ vollkommen ungeeignet seien. Sie seien nicht dauerhaft haltbar und müssten in der Regel mindestens einmal im Jahr gereinigt werden. In naturnahen sehr höhlenreichen Beständen hätten zudem solche Kästen überhaupt keine ökologische Bedeutung. Auch die Schaffung von Fledermausquartieren durch Nutzungsverzicht stelle keine CEF bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahme dar.

Die Einwendung war zurückzuweisen.



Die Fledermauskästen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG geeignet; das bestätigen Erfahrungen aus zahlreichen anderen Vorhaben. Sie dienen als Ausweichquartiere für eine Übergangszeit, bis wieder ausreichende natürliche Nisthöhlen bestehen. Diese Vorkehrungen sind im Detail in der Unterlage 19.3 sowie in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9) beschrieben.

Mit dem Nutzungsverzicht ausgewählter Bäume werden längerfristige Ziele verfolgt: In Verbindung mit der Anbringung von Fledermauskästen wird die Entwicklung natürlicher Quartiere gefördert. Durch die frühzeitige Festlegung der für den Nutzungsverzicht in Anspruch zu nehmenden Bäume entsteht der erforderliche zeitliche Vorlauf der Maßnahme.

D 6

Soweit vom BUND eine Landschaftszerschneidung durch den Bau der Ortsumgehung kritisiert wird, war diese Einwendung zurückzuweisen.

Die Zerschneidungswirkungen des Vorhabens für die Landschaft wurden korrekt ermittelt, bewertet und durch geeignete Maßnahmen kompensiert (Unterlage 19.2).

Im Bereich der Querung der Aller hat das FFH-Gebiet bezogen auf die Straßentrasse eine Breite von 620 m, von denen die Trasse auf 429 m als geständerte Brücke mit einer lichten Höhe von über 3,00 m geführt wird. Im Bereich der Lachtequerung hat das FFH-Gebiet eine Breite von 100 m, von denen die Trasse auf 52 m mit einer lichten Höhe von 3,75 m geführt wird. Das FFH-Gebiet wird also auf ganz überwiegender Breite geständert gequert.

Den Anforderungen an eine ausreichende Querdurchlässigkeit für Austauschbeziehungen genügen die vorgelegten Genehmigungsunterlagen (Eingriffsregelung in Unterlage 19.2 und Unterlage 9 und FFH-Verträglichkeitsprüfung in Unterlage 19.4). Dazu dienen u. a. die festgestellten Schadensbegrenzungsmaßnahmen, vgl. Angaben oben in Kap. 12.3.1.4.

D 7

Der BUND hält das Schutzgut „Boden“ für unzureichend bewertet, da die wesentlichen Teilfunktionen dieses Schutzgutes nicht berücksichtigt seien, die allesamt aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Werte und wesentliche Funktionen übernehmen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die Konfliktermittlung und Bewertung des Schutzgutes Boden folgt den aktuellen Empfehlungen der Landesbodenschutzbehörde (LBEG), vgl. Kapitel 7.1 der Unterlage 19.1. An der methodischen Vorgehensweise zweifelt die untere Naturschutzbehörde nicht (Stellungnahme der UNB gemäß des seinerzeit geltenden § 14 NNatG).

Für das Straßenbauvorhaben ist die Eingriffsregelung unmittelbar entsprechend dem BNatSchG anzuwenden; insofern erfolgt die Bewertung der Funktionen für das Schutzgut Boden in der Unterlage 19.1 sachgerecht nach den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Weitere Einwendungen zum Lärm, zur Luftverunreinigung sowie zu wasser- und bodenrechtlichen Regelungen sind in Ziff. 9.4, 10.1 sowie 14.2 dieses Beschlusses entschieden.



Sowohl mit den im Folgenden unter 12.6.3.2 bis 16.6.3.6 sowie 16.6.3.8 und 16.6.3.9 dargestellten Einwendungen als auch mit den nicht die geänderten Unterlagen betreffenden Einwendungen unter 16.6.3.7 hat sich die Planfeststellungsbehörde inhaltlich auseinandergesetzt, obwohl die Einschätzung nahe liegt, dass der Einwender mit diesen Äußerungen nach § 73 Abs.4 Satz 3 VwVfG präkludiert ist.

12.6.3.2 Einwendung vom 03.08.2008

Der BUND sieht es als Planungshindernis an, dass am Rande der Allerniederung ein Hirschkäfer festgestellt worden sei.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Mit Datum vom 15.8.2008 liegt zum Fund eines Hirschkäfers eine gesonderte Nacherfassung des Gutachters R. Theunert vor, die belegt, dass der Hirschkäfer in oder am Rand der Allerniederung bei Altencelle nicht bodenständig auftritt. Vielmehr muss von einem Zuflug einzelner Tiere aus einem unweit entfernten Waldgebiet zwischen Lachtehausen und Lachendorf ausgegangen werden.

12.6.3.3 Einwendung vom 10.08.08

Der BUND gibt an, weitere Arten im Planungsraum festgestellt zu haben. Das betreffe den Laubfrosch, den Wachtelkönig, den Schwarzspecht, den Weißstorch, das Tüpfelsumpfhuhn, das Blaukehlchen, sowie verschiedene Pflanzenarten. Darin werde ein Planungshindernis gesehen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Ein dauerhaftes Vorkommen des als Art leicht nachweisbaren Laubfrosches ist im Gebiet Matthieshagen aufgrund der völlig ungeeigneten Habitatstrukturen auszuschließen, da der Laubfrosch besonnte Gewässer benötigt. Die Beobachtung von Laubfröschen könnte daher allenfalls auf Aussetzungen beruhen oder auf durch Hochwässer verdriftete Tiere zurückzuführen sein, was für die Beurteilung des Gebietes irrelevant wäre. Im Jahr 2008 konnten trotz gezielter Nachsuche zur optimalen Jahreszeit im Bereich Matthieshagen keine Laubfrösche festgestellt werden. Auch im Bereich der ehemaligen Trasse der Variante 11 wurden nach dem einmaligen Fund eines Tieres nicht noch einmal Laubfrösche festgestellt.

Abweichungen von avifaunistischen Funden beruhen ggf. auf unterschiedlichen Erfassungsgebieten. Defizite an relevanten Erfassungen bestehen nicht.

Ein Vorkommen des Wachtelkönigs im relevanten Untersuchungsbereich ist auszuschließen. Das dort vorhandene intensiv genutzte und nicht durch Saumstrukturen gegliederte Grünland ist als Wachtelkönig-Habitat nicht geeignet. Der Wachtelkönig tritt in der Allerniederung im Umfeld des Wirkraumes des Vorhabens in verschiedenen Sumpfbiotopen auf. Auch die Daten von Herrn Dr. Langbehn zeigen, dass die Wachtelkönig-Nachweise nicht aus dem unmittelbaren Trassenbereich stammen.

Vielmehr stammen sie aus umliegenden Sumpfbiotopen. Aus diesen Bereichen ist das Vorkommen des Wachtelkönigs bekannt und nicht anzuzweifeln. Beeinträchtigungen sind hier nicht zu befürchten, weil die Vorkommen außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegen.

Auch Tüpfelsumpfhuhn und Blaukehlchen kommen nicht im Wirkraum des Vorhabens vor, sondern ausschließlich in deutlich weiter entfernt gelegenen Bereichen. Beim Schwarzspecht wird das Vorkommen westlich der K 74 durch den Rückbau der Kreisstraße vorhabensbedingt sogar entlastet.



Eine baubedingte relevante Störung des Weißstorches ist auszuschließen, weil der Weißstorchhorst etwa 220 m vom Baufeld entfernt liegt. Es ist bekannt, dass der Weißstorch selbst in Siedlungen an stark befahrenen Kreuzungen brütet (zum Beispiel in Winsen/Aller). Es stellt kein begründetes Risiko dar, dass Störwirkungen aus mehr als 200 m Entfernung relevanten Einfluss auf das Brutgeschäft des Storches haben könnten.

Für Pflanzenarten, auch für deren Erfassung, bestehen keine Defizite. Unterschiede zu der vom Einwender aufgestellten Liste erklären sich aus der aktuell anzuwendenden Roten Liste (Stand 2004), in der bestimmte Arten mehr als gefährdet gelten.

Die angegebenen relevanten Funde von *Caltha palustris* und *Taraxacum nordstedtii* liegen in einer Fläche nach § 30 BNatSchG. Diese ist unter Ziff. 12.2.3 dieses Beschlusses behandelt, was die genannten Artenvorkommen einschließt. Die betreffende Fläche ist in den Bestandsunterlagen als nach § 30 BNatSchG besonders geschützter Biotop mit höchster Wertigkeitsstufe geführt.

12.6.3.4 Einwendung vom 05.02.2009

Zu der vom BUND vorgelegten Kartierung (Verfasserin: Alexandra Vaas, Untersuchung zu Vorkommen der Grünen Keiljungfer und anderer Tiere) wird darum gebeten, das eingereichte Fachgutachten im Gesamtbild der Einwendung eingeordnet zu betrachten.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Einwendung mitgeteilten Libellendaten zu Lachte und Aller sind weitgehend deckungsgleich mit den 2006 erhobenen Daten, die in der Unterlage 19-1, Kap. 6.2.6, detailliert dokumentiert sind. Auch dort wird unter anderem die Grüne Keiljungfer als im Querungsbereich der Straße an der Lachte und der Aller vorkommend dargestellt. Die Indigenität dieser Art an der Lachte wurde bei allen im Auftrage der Straßenbauverwaltung durchgeführten Untersuchungen bestätigt und so in den Unterlagen behandelt. Die angesprochene FFH-Verträglichkeitsprüfung aus dem Jahre 2001 weist erhebliche Beeinträchtigungen der Grünen Keiljungfer aus, weil bei der Unterlage die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung des Kap. 6 der aktuellen Unterlage 19.4 noch nicht berücksichtigt werden konnten. Die größere lichte Höhe und Weite der Brückenbauwerke reduzieren die Beeinträchtigungen der Grünen Keiljungfer maßgeblich.

In der aktuellen FFH-Verträglichkeitsprüfung werden Beeinträchtigungen der Grünen Keiljungfer dargestellt. Sie werden zunächst sogar als erheblich bewertet (Tab. 5-2 der Unterlage 19.4) und erst unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung des Kap. 6 als nicht erheblich eingestuft.

Die Beobachtungen nur eines männlichen Altvogels des Neuntötters an der Lachte durch den BUND in den Jahren 2007 und 2008 lassen keinen Schluss darauf zu, ob es sich um ein Brutrevier oder nur um Beobachtungen im Nahrungshabitat handelt. In der Unterlage 19.1 und speziell in der dazugehörigen Karte 4 sind dagegen die Brutnachweise dargestellt. Aber selbst wenn die Beobachtungen der Jahre 2007 und 2008 auf ein Brutvorkommen hindeuten sollten, würde dieses nur zeigen, dass der Neuntöter im Gebiet von Jahr zu Jahr wechselnde Gebüsche als Bruthabitat nutzt, denn weder 2006 noch bei den früheren systematischen Untersuchungen 1998 und 2002 wurden an dieser Stelle, wohl aber an anderen Stellen in der Allerniederung, Brutnachweise des Neuntötters erbracht. Die Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten (Kap. 6 des Artenschutzbeitrages) sehen unter anderem vor:

- Roden und Fällen der zu beseitigenden Gehölze außerhalb der Vegetationsperiode (gemäß § 39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG nicht zwischen dem 1. März und 30. September).

- Schutz der geschützten Niststätten von Vögeln, der Quartiere von Fledermäusen und anderer Tierarten während der Brut- und Vermehrungszeit (Maßnahme S 2 in Unterlage 9.3).

Durch diese Vorkehrung ist sichergestellt, dass keine geschützten Lebensstätten des Neuntötters zerstört werden. Da eine genügende Anzahl geeigneter Gebüsche vorhanden ist und der Neuntöter in jedem Jahr ein neues Nest baut, wird sein Bestand durch das Vorhaben nicht relevant beeinträchtigt. Eine Gefährdung des Neuntötters durch Fahrzeugverkehr ist auszuschließen, weil geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Tierkollisionen vorgesehen sind (Kap. 6 des Artenschutzbeitrages). Auf den Querungsbauwerken von Aller, Lachte und Freitagsgaben werden beidseitig der Fahrbahn 4 m hohe Lärmschutz-/Sichtschutzvorrichtungen in landschaftsangepasster Farbgebung errichtet. Dadurch werden Fledermäuse (hoch fliegende Arten) und gegebenenfalls auch Vögel entweder in sicherere Überflughöhen oder zum Unterfliegen des Bauwerks geleitet.

Die auf S. 141 der Unterlage 19.1 genannte und vom Einwender zitierte besondere Gefährdung des Neuntötters durch Fahrzeugverkehr bezieht sich auf vorhabensspezifische Empfindlichkeiten, nicht auf tatsächliche Beeinträchtigungen. Eben diese Empfindlichkeiten begründen die vorgenannten Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Braunkehlchen und Wiesenpieper wurden in den Erfassungen nicht als Brutvögel festgestellt, das Braunkehlchen jedoch als Durchzügler. Die Nutzung des Trassenbereiches als Nahrungshabitat durch den Weißstorch wird in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt und gewürdigt.

12.6.3.5 Einwendungen vom 08.02.2009

Der BUND legt eine Kartierung vor (Verfasserin: Franziska Eich, Untersuchung der Ufervegetation der Aller im Bereich der geplanten B 3 neu, Einstufung der FFH-Lebensraumtypen, Datum: 21.01.2009). und bittet darum, dieses Schreiben (einschließlich der Artennachweise im direkten Eingriffsbereich) und das eingereichte Fachgutachten im Gesamtbild der Einwendungen eingeordnet zu betrachten.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Weidengaleriewälder und Hochstaudenfluren befinden sich nicht im unmittelbaren Querungsbereich der geplanten Straße am Allerufer. Abseits davon sind solche Ausprägungen dagegen durchaus vorhanden, wie beispielsweise aus der Karte der FFH-Lebensraumtypen (Karte 1 der Unterlage 19.4) zu entnehmen ist. Gleiches gilt für die übrigen genannten FFH-Lebensraumtypen, die alle auch in der FFH-Verträglichkeitsprüfung als im Umfeld der Trasse vorhanden dargestellt sind (Unterlage 19.4, Karte 1).

Die Biotoptypeneinstufung des Gehölzsaumes im unmittelbaren Trassenbereich als „Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)“ im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist deckungsgleich mit dem Ergebnis der FFH-Basiserfassung der Fachbehörde für Naturschutz. Bei dem betreffenden Gehölzsaum handelt es sich um eine Anpflanzung, die im Zuge des Allerausbaus durchgeführt wurde. Die zutreffende Biotoptypenzuordnung wird in Unterlage 19.1, S. 44 schlüssig begründet. Die hier vorhandenen strauchförmigen Weiden erlauben nicht die Zuordnung zum Lebensraumtyp 91E0. Im Querungsbereich der Trasse treten Hochstaudenarten zurück und die Säume werden stark von Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) dominiert, es erfolgt eine korrekte Zuordnung zu Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG).

Vorkommen von *Equisetum sylvaticum*, *Arum maculatum*, *Campanula trachelium* und *Rumex aquaticus* sind im Betrachtungsraum mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dasjenige von *Circaea intermedia* ist zumindest sehr unwahrscheinlich. Es ergeben sich somit keine Defizite.



12.6.3.6 Einwendungen vom 10.02.2009

Nach Auffassung des BUND werden Belange des Bodenschutzes missachtet. Er bemängelt in diesem Zusammenhang das in den Planunterlagen enthaltende Gutachten der Fa. Fugro Consult vom 06.02.08; dazu wird von BUND ein Schreiben der Ukon-Umweltkonzepte vorgelegt.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Den Anforderungen des Bodenschutzes wird in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Zur Frage einer unzulässigen Vermischung unterschiedlicher Bodenmaterialien liegt ein ergänzendes Bodengutachten (Fa. Fugro Consult GmbH vom 13.07.2009) vor. Es stellt Handlungsempfehlungen auf, welche u. a. auch dem Schutz des FFH-Gebietes dienen. D. h., bei Umsetzung der Handlungsempfehlungen treten keine Auswirkungen auf die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks des FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ ein. Die Handlungsempfehlungen haben in den Planunterlagen ihren Niederschlag gefunden, auf Ziffer 2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen. Im Weiteren wird auf die Ausführungen in Ziff. 14.2.6 dieses Beschlusses Bezug genommen.

12.6.3.7 Einwendungen vom 05.01.2010

Zu: BNatSchG Gesetzesnovelle (S. 6):

Der BUND kritisiert die Anwendung des BNatSchG in der durch die Gesetzesänderung vom 29.07.09 novellierten Form. Das geänderte BNatSchG verstoße gegen europarechtliche Vorschriften.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Eine mangelnde Richtlinienkonformität des geänderten BNatSchG vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen.

Zu: Wir erheben gegen das Vorhaben naturschutzrechtliche Bedenken (S. 7).

Der BUND bemängelt, dass wertvolle Pflanzen, Tiere, Vogelarten und LRT und das Landschaftsbild zerstört würden, ohne dass dem ein ausreichender verkehrlicher Vorteil gegenüberstehe. Die Planung leide an eklatanten Ermittlungs- und Bewertungsdefiziten und generell fehle eine Alternativenprüfung, die sich eigentlich geradezu aufdränge.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und bei der Linienbestimmung der Straße sind umfangreiche Prüfungen von Varianten erfolgt. Zudem behandelt der landschaftspflegerische Begleitplan Optimierungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben (Unterlage 19.2). Zur Berücksichtigung des Vermeidungsgrundsatzes des § 13 BNatSchG bedarf es keiner Alternativenprüfung. Die besonderen Anforderungen der Verträglichkeit des beantragten Vorhabens wurden in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht (Unterlage 19.4), was oben in Kap. 11.3 dargelegt ist. Die Planfeststellungsbehörde hat auch noch eine Linienführung östlich von Lachtehausen durch das FFH-Gebiet Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ geprüft. Zum Ergebnis dieser Prüfung vgl. oben Kapitel 8.2.3.



Zu: Grundsätzliches (S. 7 f.)

Es sei nicht mehr gewährleistet, dass die umweltschonendste Variante der B 3 neu realisiert und alle im vorliegenden Falle zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen in hinreichender Weise fachlich abgearbeitet werden.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die Behauptung angeblicher Mängel in den Genehmigungsunterlagen, selektiver Anwendung von naturschutzfachlichen Handlungsanleitungen und fehlerhafter rechtlicher Maßstäbe wird zurückgewiesen. Zu den einzelnen vom BUND vorgebrachten Punkten wird wie folgt entschieden:

Zur Forderung nach Offenlegung von Rohdaten wird auf die Entscheidung in Ziff. 7.1.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Zu: Grundsätzliches - Erfassungsdefizite (S. 9 ff.)

Der Vorwurf, die vom BUND vorgelegten Unterlagen seien in den überarbeiteten Planungsunterlagen nicht ausreichend aufgegriffen und wesentliche Aspekte seien nicht einmal thematisiert worden war zurückzuweisen.

Alle vom BUND eingereichten Daten, insbesondere die zu Flora und Fauna, Biotoptypen und Vegetationseinheiten wurden vom Vorhabensträger beziehungsweise dem von ihm beauftragten Büro dahingehend überprüft, ob Bestandsdaten vorliegen, die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen von Relevanz sind. Nur solche Bestandsdaten, die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen relevant sind, wurden sachangemessen aufgenommen. Eine Erfassung „lokaler Populationen“ war und ist nicht erforderlich, da für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen bei diesem Vorhaben entsprechende Daten nicht benötigt werden, weil artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Gemäß der Maßstäbe des sog. Halle-Urteils (BVerwG 9 A 20.05, Urteil vom 17. Januar 2007) wird den hohen Anforderungen an Umfang, Tiefe und Aktualität Rechnung getragen. In der Unterlage 19.4 (FFH-Verträglichkeitsprüfung) erfolgen vor dem Hintergrund der besonderen Anforderungen an die Daten für eine FFH-VP eine Ermittlung des Untersuchungsbedarfs und eine spezielle Festlegung des Untersuchungsumfanges.

Zu: Grundsätzliches - Erfassungsdefizite - Fledermäuse (S. 11 ff.)

Zu dieser Artengruppe fehle den Unterlagen eine tabellarische Übersicht mit den einzelnen Fang- und Detektortermine, in der das Datum, der Erfassungszeitraum, die Erfassungsrouten sowie Standorte der Ortungen (mit Uhrzeit und Artangabe) und die Standorte und die Länge der Fangorte (auch hier unter Angabe der Fänge mit Datum und Uhrzeit) gehörten. Auch die Darstellung der Ergebnisse sei zu bemängeln.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die durchgeführte Vorgehensweise ist sachangemessen und inhaltlich zielführend, da ein Schwerpunkt bei der Erfassung die linearen Strukturen waren. Sie dienen vielen Fledermausarten als Leitstrukturen, insbesondere wo diese linearen Strukturen durch die Trasse zerschnitten werden. Ein methodischer Mangel liegt nicht vor.



Auch bei der Darstellung der Ergebnisse ist kein Mangel zu erkennen. In Karte 3 der Unterlage 19.1 wird das Ergebnis der Bestandserfassung der Fledermäuse dargestellt, einschließlich der nachgewiesenen und potenziellen Quartiere mit lagegenauer Darstellung.

Bei der Bewertung der Bedeutung der Teilgebiete für Fledermäuse, bei der Ermittlung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und bei der Festlegung von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen wurde berücksichtigt, dass das Waldgebiet Finkenherd von Fledermausarten genutzt wird, die wechselnde Quartiere haben.

In der Unterlage 19.1 (S. 88) wird beschrieben, dass die K 74 zumindest zeitweise von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt wird, ohne dass derartige Teillebensräume eine besonders hohe Bedeutung hätten. Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bestehen nicht. Ausschließlich an den zwei Stellen, wo die B 3 neu die derzeitige K 74 kreuzt, kommt es durch die Überbauung zu Veränderungen.

Insofern ist davon auszugehen, dass vorhabensbedingte Störwirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse darstellen.

Im Bereich aller bekannten Flugrouten sind Abpflanzung, Verwallungen oder Kollisionsschutzwände vorgesehen. Durch diese Maßnahmen wird erreicht, dass die Fledermäuse eine ausreichende Flughöhe erreichen, wenn sie die neue Straße queren, und es somit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch Kollisionen kommt. Im Bereich der Anschlussstelle bei Lachtehausen, wo sich das Straßenfeld deutlich verbreitert, sind entsprechende Pflanzungen auch zwischen der Fahrbahn der B 3 neu und den Abbiegespuren vorgesehen.

Zu: Grundsätzliches - Erfassungsdefizite - Vögel (S. 13 f.)

Die beschriebene Erfassungsmethodik für diese Artengruppe bleibe erheblich hinter den üblichen Standards zur avifaunistischen Bewertung zurück.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Für das Untersuchungsgebiet lagen bereits vor der Erfassung 2006 in großem Umfang avifaunistische Daten einschließlich vorhabensbezogener Erfassungen vor. Sie werden in Unterlage 19.1 (Kap. 6.1 „Vögel“) beschrieben. Es ist üblich und zielführend, bei einer Erfassung Art und Umfang der Erhebung auf den vorhandenen Datenbestand abzustimmen. Entsprechend der sehr guten Datengrundlage wurden für die Erfassung 2006 vier Tagesdurchgänge als ausreichend angesehen. Art und Umfang der Bestandsaufnahmen wurden im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde und mit den Naturschutzverbänden abgestimmt. Das Ergebnis der Erfassung zeigt keine Mängel in der Datengrundlage für die Ermittlung und Bewertung der vorhabensbezogenen Umweltauswirkungen. Auch ist keine Unterschätzung des Brutbestandes zu erkennen.

Zu: Grundsätzliches - Erfassungsdefizite – Wachtelkönig (S.14)

Es beständen methodische Erfassungsdefizite, die sich insbesondere für die Behandlung des Wachtelkönigs auswirkten.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die in die Unterlage 19.1 eingeflossenen Daten von Herrn Dr. Langbehn werden richtigerweise in der Unterlage 19.1 als „Fremddaten“ kenntlich gemacht.



Die Berücksichtigung der Nachweise von Herrn Dr. Langbehn für das Jahr 2007 (vom BUND mit Schreiben vom 10. August 2008 eingereichte Unterlagen) erfordern keine neue Bewertung der vorhabensbezogenen Umweltauswirkungen, denn es werden keine Nachweise für Vorkommen des Wachtelkönigs im näheren Trassenbereich geliefert. Ein Vorkommen des Wachtelkönigs im näheren Trassenbereich ist weiterhin auszuschließen, weil das im Trassenbereich vorhandene intensiv genutzte und nicht durch Saumstrukturen gegliederte Grünland nicht als Wachtelkönig-Habitat geeignet ist.

Zu: Grundsätzliches - Erfassungsdefizite - Blaukehlchen (S. 15)
Der Nachweis des Blaukehlchens (Schreiben des BUND vom 10. August 2008) sei nicht berücksichtigt worden.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Das festgestellte Vorkommen liegt außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens und des Planungsgebietes.

Zu: Grundsätzliches - Erfassungsdefizite - Braunkehlchen und Wiesenpieper (S. 15 f.)
Der Hinweis im Schreiben vom 08. Februar 2009 zum Nachweis des Braunkehlchens und des Wiesenpiepers sei nicht in den aktualisierten Unterlagen berücksichtigt.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die im Gutachten von Frau Dipl.-Biol. Franziska Eich (Gutachten vom 26.01.2009 im Auftrag des BUND-Kreisgruppe Celle) aufgeführten Beobachtungen von Braunkehlchen und Wiesenpieper waren nicht in die überarbeiteten Unterlagen 19.1 (Deckblatt) aufzunehmen. Braunkehlchen und Wiesenpieper wurden im Untersuchungsgebiet nicht als Brutvögel festgestellt, das Braunkehlchen jedoch als Durchzügler.

Aufgrund des alleinigen Verhörens einer Art können keine Brutzeitpunktfeststellungen getroffen werden. Ebenfalls bleibt bei den Angaben offen, ob ausreichende Beobachtungen für eine Brutzeitfeststellung gemacht werden konnten. Für Nachweise des Wiesenpiepers liegen die Angaben außerhalb des geeigneten Erfassungszeitraumes.

Zu: Grundsätzliches - Erfassungsdefizite - Neuntöter (S. 16)
Die Erfassungen des Neuntötters für das Jahr 2007 und 2008 in den Monaten Juni und Juli seien nicht berücksichtigt worden.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die beschriebenen Beobachtungen in verschiedenen Zusammenhängen und von verschiedenen Personen ergeben keinen eindeutigen Status in Bezug auf Brutvorkommen. Das verbleibende Risiko für eine ggf. vorliegende Betroffenheit von Vorkommen des Neuntötters wird durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten (Kap. 6 des Artenschutzbeitrages) aufgefangen. Diese sehen unter anderem vor:

- Roden und Fällen der zu beseitigenden Gehölze außerhalb der Vegetationsperiode (gemäß § 39 Abs. 5 Nr.2 BNatSchG nicht zwischen dem 1. März und 30. September).



- Schutz der geschützten Niststätten von Vögeln, der Quartiere von Fledermäusen und anderer Tierarten während der Brut- und Vermehrungszeit (Maßnahme S 2 in Unterlage 9.3).

Durch diese Vorkehrung ist sichergestellt, dass keine geschützten Lebensstätten des Neuntötters zerstört werden.

Zu: Grundsätzliches - Erfassungsdefizite - Schwarzspecht (S. 17)

Die eingereichten Nachweise über Vorkommen des Schwarzspechtes seien in den Unterlagen nicht berücksichtigt worden.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die Feststellung eines Revieres westlich der K 74 deckt sich mit den vorhabensbezogenen Bestandserfassungen. Ob aber östlich der K 74 zwei weitere beziehungsweise unter Einbeziehung angrenzender Flächen sogar vier weitere Reviere bestehen, ist fraglich. Ein Brutpaar beansprucht mindestens 250 bis 400 ha Waldfläche und gleichzeitig besetzte Bruthöhlen sind meist mindestens 900 m voneinander entfernt. Der angegebene Bereich für drei Brutpaare (Finkenherd) umfasst nur rund 100 ha. Auch betragen die Abstände zwischen den dargestellten Revieren nur 400 bis 500 m. Dies legt nahe, dass es sich nicht um verschiedene Reviere handelt, sondern zum Beispiel ein oder zwei reviermarkierende Männchen an verschiedenen Stellen festgestellt wurden.

Zu: Grundsätzliches - Erfassungsdefizite - Botanische Arten (S. 17)

Die Artenliste der Botanischen Arbeitsgemeinschaft Südheide (Stand Januar 2008) sei in den aktualisierten Planungsunterlagen nicht berücksichtigt worden.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Teil der vorhabensbezogenen Bestandserfassungen war eine Erfassung der Farn- und Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste einschließlich der Vorwarnliste sowie der im Sinne von § 10 BNatSchG (§ 7 BNatSchG neu) besonders und streng geschützten Farn- und Blütenpflanzensippen (vergleiche Unterlage 19.1, Kap. 5.1). Auf der vom BUND mit Schreiben vom 10. August 2008 eingereichten Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen sind überwiegend Fundorte aufgeführt, die in der Unterlage 19.1 dargelegt werden. Bei mehreren Arten handelt es sich um solche, die nach der aktuell gültigen Roten Liste nicht mehr gefährdet sind und auch nicht auf der Vorwarnliste stehen. Weitere Fundorte sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Zu: Grundsätzliches - Erfassungsdefizite - Reptilien (S. 17)

Für die Artengruppe Reptilien fehlten Informationen über die Termine der Begehungen, deren Dauer, die herrschenden Bedingungen sowie die Fundpunkte der Individuen bzw. die Ausbringungsorte der Reptilienbleche.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Zur üblichen Vorgehensweise und guten fachlichen Praxis bei der Darstellung der Ergebnisse sowie zum Umgang mit „Rohdaten“ wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen. Die Untersuchungsflächen einschließlich der Reptilienbleche sind in der Unterlage 19.1 in Tab. 6-3 und Karte 5 dargestellt.



Zu: Grundsätzliches - Erfassungsdefizite - Amphibien (S. 17)

Zu den Amphibien fehlten Informationen zu den Terminen der einzelnen Begehungen, den Beobachtungszeiten und -umständen sowie den dabei erzielten Ergebnissen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Bei der Erfassung der Amphibien erfolgte die Bestimmung der Grünfrösche anhand akustischer und morphologischer Merkmale. Beim Verhören ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs (*Rana lessonae*). Alle gefangenen Grünfrösche wurden dahingehend untersucht, ob es sich um die Art Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) oder die Art Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) handelt. Die Unterscheidung erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungsliteratur. Das Bestimmen der Art anhand akustischer sowie phänotypischer Merkmale und Merkmalskombinationen ist trotz der bekannten Schwierigkeiten eine anerkannte Methode. Dass alle Grünfrösche als Teichfrosch (*Rana H. esculenta*) bestimmt wurden, deckt sich auch mit den Ergebnissen aller bisherigen Erfassungen in diesem Gebiet. Der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) ist im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ nicht als charakteristische Art geführt, sondern ist in der Liste „andere bedeutende Fauna- und Floraarten“ aufgenommen. Die Bestimmung der charakteristischen Arten von FFH-Lebensraumtypen erfolgt nicht über den Standarddatenbogen (siehe auch Unterlage 19.4, Tab. 4-2).

Unabhängig von Bestimmungsschwierigkeiten bei den Grünfröschen ist in Bezug auf die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Amphibien-Lebensräumen festzuhalten, dass ausschließlich Teilflächen von Landlebensräumen verloren gehen, deren Verlust durch die Neuschaffung von Lebensräumen und die Verbesserung der Habitatbedingungen ausgeglichen wird. Es werden weder Vermehrungsgewässer beeinträchtigt, noch die Austauschbeziehungen in den Niederungen erheblich beeinträchtigt (Unterlage 19.1 und 19.3). Im Rahmen der Kartierung anderer Tiergruppen wurden die folgenden Zufallsfunde von Amphibien erbracht:

Teichfrosch: 2-5 Individuen (Häufigkeitsklasse 2) an der Lachte im Bereich der Probestelle L9

Teichfrosch: 21-50 Individuen (Häufigkeitsklasse 4) nordöstlich der Aller im Bereich der Probestelle L5.

Zu: Grundsätzliches - Erfassungsdefizite - Laubfrosch (S. 17 f.)

Die für den Bereich am Freitagsgaben beobachteten Vorkommen des Laubfrosches (Schreiben des BUND vom 10. August 2008) seien in den aktualisierten Unterlagen nicht berücksichtigt worden.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die Amphibien wurden nach allgemein anerkannten Methoden und in der gebotenen und üblichen Erfassungstiefe untersucht. Art und Umfang der Bestandsaufnahmen wurden im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde und mit den Naturschutzverbänden abgestimmt.

Ausgehend von dem vom BUND behaupteten Nachweis von drei rufenden Laubfröschen am Freitagsgaben für das Jahr 2007 erfolgte am 02.05.2009 eine gezielte Nachsuche am Freitagsgaben und der Lachtemündung. Es konnten trotz guter Wetterbedingungen keine Laubfroschvorkommen festgestellt werden. Ein dauerhaftes Vorkommen des Laubfrosches ist im Gebiet Matthieshagen zudem aufgrund der ungeeigneten Habitatstrukturen auszuschließen, da der Laubfrosch besonnte Gewässer benötigt. Eine lokale Laubfroschpopulation ist nicht vorhanden.

Zusätzlich vermeidet die Bauart der Brücken, dass potenzielle Hauptwanderachsen unterbrochen werden (vergleiche Unterlage 19.2, Tab. 3-1, S. 23, Spiegelpunkt Amphibien sowie Tab. 3-6, S. 41).



Zu: Grundsätzliches - Erfassungsdefizite - Libellen (S. 18)

Die detaillierten Ergebnisse des vom BUND eingereichten Libellen-Fachgutachtens hätten keinen Eingang in die aktualisierten Planungsunterlagen gefunden.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

In der Erfassung des BUND wurden zusätzliche Arten (Westliche Keiljungfer (*Gomphus pulchellus*), Spitzenfleck (*Libellula fulva*), Blaupfeil (*Orthetrum cancellatum*)) festgestellt.

Diese Beobachtungen führen weder in Hinblick auf die Bewertung der Bedeutung der Aller oder der Lachte zu einer anderen Werteinstufung (höchste Wertklasse ist angesetzt), noch ergeben sich andere oder weitergehende Anforderungen an Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen. Auch bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange ergeben sich keine neuen Aspekte.

Zu: Grundsätzliches - Erfassungsdefizite - geschützte Totholzkäfer (S. 18 f.)

Zur Einschätzung der Erfassungsgüte für geschützte Totholzkäfer sei es erforderlich, dass Angaben über die Termine, deren Dauer und die dabei herrschenden Beobachtungsbedingungen verfügbar sind. Diese fehlten in den Unterlagen. Deshalb sei nicht nachvollziehbar, ob tatsächlich mit hinreichender Gewissheit das Vorkommen dieser Art auszuschließen ist.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Bei der Erfassung der geschützten Totholzkäfer im Jahr 2007 wurden die Untersuchungsflächen nicht ausschließlich in Bezug auf den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) ausgewählt, es handelt sich eher um suboptimale Bereiche für diese Art. Im Planungsraum befinden sich keine geeigneteren Habitate, die hätten untersucht werden können. Aus den durchgeführten Untersuchungen ist zu schließen, dass im Bereich der Trasse keine Voraussetzungen für den Bestand oder die Entwicklung einer bodenständigen Population bestehen.

Relevante Auswirkungen (u. a. Verkehrskollision) sind aber erst dann zu erwarten, wenn es zur Trennung räumlich-funktionaler Beziehungen zwischen Teilhabitaten, zur Verinselung oder zur Verhinderung des Individuen-/Genaustauschs zwischen Populationen beziehungsweise einer Neubesiedlung von Wäldern kommt. Dies ist aber im vorliegenden Fall nicht gegeben, weil keine geeigneten Vermehrungshabitate durch die neue Trasse abgeschnitten werden.

Zu: Grundsätzliches - Die erneute Hirschkäfersuche konnte nicht zielführend sein (S. 19 f.)

Die erneute, durch die Planungsbehörde veranlasste, Nachsuche könne aus jahreszeitlichen und methodischen Gründen nicht erfolgreich sein.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) ist im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt und somit eine Art von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzanstrengungen unternommen werden müssen. Für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 90 und Nr. 86 ist der Hirschkäfer nicht als wertbestimmende Art benannt, was sich mit den dortigen suboptimalen Lebensraumbedingungen deckt. Die Lebensstätten des Hirschkäfers sind somit in den Gebieten nicht vorrangig zu schützen.



Zur Ermittlung von vorhabensbedingten Umweltauswirkungen ist der Nachweis von Tot-Holzkäfern als Larven oder Puppen in ihren Bruthabitaten geeignet und zielführend, weil es sich um essenzielle Habitate handeln kann. Der Nachweis eines Käfers im Vollinsektenstadium, insbesondere wenn es sich um flugfähige, mobile Arten wie den Hirschkäfer handelt, ist von geringerer Bedeutung. Somit besteht in der Vorgehensweise bei der Erfassung der Totholzkäfer kein Mangel.

Vorhabensbezogene Beeinträchtigungen des Hirschkäfer-Vorkommens bei Lachtehausen sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Trennung räumlich-funktionaler Beziehungen zwischen Teilhabitaten, zu keiner Verinselung oder Verhinderung des Individuen-/Genaustauschs zwischen Populationen, beziehungsweise Verhinderung einer Neubesiedlung von Wäldern.

Zu: Grundsätzliches - Anmerkung und Kritik zur Methodik der Bestandserfassung - Fledermäuse (S. 20 f.)

Die Zahl der durchgeführten Begehungen sei deutlich zu gering. Sie deckten nach den wenigen Informationen zur Methodik, die in den Unterlagen enthalten seien, auch nicht den Zeitraum ab, den es zu beurteilen gilt.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Gemäß Angaben in Unterlage 19.1 (Kap. 6.1 „Fledermäuse“), erstreckten sich die Erfassungen in den Jahren 1999 und 2007 bis in den Oktober, im Jahr 2002 bis in den September. Dies entspricht den fachlichen Anforderungen.

Dass bei der Erfassung der Fledermäuse nicht alle Individuen bis auf Artniveau bestimmt werden können, wie die Tab. 6-8 in der Unterlage 19.1 zeigt, ergibt sich aus der schwierigen Erfassbarkeit einzelner Arten. Durch die Aufnahme von Lautsequenzen und den Einsatz von Netzen kamen anerkannte Methoden zum Einsatz, um das Artenspektrum in zumutbarem Umfang zu erfassen und Informationen zum Status zu gewinnen (zum Beispiel Weibchen, die Jungtiere aufgezogen hatten, vergleiche Unterlage 19.1, S. 88), die Darstellung der Ergebnisse wird den Anforderungen gerecht. Für die Bearbeitung des Artenschutzbeitrages bedarf es einer Kenntnis des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nur, wenn es zu Störungen streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten kommt, deren Erheblichkeit nur unter Kenntnis des aktuellen Erhaltungszustandes beurteilt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder ggf., wenn ein Ausnahmeverfahren im Sinne von § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG angestrebt wird. Vorhabensbedingt treten in diesem Verfahren keine zu klärenden Sachverhalte auf, die zusätzliche Bestandsdaten zum Erhaltungszustand voraussetzen.

Zu: Grundsätzliches - Anmerkung und Kritik zur Methodik der Bestandserfassung - Vögel (S. 21 ff.)

Die avifaunistischen Erfassungen seien völlig unzureichend. Brutvogelbestandserfassungen, die auf lediglich vier Begehungen beruhten, entsprächen schon längst nicht mehr dem Stand der guten fachlichen Praxis.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Für das Untersuchungsgebiet lagen bereits vor der Erfassung 2006 in großem Umfang avifaunistische Daten einschließlich vorhabensbezogener Erfassungen vor. Sie werden in Unterlage 19.1 (Kap. 6.1 „Vögel“) beschrieben. Entsprechend der umfangreichen Vorinformationen sind für die Erfassung 2006 vier Tagesdurchgänge ausreichend. Das Ergebnis der Erfassung gemäß dem aktuellen Standard in Niedersachsen zeigt keine Mängel in der Datengrundlage für die Ermittlung und Bewertung der vorhabensbezogenen Umweltauswirkungen ohne die Gefahr von Unterschätzung des Brutbestandes.

Neben den vier Kartierungsdurchgängen am Tag erfolgten zusätzlich vier Dämmerungs- und Nachtkartierungen zur Erfassung nachtaktiver Arten. Die Bewertung von Teilgebieten ist nicht zu beanstanden, denn neben Gebieten mit Größen von 80 – 120 ha können auch kleinere Gebiete bei entsprechender homogener Lebensraum-Ausstattung eine geeignete Bestimmung von Teilgebieten sein. Gemäß der Darstellung in der vorhabensbezogenen Beschreibung wird zudem klargestellt, dass nur die Daten aus 2006 und nicht die der letzten fünf Jahre bei der Bewertung berücksichtigt werden. Auch dies ist kein Mangel. Für das Ziel, geeignete vorhabensbezogene Bestandsdaten zu gewinnen und zu bewerten, wurden die methodisch anerkannten Vorgehensweisen in nicht zu beanstandender Form angewendet.

Dazu wurden die Rote Liste-Arten, Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie ausgewählte biotopspezifische Arten punktgenau erfasst. Die übrigen Arten wurden halbquantitativ (in Größenklassen) für die einzelnen Teilgebiete aufgenommen (Unterlage 19.1, S. 72). Eine punktgenaue Erfassung der häufigen Arten mit jährlich wechselnden Brutplätzen brächte keinen Erkenntnisgewinn, der für die Ermittlung der vorhabensbezogenen Auswirkungen einschließlich artenschutzrechtlicher Fragestellungen oder der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens von Relevanz wäre. In der Unterlage 19.1 wird auf S. 94 unter der Überschrift „Rastbestände von Durchzüglern“ die Nutzung des Gebietes durch Rastvögel so weit dargelegt, wie es für die Ermittlung und Beurteilung vorhabensbezogener Beeinträchtigungen (siehe Unterlage 19.2, S. 25 und S. 42 sowie Unterlage 19.3, S. 27) erforderlich ist. Defizite von Erfassungen bestehen nicht, da der vorhabensbezogene Teilraum nicht mit dem NSG deckungsgleich ist. Es bestehen aber keine „Lücken der Erfassungen“ und es fehlen auch keine „schwieriger zu erfassende Arten“. Die letzten Nachweise der Uferschnepfe zur Brutzeit stammen aus den 1980er Jahren und betreffen auch nicht den Wirkraum des Vorhabens. Die anderen nicht oder nicht als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten (Kiebitz, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Knäkente, Tüpfelsumpfhuhn, Blaukehlchen) haben ihr Vorkommen im Bereich der sogenannten Schweineweide an der Lachtemündung und den angrenzenden Sumpfbiotopen, die nicht Teil des Untersuchungsgebietes sind. Da dieser wertvollste Teilraum im Bereich des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigt wird, stellt das Vorhaben auch nicht das Gebiet in seiner geforderten Bedeutung für diese Brutvögel infrage. Vielmehr zeigt sich, dass durch die vorliegende Trassenführung die wertvollsten Bereiche nicht beeinträchtigt werden.

Das angeführte angebliche Defizit der Erfassung dauerhaft geschützter Lebensstätten ist nicht gegeben. Der angeführte Turmfalke brütet nicht im Untersuchungsgebiet. Für die Arten mit wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue) ist die punktgenaue Darstellung des im Jahr der Bestandserfassung festgestellten Brutplatzes verzichtbar. Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Da die Arten jährlich neue Nester bauen und im Nahbereich geeignete Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang vorhanden sind, können die Vögel entsprechend ausweichen (vergleiche Unterlage 19.3, Tab. 8-1). Wie bereits in Verbindung mit Fledermausvorkommen erläutert, ist für Vögel eine Bestimmung des aktuellen Erhaltungszustandes nicht erforderlich, da kein Ausnahmeverfahren im Sinne von § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG durchgeführt wird. Vorhabensbedingt sind keine Sachverhalte zu klären, die für zusätzliche Bestandsdaten zum aktuellen Erhaltungszustand erforderlich sind.

Somit bestehen keine Erfassungsdefizite und auch keine methodischen Defizite in Bezug auf die avifaunistischen Bestandserfassungen der Brutvögel, ebenso sind ausreichende Daten zu den Rastvögeln vorhanden.

Zu: Grundsätzliches - Anmerkung und Kritik zur Methodik der Bestandserfassung - Amphibien (S. 25)
Da nicht ersichtlich sei, ob durch eine hinreichende Zahl von Fängen des Teichfrosches ausgeschlossen werden könne, dass der Kleine Wasserfrosch im Gebiet auftritt, blieben Unsicherheiten, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung mit einer Worst-case-Betrachtung abzusichern seien.



Die Einwendung war zurückzuweisen.

Wie bereits dargelegt erfolgte bei der Erfassung der Amphibien die Bestimmung der Grünfrösche anhand akustischer und morphologischer Merkmale. Beim Verhören ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs (*Rana lessonae*). Alle gefangenen Grünfrösche wurden dahingehend untersucht, ob es sich um die Art Teichfrosch (*Rana esculenta*) oder die Art Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) handelt. Die Unterscheidung erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungsliteratur. Das Bestimmen der Art anhand akustischer sowie phänotypischer Merkmale und Merkmalskombinationen ist trotz der bekannten Schwierigkeiten eine anerkannte Methode. Dass alle Grünfrösche als Teichfrosch (*Rana esculenta*) bestimmt wurden, deckt sich auch mit den Ergebnissen aller bisherigen Erfassungen in diesem Gebiet. Der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) ist im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ nicht als charakteristische Art geführt, sondern ist in der Liste „andere bedeutende Fauna- und Floraarten“ aufgenommen. Die Bestimmung der charakteristischen Arten von FFH-Lebensraumtypen erfolgt nicht über den Standarddatenbogen (siehe auch Unterlage 19.4, Tab. 4-2). Unabhängig von Bestimmungsschwierigkeiten bei den Grünfröschen ist in Bezug auf die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Amphibien-Lebensräumen festzuhalten, dass ausschließlich Teilflächen von Landlebensräumen verloren gehen, deren Verlust durch die Neuschaffung von Lebensräumen und die Verbesserung der Habitatbedingungen ausgeglichen wird. Es werden weder Vermehrungsgewässer beeinträchtigt, noch die Austauschbeziehungen in den Niederungen erheblich beeinträchtigt (Unterlage 19.1 und 19.3).

Da somit keine Unsicherheiten bezüglich der Bestimmung der Grünfrösche bestehen, ergeben sich auch keine Unklarheiten in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange.

Zu: Anmerkung und Kritik zur Methodik der Bestandserfassung – National geschützte Arten (S. 25 ff.)

Soweit der BUND eine Nachuntersuchung aller nach § 42 Abs. 1 BNatSchG (jetzt: § 44 Abs. 1 BNatSchG) geschützter Arten fordert, war diese Forderung zurückzuweisen.

In Kap. 3 der Unterlage 19.3 (Artenschutzbeitrag) werden die fachlichen und fachrechtlichen Grundlagen für die Vorgehensweise bei der Bestimmung des Untersuchungsumfanges einschließlich der Quellen dargelegt.

Für die angesprochenen Waldameisen (besonders geschützte Art), werden deren Nester im Trassenbereich erfasst, weil das Vermeidungsgebot zu beachten ist und die Prüfung der Umsiedlung eine zumutbare Untersuchung darstellt.

Bei den zu den Hautflüglern gehörenden Wildbienen treten in Niedersachsen keine streng geschützten Arten auf (vgl. Unterlage 19.3, S. 11). Auch durch die angegebenen Hinweise zum Vorkommen von fünf besonders geschützten Wildbienenarten in der Allerniederung ergibt sich kein Bedarf für eine Erfassung dieser Artengruppe. Vorkommen in der Allerniederung sind verbreitet und es bestehen keine Strukturen, die eine herauszuhebende Habitatbedeutung für Wildbienen haben. Die vorhabensbezogenen Lebensraumverluste werden vor Ort durch die Anlage gleichartiger Lebensräume kompensiert.

Für eine Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung entsprechender Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Wildbienen liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vom 29.07.2009 vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt.



In der Unterlage 19.2 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) werden die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften durch betriebsbedingte Nähr- und Schadstoffbelastungen dargelegt (S. 25) und bewertet (S. 40). Die als erheblich bewerteten Beeinträchtigungen (Betriebsbedingte Stoffbelastung (empfindlicher) Vegetationsbestände und Tierhabitate Konflikt K I) werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen von Bienen durch Emissionen sind nicht zu erkennen.

Vorhabensbedingt sind umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die sicherstellen, dass die vorhabensbedingten Verluste und Beeinträchtigungen von Lebensräumen kompensiert werden. Hierdurch werden u. a. neue Lebensräume für Wildbienen und andere Bestäuber geschaffen.

In Bezug auf den Konkretisierungsgrad der Maßnahmen zu Umsetzung bzw. Bergung von Individuen ist kein Mangel zu erkennen. Es ist nicht im Planfeststellungsbeschluss zu regeln, wer eine Maßnahme umsetzt. In Bezug auf die Verbringungsorte ist es sinnvoller, die Orte zeitnah zur Umsiedlung festzulegen.

Die Schutzmaßnahme S 1 „Begrenzung der Bauflächen“ (Unterlage 9.3), die auch Regelungen zur Einrichtung weiterer Baustelleneinrichtungsflächen und zu Veränderungen der Arbeitsstreifen enthält, beinhaltet alle erforderlich Aussagen. Angaben zu den wertvollen Biotopflächen und dem Vorkommen gesetzlich geschützter Arten macht insbesondere die Unterlage 19.1. Diese Regelungen und Informationen sind Grundlage für die Ausführungsplanung und das Baustellenmanagement, die die untere Naturschutzbehörde einbindet. Die zur Umsetzung der Baumaßnahme durchzuführende landschaftspflegerische Ausführungsplanung stellt die Berücksichtigung der vorgenannten Belange sicher.

Zu: Mängel in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (S. 29)

Auch die überarbeitete Fassung der FFH-VU (Unterlage 19.4, sei untauglich, um die durch das Straßenbauvorhaben verursachten Beeinträchtigungen der beiden FFH-Gebiete zu beschreiben und zu bewerten.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die behaupteten Defizite der FFH-VP werden in den folgenden Ausführungen jeweils inhaltlich behandelt.

Zu: Mängel in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung - Lebensraumtyp 91E0 (S. 29 ff.)

Aufgrund der Flächenangaben sei nicht nachvollziehbar, in welchem Umfang sich die Auwaldbestände im Eingriffsbereich in die LRT 91E0 und 91F0 aufteilen. Das gelte gleichsam für die Aussagen im Schreiben der Fachbehörde für Naturschutz vom 16.04.2009.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Auf die Erfassung des Lebensraumtypes (LRT) 91E0 wurde bereits bei der Behandlung der Anregung des BUND vom 08.02.2009 eingegangen.

Es ist richtig, dass der die Aller rechtsseitig begleitende Gehölzstreifen in den benannten Gutachten als Biotoptyp und bei der Erfassung der FFH-Lebensraumtypen unterschiedlich eingestuft ist. Dies ist aber kein Mangel oder Fehler in den jeweiligen Gutachten.

Bei den den Gutachten zugrunde liegenden vorhabensbezogenen Bestandserfassungen wurde ebenso wie bei der sogenannten FFH-Basiserfassung im Auftrage des Landes Niedersachsen jeweils der



vor Ort angetroffene Zustand erfasst und eine Einstufung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Begehung gültigen Kartierschlüssel der Fachbehörde für Naturschutz vorgenommen.

Die Kartierschlüssel für Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen der Fachbehörde für Naturschutz haben sich im Laufe der letzten zehn Jahre mehrfach aufgrund neuer fachlicher und rechtlicher Erkenntnisse geändert. Schon dieses führt dazu, dass ein und dieselbe Biotopausstattung je nach gerade gültigem Kartierschlüssel unterschiedlich einzuordnen ist. Hinzu kommt, dass sich die Vegetation einer Fläche im Laufe der Jahre auch weiterentwickelt, was zu einer Neueinstufung führen kann. Abweichungen der aktuellen Darstellung von der FFH-Basiserfassung erklären sich zudem daraus, dass Letztere im Maßstab 1:10.000 durchgeführt wurde, während Erstere im Maßstab 1:1.000 erfolgt ist, also zehnmal so genau, sodass auch kleinräumige Ausprägungen erfasst und dargestellt werden können.

Die relativ schnelle Entwicklung von einem Laubforst zu einem Auenwald ist nicht untypisch. Da Biotoptypen eben „Typen“ beschreiben, ergibt sich zwingend die Notwendigkeit, im Rahmen einer Sukzession irgendwann den Schnitt von dem einen zum anderen Typ zu machen, wenn das Arteninventar dieses rechtfertigt. Auch heute sind die Auenwälder noch in einem sehr ungünstigen Erhaltungszustand und zeigen noch deutliche Elemente eines Laubholzforstes. Gerade bei Auenwäldern kann die Sukzession im Übrigen überdurchschnittlich schnell ablaufen, weil durch den Hochwassereinfluss Diasporen biotoptypischer krautiger Pflanzenarten schnell eingetragen werden können und daraufhin der Wandel von einem Laubholzforst zu einem Auenwald „schlagartig“ erfolgen kann. Somit wird deutlich, dass bei einer differenzierten ökologischen Betrachtung der Sachverhalte die Entwicklung der Auwaldflächen fachlich nachvollziehbar ist.

Zu den in der Einwendung angegebenen Artenvorkommen vgl. oben zu 08.02.2009.

Die in den aktuellen Bestandsplänen dargestellte Verbreitung der Lebensraumtypen 91E0 und 91F0 entspricht den aktuellen Kartieranleitungen der Fachbehörde für Naturschutz und wurde von der Fachbehörde selbst vor Ort bestätigt, dazu auch die schriftliche Nachricht der UNB vom 28.05.2009.

Zu: Mängel in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung - Weichholzaunen sind nicht nur rezent bedroht (S. 32 f.)

Der BUND macht geltend, dass Beeinträchtigungen von Weichholzaubereichen nicht nur wegen rezenter Bedrohung zu befürchten seien.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die Kompensation der Verluste von Auwald erfolgt durch die Maßnahme E 18 (Anlage und Entwicklung von Auwald und Einzelbaumgruppen). Wie im Maßnahmenblatt (Unterlage 9.3) beschrieben, findet die Anlage auf Flächen statt, die vorher auf eine Tiefe von 37,70 m NN abgegraben werden. Auch das Vorhandensein von Rohböden ist somit gegeben. Ein Zweifel an der Eignung der Flächen besteht nicht. Weitergehende Angaben zur Qualität des Pflanzgutes sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Da es sich bei dem Ufergehölzstreifen um einen in den 1980er Jahren gepflanzten Bestand handelt, ist es abwegig, diesen als besonders wertvoll für die genetische Diversität darzustellen.

Es ist richtig, dass in der Unterlage 19.1 im Kap. 4.6 bei der Aufzählung der im Untersuchungsgebiet außerhalb der FFH-Gebiete vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (S. 54 f.) die Lebensraumtypen 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) und 91F0 (Hartholzaunenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* [*Ulmion minoris*]) fehlen. Sie kommen nur in Anklängen im Waldgebiet Matthieshagen vor, das dem aufgeführten Lebensraumtyp 9160 zuzuordnen ist. Dieser Bereich ist nicht Teil eines FFH-Gebietes, sodass die Betroffenheit des Waldgebietes beziehungsweise der hier vorkommenden Lebensräume oder



Arten nicht in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu betrachten ist. Die erheblichen Beeinträchtigungen gemäß Eingriffsregelung durch die Zerschneidung des Waldgebietes und die Flächenverluste werden vollständig ermittelt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen dargelegt. Auch die Tatsache, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes den Verbotstatbestand der Schutzgebietsverordnungen erfüllt, wird dargelegt (siehe Unterlage 1).

Zu: Mängel in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung - Auch die Zerstörung des Hartholzauenwaldes (91FO) ist erheblich (S. 33 f.)

Die vom Gutachter dargestellte Unerheblichkeit des Eingriffstatbestandes in Bereiche des Hartholzauenwaldes (91FO) sei fahrlässig und generell nicht nachvollziehbar.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die Entscheidung des NLWKN, dass der Hartholz-Auwald an der Aller aufgrund seiner geringen Größe und Breite und der Ausprägung nicht signifikant ist, ist durchaus mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Allerniederung bei Celle“ vom 15. August 2007 vereinbar. So ist gemäß § 2 Abs. 5 der VO u.a. die Erhaltung und Förderung insbesondere der „LRT 9 1 FO Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) als naturnahe Hartholz-Auwälder in den Flussauen von Aller und Lachte, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und auentypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u. a.) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, besonderer Schutzzweck.

Die geringe Größe und Breite des Wald-Bestandes an der Aller und seine Lage unmittelbar an einem intensiv genutzten Weg erlauben in keiner Weise die Entwicklung eines in der Verordnung beschriebenen Hartholz-Auwald mit einem mosaikartigen Wechsel aller Altersphasen, einem hohen Tot- und Altholzanteil, vielgestaltigen Waldrändern und auentypischen Habitatstrukturen wie Flutrinnen und Tümpel.

Zu: Eigentliche FFH-Verträglichkeitsabschätzung (S. 34)

Der BUND wendet ein, dass die in den Antragsunterlagen z. T. verwendete Formulierung „keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele“ nicht korrekt sei.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die korrekte abschließende Einschätzung, ob das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, (§ 34 Abs. 2 BNatSchG) erfolgt in der Unterlage 19.4 (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Zu: Eigentliche FFH-Verträglichkeitsabschätzung - Fehlerhafter Maßstab der Verträglichkeitsprüfung (S. 34 ff.)

Es sei nicht berücksichtigt, dass die Verordnungen der betroffenen Naturschutzgebiete maßgeblich seien. Für beide betroffenen Naturschutzgebiete seien der Prüfung die für die jeweiligen Gebiete festgelegten Erhaltungsziele und Schutzbestimmungen zugrunde zu legen.



Die Einwendung war zurückzuweisen.

Maßstab der Verträglichkeitsprüfung sind nach § 34 BNatSchG der Schutzzweck und die dazu erlassenen Vorschriften der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Allerniederung bei Celle“ vom 15.08.2007 (im weiteren NSGVO), jedoch nach § 34 BNatSchG nur, soweit diese die Erhaltungsziele betreffen. Die Erhaltungsziele betreffende Vorschriften finden sich in der NSGVO ausschließlich in § 2 Abs. 4 und 5, deren Inhalte demzufolge als Maßstab der FFH-VP verwendet wurden. Die Schutzbestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 der NSGVO beziehen sich dagegen ausdrücklich und ausschließlich nur auf § 23 BNatSchG. Auch die in § 3 Abs. 3 und 4 der NSGVO beschriebenen Verbote haben keinen Bezug zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und behandeln im Übrigen auch nicht den Verlust von FFH-Lebensraumtypen.

Nach § 34 BNatSchG bedarf es einer Beurteilung, ob das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung von für den Schutzzweck (soweit dieser FFH-Erhaltungsziele betrifft) maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Hinsichtlich dessen, welche Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind, liefern die Orientierungswerte des Bundesamtes für Naturschutz eindeutige Hinweise. Die Anwendung der Orientierungswerte ist in der Rechtsprechung anerkannt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Orientierungswerte kommt die FFH-VP zu dem Ergebnis, dass die vorhabensbedingten Flächenverluste des prioritären Lebensraumtyps 91E0 deutlich unterhalb des hier anzuwendenden Orientierungswertes liegen. Gleichzeitig handelt es sich um Bestände, die keine besonderen qualitativ-funktionalen Besonderheiten aufweisen, sodass begründet davon auszugehen ist, dass diese Flächenverluste als nicht erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 34 BNatSchG einzustufen sind.

Der § 5 der NSGVO eröffnet die Möglichkeit einer Befreiung von den Verboten der Schutzverordnung, sofern sich das Projekt in der Prüfung nach § 34 BNatSchG als mit dem Schutzzweck vereinbar erweist. Im vorliegenden Fall kommt die FFH-VP aufgrund der beschriebenen deutlichen Unterschreitung der Orientierungswerte zu dem Ergebnis, dass die in § 2 Abs. 5 der NSGVO aufgelisteten Erhaltungsziele zwar beeinträchtigt werden, das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 34 BNatSchG aber nicht erreicht wird, das Vorhaben also mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Insofern kann eine Befreiung nach § 5 NSGVO erteilt werden.

Der Nachweis der Unerheblichkeit von Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete maßgeblichen Bestandteile erfolgt nachvollziehbar auf verbal-argumentativer Grundlage. Insofern sind weder die Datengrundlagen die Methoden der Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen noch die Ergebnisse zu bemängeln.

Zu: Eigentliche FFH-Verträglichkeitsabschätzung - Fehlerhafte Anwendung der Bagatellschwellen (S. 36)

Der BUND weist vorsorglich darauf hin, dass auch die vom Gutachter verwandten Bagatellschwellen willkürlich und fehlerhaft angewandt wurden. Die zu den von Lambrecht & Trautner (2007) aufgestellten Bedingungen für die die Anwendung von Bagatellschwellen seien nicht richtig berücksichtigt worden.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Dass bei einem ausgewiesenen Schutzgebiet (in diesem Fall Naturschutzgebiet) der Konventionsvorschlag nicht angewandt werden kann, trifft nicht zu. In der Fachkonvention wird dargelegt, dass Maßstab der Verträglichkeitsprüfung der Schutzzweck nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und die dazu er-



lassen den Vorschriften der Schutzgebietsverordnungen sind. Die wird in der Unterlage 19.4 (FFH-VP) umgesetzt.

Zu: Eigentliche FFH-Verträglichkeitsabschätzung - Fehlerhafte Anwendung der Bagatellschwellen - A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten (S. 37)

Der Anwendung der einmaligen Bagatellflächengröße stehe entgegen, dass das Projekt nicht einfach nur irgendeine Fläche des Lebensraumtyps in Anspruch nehme, sondern führe zur Auftrennung einer Parzelle einer mehr oder weniger vollständigen Isolierung der hiervon betroffenen charakteristischen Arten. Mit dem Flächenverlust gehe deshalb eine Verschlechterung der innergebietslichen Kohärenz ein her.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Wie in der Unterlage 19.4 dargelegt, sind die beiden Lebensraumtypen 91EO und 91FO offensichtlich aus einer Anpflanzung hervorgegangen. Sie weisen weder in Bezug auf die Struktur (z. B. Altholz, Totholz) besondere Ausprägungen aus noch in ihrer floristischen oder faunistischen Ausstattung. Beim Lebensraumtyp 6430 sind sogar überwiegend qualitativ besonders schlechte Ausprägungen betroffen (vergleiche Unterlage 19.4, Fußnote 13 auf S. 56). Dass es zu keiner Isolierung kommt, da die Durchgängigkeit aufgrund der Brücken weiterhin gegeben sein wird, wurde bereits mehrfach dargelegt.

Dass es sich um ein Naturschutzgebiet mit in der Verordnung benannten Erhaltungszielen handelt, ist in keinem Falle eine „qualitativ-funktionale Besonderheit“ gemäß dem Konventionsvorschlag.

Zu: Eigentliche FFH-Verträglichkeitsabschätzung - Fehlerhafte Anwendung der Bagatellschwellen - C) Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ (1 %-Kriterium) (S. 37)

Das sog. 1 %-Kriterium werde falsch angewendet, denn der Gutachter beziehe diesen Wert auf die Fläche des LRT im Gesamtgebiet. Eine Inbezugnahme des Gesamtgebietes verbiete sich auch deshalb, weil verschiedene trennende Strukturen eine Unterteilung erzwingen. Überdies würde es aber auch die Abgrenzung des NSG LÜ 276 erfordern, dieses als Bemessensgrundlage aufzufassen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Es ist nicht richtig, dass es unzulässig ist, das so genannte „1%-Kriterium“ auf das Gesamtgebiet anzuwenden oder der Konventionsvorschlag eine „Unterteilung erzwingt“. Im Fachkonventionsvorschlag wird erläutert, dass das „1%-Kriterium“ auf die „Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet“ anzuwenden ist. Teilgebiete eines FFH-Gebietes sollen herangezogen werden, wenn dies fachlich geboten ist. Entsprechende fachliche Gründe sind aber in Bezug auf die hier zu betrachtenden FFH-Gebiete und Lebensraumtypen nicht gegeben. In dem Sinne stellt das Naturschutzgebiet „Obere Allerniederung bei Celle“ (NSG LU 276) in seiner Gesamtheit nicht von vornherein ein Teilgebiet dar. Entscheidend sind gemäß dem Konventionsvorschlag ökologisch-funktionale Gründe und keine administrativen.

Zu: Eigentliche FFH-Verträglichkeitsabschätzung - Fehlerhafte Anwendung der Bagatellschwellen - D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte“ (S. 37 f.)

Der Nachweis, dass es zu keinem Flächenentzug durch andere Pläne und andere Projekte komme, werde in keiner Weise geführt.



Die Einwendung war zurückzuweisen.

In Kap. 7.2 der Unterlage 19.4 wird für jede Beeinträchtigung dargelegt, welche kumulativen Wirkungen relevant sind. In Bezug auf den Flächenverlust beim Lebensraumtyp 91EO erfolgte eine Anfrage bei allen Naturschutzbehörden, die anteilig für das Naturschutzgebiet Nr. 90 zuständig sind (vergleiche S. 99). Es handelt sich um eine geeignete Vorgehensweise, da den Naturschutzbehörden entsprechende Projekte bekannt sein müssen.

Zu: Eigentliche FFH-Verträglichkeitsabschätzung - Fehlerhafte Anwendung der Bagatellschwellen - E) Kumulation mit anderen „Wirkfaktoren“ (S. 38)

Die Wirkung durch Schadstoffbelastungen sei als erheblich anzusetzen und deshalb werde dies die Anwendung der Bagatellgrenzen nicht möglich machen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

In Unterlage 19.4 wird in Kap. 8 ein Gesamtüberblick über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben gegeben einschließlich solcher, die im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu betrachten sind. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass es auch kumulativ zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt, sodass das Kriterium angewandt werden darf.

Die Schutzwände stellen sicher, dass es im Bereich der Allerniederung zu keinen erhöhten Schadstoffbelastungen kommt, die die hier vorkommenden Lebensraumtypen oder das Entwicklungspotenzial erheblich beeinträchtigen können. Die abschirmende Wirkung wird in gleicher Weise bei der Eingriffsermittlung berücksichtigt (Unterlage 19.2, Kap. 3.1.1, S. 25). Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auch nicht im Zusammenwirken mit anderen Wirkfaktoren gegeben. In Bezug auf die Schallemissionen wird in der Unterlage 19.4 dargelegt, dass im Lebensraumtyp 91 E0 im Bereich der geplanten Brücken keine störepfindlichen Arten nachgewiesen wurden. Weiterhin werden die Schallemissionen durch die Schutzwände so weit reduziert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Wie bereits dargelegt, besteht in Bezug auf den 10 m breiten Korridor kein Widerspruch zwischen der Unterlage 19.2 (LBP) und der Unterlage 19.4 (FFH-VP). Die abschirmende Wirkung durch die Schutzwände wird auch bei der Eingriffsermittlung berücksichtigt (Unterlage 19.2, Kap. 3.1.1, S. 25). Der Bewertung liegen somit keine fehlerhaften Flächengrößen zugrunde.

Zu: Eigentliche FFH-Verträglichkeitsabschätzung - Willkürliche Anwendung der Bagatellkriterien (S. 39 ff.)

Die Anwendung der Bagatellgrenzen werde für den Lebensraum der Grünen Keiljungfer und den LRT 3260 nicht korrekt angewendet.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die Anwendung der Fachkonvention ist nur zulässig bei direktem Flächenentzug (Überbauung/Neuersiegelung). In Bezug auf die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) kommt es zu keinem Flächenverlust, sondern zu einer Beeinträchtigung infolge von Beschattung, die aber eine Habitatnutzung nicht ausschließt (vergleiche Unterlage 19.4, S. 64). Somit ist die verbal-argumentative Herleitung ohne Anwendung des Orientierungswertes richtig. Die hohe Wertigkeit der Lachte als Lebensraum für diese in den Erhaltungszielen benannte Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist berücksichtigt.



In der Unterlage 19.1 wird auf S. 142 ff. die vorhabensspezifische Empfindlichkeit von Lebensräumen und Arten gegenüber möglichen vorhabensbezogenen Umweltveränderungen dargelegt. Es handelt sich um fachliche Hinweise für die sich anschließende Festlegung von Schutzmaßnahmen und die Ermittlung der Beeinträchtigungen. In Bezug auf die Libellenlarven sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen, sodass es gar nicht zu einer entsprechenden Beeinträchtigung kommt. Gleiches gilt für den Lebensraumtyp 3260. Es kommt zu keinen Flächenverlusten, sodass die Fachkonvention (s. o.) nicht angewandt werden kann. Dass es zu weiteren Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps kommt, wird in der FFH-VP im Einzelnen dargelegt und bewertet. Die gleichartige Bewertung der Wirkung der Beschattung auf die von der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) genutzten Lebensräume ist nicht zu beanstanden. Dies gilt ebenfalls für die Berücksichtigung weiterer Arten des Anhangs II.

Zu: Unvollständige Berücksichtigung und Bagatellisierung von Beeinträchtigungen - Reichweite der straßenbedingten Immissionen (S. 41 ff.)

Die Auswirkung der Reichweite von straßenbedingten Immissionen werde unterbewertet und gehe nicht in die Bilanzierung der Eingriffe bzw. die Beurteilung der Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ein.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Bezüglich straßenverkehrsbedingter Immissionen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die im vorliegenden Fall betroffenen Lebensraumtypen und Arten keine besondere Empfindlichkeit gegenüber entsprechenden Stoffeinträgen aufweisen, da sie von Natur aus weit überdurchschnittlich nährstoffreiche Standorte besiedeln. Relevant wären differenzierte Betrachtungen, wenn empfindliche Lebensraumtypen wie Heiden, Magerrasen oder Moorbiotope im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Straße lägen.

Die Straßenführung im Bereich der Allerniederung als Brücke mit 4 m hohen Schutzwänden beiderseits der Fahrbahnen bewirkt im Übrigen, dass verkehrsbedingte Emissionen zu einem erheblichen Teil im Bereich der Fahrbahnen zurückgehalten werden. Die die Fahrbahnen verlassenden Emissionen erfahren vor dem Erreichen relevanter Vegetationsstrukturen starke Verdünnungseffekte. Insofern werden keine schädigenden Konzentrationen erreicht. Die vom BUND erwähnten salzbefrachteten Aerosole werden durch die 4 m hohen Schutzwände komplett zurückgehalten.

Die Bewertung der Erheblichkeit der Schallemissionen auf der S. 53 der Unterlage 19.4 bezieht sich ausschließlich auf die baubedingten Auswirkungen. Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens und der in Karte 1 dargestellten Flächeninanspruchnahme ist die Aussage richtig, dass es sich um vorübergehende Beeinträchtigungen handelt, die auf begrenzte Flächen wirken und keine charakteristischen Tierarten dauerhaft vertreiben oder nachhaltig schädigen.

Die Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen des Lärms auf Tiere und hier insbesondere auf Brutvögel erfolgt in den vorhabensbezogenen Unterlagen nicht pauschal, sondern so differenziert, wie dies zur Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich ist. So werden in der Unterlage 19.2 auf S. 24 f. die Auswirkungen durch betriebsbedingte Schall- und Lichtemissionen für alle wertgebenden Brutvögel unter Beachtung der kritischen Schallpegel und Effektdistanzen nach GARNIEL et al. (2009a, 2009b) dargelegt. Der Wachtelkönig wird nicht betrachtet, weil er kein Brutvogel im Untersuchungsgebiet ist. In Bezug auf Unterlage 19.4 ergibt sich zudem kein Untersuchungsbedarf, weil der Wachtelkönig keine charakteristische Art eines im Betrachtungsraum vorhandenen FFH-Lebensraumtyps ist.

In der Unterlage 19.2 erfolgt für die wertgebenden Brutvögel eine artbezogene Betrachtung der Auswirkungen durch Lärmemissionen, und zwar nicht nur für die Abschnitte mit Lärmschutzwänden.



Dabei werden alle im Wirkraum des Straßenvorhabens vorkommenden Vogelarten in der Unterlage 19.2 berücksichtigt.

Zu: Unvollständige Berücksichtigung und Bagatellisierung von Beeinträchtigungen - Fehlerhafte Abgrenzung und Bilanzierung der Entwicklungsflächen (S. 47 ff.)
Bei der Beurteilung der Erheblichkeit des Eingriffs fehle eine vollständige Abgrenzung und Bilanzierung der Entwicklungsflächen für Lebensraumtypen des Anh. I FFH-RL und als Habitate der Arten des Anh. II, die vom Bau der B 3 neu mittelbar oder unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die Flächen mit Entwicklungspotenzial für FFH-Lebensraumtypen sind im Rahmen der FFH-VP ermittelt (z. B. Tab. 5-3). Allerdings ist die kleinflächige Beseitigung von Entwicklungspotenzial in einem Gebiet, das fast auf 100 % seiner Fläche Entwicklungspotenzial für FFH-Lebensraumtypen aufweist, nicht als erheblich einzustufen. Dies wäre dann erforderlich, wenn die betroffenen Flächen notwendigerweise zu den FFH-Lebensraumtypen zu entwickeln wären, um einen günstigen Erhaltungszustand im FFH-Gebiet sicherzustellen.

Der Umfang des Entwicklungspotenzials für FFH-Lebensraumtypen des Typs 91F0 im FFH-Gebiet Nr. 90 stellt sich bei Berücksichtigung der Landesforstflächen günstiger dar, als nach den Angaben aus dem Standarddatenbogen. Dort sind gemäß der Basiserfassung diese Flächen nicht einbezogen (vgl. Unterlage 19.4 FFH-VP S. 16).

Zu: Unvollständige Berücksichtigung und Bagatellisierung von Beeinträchtigungen - Fehlerhafte Abgrenzung der Habitate der Anh. II-Arten sowie der charakteristischen Arten der LRT (S. 49)
Neben den Lücken in der Bearbeitung der Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL sei auch die Bearbeitung der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-RL unzureichend. Auf sie werde lediglich qualitativ eingegangen, ihre räumliche Ausdehnung in den Grenzen der Bearbeitung sei nirgendwo dargestellt, ebenso wenig der Entwicklungsbedarf. Dies betreffe Lebensräume des Großen Mausohrs und die Behandlung von LRT und Habitaten von Arten des Anhangs II FFH-RL im Gebiet.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die Verbreitung und die Lebensraumansprüche der in den Erhaltungszielen benannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden in der Unterlage 19.4 in dem notwendigen Umfang dargelegt. Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) wurde trotz intensiver Nachsuche im Gebiet nicht nachgewiesen. Somit besteht kein Grund zur Annahme, dass sich im Bereich der Trasse der Ortsumgebung maßgebliche Habitate dieser Art befinden. Zum Fischotter (*Lutra lutra*) sowie den Fischen und Rundmäulern werden in Kap. 4.3.3 der Unterlage 19.4 umfangreiche Angaben gemacht. In der Karte 1 der Unterlage 19.4 sind die Beeinträchtigungen räumlich dargestellt.

Weitergehende Recherchen und Angaben wären dann erforderlich, wenn es Hinweise auf Defizite gäbe. Z. B., wenn charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I mit „Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp“ betroffen wären. Die Arten sind so auszuwählen, dass sie einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen. Diese Anforderungen erfüllt die Unterlage 19.4. Defizite für eine sachgerechte Bewertung bestehen nicht.



Zu: Unvollständige Berücksichtigung und Bagatellisierung von Beeinträchtigungen - Fehlerhafte Berücksichtigung der erhöhten Mortalität (S. 50 ff.)

Es seien Habitats von Anh. II-Arten unzureichend berücksichtigt. Die geplante Brücke führe zu einer zu erwartenden erhöhten Mortalität der Libellen entlang der Fließgewässer.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Den Gefahren einer erhöhten Mortalität bei Libellen entlang der Fließgewässer ist durch die Eigenschaften der Brücke nicht gegeben. Durch die Veränderungen der Konstruktion ist die Weite nochmals verbessert worden. Auch verhindert dies eine Trennung von Populationen in der Niederung. Libellenlarven können am Gewässergrund die Straßenquerungsstellen ungehindert durchwandern, da die Gewässersohle vorhabensbedingt nicht verändert wird. Ausgewachsene Tiere können die Straßenbrücken ungehindert unter- beziehungsweise überfliegen. Als gewässergebundene Arten fliegen die Libellen überwiegend niedrig über dem Wasser und unterfliegen die Brücken. Großlibellen sind aufgrund ihres Flugvermögens aber auch in der Lage Autobahnbrücken in einer für sie gefahrlosen Höhe zu überfliegen. Vorhabensbezogen können Kollisionen mit dem Straßenverkehr im FFH-Gebiet durch die 4 m hohen Schutzwände ausgeschlossen werden. Aus den gleichen Gründen sind relevante Individuenverluste bei Fledermäusen und Vögeln ebenfalls nicht zu befürchten. Betrachtungen zum Freitaggrabens sind im Zusammenhang mit der FFH-VP irrelevant, weil dieses Gewässer nicht Teil des FFH-Gebietes ist.

Zu: Unvollständige Berücksichtigung und Bagatellisierung von Beeinträchtigungen - Unzureichende Würdigung der Zerschneidungswirkung (S. 53)

Auf das Problem von Zerschneidungswirkungen mit der Folge von Beeinträchtigungen des Biotopverbundes, welches bereits in der 1. Stellungnahme des BUND angesprochen sei, werde hingewiesen. Dies sei angesichts der aktuellen Planänderungen zu vertiefen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ umfasst die Allerniederung sowie die Lachteniederung von der Ortschaft Lachtehausen bis zur Mündung in die Aller. Im Bereich der Querung der Aller hat das FFH-Gebiet bezogen auf die Straßentrasse eine Breite von 620 m, von denen die Trasse auf 429 m als geständerte Brücke mit einer lichten Höhe von über 3,00 m geführt wird. Im Bereich der Lachtequerung hat das FFH-Gebiet eine Breite von 100 m, von denen die Trasse auf 52 m mit einer lichten Höhe von 3,75 m geführt wird. Das FFH-Gebiet wird also auf ganz überwiegender Breite geständert gequert. Damit kann die Isolation von Heuschrecken, Schnecken oder Spinnen durch das Straßenbauwerk ausgeschlossen werden.

Zu: Unvollständige Berücksichtigung und Bagatellisierung von Beeinträchtigungen - Der funktionale Biotopverbund wird durch das Projekt weiter nachhaltig zerstört (S. 53 ff.)

Die vorliegende Planung mit der gewählten Trassenführung verletze nachhaltig die Einhaltung der Anforderungen an ein räumliches Verbundsystem für die FFH-Gebiete.

Die Einwendung war zurückzuweisen.



Die rechtlichen Regelungen zum Biotopverbund im BNatSchG oder andere Bestimmungen werden durch das Vorhaben nicht infrage gestellt. Vorhabensbedingt müssen Zerschneidungswirkungen weitest möglich vermieden und bei verbleibenden erheblichen Wirkungen kompensiert werden. Das FFH-Gebiet wird auf ganz überwiegender Breite geständert gequert. Siehe dazu den vorhergehenden Absatz.

Den Anforderungen an eine ausreichende Querdurchlässigkeit für Austauschbeziehungen genügen die vorgelegten Genehmigungsunterlagen (Eingriffsregelung in Unterlage 19.2 und Unterlage 9 und FFH-Verträglichkeitsprüfung in Unterlage 19.4). Dazu dienen u. a. die aufgestellten Schadensbegrenzungsmaßnahmen.

Auch die nationalen Bemühungen um eine Reduzierung des Flächenverbrauches stellen nicht die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens infrage. Zur Minimierung von Neuversiegelung werden alle geeigneten Flächen entsiegelt. Da dies nur in sehr geringem Umfang möglich ist, sind umfangreiche und dauerhafte Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Bei der Bemessung wird der zeitliche Aspekt berücksichtigt.

Zu: Unvollständige Berücksichtigung und Bagatellisierung von Beeinträchtigungen - Fehlerhafte Berücksichtigung kumulativer Wirkungen (S. 55 ff.)

Die Anwendung von Bagatellschwellen könne nur einmalig geltend gemacht werden, was in den Unterlagen nicht berücksichtigt sei.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Bagatellschwellen spielen bei der Recherche nach kumulativen Wirkungen keine Rolle. Dementsprechend erfolgte die durchgeführte Recherche. Die Naturschutzbehörden haben mitgeteilt, dass es keine Vorhaben mit kumulativen Wirkungen gibt. Kumulative Wirkungen können nur dann relevant sein, wenn sie sich auch tatsächlich in ihrer Wirkung kumulieren können. In Unterlage 19.4, Kap. 7.2 der FFH-VP wird ausführlich dargelegt, wann Kumulationseffekte für bestimmte Vorhabenswirkungen auftreten können.

Zu: Unvollständige Berücksichtigung und Bagatellisierung von Beeinträchtigungen - Summationswirkungen sind nicht richtig ermittelt (S. 57)

Summationseffekte durch Wirkungen anderer Projekte und Pläne seien nicht korrekt berücksichtigt worden, z. B. die Wirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadt Celle.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Summationswirkungen mit dem Vorhaben zum Hochwasserschutz der Stadt Celle, 1. Bauabschnitt, sind nicht relevant. Da es sich in diesem Fall um eine erhebliche Beeinträchtigung handelt, erfolgt die Zulassung des Projektes nur unter der Maßgabe, dass geeignete kohärenzsichernde Maßnahmen durchgeführt werden, die diese Beeinträchtigung vollständig kompensieren. Daher kann dieses Projekt keine kumulativen Wirkungen entfalten. Im Übrigen wurde das Vorhaben zum Hochwasserschutz inzwischen derart modifiziert, dass die in Rede stehenden Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 9 1 E0 entfallen.

Aussagen des Rahmenentwurfes Hochwasserschutz in der Region Celle sind für die Betrachtung kumulativer Wirkungen nicht relevant, weil dieser Unterlage die erforderliche planerische Verfestigung fehlt. Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich sind. Sie sind darüber



hinaus ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt beziehungsweise - im Falle der Anzeige - zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist (BMVBW 2004).

Zu: Berücksichtigung des Umweltschadensrechts (S. 57 f.)

Der BUND ist der Auffassung, dass das Vorhaben nur mit einer Ausnahmegenehmigung zulassungsfähig sei. Ggf. könnten Biodiversitätsschäden gemäß des Umweltschadensgesetzes auf den Gutachter zukommen.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gegeben. Sollte dennoch ein Schadensfall eintreten, so ist dieser nach den Maßgaben des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) zu verfolgen.

Zu: Völlig unzureichende Bearbeitung des gesetzlichen Artenschutzes nach § 42 BNatSchG - Unzulässiger Einsatz sogenannter CEF-Maßnahmen (S. 58 f.)

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Der Vorhabensträger hat davon auszugehen, dass die Gesetzgebung des Bundes EU-rechtskonform ist, solange es keine abweichenden Aussagen des Europäischen Gerichtshofes oder Vertragsverletzungsverfahren der EU gibt. Das gilt insbesondere auch für die in § 44 Abs.5 BNatSchG geregelten CEF-Maßnahmen.

Zu: Völlig unzureichende Bearbeitung des gesetzlichen Artenschutzes nach § 42 BNatSchG - Entnahme von Fledermäusen auch durch CEF-Ansatz nicht gedeckt (S. 59 ff.)

Die Umsiedlung von Fledermäusen bei Fällarbeiten von Bäumen verletze Verbotstatbestände, zu deren Umsetzung es einer Ausnahmegenehmigung bedürfe. Zudem sei die Vorgehensweise fachlich fragwürdig.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Erfahrungen mit Vorhaben in vorangegangenen Abschnitten der Ortsumgebung Celle haben gezeigt, dass die Nachsuche nach Fledermausquartieren und bei Bedarf Bergen der Tiere durch eine fachkundige Person eine geeignete Maßnahme ist. Somit zeigt die formulierte Maßnahme (CEF) einen gangbaren Weg für das Ziel eines erforderlichen vorzeitigen Ausgleichs auf.

Da die angrenzenden Waldflächen gleichartig strukturiert sind, wie die betroffenen Flächen kann davon ausgegangen werden, dass geeignete Ersatzquartiere gefunden werden. Ggf. kommt der Einsatz künstlicher Quartiere (Fledermauskästen) infrage.

Durch die Nachsuche nach Fledermäusen vor den Baumfällungen sind keine relevanten Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von lokal betroffenen Fledermausbeständen zu erwarten (vgl. Unterlage 19.3, S. 37).



Für eine erfolgreiche und risikolose Umsetzung darf die Nachsuche und ggf. Umsetzung nur durch fachkundige Personen unter größtmöglicher Schonung der Tiere erfolgen. Im Einzelfall ist zu entscheiden, wie bei Bedarf das Bergen der Tiere aus einem besetzten Quartier erfolgt. Ggf. sind zeitliche Verschiebungen von Fällarbeiten erforderlich, um Nachteile für die Fledermäuse zu vermeiden (vgl. Maßnahme S 13 in Unterlage 9.3).

Zu: Völlig unzureichende Bearbeitung des gesetzlichen Artenschutzes nach § 42 BNatSchG - Missbräuchliche Erweiterung der CEF-Maßnahmen auf Störungsverbote (S. 62)
Die Anwendung von CEF-Maßnahmen auf artenschutzrechtliche Störungsverbote und Art. 5 VRL sei nicht durch das BNatSchG gedeckt.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die Unterlage 19.3 (artenschutzrechtliche Prüfung) benennt die zu befürchtenden Risiken für Störungen und legt zu deren Abwendung geeignete Maßnahmen fest. Diese sind vorgezogen umzusetzen. Damit wird das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden (Vgl. dazu Angaben oben in Kap. 12.4.3). Das ist nicht zu beanstanden.

Zu: Völlig unzureichende Bearbeitung des gesetzlichen Artenschutzes nach § 42 BNatSchG - Missachtung des Störungsverbots (S. 62 f.)
Der Störungstatbestand nach den Anforderungen der aktuellen Fassung des BNatSchG werde nicht ausreichend beachtet.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Gemäß der Unterlage 19.3 werden auch Nahrungshabitate vor Risiken von Beeinträchtigungen durch die Festlegung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen geschützt. Die vorgesehene Maßnahme A 41 (siehe Tab. 7-1 des Artenschutzbeitrages) ist auch in Bezug auf den Weißstorch wirksam.
Gemäß den Ausführungen enthält die Unterlage 19.1 auch Darstellungen, die eine untergeordnete Bedeutung des Gebietes für Rastvögel feststellt. Störungen werden wirksam durch 4 m hohe Schutzwände beiderseits der Straße vermieden. Daneben können die Rastvögel weiträumig ausweichen, sodass Verbotstatbestände durch Störwirkungen auf Rastvögel auszuschließen sind.

Zu: Völlig unzureichende Bearbeitung des gesetzlichen Artenschutzes nach § 42 BNatSchG - Missachtung der Voraussetzungen von CEF-Maßnahme (S. 63 f.)
Die Bedingung für den zulässigen Einsatz von CEF-Maßnahmen, d. h. die vorgezogene Realisierung mit Eintreten der Wirkung vor Einsetzen der Beeinträchtigung, werde nicht eingehalten.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Alle vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden so umgesetzt (Unterlage 9.3 Maßnahmenkartei), dass ihre positive Wirkung zum Zeitpunkt des Eintritts von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben gewährleistet ist. Insofern sind die fachlichen Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllt.



Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten sind bei der Feintrassierung der Straße Vorkehrungen getroffen worden. Des Weiteren sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des §44 Abs. 5 BNatSchG („CEF-Maßnahmen“) planfestgestellt worden. Diese stellen sicher, dass keine Störungen oder Zerstörungen von Lebensstätten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie eintreten, bzw. ein günstiger Erhaltungszustand der Bestände geschützter europäischer Vogelarten verbleibt.

Da die Durchführung der vorgezogenen Maßnahmen Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Populationen vermeiden, sind weitergehende Betrachtungen des absoluten Erhaltungszustandes nicht erforderlich.

Zu: Völlig unzureichende Bearbeitung des gesetzlichen Artenschutzes nach § 42 BNatSchG - CEF-Maßnahme „Anlage von Quartierbäumen“(S. 65 f.)

Die Anlage von Quartierbäumen als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust potenzieller Quartierbäume sei untauglich.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Positive Erfahrungen in anderen Projekten mit vergleichbarer Problemlage in Bezug auf Fledermäuse zeigen, dass Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG geeignet sind. Ein Nutzungsverzicht ausgewählter Bäume zur Entwicklung vom Quartierbäumen (Maßnahme A22) ist hinreichend genau definiert, indem auf die lokal vorkommenden Arten abgestellt wird. Dazu ist die Verwendung verschiedener Kastentypen vorgesehen.

Die Begründung, warum trotz des Verlustes potenzieller Quartiere durch das Fällen von Altbäumen im Waldgebiet Finkenherd kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, ist in Unterlage 19.3, S. 38 gegeben.

Zu: Völlig unzureichende Bearbeitung des gesetzlichen Artenschutzes nach § 42 BNatSchG - vermeintlich hinreichende Reduktion des Kollisionsrisikos durch Lärmschutzwände (S. 66 ff.)

Die Angaben zum Restrisiko für Fledermausarten in Bezug auf Kollisionen mit dem Straßenverkehr seien unzutreffend dargelegt.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Das Forschungsvorhaben zu Auswirkungen des Straßenbaus und Straßenverkehrs auf Fledermauspopulationen (Veröffentlichung in Vorbereitung) ist zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund des Meideverhaltens der Tiere stark befahrene Straßen wie im vorliegenden Fall grundsätzlich weniger von Fledermauskollisionen betroffen sind als Straßen mit geringer Verkehrsbelastung. Weiterhin besteht ein erhöhtes Risiko in Kolonienähe, was im vorliegenden Fall nicht gegeben ist. Das erwähnte Forschungsvorhaben bestätigt eine hohe Wirksamkeit von Schutzwänden (bzw. vergleichbar Wälle). Von den elf sicher nachgewiesenen Fledermausarten wurden im Bereich der Flugstraßen, die vorhabenbedingt beeinträchtigt werden, mit Wasserfledermaus, Bartfledermaus und Fransenfledermaus drei Arten festgestellt, die vergleichsweise empfindlich gegenüber Kollisionen sind. Bei den anderen Arten ist das Kollisionsrisiko grundsätzlich geringer oder sogar deutlich geringer wie bei Zwergfledermaus und Abendsegler. Die extrem durch Kollision gefährdete Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) kommt im Wirkraum nicht vor. Flugstrecken und gleichzeitig Nahrungshabitat der Wasserfledermaus sind die Aller und der Freitagsgaben. Die Kombination einer Brücke mit einer ausreichenden lichten Höhe, für die dicht über der Wasseroberfläche fliegenden Art, mit den 4 m



hohen Schutzwänden stellt sicher, dass es zu keinen Kollisionsverlusten kommt. Bartfledermäuse wurden ausschließlich im Waldgebiet Finkenherd nachgewiesen, Fransenfledermäuse im Bereich des Finkenherdes und im Bereich Lachteniederung Schwalbenberg. An allen Stellen, wo die geplante Straße Flugstrecken der beiden Arten kreuzt, sind Schutzpflanzungen, Schutzwände oder Schutzwälle zum Überleiten vorgesehen. Im Gesamtergebnis ist somit festzustellen, dass ein relevant erhöhtes Lebensrisiko für die betroffenen Fledermausarten nicht besteht.

Zu: Völlig unzureichende Bearbeitung des gesetzlichen Artenschutzes nach § 42 BNatSchG - Einschätzung der Störwirkung der Straße auf Fledermäuse entspricht nicht dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand (S. 68)

Die Angaben in den Unterlagen, dass Fledermäuse keine auffällige Störempfindlichkeit zeigten, sofern nicht ihre Quartiere direkt aufgesucht würden und Störungen unmittelbar am Quartier stattfänden, werden vom BUND nicht geteilt. Gemäß dem heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand, hätten Fledermäuse sehr wohl Störempfindlichkeiten gegenüber Lärmwirkungen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Fledermäuse gelten nicht als besonders störempfindlich. Allenfalls ein sehr schmaler Streifen beiderseits der Straße wird gemieden (nach dem Forschungsvorhaben zu Auswirkungen des Straßenbaus und Straßenverkehrs auf Fledermauspopulationen ein Streifen von maximal 20 m). In Anbetracht der umfangreich vorhandenen Jagdräume mit guter Habitatqualität sind diese geringen Flächenanteile für den Erhaltungszustand der lokalen Population der Fledermäuse ohne Bedeutung, zumal es zusätzlich zu Entlastungseffekten durch die Rücksetzung der vorhandenen Kreisstraße kommt.

Als überdurchschnittlich empfindliche Arten sind Langohren (*Plecotus spec.*) einzustufen, weil sie akustisch nach am Boden krabbelnder Beute jagen.

Für das Mausohr, welches ähnlich empfindlich gegenüber Lärm wie Langohren ist, ist nachgewiesen, dass an Autobahnen Meidungsdistanzen von bis zu 25 m bestehen und in bis zu 50 m Entfernung noch leicht erhöhte Suchzeiten festgestellt wurden. Im Untersuchungsgebiet wurden Langohren im Bereich Gertrudenkirche/Friedhof und an verschiedenen Stellen im Waldgebiet Finkenherd nachgewiesen. Der Altenceller Friedhof liegt geringfügig im 50 m-Korridor, hier schirmen Lärmschutzwände und -wälle aber das Nahrungsgebiet gegenüber der Straße ab. Alle Feststellungen von Langohren im Waldgebiet Finkenherd liegen mehr als 50 m von der geplanten Trasse entfernt. In Anbetracht der umfangreich vorhandenen Jagdräume mit guter Habitatqualität sind zudem die geringen Flächenanteile, die im Bereich der Meidungsdistanz liegen, für den Erhaltungszustand der lokalen Population der Fledermäuse nicht relevant, zumal es zusätzlich zu Entlastungseffekten durch die Rücksetzung der vorhandenen Kreisstraße kommt.

Zu: Völlig unzureichende Bearbeitung des gesetzlichen Artenschutzes nach § 42 BNatSchG - Einschätzung der Störwirkung der Straße auf Vögel entspricht nicht dem wissenschaftlichen Kenntnisstand (S. 68 f.)

Der BUND wendet ein, dass bei der Ermittlung von Beeinträchtigungen der Avifauna Schadstoffemissionen als Folge des Straßenverkehrs unzureichend berücksichtigt seien.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Im LBP (Unterlage 19.2) sind Schadstoffimmissionen als Wirkfaktor erfasst worden (Kap. 3.1.1). Empfindliche Lebensräume können durch verkehrsbedingten Schadstoffeintrag (Critical Loads) gefährdet



oder geschädigt werden. Dazu sind geeignete Untersuchungen durchgeführt (vgl. Unterlage 17.2) und in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 19.4) berücksichtigt worden. Im Planungsraum der B3, 3. BA OU Celle werden die Critical Loads aufgrund der Vorbelastung im Wald (Lebensraumtypen 9190 und 91E0) bereits im Ist-Zustand deutlich überschritten. Die Werte liegen zwischen 37 und 38 kg Stickstoffeintrag pro ha und Jahr (UBA 2010, vgl. Unterlage 19.4). Für Heiden und Grünland (Lebensraumtypen 4030 und 6510) liegt die Vorbelastung nach UBA (2010) bei 19 bis 20 kg/(ha a). Da in beiden Fällen überdurchschnittlich nährstoffarme Vegetationsausbildungen betroffen sind, wird vorsorglich davon ausgegangen, dass auch für diese Lebensraumtypen bereits aus der Vorbelastung die Critical Loads erreicht sind. Nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG (2010) folgt daraus, dass im Regelfall Überschreitungen von mehr als 3 % der Critical Loads als erhebliche Beeinträchtigungen einzustufen sind. Im vorliegenden Fall ist demzufolge bei den FFH-Lebensraumtypen 4030, 6510 und 9190 von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, zumal die betroffenen Flächengrößen die Orientierungswerte von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) überschreiten.

Für Beeinträchtigungen der LRT 4030 und 6510 werden die Maßnahmen S45 und S47 zum Entzug von Stickstoff aus den Flächen durchgeführt. Als Risikomanagement werden die Maßnahmen S46 und S48 durchgeführt.

Die Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 9190 besteht darin, dass der LRT auf einer Fläche von 14.205 m² durch vorhabenbedingte Stickstoffeinträge von mehr als 3 % des Critical Load-Wertes erheblich beeinträchtigt wird.

Zur Kohärenzsicherung wird eine Fläche im Finkenherd westlich der neuen Straßentrasse herangezogen, um dort Wald des Lebensraumtyps 9190 zu entwickeln. Der auf der Fläche vorhandene Kiefernforst wird in einen Eichen-Mischwald umgewandelt.

In der Unterlage 19.4 werden betriebsbedingte zusätzliche Stickstoffeinträge in den Lebensraumtyp 91E0 als nicht erheblich eingestuft, obwohl diese Werte über 0,5 kg/(ha a) erreichen. Bei dem Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) sind Besonderheiten zu beachten. Die Erle reichert selbst die von ihr besiedelten Standorte mit Stickstoff an. Zusätzlich wird durch das Flusswasser, welches die Flächen erreicht, dem LRT 91E0 eine Stickstofffracht zugeleitet, weshalb der LRT ständig über relativ große Mengen an Stickstoff verfügt.

Insofern ist davon auszugehen, dass bezüglich der untersuchten Vegetationsausbildungen des Lebensraumtyps 91E0 die Critical Loads der Berner Liste nicht anwendbar sind. Die verkehrsbedingten Stickstoffeinträge werden keine diesen Lebensraumtyp gefährdenden Ausmaße erreichen, selbst wenn im ungünstigsten Fall auf sehr kleiner Fläche Einträge in der Summe der Vorbelastung mit der verkehrsbedingten Zusatzbelastung von maximal 48 kg/(ha a) erreicht werden sollte. Somit besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit dieser Beeinträchtigung.

Um die vorstehenden Aussagen aus Gründen der Vorsorge zusätzlich abzusichern, ist in Bezug auf den Lebensraumtyp 91E0 ein Risikomanagement vorgesehen (siehe Maßnahme S49).

In Bezug auf die Anforderungen des Artenschutzes ist festzustellen, dass Emissionen von Schadstoffen durch den Straßenverkehr nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen.

Zu: Eingriffsregelung - Vermischtes (S. 69)

Der BUND wendet sich gegen die vorgesehene Ansaat der Böschungen mit Saatgutmischungen „in Anlehnung an die Niedersachsen-Mischung“, da damit nicht sichergestellt sei, dass regional angepasstes Saatgut ausgebracht wird.

Die Einwendung war zurückzuweisen.



Bei den Böschungen muss sichergestellt werden, dass es zu keiner Erosion kommt, sodass die Einsaat mit einer Saatgutmischung unverzichtbar ist. Dies ist Teil der Erdarbeiten. Hierfür hat sich die so genannte „Niedersachsen-Mischung“ besonders bewährt.

Aufwändige Begrünungsverfahren mit vor Ort zu gewinnendem Saatgut sind zudem nur geboten, wenn dies zur Erreichung der Kompensationsziele erforderlich ist, zum Beispiel zur Wiederherstellung und Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland (landschaftspflegerische Maßnahme A 28).

Zu: Die vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind ungeeignet, die negativen Projektwirkungen zu kompensieren (S. 69 E.)

Die vorgeschlagenen vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung seien vom Prinzip her ungeeignet und daher abzulehnen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

In den Antragsunterlagen ist der Straßenentwurf mit allen Nebenanlagen entsprechend des endgültigen Planungsstandes eingegangen, so auch die Ausgestaltung der Flutmulde.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass entsprechend einer Stellungnahme der Hochschule Magdeburg-Stendal vom Oktober 2009 nicht mit signifikant erhöhten Sedimentablagerungen in der Aller im Bereich der Flutmulde gerechnet wird.

Das im Baubereich befindliche Substrat wurde auf das Vorkommen von Schwermetallen untersucht (Unterlage 20.3). Die Untersuchungen im Trassenbereich der Ortsumgebung erbrachten ausschließlich sehr geringe Schwermetallgehalte und keine Überschreitung von Grenzwerten.

Durch Minimierungen und Vermeidungsansätze beim Straßenentwurf wird die Inanspruchnahme von Flächen des Lebensraumtyps 91E0 vermieden. Wasserstandsveränderungen durch die Vorlandabgrabungen, die zu Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 91E0 führen können, sind nicht zu erwarten. Die Grundwasserstände korrespondieren mit dem Wasserstand der Aller und werden nicht verändert.

Die Maßnahmen für den Weißstorch (Anlage und Verbesserung von Nahrungshabitaten im Nahbereich des Horstes) und für andere Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind hinreichend für die Schadensbegrenzungsfunktion. In den Maßnahmenblättern werden die erforderlichen Angaben zum Zeitpunkt der Ausführung beziehungsweise der Wirksamkeit gemacht.

Zu: Die vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind ungeeignet die negativen Projektwirkungen zu kompensieren - Fledermäuse (S. 73 ff.)

Es sei nicht erkennbar, dass die Fledermäuse bei der Eingriffsplanung ausreichend berücksichtigt wurden.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die Daten zu den Fledermäusen sind in den Planungsprozess eingeflossen. Gerade die Lage und Ausgestaltung der Querungsbauwerke berücksichtigt auch die Flugstraßen der Fledermäuse. Bei allen anderen Flugstraßen kann durch andere Maßnahmen sichergestellt werden, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Die Maßnahme E 10 umfasst die Anpflanzung von straßen- und wegebegleitenden Einzelbäumen und Gehölzpflanzungen in den Böschungen zwischen Apfelweg und der Allerbrücke. Es handelt sich um eine Maßnahme zur Kompensation mehrerer erheblicher Beeinträchtigungen in diesem Bereich.



Zur Kompensation des Konfliktes K 4 „Zerschneidung einer Flugstrecke von Fledermäusen“ erfolgen Ergänzungspflanzungen von Einzelbäumen am Apfelweg. Die weiteren Pflanzungen der Maßnahme E 10 hinter Lärmschutzwänden und -wällen verlaufen parallel zur Straße und dienen der Kompensation anderer Beeinträchtigungen.

Die Maßnahme E 24 (Anlage von Laubwald) dient unter anderem der Teilkompensation des Konfliktes K 16 (Beeinträchtigung und Verlust von Teilen eines bedeutsamen Quartier- und Jagdgebietes von Fledermäusen). Die Neuanlage von Laubwald ist eine geeignete Maßnahme zur Kompensation der Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten und muss auch nicht unmittelbar wirksam sein. Unmittelbar wirksam müssen die Verluste und Beeinträchtigungen des Waldes als Quartiergebiet kompensiert werden. Dies erfolgt durch die Maßnahme A 22. Das Zusammenwirken der beiden Maßnahmen wird zum Beispiel in der Unterlage 19.2 in Kap. 8 dargelegt.

Die Maßnahme A 22 sieht zum Ausgleich der Beeinträchtigung und des Verlustes von Teilen eines bedeutsamen Quartiergebietes die Kombination aus dem Aufhängen von Fledermauskästen zur sofortigen Wirkung und dem Nutzungsverzicht ausgewählter Bäume zur Entwicklung von Quartierbäumen über einen längeren Zeitraum vor.

Der Umfang der Maßnahme berücksichtigt, dass es sich bei dem betroffenen Wald nicht um einen höhlenreichen Altbaumbestand handelt, sondern um einen Kiefernforst. Entsprechend der Ausprägung der Kiefernforste ist real ein deutlich geringeres Quartierangebot vorhanden. Höhlenreiche Uraltbäume fehlen ganz, sodass die Beeinträchtigungen auch unter Berücksichtigung der bekannten Tatsache, dass Fledermäuse in einer Saison Quartierwechsel vornehmen, durch die Maßnahmen in jedem Fall ausgeglichen werden (Unterlage 19.2, Kap. 5.3, S. 71). Ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) konnte für das Untersuchungsgebiet trotz intensiver Nachsuche nicht bestätigt werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen werden fachlich als ausreichend und qualifiziert angesehen. Zur Sicherheit wird ein Monitoring festgelegt.

Zur Ermöglichung der Nachsuche und ggf. Bergung von Fledermäusen bei Baumfällung wird eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG erteilt.

Der Nutzungsverzicht ausgewählter Bäume zur Entwicklung von Quartierbäumen (Maßnahme A 22) muss nicht für die Betriebsdauer der Straße erfolgen, sondern nur bis zum natürlichen Abgang der Bäume. Die Waldverluste werden langfristig durch die Neuanlage von Wald kompensiert (Maßnahme E 24), der als Dauerwald zu erhalten ist, sodass sich die Lebensraumbedingungen dauerhaft nicht verschlechtern.

Die Maßnahmen S 9 (Anmerkung: S 1 betrifft nicht die Fledermäuse) und E 10 sind so auszuführen, dass die erforderliche Schutzwirkung erreicht wird. Hierzu sind zum Beispiel die entsprechenden Pflanzqualitäten zu verwenden.

Betrachtungen zur Schadstoffwirkung auf Fledermäuse im Rahmen der FFH-VP sind nur soweit relevant, als sie für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes betreffen. Die relevanten Fledermausarten Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mausohr (*Myotis myotis*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) kommen im Wirkraum des Vorhabens jedoch nicht vor.

Das Maßnahmenblatt A 11 beinhaltet in Art und Umfang in Verbindung mit der Karte die erforderlichen Informationen für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Die Maßnahmen A 12 und E 16 kompensieren jeweils nur teilweise die benannten Konflikte. Eine vollständige Kompensation ist im Zusammenhang mit den anderen Kompensationsmaßnahmen jedoch gegeben.



Die Maßnahme S 15 ist so spezifisch formuliert, wie es für die Genehmigungsplanung erforderlich ist. Die Konkretisierung erfolgt über die Ausführungsplanung. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass in diesen Gewässern Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vorkommen.

Durch die Anlage gleichartiger Lebensräume (Maßnahmen A 17 und E 18) werden die erheblichen und teilweise nicht ausgleichbaren Verluste von Einzelbäumen und Gehölzen kompensiert. Der teilweise sehr hohe Wert der Bestände, die verloren gehen, wird durch entsprechende Kompensationsfaktoren berücksichtigt (vergleiche Unterlage 19.2). Die Schutzwände stellen sicher, dass es zu keiner Gefährdung von Weißstörchen durch Kollision kommt.

Die Maßnahmen A 20, A 21, S 23 und E 24 werden, gemäß der Anforderungen in den Maßnahmenblättern so ausgeführt, dass die erforderliche Schutzwirkung erreicht wird.

Das Wasser, das über die Maßnahme A 35 flächig verrieselt wird, wird durch die Behandlungsanlage (Absetzbecken mit Abscheider) so weit gereinigt, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Freitaggrabens kommt. Die gültigen Regelwerke und Grenzwerte werden eingehalten. Die Kompensation der Beeinträchtigungen des Waldgebietes Matthieshagen erfolgt durch die Maßnahmen A35 und E 42 (6,27 ha).

Zu: Die vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind ungeeignet die negativen Projektwirkungen zu kompensieren - Lärmwirkungen (S. 79 f.)

Der BUND wendet eine, dass Lärmwirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend berücksichtigt seien. Es fände insgesamt eine Verschlechterung statt, die einer Bewertung unterzogen werden müsse.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

In der Unterlage 19.2 erfolgt in Kap. 3.1.1 (S. 24 f.) für die störepfindlichen Tierarten eine Ermittlung der Beeinträchtigungen durch Schall- und Lichtemissionen, unabhängig von der Lage der Vorkommen. In Bezug auf die wertgebenden Brutvögel findet eine Betrachtung der einzelnen Brutplätze statt. Wie die Karte 3 der Unterlage 19.1 zeigt, wurden im Bereich des Finkenherdes keine Brutplätze/Revierzentren wertgebender Vogelarten festgestellt. Die Ermittlung der Auswirkungen und die Eingriffsermittlung sind somit nicht zu beanstanden.

Wie bereits dargelegt, lassen die vom BUND übermittelten Beobachtungen des Neuntöters nördlich der Lachte keinen Schluss zu, dass es sich um ein Brutrevier handelt.

Die vom BUND angeführten Quellen sind nicht geeignet, eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung des Fischotter durch Lärm- und/oder Lichtemissionen herzuleiten. Besondere Beeinträchtigungen von Fischotterlebensräumen sind dann zu erwarten, wenn es zu unregelmäßigen und unkalkulierbaren Störreizen kommt, so zum Beispiel bei einer touristischen Erschließung von Uferbereichen. Dies gilt umso mehr, wenn kein Sichtschutz beziehungsweise keine Deckung vorhanden ist. In Bezug auf regelmäßige und kalkulierbare Störreize besteht beim Fischotter aber keine besondere Empfindlichkeit. Vorhabensbedingt sind die betriebsbedingten Störungen als regelmäßig und kalkulierbar einzustufen. Durch die 4 m hohen Schutzwände kommt es zudem zu keinen relevanten Lichtemissionen und die Lärmemissionen werden deutlich verringert. Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Zu: Alternativenprüfung (S. 80 f.)

Der BUND wendet ein, dass die Querung der B 3 neu durch die Aue von Aller und Lachte mit den Vorgaben des europäischen Habitatschutzes unverträglich sei. Sofern deshalb von der Fortführung



der Planung nicht gänzlich Abstand genommen werden solle, sei eine Ausnahmeprüfung nach § 34c Abs. 3-5 NNatG erforderlich.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Zur Forderung nach einer Ausnahmeprüfung wird auf die Ausführungen oben in Kapitel 12.3.2 verwiesen.

Zu: Zur Alternativenprüfung (S. 81 f.)

In Verbindung mit der voranstehenden Einwendung müsse der Frage nachgegangen werden, ob das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel auch auf andere Weise erreicht werden könne, die mit deutlich weniger Beeinträchtigungen verbunden sei. Als Alternativenlösung kämen auch Maßnahmen in Betracht, bei denen „hinnehmbare Abstriche vom Planungsziel“ in Kauf genommen werden müssen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Zur Alternativenprüfung wird Bezug genommen auf Kapitel 12.3.2.1.

Zu: „Black-Box“ Grunddaten müssen offen gelegt werden (S. 83)

Der BUND erwartet, dass die Grunddaten offen gelegt werden, die dazu geführt haben, dass die Straße überhaupt als Bundesprojekt in den „vordringlichen Bedarf“ gekommen ist.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Übersendung von Rohdaten wird auf die Begründung in Ziff. 7.1.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Festlegungen im Bundesverkehrswegeplan und die Verkehrsuntersuchung wurden im Urteil des OVG zu der „Verlegung der B 3 südlich Celle“ behandelt.

Zu: Ein langfristiger, generationenübergreifender Ressourcenschutz ist verfassungsrechtlich auch für dieses Vorhaben geboten (S. 83 ff.)

Es sei die Einbeziehung verschiedener Prinzipien nachhaltiger Entwicklung vernachlässigt worden. Dies betreffe Planungsdefizite sowohl im ursprünglichen, als auch dem erneuten Planfeststellungsverfahren. Nicht berücksichtigt sei dabei der langfristige, generationenübergreifende Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, indem vermeidbare, irreversible Schäden an Umweltgütern und der Entzug dieser von weiteren künftigen Nutzungen durch das geplante Straßenbauvorhaben in Kauf genommen würden.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die vorliegende Planung ist das Ergebnis umfangreicher Untersuchungen und Abstimmungen. Sie enthält eine Reihe von Maßnahmen und Vorkehrungen, die geeignet sind, Eingriffe und Inanspruchnahme von Ressourcen zu reduzieren. Der Antrag umfasst alle notwendigen fachlichen Inhalte, einer Zulassung stehen weitergehende rechtliche Ressourcenschutzanforderungen nicht entgegen.



Zu: Die Planung der OU Celle steht gänzlich im Widerspruch zu den in 2005 proklamierten Forderungen des Sachverständigenrates für Umweltfragen (§. 85 ff.)

Die Planung der OU Celle stehe gänzlich im Widerspruch zu den in 2005 proklamierten Forderungen des Sachverständigenrates für Umweltfragen. Das sei mit den geänderten Planungsunterlagen noch einmal verstärkend unterstrichen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Grundlage für die Planung ist die Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan. Hier ist der vorliegende Abschnitt im vordringlichen Bedarf dargestellt. Die konkrete Planung stellt sämtliche zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG dar. Hierbei sind alle fachgesetzlichen Anforderungen berücksichtigt und eingehalten worden. Aus dem Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen an ein rechtliches Zulassungsverfahren.

Zu: Zwangspunkte, die sich allein auf das Vorhandensein planfestgestellter bzw. gebauter Bauabschnitte ergeben, dürfen keine Festlegung in der ausstehenden Entscheidung zum 3. BA sein (S. 87 ff.)

Der BUND weist darauf hin, dass in den bisherigen Planfeststellungsverfahren ausdrücklich darauf verwiesen wurde, dass die bisherigen Ausbauabschnitte (1. und 2.BA) auch ohne weiteren Ausbau, d.h. Umsetzung des jetzt geplanten 3.Abschnitts¹ eine sinnvolle eigenständige Straßenplanung darstellen würde. Von daher sei eine Umsetzung der vorliegenden Planung des 3.BA der OU Celle nicht notwendigermaßen gegeben.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Jeder Planungsabschnitt muss für sich genommen verkehrswirksam sein und eine Verkehrsbedeutung haben. Diese Voraussetzungen sind bei allen Planungsabschnitten gegeben. Insgesamt sieht aber der Bedarfsplan eine durchgehende Verbindung der Bundesstraße 3 vor, insofern ist es planerisch geboten, das jeweilige Ende eines vorangegangenen Planungsabschnittes als Zwangspunkt für den Beginn des neuen anzunehmen.

Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland vom 5.01.2010 (Anhang) - Tabelle „Artvorkommen B 3 neu, Ortsumgehung Celle - Bewertung“

In der vom BUND vorgelegten Tabelle „Artvorkommen B 3 neu, Ortsumgehung Celle - Bewertung“ sind insgesamt 388 Tier- und Pflanzenarten aufgelistet, die „für die Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter, als gesetzlich besonders geschützte Arten oder aufgrund der NSG-Verordnung eine ausdrückliche Bedeutung haben“ (S. 2 des Anschreibens). Diese Arten hätten nach Auffassung des BUND überprüft werden müssen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Alle Angaben zum Vorkommen, zum Status, zu den berührten Verboten sowie die Ausführungen „Kommentar Lebensstätten“, „Bemerkung“ und „Hinweis Artenschutz“ wurden überprüft. IOm Ergebnis ist auf folgendes hinzuweisen:



Zu den Angaben „Vorkommen“

Unter den 388 Tier- und Pflanzenarten befindet sich eine große Anzahl von Arten, die in den Unterlagen, die der Vorhabensträger vorgelegt hat, nicht als im Gebiet nachgewiesen genannt werden. Bei den meisten Arten handelt es sich evtl. um eine Übernahme aus den Standarddatenbögen der FFH-Gebiete, die nur mit sehr geringen Anteilen im Untersuchungsgebiet liegen. Es handelt sich also nicht um einen Mangel der Bestandserfassungen. Für zahlreiche der genannten Arten ist ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens mit Sicherheit auszuschließen. Dass Arten wie der Maulwurf (*Talpa europaea*) nicht in der Unterlage 19.1 aufgeführt sind, obwohl er im Gebiet vorkommt, ergibt sich daraus, dass die Erfassung dieser Art für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich ist.

Zu den Angaben „Status“

Den Einstufungen „C = charakteristische Art“ kann in vielen Fällen nicht gefolgt werden. Bei den charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen soll es sich um im Rahmen der Bestandserfassungen und Datenauswertungen für den Betrachtungsraum nachgewiesene Arten handeln, die aufgrund ihrer Habitatansprüche zum charakteristischen Arteninventar des jeweiligen Lebensraumtyps gehören und in der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Beurteilung der Erheblichkeit zu berücksichtigen sind. In der vorgelegten Tabelle werden jedoch vielfach Arten als charakteristisch eingestuft, die nicht geeignet sind, die FFH-Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes zu charakterisieren. Zum Beispiel ist der Kiebitz (*Vanellus uanellus*) ungeeignet, weil er im Untersuchungsgebiet gar kein Brutvogel ist.

Zu den Angaben „Berührte Verbote“

Die Angaben des BUND für die Arten benennen keine Fundorte, auf die sich die angegebenen Verbote beziehen.

Die Angaben stehen im direkten Zusammenhang mit den Auflistungen und sind nur mit den weiteren Angaben der jeweiligen Tabellen von Bedeutung.

Zu „Kommentar Lebensstätten“

Wie bereits dargelegt, sind zahlreiche Einstufungen „charakteristische Art“ nicht geeignet. Zudem ist es nicht erforderlich, für diese Arten Lebensräume abzugrenzen, weil die Arten nur der Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen der in den Erhaltungszielen benannten FFH-Lebensraumtypen dienen. In den vorhabensbezogenen Unterlagen werden alle erforderlichen Angaben zum Status, zur Verbreitung und Häufigkeit und den Niststätten der Vögel gemacht. Für die zahlreichen zusätzlich vom BUND benannten Arten fehlt keine artenschutzrechtliche Betrachtung. Es liegen keine Nachweise streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten vor, die vorhabensbedingt beeinträchtigt werden und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.3) nicht berücksichtigt sind. Bei den zahlreichen Hautflüglern / Wildbienen und Arten wie dem Maulwurf (*Talpa europaea*) handelt es sich ausschließlich um besonders geschützte Arten. Für eine Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung entsprechender Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. In Bezug auf die Tothholzkäfer wurden alle relevanten Altholzbestände, die vorhabensbedingt verloren gehen, untersucht. Eine Potenzialabschätzung für weitere Lebensräume ist somit zur Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht



erforderlich. Zudem ist darauf zu verweisen, dass keine streng geschützten Arten festgestellt wurden.

Zu Bemerkungen

In den vorhabensbezogenen Unterlagen werden alle relevanten Beeinträchtigungen von Brutstätten, auch von Habitatverlusten dargelegt. Mängel in der Bestandserfassung, die zu einer Unterschätzung von Brutvogelarten führen können, sind nicht gegeben. In den Unterlagen wird dargelegt, dass die Brücken in der Allerniederung, über die Lachte und über den Freitagsgraben sowie die Schutzwände sicher stellen, dass es zu keinen erhöhten Verkehrsoptern kommt.

Für die verschiedenen Arten wird angeführt, dass Stoffeinträge (insbesondere zusätzliche Stickstoffeinträge) zu einer dauerhaften Schädigung des Standortes führen können. Zahlreiche Arten kommen im Untersuchungsgebiet und auch im weiteren Umfeld gar nicht vor wie *Inula britannica* (Wiesen-Alant), *Nymphaea candida* (Kleine Seerose), *Ophioglossum vulgatum* (Natternzunge).

Bezüglich straßenbedingter Immissionen ist darauf hinzuweisen, dass die im vorliegenden Fall betroffenen Lebensraumtypen und Arten keine besondere Empfindlichkeit gegenüber entsprechenden Stoffeinträgen aufweisen, da sie von Natur aus weit überdurchschnittlich nährstoffreiche Standorte besiedeln. Relevant wären differenzierte Betrachtungen, wenn empfindliche Lebensraumtypen wie Heiden, Magerrasen oder Moorbiotope im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Straße lägen. Die Straßenführung im Bereich der Allerniederung als Brücke mit 4 m hohen Schutzwänden beiderseits der Fahrbahnen bewirkt, dass verkehrsbedingte Emissionen zu einem erheblichen Teil im Bereich der Fahrbahnen zurückgehalten werden. Die die Fahrbahnen verlassenden Emissionen erfahren vor dem Erreichen relevanter Vegetationsstrukturen starke Verdünnungseffekte und können insofern keine schädigenden Konzentrationen erreichen.

Auch erfolgt in den Unterlagen eine hinreichende Auseinandersetzung mit den Rastvögeln und deren Betroffenheit durch das Vorhaben.

Zu „Hinweis Artenschutz“

In den vorhabensbezogenen Unterlagen wird dargelegt, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Fließgewässer durch Stoffeinträge kommt.

Für die zahlreichen zusätzlich benannten Arten fehlen keine artenschutzrechtlichen Betrachtungen. Es liegen keine Nachweise streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten vor, die vorhabensbedingt beeinträchtigt werden und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.3) nicht berücksichtigt sind. Bei den zahlreichen Hautflüglern/Wildbienen und Arten wie dem Maulwurf (*Talpa europaea*) handelt es sich ausschließlich um besonders geschützte Arten. Für eine Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung entsprechender Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 14 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt.

12.6.3.8 Einwendungen vom 13.04.2010

Der BUND bemängelt, die Ausführungsform der Allerbrücke mit einem Spalt. Es könnten durch sich ergebenden Lichteinfall Insekten angelockt werden. Die Insekten könnten dann wiederum in einen Sog geraten, wodurch ggf. geschützte Arten einem hohen Risiko von Verlust durch Kollision mit dem KFZ-Verkehr ausgesetzt würden. Dies könne dazu führen, dass das Vorhaben in Verbindung mit den



bereits vorgebrachten Hinweisen zu Beeinträchtigungen nur über eine Ausnahmeregelung zulassungsfähig sei.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Befürchtungen von Beeinträchtigungen durch den aufgrund der Bauausführung zunächst verbleibenden Spalt zwischen den Fahrbahnen sind unbegründet. Der Spalt wird in der weiteren Bauphase abgedichtet, sodass weder belastetes Wasser in die Allerniederung fällt, noch Tötungsrisiken im Sinne des Artenschutzes durch Lichteinwirkungen oder „Kamineffekte“ für Insekten entstehen.

12.6.3.9 Einwendungen vom 14.04.2010

Der BUND gibt den Hinweis auf ein Vorkommen des Bibers in der Allerniederung, welches in der Planung zu berücksichtigen sei.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Das Vorkommen eines Bibers in der Allerniederung kann nicht zweifelsfrei verifiziert werden, ist aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen. In der Unterlage 19.4 wird dargelegt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben in Bezug auf den Biber kommt, da die Funktionen Wanderkorridor und Nahrungsraum nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Diese Bewertung trifft sowohl für die Einstufung zu, dass aktuell kein Biber im Raum vorkommt, (potenzieller Lebensraum) als auch für den Fall, dass ein Biber anwesend ist.

12.6.3.10 Einwendungen vom 20.07.2011

Zu: „Die überarbeitete FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nach wie vor fehlerhaft“

Der BUND vertritt die Auffassung, dass als Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung das absolute Verschlechterungsverbot der NSG-VO in Bezug auf die dort formulierten Erhaltungsziele heranzuziehen sei und dieses Verbot sehe keinerlei Erheblichkeits- und/oder Bagatellschwellen vor.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Maßstab der Verträglichkeitsprüfung sind nach § 34 Abs. 1 BNatSchG der Schutzzweck und die dazu erlassenen Vorschriften der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Allerniederung bei Celle“ vom 15.08.2007 (im Weiteren NSG-VO), jedoch nur, soweit diese die Erhaltungsziele betreffen. Die Erhaltungsziele betreffenden Vorschriften finden sich in der NSG-VO ausschließlich in § 2 Abs. 4 und 5, deren Inhalte demzufolge als Maßstab der FFH-VP verwendet wurden. Dieses ist insofern schlüssig, als Schutzgebiete nicht nur der Umsetzung von Natura 2000 dienen, sondern auch andere Naturschutzbelange betreffen.

Die Schutzbestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 der NSG-VO beziehen sich dagegen ausdrücklich und ausschließlich nur auf § 24 Abs. 2 NNatG und damit nicht auf die in § 34 ff. BNatSchG geregelten Belange von Natura 2000. Auch die in § 3 Abs. 3 und 4 der NSG-VO beschriebenen Verbote haben keinen konkreten Bezug zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und behandeln im Übrigen auch nicht den Verlust von FFH-Lebensraumtypen.



Die Rechtsauffassung, dass die Erhaltungsziele betreffende Vorschriften von Schutzgebietsverordnungen im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG sich in der Regel auf die Schutzzweckdefinitionen beschränken, nicht aber auch die konkreten Verbotstatbestände der Verordnungen umfassen, wurde im Rahmen des Urteils des OVG Lüneburg vom 20.05.2009 zum Ausbau des Verkehrsflughafens Braunschweig – Wolfsburg bestätigt. Im dortigen Fall existiert eine Landschaftsschutzgebietsverordnung, die Natura 2000-Erhaltungsziele definiert. Die FFH-VP hat diese Erhaltungsziele als Prüfmaßstab genutzt, um anhand der im folgenden Absatz näher behandelten Orientierungswerte des Bundesamtes für Naturschutz zu ermitteln, ob festgestellte Beeinträchtigungen das Maß der Erheblichkeit erreichen.

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG bedarf es einer Beurteilung, ob das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung von für den Schutzzweck (soweit dieser die FFH-Erhaltungsziele betrifft) maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Hinsichtlich dessen, welche Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind, liefern die Orientierungswerte des Bundesamtes für Naturschutz eindeutige Hinweise. Diese Orientierungswerte wurden inzwischen vielfach in FFH-Verträglichkeitsprüfungen in der Praxis angewandt, von der LANA wohlwollend zur Kenntnis genommen (14.09.2007) und in der Rechtsprechung anerkannt (zum Beispiel BVerwG v. 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, u. a. Rn 125; BVerwG v. 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, u. a. Rn 64; Niedersächsisches OVG v. 10.11.2008, Az. 7 KS 1/05, S. 26f.; VG Dresden v. 30.10.2008, Az. 3 K 923/04, S. 68f.).

Nach Auffassung des BUND ist die Weigerung des Gutachters, Entwicklungsflächen als maßgebliche Gebietsbestandteile bei der Betrachtung der Projektwirkungen einzubeziehen, nicht haltbar.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung zeigt auf, dass es angesichts der großen Zahl vorhandener geeigneter Flächen keine Notwendigkeit gibt, gerade die vom Vorhaben betroffenen Flächen hin zu den FFH-Lebensraumtypen zu entwickeln, für die Entwicklungspotenzial besteht, um einen günstigen Erhaltungszustand im FFH-Gebiet sicherzustellen. Die betreffenden Flächen sind für die Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen nicht besser geeignet als viele andere Flächen sowohl im Naturschutzgebiet „Obere Allerniederung bei Celle“ als auch im gesamten FFH-Gebiet. Die für das Management des FFH-Gebietes zuständige Naturschutzbehörde bestätigt diese Einstufung, in dem sie der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung bescheinigt, dass sie nicht zu beanstanden ist (Schreiben der Stadt Celle vom 07.07.2011).

Zu: „Beurteilung der Stickstoffeinträge im Einzelnen“

Es fehle die Einbeziehung der sog. „nassen Deposition“ in die FFH-VU. Nicht berücksichtigt sei zudem die spezifische Hintergrundbelastung im Untersuchungs- bzw. Projektgebiet.

Die Einstufung der meisten LRT-Flächen in die Qualitätsstufe „C“ sei wesentlich durch die Stickstoffeinträge auf dem Wasserpfad bedingt, die man deshalb in der FFH-VU nicht hätte negieren dürfen.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen.

Zur nassen Deposition wird auf S. 9 des Luftschadstoffgutachtens basierend auf Angaben der Fachliteratur ausgeführt: „Trockene Deposition ist landnutzungsabhängig und meist größer als die nasse Deposition (UBA, 2003). Im Nahbereich einer Emissionsquelle spielt die nasse Deposition von gas-

förmigen Luftbeimengungen nur eine untergeordnete Rolle (Bachhiesl et al., 2002). Der Beitrag des Straßenverkehrs an der N-Deposition wird demnach im Nahbereich durch die trockene Deposition bestimmt. Die nasse Deposition wird aus diesem Grund im Folgenden vernachlässigt.“ Da in dem Luftschadstoffgutachten nur der verkehrsbedingte zusätzliche Beitrag am Stickstoffeintrag betrachtet wird, war aus fachlicher Sicht die trockene Deposition der verkehrsbedingten Beiträge zu berücksichtigen.

Eine detailliertere Herleitung und Berücksichtigung der spezifischen Hintergrundbelastung und allgemein der Vorbelastung ist im vorliegenden Fall für die Fragestellungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht relevant, weil bereits im Ist-Zustand die Critical Loads überschritten werden, so dass jede Mehrbelastung mit Ausnahme von Bagatellen (vergleiche 3 %-Kriterium des BVerwG) und mit Ausnahme der Betroffenheit unempfindlicher Lebensraumtypen ohnehin als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen ist.

Die Einstufung von Flächen mit FFH-Lebensraumtypen in den Erhaltungszustand „C“ ergibt sich nicht aus der stofflichen Belastung mit Stickstoff sondern aus dem Fehlen der für die Bewertung relevanten Habitatstrukturen (im Falle der Wälder Vorhandensein mehrerer Waldentwicklungsphasen sowie einer größeren Zahl an Biotop- und Altbäumen sowie Totholz¹ – dieses ist auch nicht weiter verwunderlich, weil die betreffenden Flächen aus einer Anpflanzung hervorgegangen sind, die vermutlich in den 1980er Jahren erfolgte).

Des Weiteren habe es nach Meinung des BUND der Gutachter versäumt, für die betroffenen LRT und deren charakteristische Pflanzenarten im Einzelnen den Nachweis zu erbringen, dass sie trotz der Stickstoffbelastung in einer für den Lebensraum typischen Artenzusammensetzung und von guter Vitalität und Reproduktion sind.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Bei den Critical Load-Werten für Wälder handelt es sich um pauschale Einstufungen ohne Differenzierung nach standörtlichen und vegetationskundlichen Kriterien. Das wird schon darin deutlich, dass der Wert von 10 bis 20 kg/ha*a pauschal für alle Wälder angesetzt wird und damit Wälder vom nährstoffarmen und gegenüber Stoffeinträgen höchst empfindlichen Birken-Moorwald bis hin zum auf sehr stickstoffreichen Standorten stockenden und damit gegenüber Stickstoffeinträge unempfindlichen nährstoffreichen Erlenbruchwald. Tatsächlich bedarf es einer einzelfallweisen Prüfung, ob eine Anwendung der Critical Load-Werte fachlich valide ist. Im vorliegenden Fall kann das für die Eichenwälder des Lebensraumtyps 9190 bestätigt werden, während für die Flächen des Lebensraumtyps 91E0 in der Unterlage 19.4 auf S. 64 ff. nachvollziehbar dargelegt wird, dass diese Werte nicht valide sind. Das BVerwG hat in seiner Begründung zum Himmelsthür-Beschluss eröffnet, dass aufgrund einer einzelfallbezogenen Begutachtung eine weitgehende Unempfindlichkeit betroffener Lebensraumtypen nachgewiesen werden kann, so dass in einem solchen Fall die Critical Loads als Maßstab für die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen nicht angewendet werden müssen. Entsprechend wurde im vorliegenden Fall verfahren.

Das Ausmaß der Stickstoffemissionen werde unterschätzt, da eine Belastung nur bis 0,5 kg/ha*a dargestellt sei.

¹ BURKHARDT, R., ROBISCH, F., SCHRÖDER, E. (2004): Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald – Gemeinsame bundesweite Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) und der Forstchefkonferenz (FCK). – Natur und Landschaft 79 (7): 316-323; Stuttgart.



Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die Berücksichtigung von Stickstoffbelastungen ab 0,5 kg/ha*a ist im vorliegenden Fall ausreichend, da unter den gegebenen Standortbedingungen nicht der untere Wert der Critical Loads anzusetzen ist, die bei einigen Lebensraumtypen bei 10 bis 20, bei anderen bei 20 bis 30 kg/ha*a liegen. Die gegenüber Stickstoffeinträgen empfindlichen FFH-Lebensraumtypen stocken im vorliegenden Fall auf reinen Sandböden, die eine ausgesprochen geringe Stickstoffbindefähigkeit haben, so dass Stoffeinträge nur eine sehr begrenzte Zeit pflanzenverfügbar bleiben, bald sich aber in tiefere Bodenschichten verlagern und damit dem System wieder entzogen werden. Im vorliegenden Fall ist daher der Critical Load eher bei 20 kg/ha*a anzusetzen, so dass Stoffeinträge von 0,5 kg/ha*a einem Eintrag von 2,5 % des kritischen Wertes entsprechen.

Der Gutachter ignoriere, dass Veränderungen immer dann auch als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen seien, wenn diese dazu führen, dass sich auf der betroffenen Fläche zukünftig voraussichtlich überhaupt nur ein „mittlerer bis schlechter“ Erhaltungszustand (Wertstufe „C“) des LRT einstellen könne.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Es wird nicht bestritten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung auch schon dann vorliegen kann, wenn eine Fläche bereits im Ist-Zustand der Erhaltungstufe „C“ zuzurechnen ist und vorhabensbedingt keine Verbesserung zu „B“ möglich ist. Im vorliegenden Fall liegen die Gründe für ungünstige Erhaltungszustände aber nicht in Stoffeinträgen, sondern im Fehlen der für die Bewertung relevanten Habitatstrukturen (siehe Abschnitt „Vorbelastungen“ dieser Erwiderung). Die Entwicklung von Habitatstrukturen, wie sie für den Erhaltungszustand „B“ verlangt werden, wird aber durch die Stickstoffeinträge nicht beeinträchtigt.

Es fehle dem Gutachten gänzlich die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten der LRT durch verkehrsbedingte Stoffeinträge.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Charakteristische Arten der FFH-Lebensraumtypen wurden berücksichtigt, soweit dieses für vorhabensbedingte Wirkungen relevant ist. Da die stoffliche Belastung der Flächen bereits anhand der Lebensraumtypen selbst, die ja vegetationskundlich definiert sind, abgebildet werden kann, sind Betrachtungen einzelner Pflanzenarten darüber hinaus entbehrlich.

Die FFH-VU ignoriere, dass nach der Rechtsprechung auch kleinste absolute bzw. relative Flächeninanspruchnahmen in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten seien, da sie den Erhaltungsziele zuwider liefen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die Rechtsprechung des BVerwG wird vom Einwender nicht korrekt wiedergegeben. Tatsächlich ist nicht jede kleinste Flächeninanspruchnahme als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen. Vielmehr



nehmen das BVerwG wie auch andere Gerichte ausdrücklich Bezug auf die Orientierungswerte des Bundesamtes für Naturschutz (zum Beispiel BVerwG v. 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, u. a. Rn 125; BVerwG v. 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, u. a. Rn 64; Niedersächsisches OVG v. 10.11.2008, Az. 7 KS 1/05, S. 26f.; VG Dresden v. 30.10.2008, Az. 3 K 923/04, S. 68f.), an denen sich auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Ortsumgehung Celle orientiert.

Kumulative Wirkungen seien nicht berücksichtigt worden.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Kumulative Wirkungen des Vorhabens werden sachgerecht in Kap. 7.2 der Unterlage 19.4 dargestellt.

Es hätte geprüft werden müssen, ob bisher bereits festgelegte Kompensationsmaßnahmen noch aufrecht zu erhalten seien, da sie teilweise ebenfalls im Wirkungsbereich der zusätzlichen Stickstoffeinträge lägen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die kohärenzsichernden Maßnahmen sind so angeordnet, dass sie außerhalb des von relevanten Immissionseinträgen betroffenen Raumes liegen.

Maßnahme M 13.1 (Mahd der genannten Heidefläche) könne nicht zur Kompensation der Stickstoffeinträge angerechnet werden, denn sie sei bereits erforderlich, um auch ohne die zusätzlichen Stoffeinträge der Straße den Erhaltungszustand des LRT im NSG aufrecht zu erhalten. Das gleiche gelte für die Maßnahme M 1.5.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Der Einwender irrt mit der Einschätzung, dass ein Schaden eintrete und dieser erst danach wieder kompensiert werde. Tatsächlich führen Stickstoffeinträge nur mittel- bis langfristig zu einer Schädigung der Heide durch Akkumationsprozesse, wenn die eingetragenen Stoffe dem System nicht wieder entzogen werden. Die Maßnahme M13.1 stellt eben diesen Stoffentzug aus dem System sicher und ist daher als Maßnahme zur Schadensbegrenzung einzustufen. Dieses wird in der Unterlage 19.4 unter 6.9.1 ausführlich begründet (S. 99-100). Hierauf wird verwiesen.

Theoretisch könnte der Meinung des BUND gefolgt werden, dass ein solcher Stoffentzug tatsächlich ohnehin im Rahmen des Gebietsmanagements durch die zuständige Naturschutzbehörde erforderlich wäre. Dann bestünde für den Antragsteller überhaupt kein Handlungsbedarf, da eine Schädigung durch die regelmäßige Heidepflege von vornherein auszuschließen wäre. Darauf möchte sich der Antragsteller angesichts der Mittelknappheit bei den Naturschutzbehörden aber nicht verlassen und sieht stattdessen vorsorglich vor, diese Maßnahme des Stoffentzuges selbst zu erledigen.

Das Vorstehende gilt sinngemäß auch für die Maßnahme M 1.5.



Zu: „FFH-Alternativenprüfung“

Der BUND vermisst bei der Alternativenprüfung eine Zweckbestimmung des Vorhabens und eine Differenzierung zwischen den LRT. Das besondere Gewicht eines prioritären LRT werde missachtet. Die Alternativenauswahl beschränke sich auf solche Varianten, die allesamt in einer frühen Planungsphase wegen ihrer FFH-Beeinträchtigung schon einmal ausgeschieden worden seien.

Auch sei nicht erkennbar, auf welche Alternative sich die Kosten-Nutzen-Rechnung auf Seite 152 der FFH-VU beziehe.

Schließlich meint der Einwender, Widersprüchlichkeiten in der Beurteilung der Auswirkungen der unterschiedlichen Varianten auf das Fischottervorkommen zu erkennen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Entgegen der Behauptung des Einwenders erfolgte eine Zweckbestimmung des Vorhabens (Kap. 9.2.1 der Unterlage 19.4).

Nicht nachvollziehbar ist, wie der Einwender zu der Aussage kommt, eine Differenzierung zwischen den Lebensraumtypen sei beim Alternativenvergleich nicht erfolgt. Tatsächlich erfolgt in Tab. 9-3 der Unterlage 19.4 eine detaillierte Aufschlüsselung nach den einzelnen Lebensraumtypen.

Relevant für den Variantenvergleich sind primär die erheblichen Beeinträchtigungen. Insofern ist eine nicht erhebliche Beeinträchtigung eines prioritären Lebensraumtyps weniger gravierend als die erhebliche Beeinträchtigung eines nicht prioritären Lebensraumtyps, da ersteres nicht einmal zur FFH-Unverträglichkeit führt. Insofern besteht kein Zweifel, dass die Schlussfolgerungen aus dem Variantenvergleich in der Unterlage 19.4 korrekt sind.

Entgegen der Behauptung des Einwenders wurden nicht nur solche Varianten betrachtet, die früher schon einmal ausgeschieden wurden. Tatsächlich wurden mit den Varianten 2 und 4 zwei neue Varianten entwickelt, die in früheren Betrachtungen noch nicht vorkamen. Insgesamt wurden vor dem Hintergrund der räumlichen Verbreitung der FFH-Lebensraumtypen die Straßentrassierungen neu entwickelt mit der Vorgabe, FFH-Lebensraumtypen so wenig wie möglich zu überbauen, wie aus der Unterlage 19.4 hervorgeht (S. 138).

Zu der vom Einwender geforderten Einbeziehung einer „Westvariante“ in die Alternativenprüfung wird auf die Ausführungen im Kapitel 8.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Abb. 9-1 auf S.152 der Unterlage 19.4 stellt einen Auszug aus dem gültigen Bundesverkehrswegeplan 2003 dar. Hier ist das Nutzen-Kostenverhältnis der OU Celle und Groß Hehlen für die Linienvariante 11 aufgezeigt. Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Ausführungen in Kapitel 8.3 dieses Beschlusses.

Die Ermittlung erheblicher Beeinträchtigung des Fischotters ergibt sich aus der Habitatausstattung des jeweils betroffenen Raumes. Wie der Unterlage 19.4 zu entnehmen ist, muss immer dann von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden, wenn zentrale Habitatelemente des Fischotters betroffen sind. Das ist bei einigen Varianten der Fall, weil großflächig derzeit störungsberuhigte Sümpfe, Auwälder und Auengewässer betroffen sind. Bei der Vorzugsvariante 8n sind dagegen solche Habitate nicht betroffen, artenarmes Intensivgrünland und stark stöbelastete schmale Auwaldfragmente gehören nicht zu den zentralen Habitatelementen des Fischotters.



Zu: „Risikomanagement“

Der Einwender hält die praktizierte Mittelwertbildung der ökologischen Zeigerwerte bei der Analyse der Vegetationsaufnahmen für unzulässig. Auch sei es für ihn nicht nachvollziehbar, dass es nach Tab. 8-1, S. 120, der Unterlage 19.4 zu keiner Beeinträchtigung des FFH-Gebietes komme, obwohl doch eine Flächeninanspruchnahme erfolge.

Einer Bezugnahme auf Bagatellschwellen im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung stünden vorliegend die Regelungen der NSG-VO entgegen.

Zudem sei das festgesetzte, im Kapitel 6.11 der Unterlage 19.4 beschriebene Risikomanagement wegen der langen Regenerationszeit des LRT 91 E 0 unzureichend. Es sei auch mit den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet nicht vereinbar. Im Übrigen müssten die vorgeschlagenen kohärenzsichernden Maßnahmen ohnehin im Rahmen des Gebietsmanagements umgesetzt werden.

Schließlich wird ein temporärer Funktionsverlust (time lag) der vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen bemängelt.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die Mittelwertbildung der ökologischen Zeigerwerte bei der Analyse der Vegetationsaufnahmen ist ein übliches und fachlich anerkanntes Verfahren, das zwar mathematisch nicht ganz korrekt ist, aber zu validen Ergebnissen führt. Dieser Ansatz findet daher als „Stand der Technik“ regelmäßige Anwendung, auch bei Monitoringuntersuchungen der Fachbehörde für Naturschutz.

ELLENBERG et al. (1991) verweisen im Übrigen entgegen der Behauptung des Einwenders nicht ausdrücklich auf die Unzulässigkeit der Mittelwertbildung. Vielmehr findet sich dort die genau gegenteilige Aussage (S. 29): „Das Berechnen von mittleren Zeigerwerten hat den Vorteil, daß es die gemeinsame Indikation mehrerer oder sogar vieler Arten erfaßt und dadurch ein abweichendes Verhalten einzelner Arten weniger störend wirkt.“ Im Weiteren setzen sich die Autoren kritisch mit den Vor- und Nachteilen der Mittelwertbildung auseinander und stellen fest, dass es zwar streng genommen mathematische Bedenken gibt, dieser Ansatz aber „sogar von vielen Kritikern toleriert und für die Praxis empfohlen wird“ (S. 44). Auch ELLENBERG et al. (1991) selbst nutzen diesen Ansatz wiederholt. Auf die beschriebene Problematik wird in der Unterlage 19.4 (S. 105) im Übrigen sogar ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Was die Beurteilung der aufgeführten Wirkfaktoren nach Tab. 8-1, S. 120, der Unterlage 19.4 angeht, so wird dort eine Lebensraumzerschneidung, nicht aber ein Lebensraumverlust behandelt. Diese wird für den Lebensraumtyp 91E0 auch als Beeinträchtigung dargestellt. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bezüglich des Lebensraumtyps 91F0 ist dagegen tatsächlich aus den in Tab. 8-1 der Unterlage 19.4 auf S. 120 dargestellten Gründen zu verneinen.

Ein Bezug auf die Orientierungswerte von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) bei der Frage der Erheblichkeitsbewertung ist im vorliegenden Fall zulässig, denn die Schutzbestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 der NSG-VO beziehen sich ausdrücklich und ausschließlich nur auf § 24 Abs. 2 NNatG und damit nicht auf die in § 34 ff. BNatSchG geregelten Belange von Natura 2000. Auch die in § 3 Abs. 3 und 4 der NSG-VO beschriebenen Verbote haben keinen konkreten Bezug zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und behandeln im Übrigen auch nicht den Verlust von FFH-Lebensraumtypen.

Die üblicherweise lange Regenerationszeit für Flächen des Lebensraumtyps 91E0 steht im vorliegenden Fall der Sinnhaftigkeit des Risikomanagements nicht entgegen, denn die gegebenenfalls betroffenen Flächen sind eben nicht solche, für die eine lange Regenerationszeit anzusetzen ist. Dieses

ergibt sich schon daraus, dass es sich um Flächen handelt, die erst in den 1980er Jahren angepflanzt wurden, die also selbst auch keine so langen Entwicklungszeiten durchlaufen haben, wie sie in der zitierten Veröffentlichung von BIERHALS et al. (2004) angegeben ist. Da vergleichsweise junge Ausprägungen des Lebensraumtyps betroffen sind und mögliche Verschlechterungen nur schleichend erfolgen, kann sichergestellt werden, dass durch die zeitgleiche Entwicklung neuer Flächen des Lebensraumtyps insgesamt der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps im Gebiet nicht verschlechtert wird.

Im Übrigen ist nicht erkennbar, warum eine mögliche Neuanlage von Flächen mit dem Lebensraumtyp 91E0 mit den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet nicht vereinbar sein soll. Derzeit ist der weitaus überwiegende Teil des Gebietes nicht bewaldet, so dass eine gewisse Erhöhung des Waldanteiles dem Schutzzweck nicht zuwider läuft. Die für das Management des FFH-Gebietes zuständige Naturschutzbehörde bestätigt diese Einstufung, in dem sie der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfung bescheinigt, dass sie nicht zu beanstanden ist (Schreiben der Stadt Celle vom 7.07.2011).

Es ist nicht zutreffend, dass die vorgeschlagenen kohärenzsichernden Maßnahmen ohnehin im Rahmen des Gebietsmanagements umgesetzt werden müssten. Die Meldung eines FFH-Gebietes führt nicht dazu, dass auf ganzer Fläche FFH-Lebensraumtypen entwickelt werden müssen. Die Maßnahmen wurden im Übrigen mit der für das Management des FFH-Gebietes zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt. Dieses geht aus der Unterlage 19.4 auch eindeutig hervor (S. 160): *„Auf dieser Fläche ist eine Entwicklung hin zu dem Lebensraumtyp 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur) im Rahmen des Projektmanagements für das FFH-Gebiet nicht ohnehin vorgesehen (schriftliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, Stadt Celle, vom 12. Januar 2011).“*

Es ist richtig, dass kohärenzsichernde Maßnahmen nach Möglichkeit zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes voll funktionsfähig sein sollten. Das ist im vorliegenden Fall auch gegeben, denn der Schadenseintritt ergibt sich nicht durch geringfügige Stickstoffeinträge, sondern erst durch die langfristige Akkumulation dieser Einträge, so dass ein relevanter Schaden erst nach vielen Jahren eintreten wird. *„Da die verkehrsbedingten Stickstoffeinträge allenfalls zu einer nur schleichend verlaufenden Entwertung von Flächen des Lebensraumtyps 9190 führen, die sich über Jahrzehnte hinziehen (siehe Kap. 9.4.1), wird durch die zeitgleiche Neuentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps 9190 mit hoher Sicherheit erreicht, dass in Bezug auf diesen Lebensraumtyp keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Kohärenz von Natura 2000 eintreten“* (S. 161 der Unterlage 19.4).

Zu: *„Angaben der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“*

Da prioritäre LRT erheblich beeinträchtigt wären, sei hier § 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG einschlägig. Außerdem seien die Angaben in den Planunterlagen zu Verkehrszahlen und Verkehrsentslastungswirkungen größtenteils falsch, überzogen und veraltet.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen.

Was die Beeinträchtigung prioritärer LRT anbelangt, so wird auf die Ausführungen in Kapitel 12.3.1.3.1 zu B 4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Die der Planung zu Grunde liegende Aktualisierung der Verkehrsprognose für das Jahr 2020 vom Januar 2008 ist nach dem Stand der Technik erstellt worden. Fehler oder Erhebungsdefizite sind hier nicht zu erkennen.



12.6.4 NABU Niedersachsen

Die Einwendungen vom 08.05.2008 waren wie folgt zu entscheiden:

Zu S. 3:

Es wird die Unzulässigkeit negativer Auswirkungen auf Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und des Anhangs II der FFH-Richtlinie geltend gemacht.

Die zwingenden Gründe des Allgemeinwohls bei der vorliegenden Planung seien als nicht gegeben anzusehen, insbesondere da es zumutbare Alternativlösungen durchaus gäbe.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Ein EU-Vogelschutzgebiet wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt, sodass das Vorkommen von Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie für das Genehmigungsverfahren nicht entscheidungsrelevant ist.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.4) untersucht die Verträglichkeit des Vorhabens auf die betroffenen FFH-Gebiete: Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (E U-Meldenummer DE 3021-331) und Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ (EU-Meldenummer DE 3127-331).

Für das FFH-Gebiet Nr. 86 wird die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschritten.

Gemäß Tabelle 8-4 in Unterlage 19.4 erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Fläche des Schutzgebietes. Ausstrahlungseffekte durch Schadstoffbelastung, Grundwasseränderung treten nicht ein und mögliche Folgen durch Licht bzw. Lärmimmissionen beeinträchtigen nur in geringem Maße unter der Erheblichkeitsschwelle.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zum Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eintreten. Daher ist eine Prüfung von Alternativen nicht erforderlich.

Das FFH-Gebiet Nr. 90 ist durch verschiedene Wirkungen zunächst als erheblich beeinträchtigt einzustufen.

Abweichend von § 34 Abs.2 BNatSchG ist das Vorhaben jedoch nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zulassungsfähig.

Zur Begründung wird auf Ziffer 12.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Zu S. 3:

Lebensräume mit herausragender Bedeutung für Tiere und Pflanzen seien unzulässig von Zerstörung und Zerschneidung betroffen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Es trifft zu, dass das Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Zerstörung und Verlust von wertvollen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen unvermeidlich verbunden ist. Im LBP (Unterlage 19.2) sind alle Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung erfasst, und es sind geeignete und ausreichende Kompensationsmaßnahmen getroffen.



Für Beeinträchtigungen bedeutsamer Blickbeziehungen in der Lachteniederung werden zur anteiligen Neugestaltung Bepflanzungen durchgeführt, wie z.B. die Anpflanzung von straßenbegleitenden Einzelbäumen, Gehölzpflanzungen in den Böschungen oder die Ansaat von Landschaftsrasen. Zur Kompensation der Verluste und der Beeinträchtigung von Auengrünland in der Aller- und der Lachteniederung wird auf vergleichbaren Standorten Auengrünland angelegt beziehungsweise durch Nutzungsextensivierung aufgewertet. Im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes kommt der Grünlandentwicklung eine besondere Bedeutung zu, da es sich beim Auengrünland um einen Lebensraum mit Bedeutung für viele Arten handelt. Eine Kompensation (Maßnahme A 21) wird wegen der besonderen Standortvoraussetzungen in der Aue durchgeführt. Zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Lebensraumkomplexes und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird in der Allerniederung bei Altencelle mit der Maßnahme A19 ein Auengewässer angelegt. Durch Maßnahme A17 werden Nassgrünland und Sumpfbiotop entwickelt, die Maßnahme E16 enthält die Anlage einer Eichen-Baumgruppe, durch Maßnahme E18 werden Auwald und Einzelbaumgruppen angelegt.

Auf den Flächen Finkenherd sind überwiegend Kiefernforste, kleinflächig auch Eichenbestände, von Beeinträchtigungen betroffen. Zum Ausgleich werden nördlich angrenzend an das Waldgebiet Finkenherd Laubwald und Entwicklung von ungestörten Böden (Maßnahme E24) entwickelt. Die Maßnahme A39 beinhaltet die Entwicklung eines strukturreichen Waldrandes und das Freistellen von Eichen. Maßnahme A22 stabilisiert den Lebensraum von Fledermausquartieren durch Nutzungsverzicht bei ausgewählten Bäumen und Anbringen von Fledermauskästen.

Für Verluste an Waldbiotopfläche, für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes des Bereiches Waldgebiet Matthieshagen werden zur Kompensation umfangreiche Maßnahmen getroffen (Maßnahmen A 31, A 35, A 39, E 42). Durch Umsetzung der Maßnahmen werden die erheblichen Beeinträchtigungen kompensiert, somit sind die Anforderungen der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG erfüllt.

Zu S. 3:

Die Naherholungsgebiete (Allerniederung, Finkenherd) seien unzulässig von erheblicher Entwertung durch Bauwerke und dauerhafte Verlärmung betroffen.

Die Einwendung ist zurückzuweisen.

Das Straßenbauwerk ist in verschiedenen Bereichen mit Schutzwällen bzw. Schutzwänden gegen Beeinträchtigungen durch Lärm ausgestattet. Dadurch werden erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärmwirkungen vermieden.

Die Beeinträchtigungen von Erholungsfunktionen sind in den Antragsunterlagen erfasst und in den Genehmigungsunterlagen dargestellt (Unterlagen 19.2 und 19.5). Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Erholungsnutzung der Allerniederung werden durch verschiedene Maßnahmen (Maßnahmen A 19, A 41, E 16, E 18) zur Gestaltung des Landschaftsbildes weiter vermindert. Damit verbleiben keine Beeinträchtigungen, die die Erheblichkeit im Sinne der Eingriffsregelung nach BNatSchG überschreiten.

Zu S. 3:

Teile der Schutzgebiete (FFH, NSG, LSG) seien unzulässig von Zerstörung betroffen.



Die Einwendung war zurückzuweisen.

Zur Betroffenheit der FFH-Gebiete:

Eine Zerstörung von FFH-Gebieten findet nicht statt. Wie bereits dargelegt, wird das FFH-Gebiet Nr. 86 im Ergebnis nicht erheblich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen sind zwar zunächst als erheblich einzustufen, jedoch werden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für die Verminderung von Beeinträchtigungen getroffen. Unter Beachtung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und möglicher kumulativer Wirkungen mit anderen Plänen oder Projekten führt das Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes Nr. 86, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten.

Für das FFH-Gebiet Nr. 90 wird die Schwelle der Erheblichkeit durch unzulässige Schadstoffeinträge überschritten. Abweichend von § 34 Abs.2 BNatSchG ist das Vorhaben jedoch nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zulassungsfähig.

Zur Begründung wird auf Ziffer 12.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Zur Betroffenheit der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete:

Beeinträchtigungen von Teilen des Naturschutzgebietes „Obere Allerniederung“ und des Landschaftsschutzgebietes „Vogelschutzgehölz Matthieshagen“ sind festzustellen. Wie der Unterlage 1, Kap. 5, zu entnehmen ist, werden vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes und des Landschaftsschutzgebietes im fachgesetzlichen Zulässigkeitsgrenzbereich eingestuft, denn es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete, die den Verbotstatbestand der Schutzgebietsverordnungen berühren. Die überwiegenden Gründe des Wohls der Allgemeinheit sind in der Unterlage 1 dargelegt. Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des BNatSchG vorgesehen.

Das Naturschutzgebiet „Obere Allerniederung“ liegt mit den durch das Vorhaben betroffenen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 90. Somit sind funktional auch alle Kompensationsmaßnahmen zugunsten Strukturen und Funktionen in der Allerniederung für das NSG „Obere Allerniederung“ wirksam. Dazu zählen die o. g. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie die kohärenzsichernde Maßnahme. Das Ziel der kohärenzsichernden Maßnahme A50 ist die Entwicklung eines Waldbestandes zu einem Eichenwald des Lebensraumtyps 9190. Ein Kiefern- und Fichtenforst wird durch Auflichtung und Unterpflanzung in einen Eichen-Mischwald umgewandelt.

Das Landschaftsschutzgebiet „Vogelschutzgehölz Matthieshagen“ (LSG CE S 002) wird durch Zerschneidung und Flächenverluste betroffen. Die Kompensationsmaßnahmen sind funktionsgerecht und in ausreichendem Umfang getroffen.

In den Unterlagen sind Art und Umfang fachlich und rechtlich ohne Beanstandungen behandelt. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit sind gegeben (Befreiung im Rahmen der Planfeststellung, da überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (Unterlage 1) und die erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation sind in geeigneter Form und ausreichendem Umfang getroffen worden.

Der Nahrungsraum des Weißstorches sei unzulässig durch Verschlechterung betroffen.

Der Einwendung war nicht zu folgen.



Für den festgestellten Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Nahrungsräumen des Weißstorches sind in den Unterlagen 19.2 und 9.3 Kompensationsmaßnahmen getroffen, sodass Beeinträchtigungen der lokalen Population nicht zu befürchten sind. Die Maßnahmen A 17 und A 41 entwickeln geeignete Nahrungshabitate. Die Maßnahme A 17, Entwicklung von Nassgrünland und Sumpfbiotopen sowie die Maßnahme A41 der Entwicklung von extensiv genutztem Auengrünland, Anlage von Blänken und Wiesentümpeln dienen der Verbesserung von horstnahen Nahrungsflächen für den Weißstorch.

Eine Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu befürchten. Nahrungshabitate unterliegen nicht den strengen Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG. Diese beschränken sich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Eine unzulässige Verschlechterung des Straßenraumes der Kreisstraße 74 als Jagdstrecke für Fledermäuse sei zu bemängeln.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Der Konflikt wird im LBP und im Artenschutzbeitrag (Unterlagen 19.2 und 19.3) fachlich korrekt behandelt. Zur Begegnung des Kollisionsrisikos werden geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen (Maßnahmen S 9, A 21 und S 23 in Unterlage 9.3). Zur Vermeidung direkter Tierverluste werden in Betracht kommende Bäume (besonders Laubbäume ab etwa 40 Jahre Alter, aber auch ältere Kiefern) vor den Fällarbeiten fachlich korrekt auf Baumhöhlen untersucht. Festgestellte Tiere vor oder während der Fällung werden gesichert und durch eine fachkundige Person umgesiedelt (Maßnahme S 13 in Unterlage 9.3). Quartierverluste werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vermieden. Hierzu ist die Maßnahme A 22 planfestgestellt (Schaffung von Fledermausquartieren durch Nutzungsverzicht bei ausgewählten Bäumen und Aufhängen von Fledermauskästen). Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind somit nicht erfüllt.

Die Zerschneidungswirkung der B 3 von Räumen mit Vorkommen der Zauneidechse sei zu bemängeln.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Zwischen den beiden vom Einwender angesprochenen Zauneidechsen-Vorkommen verläuft die stark befahrene Kreisstraße 74, sodass schon heute Barrieren bestehen. Relevante Wanderbeziehungen zwischen den beiden Zauneidechsen-Vorkommen sind im Übrigen nicht zu erwarten, da die dazwischen liegenden Flächen auf etwa 1,7 km Distanz keine geeigneten Leitstrukturen aufweisen (dichte Waldbestände ohne breite offene Wegsäume). Eine Beeinträchtigung der beiden auch heute schon vollständig räumlich getrennten Zauneidechsenbestände durch das Vorhaben ist somit auszuschließen.

Eine unzulässige Zerstörung des LSG Matthieshagen mit Verlusten z. B. von Vorkommen des Eisvogels sei zu bemängeln.

Die Einwendung war zurückzuweisen.



Die Beeinträchtigungen des Schutzgebietes „Vogelschutzgehölz Matthieshagen“ erfüllen Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung. Mögliche Beeinträchtigungen des Eisvogels betreffen ausschließlich im Sinne von § 44 BNatSchG nicht geschützte Nahrungshabitate. Wie der Unterlage 1, Kap. 5, zu entnehmen ist, wurden vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes dem Zulässigkeitsgrenzbereich zugeordnet, denn es handelt sich um deutliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes, die den Verbotstatbestand der Schutzgebietsverordnung erfüllen. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit sind in der Unterlage 1 dargelegt. Die vom Einwender geforderte Kompensation wird durchgeführt. Allerdings wird kein neues Gehölz angelegt, weil dieses einen zu langen Zeitraum erforderte, bis die erwünschte Kompensationswirkung tatsächlich erreicht wird. Vielmehr wird das von der Artenausstattung und von den standörtlichen Gegebenheiten gut vergleichbare Waldgebiet „Brandbusch“ auf 6,27 ha naturnah entwickelt (Maßnahme E 42). Dieses geschieht somit in einer Größenordnung, die mehr als dem Doppelten des Vogelschutzgehölzes Matthieshagen (= 2,8 ha) entspricht. Da im Brandbusch auf Teilflächen bereits eine vergleichbare Flora und Fauna vorhanden ist, bedarf es keiner Umsiedlung. Insofern sind die getroffenen Kompensationsmaßnahmen nicht zu beanstanden.

Die Nichteinbeziehung aller Europäischen Vogelarten sei zu bemängeln.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Defizite bestehen in den vorliegenden Unterlagen zum Umfang der berücksichtigten Vogelarten nicht. Im Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.3) wie auch im LBP (Unterlage 19.2) wurden alle europäischen Vogelarten berücksichtigt.

Zug- und Rastvögel seien nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

In den Planfeststellungsunterlagen bestehen derartige Defizite nicht, die Bedeutung des Raumes für Zug- und Rastvögel ist im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.2) und im Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.3) korrekt berücksichtigt worden.

Die Querung landgebundener Arten unter der B 3 sei nicht ausreichend möglich.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die Errichtung von Schutzwänden beeinträchtigt die Wandermöglichkeiten landgebundener Arten nicht unzulässig. Vielmehr erhalten die geständerten Bauwerke der Straße breite offene Flächen neben den Wasserläufen in den Niederungen.

Das Brückenbauwerk über die Aller hat eine lichte Weite von 429 m und eine lichte Höhe von über 3,00 m. Die am nächsten zum Fluss hin befindlichen Brückenpfeiler werden so errichtet, dass die derzeitigen Uferböschungen beiderseits der Aller auf einer Breite von 8 m erhalten bleiben. Die Querung der im FFH-Gebiet Nr. 90 liegenden Niederung der Lachte erfolgt ebenfalls durch eine geständerte Brücke. Das Brückenbauwerk über die Lachte hat eine lichte Weite von 52 m und eine lichte Höhe von 3,75 m. Die am nächsten zum Fluss hin befindlichen Brückenpfeiler werden so errichtet, dass die derzeitigen Uferböschungen beiderseits der Lachte erhalten bleiben. Somit haben auch



landgebundene Arten umfangreiche Möglichkeiten, die Niederungen von Aller und Lachte unter den Brücken zu durchwandern. Die Brücken weisen in ihrer Dimensionierung beispielsweise ein Vielfaches dessen auf, was die Aktion Fischottererschutz in ihren Veröffentlichungen als Abmessungen für Fischotterpassagen fordert.

Die Auswirkungen der Verlärmung innerhalb der FFH-Gebiete seien nicht ausreichend dargestellt.

Die Einwendung ist zurückzuweisen.

Es findet keine Verstärkung der Lärmbelastung statt, sondern durch die Errichtung von Schutzwänden beiderseits der Straße und den Rückbau der K 74 wird eine Verschlechterung der Lärmsituation vermieden. Dies ist in Unterlage 19.2 dargelegt.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung setze den Bewertungsmaßstab für die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht korrekt an.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Das Vorhaben ist nach den Anforderungen § 34 Abs. 1 BNatSchG vor der Zulassung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 32 BNatSchG) geprüft (Unterlage 19.4). Als Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung dienen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete. Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.4) vorgenommene Erheblichkeitsbewertung richtet sich nach den einschlägigen rechtlichen und fachlichen Vorgaben, wie sie einleitend in Kap. 5 der Unterlage 19.4 zitiert sind.

Die Wirksamkeit der Maßnahme A 11 (Ackerrandstreifen) sei infrage zu stellen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Für die Umsetzung der Maßnahme A 11 bestehen keine rechtlichen Hindernisse. Ggf. nachfolgende Planungen müssen die Anforderungen berücksichtigen.

Nach derzeitigem Stand der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne) der Stadt Celle werden keine Ackerflächen im Bereich der geplanten Maßnahme A 11 für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Sollte dieses zu einem späteren Zeitpunkt der Fall sein (was sich durch eine entsprechende Festsetzung im Flächennutzungsplan abzeichnet), ist es Aufgabe des Planungsträgers der Bauleitplanung sicherzustellen, dass die Kompensationsziele der Maßnahme A 11 nicht infrage gestellt werden. Ein gegebenenfalls aufzustellender Bebauungsplan müsste sich auch ohne das Straßenbauvorhaben und die Maßnahme A 11 mit den artenschutzrechtlichen Erfordernissen auseinandersetzen, die sich daraus ergeben, dass in dem betreffenden Bereich Feldlerchen brüten. Die Maßnahme A 11 stellt nur sicher, dass sich an der bestehenden Situation für die Feldlerchen nichts ändert.

Auf der Maßnahmenfläche A 17 müsse Nassgrünland entwickelt werden.

Die Einwendung war zurückzuweisen.



Die alternative Entwicklung von Sumpfbiotopen ist gemäß Maßnahmenblatt allenfalls auf den tiefer gelegenen Flächen vorgesehen. Auch wenn diese Flächen als Sumpfbiotope dann kein geeignetes Nahrungshabitat für den Weißstorch darstellen, tragen sie doch dazu bei, dass auf angrenzenden Grünlandflächen ein vermehrtes Angebot an Insekten und Lurchen vorhanden ist (Arten, die den Sumpf als Teilhabitat nutzen), das vom Storch als Nahrung genutzt werden kann. Somit werden durch die Sumpfbiotope angrenzende Grünlandflächen als Nahrungshabitate des Weißstorches aufgewertet.

Die Wirksamkeit der Maßnahme S 23 und die anderer Leitpflanzungen seien infrage zu stellen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Durch dichte Gehölzpflanzungen wird erreicht, dass die Fledermäuse gezwungen werden, so hoch über der Straße zu fliegen, dass Kollisionen mit Kraftfahrzeugen nicht zu erwarten sind. Bei der vom Einwender angesprochenen Fledermaus-Flugstrecke am Finkenherd ist zusätzlich ein 3 m hoher Erdwall parallel zur Straße zum Hochleiten der Fledermäuse vorgesehen (= Maßnahme A 21).

Die Maßnahme E 24 sei für den Ausgleich der „Zerstörung des Waldgebietes Matthieshagen“ ungeeignet, da kein Naturwald unter Berücksichtigung eines Faktors für die zeitliche Entwicklung (Time-Lag) geplant wurde.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die Maßnahme E 24 dient nicht der Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen im Vogelschutzgehölz Matthieshagen (Konflikt K 26). Die Beeinträchtigungen des Vogelschutzgehölzes Matthieshagen werden vielmehr durch die Maßnahme E 42 kompensiert, welche die notwendigen Kompensationsanforderungen berücksichtigt.

Die Wirksamkeit der Maßnahme A 35 sei anzuzweifeln.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Für die Ausbildung der feuchten Komponente u. a. mit der Anlage von Blänken enthält die Maßnahmenbeschreibung ausführliche Angaben. Es wird kein bestimmter Feuchtegrad oder zeitweiliger Wasserstand festgelegt, sondern auf eine Verbesserung der Wasserhaltung abgezielt. Insofern ist das Erreichen der angestrebten Funktion plausibel dargelegt.

Der Totholzanteil sei bei Maßnahmen S 38 und S 40 mit 10% zu gering angesetzt; min. 25% seien erforderlich, um Totholzkäfer ausreichend zu schützen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

In Bezug auf Totholzkäferarten dienen die Maßnahmen der Vorsorge zur Sicherung vorhandener Totholz-Käferarten. Gezielte Bestandsaufnahmen haben gezeigt, dass in dem betroffenen Totholz



keine Arten leben, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen (Kap. 6.2.2 und 6.2.8 der Unterlage 19.1).

Die räumliche Lage der Maßnahme A 41 sei zu bemängeln. (Vgl. oben)

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die Wahl der Lage von Maßnahme A 41 ist fachlich nicht zu beanstanden, da der Storch als typischer Segler seine bevorzugten Nahrungshabitate nicht unmittelbar am Horststandort hat, sondern Räume mit einem gewissen Anflug bevorzugt.

Die Lage der Maßnahme A 41 ist so gewählt, dass sie im geeigneten Umfeld des Altenceller Weißstorches liegt. Mit der Entfernung von ca. 900 m vom Horststandort ist die Nahrungsfläche vom Weißstorch gut ohne Einschränkungen erreichbar.

Maßnahme E 43 (Waldanlage) werde als nicht zweckmäßig angesehen, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Allerniederung auszugleichen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Soweit sich im näheren Umfeld des Eingriffes Möglichkeiten der Waldneuanlage abgezeichnet haben, sind diese auch in die Planung der Kompensationsmaßnahmen eingeflossen. Nur die in räumlicher Nähe aufgrund fehlender Flächen nicht mögliche Kompensation wurde auf die Fläche bei Hustedt verlagert. Die Lage von Maßnahme E 43 ist nicht zu beanstanden, da sie als Ersatzmaßnahme mit angestrebter Funktionsähnlichkeit weniger eng an den Eingriffsort gebunden ist.

Es werden erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit des Schutzkonzeptes gesehen und eine dauerhafte gravierende Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ geäußert. Eine erhebliche Schädigung lokaler Populationen besonders geschützter Arten des Anhangs I der VSchRL und Anhangs II der FFH-Richtlinie werde befürchtet.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.4) erfüllt die Anforderungen des § 34 BNatSchG. Sie berücksichtigt, wie gefordert, auch Vorhabenswirkungen, die von außerhalb der Natura 2000-Gebiete in diese hineinwirken. Dabei werden Auswirkungen des Vorhabens auf das gesamte FFH-Gebiet geprüft werden.

Das Vorhaben führt in keiner Weise zum Verlust oder zur Beeinträchtigung von Altwaldbeständen in den betroffenen FFH-Gebieten. Die einzigen betroffenen Altwaldbestände befinden sich im Vogelschutzgehölz Matthieshagen, die nicht Bestandteil von FFH-Gebieten sind. Bei den zu beseitigenden Einzelbäumen in der Alleraue handelt es sich weder um Lebensraumtypen des Anhangs I noch um Habitate von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Sie sind für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes daher nicht maßgeblich. Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sind im vorliegenden Fall für die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht relevant, weil die betroffenen Natura-2000-Gebiete keine EU-Vogelschutzgebiete sind. Die im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten und die Zauneidechse stellen keine Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie dar. D. h. sie sind in Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung allenfalls als charakteristischer Artenbestand von Lebensraumtypen des



Anhangs I der FFH-Richtlinie beachtlich. Dieser Sachverhalt wurde in der Unterlage 19.4 berücksichtigt.

12.6.5

Der Landvolkverband Niedersachsen –Kreisverband Celle- merkt zu den geplanten Ausgleichsflächen insgesamt an, dass diese nicht auf bestem Ackerland oder in genutzten Forstflächen liegen sollten, sondern dass der Ausgleich auf den Flächen geschehen sollte, auf denen eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht mehr bzw. nur eingeschränkt möglich ist.

Insbesondere wird gebeten, die Ausweisung als Ausgleichsfläche der folgenden Flurstücke zu überdenken:

- Gemarkung Lachtehausen, Flur 1, Flurstücke 15611, 15311 und 14516.
- Auf einem Teil der Flurstücke 5010 und 14311, Gemarkung Altenhagen, Flur 1 soll als Ausgleichsmaßnahme ein Teich angelegt werden. Dieser sollte weiter in südliche Richtung auf Flächen, die bereits brachliegen, verlegt werden.
- Gemarkung Altenhagen, Flur 3, Flurstück 4011. Die Überquerung der Ostumgehung (Berkefeldweg), nördlich des Freitagsbachs, wäre aus landwirtschaftlicher Sicht sinnvoller um ca. 50 m nach Süden zu verschieben, damit weniger wertvolle Flächen überbaut werden.

Der Anregung war nicht zu folgen.

Die Maßnahmen nach Naturschutzrecht benötigen bestimmte funktional begründete Voraussetzungen, was Lage, Standort und entwickelbare Eigenschaften betrifft. Soweit dies gegeben ist, können im Zuge der Ausführungsplanung durch freiwilligen Landtausch andere geeignete Flächen gewählt werden. Ergänzend wird zur Begründung auch auf die Ausführungen in Ziff. 15.1 dieses Beschlusses verwiesen.

12.6.6

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Forstamt Celle - macht im Schreiben vom 16.03.2010 unter Bezugnahme auf die Einwendung vom 21.04.2008 geltend, dass die angebotene Übernahme eventueller Mehrkosten für eine Haftpflichtversicherung für Schäden infolge der vorhabensbedingten Entstehung neuer Waldränder für 10 Jahre aus fachlicher Sicht als nicht ausreichend erachtet werde. Vielmehr wird zusätzlich die Durchführung von Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch ggf. umstürzende Bäume oder herabfallende Äste bzw. die unverzügliche Beseitigung von möglichen Schäden durch den Straßenbaulastträger gefordert.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die grundsätzliche Beschreibung erhöhter Risiken für eine Anfälligkeit von neu geschaffenen Waldrändern an angeschnittenen Waldbeständen kann fachlich nachvollzogen werden, weshalb die o. g. Übernahme von möglichen erhöhten Aufwendungen für die Haftpflichtversicherung über den Zeitraum von 10 Jahren dem Maßnahmenträger auferlegt wurde. Auf die entsprechende Auflage in Ziff. 2.3.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die weitere Beschreibung von Folgen und Aufwand für mögliche Schadensbewältigungen bleibt im Allgemeinen. Es werden keine Angaben dazu gemacht, dass für die konkret betroffene Waldfläche im Bereich Finkenherd durch örtliche Besonderheiten, z. B. von Standort oder Bestand, eine erhöhte Gefährdung vorliegt.



Bei der Entwicklung von Waldsäumen handelt es sich um eine bei Straßenbauvorhaben häufig durchgeführte Maßnahme, die, wie auch im vorliegenden Fall, jeweils für die örtliche Situation geplant wird.

Insofern ist nicht davon auszugehen, dass sich das Risiko des Eintretens von möglichen Folgeschäden in diesem Fall signifikant von vergleichbaren Maßnahmen bei anderen Straßenbauvorhaben unterscheidet und somit spezielle Aufwendungen in diesem Verfahren zu berücksichtigen waren.

12.6.7

Von einer Vielzahl von Einwendern wird beanstandet, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nicht ausreichend erfasst, bewertet und mit ausreichenden Kompensationsmaßnahmen versehen seien.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen.

Die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.2) bewertet und Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe oder Beeinträchtigungen vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen werden die im Naturschutzgesetz vorgesehenen Vorgaben erfüllt. Im Einzelnen wird auf die Begründung der Zurückweisungen in Ziff. 12.6.3 verwiesen.

Soweit sich weitere Einwendungen gegen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 90 bzw. des NSG und des FFH-Gebietes Nr. 86 sowie gegen Beeinträchtigungen des Aller-Lachtegebietes als Naherholungsgebiet richten, waren diese Einwendungen ebenfalls zurückzuweisen.

Ergänzend ist auszuführen, dass die Beeinträchtigungen von Erholungsfunktionen in den Antragsunterlagen erfasst und in den Genehmigungsunterlagen dargestellt (Unterlagen 19.2 und 19.5) sind. Mit den festgestellten Lärmschutzmaßnahmen am Straßenbauwerk werden erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärmwirkungen vermieden. Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Erholungsnutzung der Allerniederung werden durch verschiedene Maßnahmen zur Gestaltung des Landschaftsbildes weiter vermindert.

Damit verbleiben keine Beeinträchtigungen, die die Erheblichkeit im Sinne der Eingriffsregelung nach BNatSchG überschreiten.

Vorgetragene Beeinträchtigungen des Vogelschutzgehölzes „Matthieshagen“ waren ebenfalls zurückzuweisen.

Für das LSG „Vogelschutzgehölz Matthieshagen“ wurden die zu erwartenden Beeinträchtigungen im landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt und es wurden geeignete Maßnahmen zur Kompensation festgelegt. Neben der Durchführung von Schutzmaßnahmen werden die dominierenden Beeinträchtigungen Zerschneidung und Flächenverlust durch die Maßnahmen A35 (Anlage einer Sukzessionsfläche und mehrerer Kleingewässer, Stabilisierung des Wasserhaushalts durch Verrieselung, Anpflanzen von Einzelbäumen) und E42 (Sicherung und Entwicklung von Feuchtwald und ungestörten Böden) kompensiert.

Es verbleiben damit keine unzulässigen Beeinträchtigungen.



12.6.8

Weitere Einwender meinen, dass die geplanten Maßnahmen S 47 bis A 50 nicht beurteilungsfähig seien, solange es keinen „Management-Plan“ (mit Pflegekonzept) gäbe.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die Maßnahmen S 47 bis A 50 sind in den Maßnahmenblättern der Unterlage 19.4 konkret beschrieben und damit auch prüffähig. Mit der Formulierung „*Von der beschriebenen Maßnahme kann im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn sich aus dem noch zu erarbeitenden Managementplan für das FFH-Gebiet ein abweichendes Pflegekonzept der Flächen ergibt*“ wird nur darüber hinaus die Möglichkeit einer Modifikation eröffnet, falls dieses ausdrücklich aus naturschutzfachlichen Gründen erwünscht sein sollte. Dieses ist erforderlich, weil die Naturschutzbehörde bisher keinen Managementplan für das Gebiet erstellt hat.

12.6.9

Es wird auch bemängelt, die im Rahmen der der Alternativenprüfung untersuchte Variante 4 sei nicht identisch mit der von zahlreichen Einwendern in die Diskussion gebrachten östlichen Umfahrung von Lachtehausen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Es ist richtig, dass die geprüfte Variante 4 nicht exakt mit der von zahlreichen Einwendern in die Diskussion gebrachten östlichen Umfahrung von Lachtehausen identisch ist. Das erklärt sich damit, dass die Trassenvorschläge einerseits hinsichtlich ihrer FFH-Verträglichkeit noch weiter optimiert werden mussten, um in möglichst geringem Umfang FFH-Lebensraumtypen zu überbauen und dass die Trassierung einer Straße mit Elementen des einschlägigen Regelwerkes gemäß RAS-L durchzuführen ist, was den Trassenvorschlägen nicht zugrunde lag.

Die von den Einwendern vorgeschlagene Trassierung führt zu sehr viel höheren Flächenverlusten am prioritären Lebensraumtyp 91E0 als die gewählte Variante 4, wie der Karte 3 der Unterlage 19.4 zu entnehmen ist.

12.6.10

Ferner würden die in Kapitel 6.11 der Unterlage 19.4 beschriebenen Maßnahmen zum Risikomanagement Prognoseunsicherheiten offenbaren.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Die o.g. Maßnahmen zum Risikomanagement sind kein Ausdruck von Prognoseunsicherheiten. Vielmehr wurden sie aus vorsorgenden Gründen und damit für eine zusätzliche Absicherung der naturschutzfachlichen Belange vorgesehen (siehe S. 104 der Unterlage 19.4).

Das Risikomanagement bezieht sich auf Lebensraumtypen, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Da beim Lebensraumtyp 9190 mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, ergibt sich hier kein Bedarf für ein Risikomanagement. Stattdessen sind in diesem Fall kohärenzsichernde Maßnahmen vorgesehen. Die Aussagen zum Risikomanagement sind hinreichend konkret. Da die entsprechenden Maßnahmenblätter ausdrücklich das Einvernehmen mit der zuständigen Na-



turschutzbehörde vorsehen, ist sichergestellt, dass ausschließlich geeignete Maßnahmen ergriffen werden, falls sich ein entsprechender Bedarf abzeichnen sollte.

12.6.11

Es wird gefordert, den Freitagsgaben in die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung miteinzubeziehen.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Der Freitagsgaben ist nicht Bestandteil des Schutzgebietssystems Natura 2000 und demzufolge in der Unterlage 19.4 auch nicht zu berücksichtigen.

12.6.12

Es sei nicht erkennbar, welche Maßnahmen gegen baubedingte Störungen des FFH-Gebiets vorgesehen seien.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Aussagen zu Maßnahmen gegen baubedingte Störwirkungen im FFH-Gebiet sind im Rahmen der Unterlage 19.4 verzichtbar, weil es sich um vorübergehende Beeinträchtigungen handelt, die auf umgrenzte Flächen beschränkt sind. Daher werden keine für die Erhaltungsziele relevanten Tierarten dauerhaft vertrieben oder nachhaltig geschädigt, so dass aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung besteht.

12.6.13

Die Vergleichbarkeit der Alternativen scheiterte daran, dass der Variante 4 offensichtlich ein größerer Querschnitt als der Variante 8n zugrunde gelegt wurde.

Die Einwendung war zurückzuweisen.

Der Variantenvergleich wurde auf einer Plangrundlage im Maßstab 1:5000 durchgeführt. Die eingezeichnete Trassenbreite liegt bei etwa 30 m, dieses entspricht etwa der Gesamtbreite eines dreistreifigen Querschnittes. Der Hinweis auf Seite 138 der FFH Abweichungsprüfung soll deutlich machen, dass bei allen Varianten mit dem gleichen Querschnitt geplant wurde; bis zur L 298 mit einem zweibahnig vierstreifigen und in der Fortsetzung mit einem einbahnigen dreistreifigen Querschnitt. Der Text auf der angesprochenen Seite ist hier etwas ungenau.

13. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für den Bau einer sonstigen Bundesstraße ist nach Nr. 14.6 der Anlage 1 zu § 3 c UVPG i. V. m. §§ 2 u. 3 ff. UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Da für den 3. Bauabschnitt der Ortsumgehung Celle u.a. FFH-Gebiete, ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiete und mehrere gesetzlich geschützte Biotope betroffen werden, ergaben die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles, dass tatsächlich ein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vor-



habensträgerin hat insoweit die erforderlichen UVP-Unterlagen erstellt und insbesondere eine allgemein verständliche nicht technische Zusammenfassung gem. § 6 UVPG vorgelegt (s. Nr. 5 des Erläuterungsberichtes, Unterl. 1).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Eine Veröffentlichung gem. § 3a UVPG sowie die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 a FStrG bzw. nach § 73 Abs. 3 VwVfG. Die Darstellungen in den Planunterlagen, insbesondere im Erläuterungsbericht und im landschaftspflegerischen Begleitplan soweit in der Unterlage über die Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter (Unterlagen 1, 19.2 und 19.5 der Planunterlagen) reichen aus, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu beurteilen. Der hierbei jeweils festgelegte Untersuchungsraum ist sachgerecht. Die angewendeten Untersuchungsmethoden (Auswahl sowie Anwendung im Rahmen weitere Planunterlagen) sind fachlich nicht zu beanstanden.

13.1 Zusammenfassende Darstellung

Nach dem UVPG sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter darzustellen (Umweltverträglichkeitsprüfung). Gem. § 11 UVPG ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erarbeiten, wobei neben den Unterlagen nach § 6 UVPG die behördlichen Stellungnahmen und die Äußerungen der Öffentlichkeit zu berücksichtigen sind. Nach § 11 letzter Satz UVPG kann die zusammenfassende Darstellung in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Angaben der Vorhabensträgerin nach § 6 UVPG, die in den einzelnen Planbestandteilen enthalten sind, wurden von der Planfeststellungsbehörde überprüft. Im Ergebnis treffen die Aussagen in der allgemein verständlichen Zusammenfassung (Unterlage 1 Kap. 0) in vollem Umfang zu. Im Hinblick auf Beschreibung, Art und Umfang des Vorhabens, Beschreibung der Umwelt (Schutzgüter) sowie Art und Menge der zu erwartenden Wirkungen sowie der Bewertung von nachteiligen Umweltauswirkungen wird auf die Ausführungen der Unterlage 1 Kap. 0 Bezug genommen. Auf dieser Grundlage, ergänzt um die von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, die behördlichen Stellungnahmen, von Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereine sowie um Hinweise und Einwendungen Dritter, sind durch das Vorhaben folgende, für die Beurteilung relevanten Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG zu erwarten.

13.1.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Nachteilige Wirkungen mit Überschreitungen von fachgesetzlichen Zulässigkeiten, die Entschädigungsansprüche nach § 42 BImSchG auslösen, entstehen durch Überschreitung von Grenzwerten nach der 16. BImSchV an verschiedenen Häusern in Altencelle, Lachtehausen, Hehlentor/Altenhagen. Verschlechterungen, die Kompensationsmaßnahmen erfordern, um zulässig zu sein, entstehen durch Verlärmung von Waldflächen (Finkenherd) und Verlust an Waldflächen (Finkenherd, Matthieshagen). Darüber hinaus sind weitere geringere Verschlechterungen zu verzeichnen, die weit oberhalb der Grenze der Zulässigkeit bleiben. Dies betrifft Schallbelastungen, Störung von Sicht- und Wegebeziehungen mit Bedeutung für Wohn- und Erholungsfunktionen in verschiedenen Bereichen.



13.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Nachteilige Wirkungen mit Überschreitungen von fachgesetzlicher Zulässigkeit, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen kompensiert werden können, entstehen nicht.

Verschlechterungen, die im Bereich der fachgesetzlichen Zulässigkeit bleiben, bzw. Kompensationsmaßnahmen erfordern, um zulässig zu sein, entstehen durch verschiedene Beeinträchtigungen. Dazu gehören Verluste wertvoller Vegetationsbestände und Tierlebensräume durch Überbauung und Störung. Ebenfalls sind Beeinträchtigungen eines Naturschutzgebietes und von zwei Landschaftsschutzgebieten, durch Flächenverluste sowie Beeinträchtigungen geschützter Biotope, Pflanzenvorkommen und durch die Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen wie Wanderkorridore anzuführen.

Für Tiere entstehen folgende erhebliche Beeinträchtigungen an Habitaten und Lebensraumkomplexen:

- Fledermäuse: Verlust potenzieller Quartiere in älteren Bäumen an der Gertrudenkirche, in der Allerniederung, im Waldgebiet Finkenherd und im Waldgebiet Matthieshagen.
- Verlust und Beeinträchtigung von Habitaten Brutvögel: Ackerflächen und Säume zwischen Martahof und Altencelle und nördlich des Freitaggrabens.
- Entwertung von 10 ha Nahrungsflächen des Weißstorchs in der Allerniederung.
- Reptilien: Gehölzbestände, Staudenfluren und Grünland in der Allerniederung; Feuchtwald im Waldgebiet Matthieshagen.
- Amphibien: Gehölzbestände, Staudenfluren und Grünland in der Allerniederung; Feuchtwald im Waldgebiet Matthieshagen.
- Libellen: Graben nördlich des Waldgebietes Matthieshagen.
- Heuschrecken: Säume östlich der B 214; Gras- und Staudenfluren im Bereich Martahof; Grünland in der Aller- und Lachteniederung.
- Verlust von Lebensräumen in der Allerniederung und im Waldgebiet Matthieshagen.
- Verlust von Lebensstätten besonders geschützter Säugetier-, Tagfalter-, Nachtfalter-, Käfer-, Hautflügler-, Spinnen- und Weichtierarten im Grünland und auf Brachflächen.
- Verlärmung von Nahrungsflächen des Weißstorches.

Für Pflanzen entstehen folgende erhebliche Beeinträchtigungen an Vorkommen und Biotopen:

- Verlust von Vegetationsbeständen in als Erhaltungsziel benannten FFH-Lebensraumtypen. Angegeben sind 280 m² Weiden-Auwald – WWA (LRT 91E0), 700 m² Hartholz-Auwald – WHA (LRT 91F0), 0,58 ha Pionierwald, Laubwald-Jungbestand – WPB, WJL, UWAWJL, UWA/BRS/WJL, 130 m² Uferstaudenflur – NUT.
- Verlust von Vegetationsbeständen in geschützten Biotopen, 0,80 ha Sumpf, Flutrasen – NSB, NSG, GNF, GNF/GFF, 0,01 ha Auengebüsch – BAT, 1,25 ha Auengrünland – GFF/GIA.
- Verlust von Vegetationsbeständen, Wald im Sinne des NWaldLG 0,22 ha Laubmischwald, Hecke, HFM, 0,25 ha Eichen-Mischwald, Waldrand WQT, WRA, 5,74 ha Kiefernforst – WZK.
- Verlust von Vegetationsbeständen, Hecke – HFB, HFM, HAWET/WCA/WXP/WQL, 9 alte Einzelbäume.
- Verlust von Vegetationsbeständen auf diversen kleineren Flächen Gras- und Staudenflur – UHM, UHM/UHF, URF/NUT, Hecke – HFS/HFX, Obstwiese – HO/UHM, Hecke – HFS, Auengrünland – GIA, GIA/GFF, Gebüsch – BMS/URF, Sumpf, Graben – NRG/NUT, FGR.



- Straßen begleitende Einzelbäume.
- Verluste oder Schädigungen eines Wuchsortes – Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*).

Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Schadstoffeintrag

Empfindliche Lebensräume können durch verkehrsbedingten Schadstoffeintrag (Critical Loads) gefährdet oder geschädigt werden. Dazu sind geeignete Untersuchungen durchgeführt worden (vgl. Unterlage 17.2).

Im Planungsraum der B3, 3. BA OU Celle werden die Critical Loads aufgrund der Vorbelastung im Wald (Lebensraumtypen 9190 und 91E0) bereits im Ist-Zustand deutlich überschritten. Die Werte liegen zwischen 37 und 38 kg Stickstoffeintrag pro ha und Jahr (Umweltbundesamt (UBA) 2010, vgl. Unterlage 19.4). Für Heiden und Grünland (Lebensraumtypen 4030 und 6510) liegt die Vorbelastung nach UBA (2010) bei 19 bis 20 kg/(ha a). Da in beiden Fällen überdurchschnittlich nährstoffarme Vegetationsausbildungen betroffen sind, wird vorsorglich davon ausgegangen, dass auch für diese Lebensraumtypen bereits aus der Vorbelastung die Critical Loads erreicht sind. Nach aktueller Rechtsprechung des BVerWG (2010) folgt daraus, dass im Regelfall Überschreitungen von mehr als 3 % der Critical Loads als erhebliche Beeinträchtigungen einzustufen sind. Im vorliegenden Fall ist demzufolge bei den FFH-Lebensraumtypen 4030, 6510 und 9190 von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, zumal die betroffenen Flächengrößen die Orientierungswerte von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) überschreiten.

Für Beeinträchtigungen der LRT 4030 und 6510 werden die Maßnahmen S 45 und S 47 zum Entzug von Stickstoff aus den Flächen durchgeführt. Als Risikomanagement werden die Maßnahmen S46 und S48 durchgeführt.

Die Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 9190 besteht darin, dass der LRT auf einer Fläche von 14.205 m² durch vorhabenbedingte Stickstoffeinträge von mehr als 3 % des Critical Load-Wertes erheblich beeinträchtigt wird.

Zur Kohärenzsicherung wird eine Fläche im Finkenherd westlich der neuen Straßentrasse herangezogen, um dort Wald des Lebensraumtyps 9190 zu entwickeln. Der auf der Fläche vorhandene Kiefernforst wird in einen Eichen-Mischwald umgewandelt.

In der Unterlage 19.4 werden betriebsbedingte zusätzliche Stickstoffeinträge in den Lebensraumtyp 91E0 als nicht erheblich eingestuft, obwohl diese Werte über 0,5 kg/(ha a) erreichen. Bei dem Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) sind Besonderheiten zu beachten. Die Erle reichert selbst die von ihr besiedelten Standorte mit Stickstoff an. Zusätzlich wird durch das Flusswasser, welches die Flächen erreicht, dem LRT 91E0 eine Stickstofffracht zugeleitet, weshalb der LRT ständig über relativ große Mengen an Stickstoff verfügt.

Insofern ist davon auszugehen, dass bezüglich der untersuchten Vegetationsausbildungen des Lebensraumtyps 91E0 die Critical Loads der Berner Liste nicht anwendbar sind. Die verkehrsbedingten Stickstoffeinträge werden keine diesen Lebensraumtyp gefährdenden Ausmaße erreichen, selbst wenn im ungünstigsten Fall auf sehr kleiner Fläche Einträge in der Summe der Vorbelastung mit der verkehrsbedingten Zusatzbelastung von maximal 48 kg/(ha a) erreicht werden sollten. Somit besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit dieser Beeinträchtigung.

Um die vorstehenden Aussagen aus Gründen der Vorsorge zusätzlich abzusichern, ist in Bezug auf den Lebensraumtyp 91E0 ein Risikomanagement vorgesehen (siehe Maßnahme S 49, beschrieben in Ziff. 12.1.2 dieses Beschlusses).

Darüber hinaus bestehen keine fachlichen Zweifel, dass die angegebenen Maßnahmen geeignet sind, die Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge zu kompensieren.



Zu den für die Schutzgutbereiche Tiere und Pflanzen getroffenen Schutzvorkehrungen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen vgl. Angaben in Ziff. 12.1.2 dieses Beschlusses.

13.1.3 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die für die vorliegende Planung zu berücksichtigenden Belange zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sind durch die Angaben zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere in Verbindung mit den Wechselwirkungen abgebildet. Darüber hinaus ist keine eigenständige Darstellung weiterer Einzelheiten erforderlich.

13.1.4 Schutzgut Boden und Wasser

Verschlechterungen, die im Bereich der fachgesetzlichen Zulässigkeit bleiben bzw. Kompensationsmaßnahmen erfordern, um zulässig zu sein, entstehen durch Versiegelung von Bodenoberfläche im Umfang von ca. 10,5 ha.

Bodenbelastungen durch Schadstoffeinträge beschränken sich auf den unmittelbaren Randbereich der neuen Straße, d. h. sie verbleiben innerhalb der Bauwerksfläche selbst und nur über einen langen Zeitraum ist mit Akkumulationswirkungen zu rechnen, die jedoch unterhalb der Erheblichkeit bleiben.

Davon zu unterscheiden sind Wirkungen auf Biotope in den FFH-Gebieten (FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker, FFH-Gebiet Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)), für welche spezielle Untersuchungen durchgeführt wurden.

13.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Nachteilige Wirkungen mit Überschreitungen von fachgesetzlichen Zulässigkeiten, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen so weit kompensiert werden können, entstehen nicht.

Verschlechterungen, die im Bereich der fachgesetzlichen Zulässigkeit bleiben, bzw. Kompensationsmaßnahmen erfordern, um zulässig zu sein, entstehen nicht. Eine Kaltluftausbreitung in der Allerniederung bleibt durch die weite Überspannung durch die Brücke funktionsfähig und Strukturen bzw. Flächen mit besonderer Bedeutung für lufthygienische Funktionen bestehen örtlich nicht.

13.1.6 Schutzgut Landschaft

Nachteilige Wirkungen mit Überschreitungen von fachgesetzlichen Zulässigkeiten, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen so weit kompensiert werden können, entstehen nicht.

Verschlechterungen, die im Bereich der fachgesetzlichen Zulässigkeit bleiben, bzw. Kompensationsmaßnahmen erfordern, um zulässig zu sein, entstehen durch die technische Überformung der Landschaft, durch den Verlust von Landschaftselementen sowie die Störung von Sichtbeziehungen.

13.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nachteilige Wirkungen mit Überschreitungen von fachgesetzlichen Zulässigkeiten, die nicht durch Kompensationsmaßnahmen so weit kompensiert werden können, entstehen nicht.



Verschlechterungen, die im Bereich der fachgesetzlichen Zulässigkeit bleiben, bzw. Kompensationsmaßnahmen erfordern, entstehen nicht.
Darüber hinaus besteht ein Risiko für geringere Verschlechterungen, die weiter oberhalb der Grenze der Zulässigkeit bleiben durch die ggf. Betroffenheit von Bodendenkmalen. Zu deren Schutz sind Vorkehrungen getroffen (vgl. Unterlage 1 Seite 8).

13.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Über die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter des UVPG hinaus muss eine Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern erfolgen. Insgesamt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern. Die Angaben sind in der Unterlage 1, Kap. 0 jeweils bezogen auf die Schutzgutbereiche angegeben.
Darüber hinaus sind keine Wirkungsgefüge erkennbar, die hervorgehoben anzusprechen sind.

13.2 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen; Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung sowie Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen sowie Ersatzmaßnahmen sind in den Antragsunterlagen festgelegt und planfestgestellt (s. Unterl. 9.3). Dort sind Maßnahmen zum Bodenschutz, Baumschutz, Schutz vorhandener Feuchtbereiche, zum Schutz von Brutvogelarten durch Bauzeitenregelung (Baufeldräumung, Rodung von Gehölzen) vorgesehen.

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind unter anderem Entsiegelungen und Renaturierungen, Anpflanzungen und Maßnahmen an Gewässern vorgesehen. Zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft werden Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt. Zum Teil haben diese Maßnahmen Mehrkompensationsfunktion für Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgutbereiche.

Die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen sind bei der Aufstellung des festgestellten Bauentwurfes berücksichtigt worden (vgl. Unterlage 19.2, Kap. 2.2 Sonstige Vorkehrungen zur Konfliktminderung)

13.3 Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziff. 0.6.1.1. UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urt. vom 08.06.1995, in: UPR 1995, 391).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt in den Fällen, in denen es an Standards fehlt, somit als bewertende Darstellung der Umwelt(gesamt)belastungen aus insoweit übergreifender Sicht in einem

qualitativ-verbale Sinne. Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung wird im Rahmen der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag insbesondere in der Abwägung berücksichtigt. Durch das Planfeststellungsverfahren wurde die Öffentlichkeit über die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter informiert und in das Verfahren einbezogen.

13.3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Gesetzliche Maßstäbe zur Beurteilung der Intensität von Einwirkungen auf Menschen durch Infrastrukturmaßnahmen bestehen nicht. Immissionsgrenzwerte zur Einwirkung von Verkehrslärm auf die Nachbarschaft ergeben sich aus der aufgrund von § 43 BImSchG erlassenen Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Orientierungswerte hinsichtlich der Luftschadstoffe enthalten die 22. BImSchV zur Umsetzung der EG-Richtlinien über Luftqualitätskriterien und Luftschadstoffe. Hilfsweise können die Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 hinzugezogen bzw. aus sonstigen technischen Regelstandards abgeleitet werden (z. B. aus der VDI-Richtlinie zur Einwirkung von Schwingungen auf den Menschen – VDI 4150 – oder die für Straßenbauvorhaben grundsätzlich nicht einschlägige DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau –). Als nicht umweltverträglich oder risikoreich müsste eine Planung bewertet werden, die über bloß subjektiv empfundene Lästigkeit oder Störungen des Umfeldes hinaus konkrete gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchten ließe. Eine solche Planung wäre möglicherweise nicht zulässig, weil sie gegen das in Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz garantierte Recht auf körperliche Unversehrtheit verstoßen würde und der Schutz der menschlichen Gesundheit der gesamten Rechtsordnung immanent ist. Die Zumutbarkeitsschwelle ist nicht generell fachgesetzlich geregelt, sondern – sofern fachgesetzliche Maßstäbe fehlen – konkret im Einzelfall festzulegen (z. B. § 74 Abs. 2 VwVfG, § 906 BGB).

Relativ eindeutige Bewertungsmaßstäbe ergeben sich hinsichtlich der Wirkungen des Verkehrslärms auf den Menschen. Die in der 16. BImSchV festgelegten Zumutbarkeitswerte werden eingehalten, somit ist auch eine lärmbedingte Gesundheitsgefährdung auszuschließen.

Im Hinblick auf Luftschadstoffe ist festzuhalten, dass die Verlegung der Straße die bewohnten Bereiche der Ortschaft entlastet. Wie nachfolgend unter Luft/Klima ausgeführt ist, können laut der Berechnungen des unveränderten Straßennetzes Überschreitungen der Grenzwerte im Nahbereich der Straße auftreten; d. h. bei Verlegung der Straße tritt eine Verbesserung der bewohnten Bereiche ein. Die auftretende Zusatzbelastung durch Verkehrsschadstoffe der Verlegungsstrecke betreffen nur in geringem Maße bewohnte Bereiche des Planungsraumes. Gemäß der Berechnung werden zwar Überschreitungen der Grenzwerte prognostiziert, die jedoch mittels Schutzmaßnahmen innerhalb der Zulässigkeit bleiben. Da durch die insgesamt flüssigere Verkehrsabwicklung das Schadstoffaufkommen an sich etwas verringert wird, ist insgesamt eine ebenfalls geringe Verbesserung der Situation des Raumes zu erwarten. Negative Umweltauswirkungen treten im Bereich der verlegten Straße in Bezug auf die Störung von Naturerleben und Erholungsnutzung der siedlungsnahen Bereiche sowie die Unterbrechung von Wegebeziehungen zu Naherholungsbereichen auf. Positive Wirkungen entsprechend dem Zweck der Planung werden in der Ortslage durch Entlastungen von Lärmimmissionen, Luftschadstoffbelastungen und visuellen Beeinträchtigungen des Ortsbildes erreicht. Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben werden, da die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Daher ist die beantragte Baumaßnahme hinsichtlich des Schutzgutes Mensch in anlage-, bau- und betriebsbedingter Hinsicht als verträglich i. S. d. § 12 UVPG zu bewerten, da Gesundheitsgefahren nicht bestehen und Zumutbarkeitsschwellen nicht überschritten werden.



13.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht (BNatSchG/NAGBNatSchG), vor allem aus den Anforderungen der §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG abzuleiten. Aussagen über die Empfindlichkeit des betroffenen Raumes ergeben sich auch aus der Bestandsaufnahme der Flora und Fauna im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlagen 19.1, 19.2, 9.3). Anlagebedingt werden Pflanzen durch den Verlust von Biotopstrukturen aufgrund der Überbauung beeinträchtigt. Während der Bauphase werden weitere Flächen zeitweise in Anspruch genommen. Daneben kommt es sowohl baubedingt als auch durch den Betrieb der Ortsumgehung zu Belastungen durch stoffliche Einträge und Lärm. Maßnahmen und Auflagen zur Eingriffsvermeidung und -verminderung (Variantenauswahl, Trassen- und Baubetriebs-optimierung, vgl. Unterlagen 19.1, 19.2, 9.3) stellen nach Art und Umfang den zur Verwirklichung des Vorhabens geringstmöglichen Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG bzw. § 5 NAGBNatSchG dar. Im Hinblick auf diesen verbleibenden unvermeidbaren Eingriff hat die Vorhabensträgerin Maßnahmen vorgesehen, durch welche die vom Eingriff betroffenen Werte und Funktionen in gleicher oder ähnlicher Ausprägung überwiegend wiederhergestellt werden. Für den Verlust von Biotopfläche und Einzelbäumen sowie die Zerschneidungswirkungen von Biotopfunktionsbeziehungen sowie für den Verlust von Habitatflächen mit besonderer Bedeutung werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Tiere und Pflanzen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben werden; die gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten. Somit ist die beantragte Baumaßnahme hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten.

13.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt

Wie unter Punkt 13.1 dargelegt, werden die Anforderungen an das Schutzgut biologische Vielfalt größtenteils durch die Angaben zu den Schutzgutbereichen Tiere und Pflanzen abgebildet. Es sind keine weiteren Objekte oder Strukturen im Planungsraum vorhanden, die darüber hinausgehende Betrachtungen zu den Aspekten Artenvielfalt, genetische Vielfalt innerhalb der Arten bzw. Lebensraumvielfalt erforderlich machen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Biologische Vielfalt keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben werden, da die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Somit ist die beantragte Baumaßnahme hinsichtlich des Schutzgutes Biologische Vielfalt als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten.

13.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht (BNatSchG/NAGBNatSchG), vor allem aus den Anforderungen der §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG abzuleiten. Die im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 Satz 1 UVPG genannten Beeinträchtigungen der Naturgüter Boden und Wasser werden durch die Schutzmaßnahmen (S 01, S 03) soweit wie möglich minimiert.

Zur Kompensation von Beeinträchtigungen werden die nachstehend angegebenen Maßnahmen durchgeführt, damit Bodenfunktion nicht zerstört wird und die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhalten bleibt. Im Hinblick auf die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe durch die Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen, aus dem Baubetrieb resultierende Risiken und für den Verlust der Speicher-, Regelungs- und Lebensraumfunktion des Bodens durch Versiegelung, hat die Vorhabens-

trägerin Maßnahmen vorgesehen, durch welche die vom Eingriff betroffenen Werte und Funktionen in gleicher oder ähnlicher Ausprägung wiederhergestellt werden (A 06, E 10, A 11, E 18, A 19, A 20, E 24, A 25, A 31, E 32, E 34, A 41, E 42, E 43, A 44).

Im Ergebnis verbleiben daher keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das beantragte Vorhaben. Auch hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser ist die Maßnahme mit der Umsetzung der aufgeführten Kompensationsmaßnahmen als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten. Somit stehen die Beeinträchtigungen dem Vorhaben nicht entgegen.

13.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht (BNatSchG/NAGBNatSchG), vor allem aus den Anforderungen der §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG sowie aus dem BImSchG und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen abzuleiten. Im Hinblick auf das Schutzgut Luft sind fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe für den Bau von Straßen nicht vorhanden. Als Orientierungswerte können die Immissionsstandards aus der TA-Luft, der VDI-RL 2310, der 22. BImSchV sowie das Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen herangezogen werden. Die Luftschadstoffberechnungen (Unterlage 17.2. Luftschadstoffgutachten) zeigen, dass im zu beurteilenden Bereich gegenüber dem Prognosenullfall z. T. erhöhte, weitestgehend aber vergleichbare oder reduzierte verkehrsbedingte Luftschadstoff-Immissionen ermittelt werden.

Die Erhöhung der Immissionsbelastung führt nicht zu einer veränderten Bewertung in Bezug auf die geltenden Beurteilungswerte der 22. BImSchV. Die prognostizierten Luftschadstoffkonzentrationen führen in den betrachteten Untersuchungsfällen nicht zu Konflikten mit geltenden Grenzwerten der 22. BImSchV.

Aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen werden sich – wie unter Punkt 13.1 dargelegt – dauerhaft keine nachhaltigen Verschlechterungen einstellen. Lufthygienische Belastungen durch Staubentwicklung und Emissionen von Baufahrzeugen und -maschinen sind temporär und werden durch die Anwendung der Allgemeinen Vorschrift zum Schutz gegen Baulärm und Geräuschimmissionen und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) so weit wie möglich vermieden. Entlastungen in Bezug auf Immissionen werden für die Bereiche Altencelle, Lachtehausen und Altenhagen berechnet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Schutzgüter Klima/ Luft keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Insgesamt ist das Vorhaben mit der Umsetzung der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen auch unter diesem Gesichtspunkt als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten. Somit stehen dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen entgegen.

13.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht (BNatSchG/NAGBNatSchG), vor allem aus den Anforderungen der §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG abzuleiten. Die zuvor im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 Satz 1 UVPG genannten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen durch visuelle Wirkungen der Bauwerke (Brücken, Dammbauwerke), Verlust von Landschaftselementen, Zerschneidungswirkungen des Landschaftsraumes auch in Verbindung mit akustischen Wirkungen sowie in Verbindung mit Störungen historischer Landnutzungsformen und Kulturlandschaft.

Diese werden durch die Gestaltungsmaßnahmen (G 05) bereits so weit wie möglich minimiert bzw. verbleibende unvermeidbare Eingriffe werden durch die durchgängige Wiederbegrünung der Trasse mit unterschiedlichen naturraumtypischen Vegetationsstrukturen im Bereich von Böschungen, Bo-



denmodellierungen, Regenrückhaltebecken, Restflächen (angeschnittene Flurstücke, Flächen zwischen Bauwerksteilen) und visuell wirksame Maßnahmen im Planungsraum ausgeglichen.

Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes daher auszuschließen. Auch hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft ist die Maßnahme mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten. Somit stehen die Beeinträchtigungen dem Vorhaben nicht entgegen.

13.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Schutz der bestehenden bzw. vermuteten Vorkommen von Bodendenkmalen wird durch die Beteiligung der zuständigen Denkmalschutzbehörden sichergestellt.

Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern daher auszuschließen und das Vorhaben ist daher als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten.

13.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zu erwartende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Wirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden in den jeweiligen Sach- und Wirkungszusammenhängen betrachtet. Darüber hinaus sind keine Wirkungen bzw. Wirkungsgefüge erkennbar. Vor dem Hintergrund der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich durch den Eingriff bei selektiver Betrachtung – trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen – z.T. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf einzelne Schutzgüter.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG sind auch eventuelle Wechselwirkungen, die sich zwischen den Schutzgütern ergeben können, in die Betrachtungen einzubeziehen. So ist zu berücksichtigen, dass sich ggf. die Umweltauswirkungen beim Zusammenwirken verschiedener Beeinträchtigungen gegenseitig beeinflussen und potenzieren können. Allerdings sind Bewertungsmaßstäbe für Wechselwirkungen fachgesetzlich nicht vorgegeben.

Soweit der Eingriff erhebliche negative Umweltauswirkungen hervorruft, werden diese, sofern möglich, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung aus §§ 14 und 15 BNatSchG, bzw. § 5 NAGBNatSchG ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen). Dort, wo im Einzelfall ein Ausgleich nicht möglich ist, erfolgt eine Kompensation durch geeignete Ersatzmaßnahmen, sodass die durch den Eingriff zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass eine hinreichende Kompensation beeinträchtigter Werte und Funktionen erbracht wird. Aufgrund dieses Ergebnisses ist zunächst nicht erkennbar, dass nach erfolgter Kompensation negative Wechselwirkungen auftreten werden. Allerdings ist bei dieser Betrachtung zu berücksichtigen, dass sich die Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG, lediglich auf die Belange von Naturhaushalt und Landschaftsbild beschränkt; eine Kompensation findet folglich auch nur in diesem Rahmen statt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat hingegen einen erweiterten Ansatz, indem sie neben den Umweltmedien des Naturhaushalts weitere Schutzgüter wie Mensch und Kulturgüter einbezieht.

Auch im Rahmen dieser erweiterten Betrachtung ist nicht erkennbar, dass durch Wechselwirkungen eine erhebliche Gefährdung der Schutzgüter eintritt. Die nachteiligen umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG waren insgesamt in die Abwägung nach § 17 FStrG einzustellen. Das Ergebnis der Gesamtabwägung nach § 17 FStrG ist in der allgemeinen Begründung des Planfeststellungsbeschlusses enthalten.



Nachteilige Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Umweltbelange, die nicht durch andere Maßnahmen weitestgehend kompensiert werden können, sind somit nicht ersichtlich. Nach alledem ist festzustellen, dass durch die Verlegung der OU Celle im Zuge der B3, Mittelteil, das Maß der bestehenden Umweltbeeinträchtigungen insgesamt nicht erheblich nachteilig beeinflusst wird. Insoweit stehen der Zulässigkeit des Vorhabens keine Bedenken entgegen.

Das Vorhaben wird deshalb insgesamt als umweltverträglich i.S.d. § 12 UVPG beurteilt.

14. Wasser- und bodenrechtliche Belange, Altlasten

14.1 Allgemeines

Von der geplanten Umgehungsstraße werden die natürlichen Fließgewässer Aller, Lachte (Gewässer II. Ordnung) sowie der Freitagsgraben und der Försterbach (Gewässer III. Ordnung) erfasst, außerdem einige zur Entwässerung angelegte Gräben. Im Bereich der Querung der Aller und der Lachte erfasst die Straßentrassierung die natürlichen Überschwemmungsgebiete der beiden Flüsse. Die Niederungen dieser Flüsse sind als gesetzliche Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

Nachteilige Auswirkungen auf die Ober- und Unterlieger an der Aller, der Lachte, dem Försterbach und dem Freitagsgraben sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde praktisch nicht zu erwarten.

Der Bemessungsabfluss HQ100 mit insgesamt 316 m³/s für die Aller am Pegel Celle steht in Übereinstimmung mit dem Abfluss, der auch für die vorläufige Sicherung bzw. Festsetzung der Überschwemmungsgebiete in Celle angesetzt wurde. Die geplanten Maßnahmen liegen innerhalb der natürlichen Überschwemmungsgebiete der Aller, der Lachte, dem Försterbach und dem Freitagsgraben. Die für die Beurteilung möglicher Auswirkungen maßgeblichen höchsten Wasserstände ergeben sich im Bereich der geplanten Maßnahmen beim Eintritt eines HQ100 in der Aller mit den entsprechenden Zuflüssen aus den Nebengewässern.

Ein 100-jährliches Abflussereignis entsprechend den Bemessungsgrundlagen zur Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen für das Gewässer Lachte führt im Bereich der geplanten Maßnahmen zu geringfügig geringeren Wasserständen und somit einer geringeren Hochwassergefahr durch Überschwemmungen. Als Bemessungsabfluss zur Ermittlung der Hochwassergefahr war daher das HQ100 in der Aller zu wählen, auch am Knotenpunkt Lachte/Wittinger Straße. Dass im aktuellen Festsetzungsverfahren zum Überschwemmungsgebiet „Lachte“ die Verfahrensgrenze entlang der Wittinger Straße festgelegt wurde, und der Knotenpunkt somit zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lachte liegt, hat hier keine Auswirkungen auf die faktisch ermittelten maßgeblichen Wasserstände.

Die maßnahmenbedingten Veränderungen bei den Wasserständen und der Fließgeschwindigkeit wurden für den Bemessungsabfluss nachgewiesen, insoweit wird auf die Ausführungen in Unterl. 18.2 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken ist nach dem Ergebnis der hydraulischen Untersuchung nicht zu erwarten. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser werden nicht nachteilig verändert.

Signifikante Wasserstandsveränderungen sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Lediglich auf dem linken Vorland ist unmittelbar stromauf des Dammkörpers im Bereich des Friedhofes Altencelle mit einem lokalen Aufstau von ein bis drei Zentimetern zu rechnen. In diesem Bereich ist darin jedoch keine relevante Zunahme der Hochwassergefahr zu sehen. Stromauf des Brückenbauwerkes über die



Aller ist mit Berücksichtigung der ökologischen Anforderungen an die Mulde mit einem Sunk von 1 bis 2 cm zu rechnen. Der Sunk beschränkt sich jedoch auf die siedlungsfreien Vorländer rechtsseitig der Aller.

Auch bei den Fließgeschwindigkeiten, sowohl in Bezug auf die Ausdehnung als auch auf den Betrag, sind keine maßnahmenbedingten Änderungen zu erwarten, die zu einer signifikanten und dauerhaften, nicht ausgleichbaren Erhöhung der Hochwasserrisiken führen.

Durch den geplanten Straßendamm gehen ca. 27.000 m³ Retentionsraum verloren; diesem Verlust steht ein Gewinn an Retentionsraum von 33.000 m³ gegenüber, der durch den Bau einer Flutmulde in Form eines Altarms gewonnen wird und auch der Optimierung der lichten Weite des Brückenbauwerkes über die Aller dient.

Die Überschwemmungsgebiete bleiben somit grundsätzlich in ihrer Funktion als Rückhalteflächen erhalten. Für die lokalen Verluste werden rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, ist nicht zu erwarten. Die Hochwasserrückhaltung wird nicht bzw. nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum wird zeitgleich ausgeglichen.

Darüber hinaus wird der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und die Maßnahmen werden hochwasserangepasst ausgeführt.

Auf Ziffer 3.1.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Nach Umsetzung der Maßnahmen ist anhand der dann aktuellen Daten eine Anpassung des vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebietes erforderlich.

Eine entsprechende Nebenbestimmung ist unter Ziff. 2.2.4 dieses Beschluss berücksichtigt.

Die Aller und zwei Gräben werden mit dem Brückenbauwerk mit einer lichten Weite von 435 m überführt. An der Mündung der Flutbrücke wird der Allerradweg mit einer Brückenkonstruktion überführt, die auf Geländehöhe liegt und bei Hochwasser überspült wird.

Die Lachte und der Freitagsgraben werden unter der B 3 unterführt, die Brückenbauwerke sind mit lichten Weiten von 53 m und 36 m geplant. Sie sind so dimensioniert, dass im Hochwasserfall der Aufstau stromauf max. bis 2 cm beträgt.

Der Försterbach wird unter der Querspange zur L 282 unterführt; das Brückenbauwerk ist mit einer lichten Weite von 10 m breiter als die vorhandene Unterführung unter der K 74.

Im Rahmen der geplanten Ortsumgehung verläuft die B 3 im Bereich der B 191 im Einschnitt. In dem Abschnitt von Bau-km 27+800 bis Bau-km 29+970 schneidet die Trasse in das Grundwasser ein. In einem hydrogeologischen Gutachten eines unabhängigen Ingenieurbüros vom 08.11.2005 würden die bauwerksbedingt anfallenden Grundwassermengen sowie die Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen auf dem o.a. Streckenabschnitt beurteilt.

Altlasten im Trassenbereich in Form von Ablagerungen wurden dabei nicht festgestellt. Ebenso gibt es keine Hinweise der Abfallbehörde auf Ablagerungen.

Im Überflutungsbereich der Aller wurden im Trassenbereich und im Bereich der geplanten Flutmulde Bodenproben genommen und auf Schwermetalle untersucht. Zwar wurden erhöhte Schwermetallbelastungen in den Ufer- und Überschwemmungssedimenten der Aller im Untersuchungsbereich festgestellt und es ist grundsätzlich mit schluffigem Oberbodenmaterial zu rechnen, das einer Entsorgung als gefährlicher Abfall bedarf. Es liegen jedoch keine besonderen Belastungen vor, die eine bauliche Umsetzung insgesamt erschweren könnten.



14.2 Einwendungen zu wasserrechtlichen Belangen/Hochwasser

14.2.1

Eine Vielzahl privater Einwender sieht ihre Grundstücke hochwassergefährdet, da der Hochwasserschutz im Hinblick auf die Lachte und den Freitagsgraben nur unzureichend berücksichtigt sei. Es wird bemängelt, dass der Grundwasserabfluss aus dem Bereich des Troges bei Altenhagen durch Drainagen in den Freitagsgraben abfließen soll, und sich hierdurch eine Hochwasserwelle ergeben könne. In regenreichen Jahreszeiten könnten die Gewässer kurzfristig erheblich ansteigen und an den Brückendurchlässen, die nach Ansicht von Einwendern teilweise zu klein dimensioniert sind, einen Rückstau verursachen.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen.

Eine Hochwassergefährdung durch den Neubau der Ortsumgehung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auszuschließen. Den Planfeststellungsunterlagen (Unterlage 18.2) liegen hydraulische Untersuchungen eines unabhängigen Ingenieurbüros an, in denen die geplanten Brückenbauwerke über die Aller, die Lachte und den Freitagsgraben bemessen wurden. Zur Ermittlung des Einflusses der geplanten Straßenbaumaßnahme auf das Abflussgeschehen bei Hochwasser wurden Berechnungen mit einem zweidimensionalen mathematischen Strömungsmodell durchgeführt. Dieses Modell ist in der Lage, die natürlichen Strömungsverhältnisse nachzubilden und die Auswirkungen von Maßnahmen auf die Wasserstände und die Fließgeschwindigkeit in zweidimensionaler Auflösung darzustellen. Wesentliches Kriterium bei der Bestimmung der lichten Weiten der Brückenbauwerke war dabei, dass die maßnahmebedingten Auswirkungen auf das Hochwasserabflussgeschehen auf ein vertretbares Maß reduziert werden. Der Straßendamm bewirkt unter Berücksichtigung dieser Vorgaben nur noch vereinzelt und lokal einen geringen Aufstau des Wassers im Zentimeterbereich. Dadurch ist nicht mit einer relevanten Zunahme der Hochwassergefahr zu rechnen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich durch das Anlegen der geplanten Flutmulde mit Altarmstruktur ein Zugewinn an Retentionsraum von 6.000 m³ ergibt.

Das im Erörterungstermin angesprochene Objekt „Wittinger Straße 200a“ ist nach den hydraulischen Berechnungen bei einem HQ 100 bereits ohne Realisierung der Straßenbaumaßnahme hochwassergefährdet. Die Befürchtungen, dass Wasser in den Keller laufen könnte, ist somit begründet; diese Gefahr besteht allerdings bereits jetzt. Durch den genehmigten Straßenbau ist jedoch eine Verschärfung der gegebenen Situation nicht zu erwarten.

Vereinzelte Forderungen nach Aufweitungen von Brückenbauwerken waren ebenfalls zurückzuweisen.

Die Bemessung der Brückenweiten berücksichtigt die Ergebnisse der hydraulischen Berechnung und bemisst sich auch nach diesen Ergebnissen. Sie sind demnach mit einer ausreichenden Aufweitung geplant. Eine Vorsorgeaufweitung, wie vereinzelt gefordert, war dem Maßnahmeträger hingegen nicht aufzuerlegen, da schlüssig belegt ist, dass es nachteilige Wirkungen durch die Straßenplanung auf die Hochwassersituation nicht geben wird.

Soweit der Grundwasserabfluss angesprochen wird, sind für den erforderlichen Geländeeinschnitt zur Absenkung der B 3 umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt worden, die ebenfalls den Planunterlagen (Unterlage 20.1 und 20.2) beigefügt sind. In diesen Untersuchungen ist nachgewiesen, dass der geplante Einschnitt mit dem notwendigen Anschnitt der Grundwasser führenden Schichten sehr begrenzte Auswirkungen auf das Umfeld haben wird. Die Grund- und Oberflächenwassermenge, die aus diesem Bereich abzuführen ist, wurde in der Berechnung zur Straßenentwässerung ermittelt. Es ist in dieser Berechnung nachgewiesen, dass diese Wassermenge schadlos abgeleitet werden kann.



Ergänzend ist auch darauf zu verweisen, dass die zuständige Untere Wasserbehörde aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben und der Baumaßnahme unter Berücksichtigung der Maßgaben gemäß Ziffer 3.1.1.1 sowie der Nebenbestimmungen gemäß Ziffer 3.1.3 dieses Beschlusses zugestimmt hat.

14.2.2

Verschiedentlich wird beanstandet, dass Wasser gefährdende Stoffe während der Bauarbeiten in die Gewässer eingebracht werden könnten. Es sei darüber hinaus auch unklar, wie verhindert werde, dass Baumaschinen, Baustoffe und Baumaterial bei Hochwasser, die plötzlich und mit sehr hohen Pegeln auftreten können, in die Flussläufe gelangen und so Arten und FFH-Lebensräume nachhaltig schädigen können.

Hierzu ist festzustellen, dass im Zusammenhang mit der Baumaßnahme keine Wasser gefährdenden Stoffe in die Gewässer eingebracht werden. Die befürchteten Auswirkungen sind im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 19.2) berücksichtigt. In Kapitel 2.2 sind Vorkehrungen zur Vermeidung entsprechender Beeinträchtigungen genannt, die grundsätzlich und flächendeckend auch bei Hochwasserereignissen zu beachten sind. So ist z. B. eine ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung aller Boden- und Wasser gefährdender Stoffe und eine sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen festgelegt.

Durch die Auflage in Ziffer 2.2.3 dieses Beschlusses ist auch gewährleistet, dass Baumaschinen und Baumaterial im Bereich von Gewässern gegen Hochwasser gesichert sind.

14.2.3

Einwender führen an, dass in Übersichts- und Höhenplänen Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden müssen und Angaben zum Trinkwassereinzugsgebiet der Wasserwerke Garßen und Bostel fehlen. Auch sei das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) nicht in den Planunterlagen berücksichtigt.

Die fehlenden Überschwemmungsgebiete in den ausgelegten Plänen sind unbeachtlich und entbehrlich, zumal sie lediglich eine Grenze für die Bebauung darstellen. Vielmehr ist entscheidend, dass die Überschwemmungsgebiete mit einem HQ 100 in der Unterlage 18.2, Anlagen 4 und 5 dargestellt und in der hydraulischen Berechnung entsprechend berücksichtigt sind. Ebenso ist auch das Fehlen von Angaben zu den Wasserschutzgebieten Garßen und Bostel unbeachtlich, da die Straßenplanung außerhalb von Wasserschutzgebieten gemäß § 51 WHG liegt. Gleiches gilt auch, soweit beanstandet wurde, dass die renaturierte Lachte nicht in den Plänen eingezeichnet sei. Auch hier liegt der Renaturierungsbereich der Lachte außerhalb des Planbereiches der B 3 und war nicht zu berücksichtigen.

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie ist eine Richtlinie, die den rechtlichen Rahmen für die Wasserpolitik innerhalb der EU vereinheitlicht und bezweckt, die Wasserpolitik stärker auf eine nachhaltige und umweltverträgliche Wassernutzung auszurichten. Das Deutsche Wasserhaushaltsgesetz wurde ebenso wie das Niedersächsische Wassergesetz bereits an die Vorgaben der Richtlinie angepasst. Darüber hinaus sind detaillierte inhaltliche Vorgaben der EG-WRRL, insbesondere zur Bestandsaufnahme sowie zur Bewertung, Überwachung und Darstellung des Zustandes der Gewässer, in einer landesrechtlichen Verordnung rechtlich umgesetzt. Die aktuellen Monitoringdaten nach dieser Ver-

ordnung sind in den vom Maßnahmeträger vorgelegten Antragsunterlagen berücksichtigt. Eine vernetzende Betrachtung mit den Schutzziele der Natura-2000-Gebiete ist hierbei allerdings nicht vorgeschrieben. Die Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen FFH-Gebiete sind maßgeblich für die Beurteilung der Verträglichkeit, wobei eine selektierende Betrachtung einzelner Schutzgüter durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vorgegeben ist (§ 2 Abs. 1 UVPG). Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und –arten der Anhänge der FFH-Richtlinie werden durch die in Kapitel 6 der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.4) aufgezeigten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vermieden.

14.2.4

Verschiedene Einwander befürchten im Bereich der Trasse, für die eine dauerhafte Grundwasserabsenkung erforderlich ist, Schäden an der Bausubstanz.

Diesen Befürchtungen ist jedoch entgegen zu treten. Auf der Grundlage eines hydrogeologischen Gutachtens wurden weitere Baugrunduntersuchungen durchgeführt, um die Auswirkungen der dauerhaften Grundwasserabsenkung auf die bestehenden Gebäude oder Betriebe in der Umgebung abzuschätzen (Unterlage 20.1). Bei den durchgeführten 16 Kleinrammbohrungen wurde jeweils festgestellt, dass nicht mit bauwerksschädlichen Setzungen für bestehende Gebäude infolge der Grundwasserabsenkung zu rechnen ist.

14.2.5

In Einwendungsschreiben wird vorgetragen, dass eine in Dammbauweise errichtete Umgehungsstraße mit ihrem bodenverdichtenden Druck auf den Untergrund zu- und abflusshemmende Wirkungen auf den Grundwasserstrom habe, was wiederum die Grundwasser gesteuerte Hochwasserentwicklung beeinflusse.

Diese Befürchtungen werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Die Frage einer möglichen Hochwasserbeeinflussung durch Verdichtungen im Untergrund ist durch unabhängige Gutachter eingehend untersucht worden. Die Gutachter haben für die Teilstrecke im Überschwemmungsgebiet der Aller, Lachte und des Freitaggrabens Empfehlungen zur Bauausführung gegeben. Demnach sollte in der Dammaufstandsfläche bis auf ca. 50 cm über dem höchsten Wasserstand eine Kapillarbrechende Schicht aufgeschüttet werden. Zur Herstellung des Dammes wird das Erdplanum in der Dammaufstandsfläche aufgrund der Auflockerung in Folge der Auskofferung des Oberbodens nachverdichtet. Durch die Herstellung des Straßendamms im Überschwemmungsbereich der Aller entsprechend der beschriebenen Bauweise, ist mit keinen Veränderungen hinsichtlich der Durchlässigkeit der anstehenden Bodenschichten sowohl in der vertikalen als auch in der horizontalen Richtung zu rechnen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit der gutachterlichen Auffassung an, dass beim Hochwasser der Aller keine wesentlichen zu- und abflusshemmenden Wirkungen auf den Grundwasserstrom zu erwarten sind. Die Grundwasser gesteuerte Hochwasserentwicklung bleibt bei Einhaltung der beschriebenen Dammbauweise unbeeinflusst.

14.2.6

Einwenderseits wird bezweifelt, dass die Planung einer Flutmulde realisiert werden kann, da diese in ein FFH-Gebiet eingreift und gerade hier Schwermetallablagerungen mobilisiert werden. Die Planung



setze sich nicht mit einer notwendigen Gefahrenpotentialabschätzung für den belebten Raum und das Wasser auseinander. Manche Fischarten akkumulierten Zink in ihren Körpern und es gelange dann über die Nahrungskette in weitere Organismen. Bodenmaterial, welches beim Aushub der Flutmulde und der Fundamentarbeiten der Brückenpfeiler anfallt, dürfe im Überschwemmungsgebiet der Aller nicht verwertet werden. Die Schwermetallverbindung in Böden werde außer von der Korngröße durch unterschiedliche sich gegenseitig beeinflussende geochemische Prozesse und durch den pH-Wert gesteuert. Die Untersuchungen in der Unterlage 20 seien daher wertlos, da die Ergebnisse ohne pH-Wert-Bezug dargestellt sind und diese Parameter wahrscheinlich gar nicht erfasst würden. Es werden daher erneute Untersuchungen gefordert. Ebenfalls wird von Einwendern in Frage gestellt, ob eine vorgesehene Nutzung der Flächen im Überschwemmungsbereich als Grünland für eine Nahrungsmittelproduktion geeignet sei, da eine Ausseidimentation von Schwermetallen rapide ansteige.

Die Forderungen waren zurückzuweisen.

Die planfestgestellte Flutmulde ist ein im Laufe des Planungsprozesses optimierter Zustand, um relevante und nachteilige Auswirkungen im Hochwasserfall auf Dritte zu vermeiden. Die Flutmulde und deren Gestaltung sind im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

Bezüglich der Schwermetallbelastung wurde von der Fugro Consult GmbH eine Bodenuntersuchung auf Schwermetalle im Bereich der Allerquerung und der geplanten Flutmulde durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass erhöhte Schwermetallbelastungen in den Ufer- und Überschwemmungssedimenten der Aller festgestellt wurden; allerdings zeigen die durchgeführten 19 Bodenproben nur eine geringfügige Schwermetallbelastung. Aufgrund neuer Erkenntnisse der Fach- und Aufsichtsbehörden zu schwermetallbelastetem Baggergut in der Stadt und dem Landkreis Celle wurde im Mai 2009 eine ergänzende Untersuchung vorgenommen. Die Analyseergebnisse der ergänzenden Bodenuntersuchungen ergab für den Untersuchungspunkt mit der höchsten Bodenbelastung, Kleinrammbohrung (KRB) 4, einen Cadmium-Gehalt vom 26 mg/kgTS und damit einen deutlich höheren Befund als in der Untersuchung in 2008 mit 9,1 mg/kgTS. Damit muss im Baubereich der Allerbrücke grundsätzlich mit schluffigem Oberbodenmaterial gerechnet werden, das einer Entsorgung als gefährlicher Abfall mit Andienung über die Niedersächsische Gesellschaft zur Endlagerung von Sonderabfall mbH (NGS) zuzuführen wäre. Dem Maßnahmenträger sind in diesem Zusammenhang verschiedene Handlungsweisen auferlegt worden. Auf Ziff. 2.1 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen. Damit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gewährleistet, dass im Rahmen der Ausführungsplanung frühzeitig Entsorgungs- und Verwertungskonzepte erarbeitet werden und den Belangen des Bodenschutzes entsprochen ist.

Berücksichtigt werden hierbei auch die Vorgaben der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), der LAGA M 20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) sowie des Leitfadens – Verwertung von organischen und mineralischen Abfällen in der Landwirtschaft. Auch die landwirtschaftliche Folgenutzung ist damit hinreichend berücksichtigt.

14.2.7

Soweit dargelegt wird, dass ein zugrunde gelegtes Bemessungshochwasser von HQ 100 aufgrund eines Klimawandels keine ausreichende Prognosesicherheit mehr bietet, und die vorliegenden hydrogeologischen und hydraulischen Untersuchungen durch ein klimakundliches Sachverständigengutachten zu ergänzen seien, wird diese Forderung zurückgewiesen.



Bei der Bemessung der Hochwasserhäufigkeit ist es durchaus wichtig, sich grundlegender Unsicherheiten in der Vorhersage von diesbezüglichen Veränderungen durch die Änderung von Landnutzung oder Klima bewusst zu sein. Aus diesem Grund werden die Statistiken des Gewässerkundlichen Landesdienstes regelmäßig aktualisiert und bei signifikanten Änderungen neue Bemessungswerte definiert. Für die Planungen zur Ortsumgehung Celle gilt der angenommene Bemessungsabfluss jedoch noch immer. Die Hochwasserneutralität der Straßenbaumaßnahme ist für das vom Gewässerkundlichen Landesdienst definierte HQ 100 vorgenommen worden. Eine Berücksichtigung von Trends, die ggf. zu einer Änderung von Eintrittswahrscheinlichkeiten führen könnten, findet derzeit durch den Gewässerkundlichen Landesdienst bei der Definition der Bemessungsabflüsse nicht statt. Da der Landesdienst durchaus einen höheren Bemessungsabfluss hätte vorgeben können, bedarf es somit keines klimakundlichen Sachverständigengutachtens.

14.2.8

Die Stadtwerke Celle GmbH weist daraufhin, dass im Einschnittsbereich der Ortsumgehung von Bau-km 27+800 bis Bau-km 29+970 Belange der Trinkwasserversorgung durch das Wasserwerk Garßen berührt werden. Da Auswirkungen der Baumaßnahme auf den Grundwasserhaushalt, insbesondere hinsichtlich der Reichweiten der Grundwasserbeeinflussung, nicht ausgeschlossen werden könnten, wird ein Verfahren zur Beweissicherung empfohlen.

Dem Maßnahmenträger ist durch die Auflage in Ziff. 2.2.1 dieses Beschlusses ein Beweissicherungsverfahren auferlegt worden. Damit ist eine Quantifizierung der Reichweiten und anfallenden grundwasserbürtigen Wassermengen gewährleistet und der Empfehlung der Stadtwerke Celle entsprochen.

Im Übrigen ist anzumerken, dass der Abstand zum bestehenden Schutzgebiet ca. 1.200 m und zu den nächstgelegenen Entnahmehäusern ca. 3.000 m beträgt. Der regionale Grundwasserstrom ist von Nordosten nach Südwesten gerichtet. Somit befindet sich der geplante Trassenabschnitt der Ortsumgehung Celle im Grundwasserabstrom. Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Einzugsgebiet des Wasserwerkes dürften sich nach Auffassung eines unabhängigen Gutachters, dem sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, somit nicht ergeben.

14.2.9

In Einwendungen wird beanstandet, dass die Planung keinerlei Risikomanagement für während der Bauzeit auftretende Hochwasserereignisse vorsehe. Das sei insbesondere auch in der FFH-VP zu berücksichtigen.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen.

Im LBP sind die naturschutzfachlichen Anforderungen des Hochwassermangements behandelt und berücksichtigt. Hierzu sind in Kap. 2.2 der Unterl. 19.2 Vorkehrungen zur Vermeidung entsprechender Beeinträchtigungen benannt, die grundsätzlich und flächendeckend zu beachten sind. Hinsichtlich der geforderten Sicherung von Baumaterialien und Maschinen im Hochwasserbereich wird auf die Auflage in Ziff. 2.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Im Übrigen weisen die Einwender zu Recht darauf hin, dass Hochwasserereignisse in der Alleraue zu erwarten sind. Die Schlüsse, die aus den vom NLWKN zur Verfügung gestellten Daten gezogen werden, hält die Planfeststellungsbehörde allerdings nur für bedingt richtig. Der zugrunde gelegte Pegelstand von 363 cm ist der Mittlere Wasserstand innerhalb der Zeitreihe 1998-2007, nicht etwa ein 10-



jährlicher Pegelstand. Die in der Grafik aufgezeigten Abweichungen davon sind zunächst kein Indiz für außergewöhnliche oder häufige Hochwasserereignisse. So ist am Pegel Langlingen gemäß Hochwassermeldeordnung die "Meldstufe 1: Beginn des regionalen Hochwassermelddienstes (Vorwarnstufe)" für einen Pegelstand von 450 cm, die "Meldestufe 2: Beginn des überregionalen Hochwassermelddienstes (ÜHWD). Es kommt zu Ausuferungen, wobei hauptsächlich land- und forstwirtschaftliche Flächen überflutet werden" für einen Pegelstand von 460 cm und die "Meldestufe 3: Gefahr größerer Überschwemmungen" für einen Pegelstand von 560 cm definiert.

Bei einer Überschreitung der Meldestufe 2 tritt der ÜHWD in der Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) Mitte zusammen. Dieser Expertenkreis setzt sich aus Mitarbeitern der WSD sowie Mitarbeitern des NLWKN zusammen. Der ÜHWD ist für die Weitergabe der Wasserstände und der Hochwasservorhersage verantwortlich. Hierfür werden alle relevanten Daten der Dienststellen des Bundes, der Länder, der Harzwasserwerke und des Deutschen Wetterdienstes gesammelt und ausgewertet. Diese Informationen werden anschließend an über 50 Institutionen - je nach Lage - zwischen drei und fünfmal pro Tag weitergeleitet sowie ins Internet eingestellt. Der ÜHWD begleitet das Hochwassergeschehen so lange, bis sich die Hochwassersituation entspannt hat und eine weitere Gefährdung an den Flüssen Weser, Aller und Leine ausgeschlossen werden kann.

Die obigen Ausführungen zeigen, dass grundsätzlich Möglichkeiten für ein Risikomanagement geben sind, ohne dass der Maßnahmenträger diese erst selbst schaffen muss.

Für die Planung waren die Auswirkungen der Maßnahme auf den Hochwasserabfluss beim einem HQ100 (100-jährliches Ereignis) nachzuweisen. Unabhängig davon werden seitens des Maßnahmenträgers im Rahmen der Ausführungsplanungen schon aus Eigeninteresse auch Hochwasserereignisse betrachtet, die häufiger auftreten (z.B. HQ10 = 10-jährliches Ereignis). In Kenntnis der Überflutungsbereiche bei diesen Ereignissen kann z.B. die Baustelleneinrichtung optimiert werden, indem hochwasserexponierte Bereiche vermieden werden.

15. Unmittelbare Grundstücksbetroffenheiten

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG). Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten. Davon erfasst ist ebenfalls die Frage des Anspruchs auf Übernahme eines Restgrundstücksteils. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.



15.1 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Strukturen

Das festgestellte Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden, und bewirkt Zerschneidungsschäden in erheblichem Maße. Insgesamt entsteht durch die Maßnahme eine Flächenversiegelung bzw. –befestigung in einer Größe von ca. 10,68 ha. Durch den Verlauf der Ortsumgehung wird eine größere Anzahl Flurstücke angeschnitten oder durchtrennt. Dies würde zur Bildung einer Vielzahl von Restflächen führen, die aufgrund ihrer Größe bzw. Form nicht oder nur eingeschränkt wirtschaftlich nutzbar sind. Darüber hinaus werden zahlreiche landwirtschaftliche Wegeverbindungen zerschnitten bzw. aufgehoben.

Der Eingriff in private Flächen und in die landwirtschaftlichen Betriebe hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Durch die Realisierung des Bauvorhabens wird zwar teilweise erheblich in landwirtschaftliche Betriebe eingegriffen, in vier Fällen ist sogar eine Existenzgefährdung gegeben. Die Inanspruchnahme ist jedoch gerechtfertigt, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Das volkswirtschaftliche Interesse an einem leistungsfähigem Fernstraßennetz und das öffentliche Interesse an einer grundlegenden Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation sind insgesamt höher zu gewichten als die Belange der örtlichen Landwirtschaft. Auch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG, die Bestandteil des festgestellten Planes sind, ist notwendig, weil nur so sichergestellt werden kann, dass die gesetzlich geforderte Kompensation (§§ 13, 15 BNatSchG) erreicht wird.

Der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem sich jede Enteignung zu unterwerfen hat, wirkt auf die Abwägung der Planfeststellungsbehörde in der Weise ein, dass sie nach Wegen und Mitteln zu suchen hat, eine Enteignung möglichst zu vermeiden. Das ist im Verfahren erfolgt. Gelingt dies nicht, so scheidet ein Vorhaben nicht bereits deshalb, weil eine Enteignung nicht vermieden werden kann.

Die Belange der Landwirtschaft sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt. Die agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen, auch soweit für die gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen Flächeninanspruchnahmen erforderlich sind. Der Bau der Ortsumgehung Celle ist ohne die Inanspruchnahme der Landwirtschaft nicht realisierbar. Nutzungsfreie Korridore sind in diesem Raum nicht vorhanden.

Gerade den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlichem Belang als auch bezüglich einzelner Betriebe größte Beachtung geschenkt, wobei nicht verkannt wurde, dass im Bereich der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzflächen und der für die Trasse benötigten Flächen erhebliche Kollisionen mit dem verständlichen Wunsch der Betroffenen nach dem Erhalt der Flächen auftraten. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht zu verwirklichen.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation im Bereich der Stadt Celle die Einwendungen zu überwinden vermag, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme privater Flächen vorgetragen wurden. Dies gilt auch, sofern die Flächeninanspruchnahmen zu Existenzgefährdungen und schwerwiegenden Vermögensnachteilen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe führen.



Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren bzw. im bereits angeordneten Flurbereinigungsverfahren.

15.1.1

Allgemeine Einwendungen zu Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Träger öffentlicher Belange und landwirtschaftliche Verbände beanstanden, dass landwirtschaftliche Nutzflächen in einem erheblichen Umfang in Anspruch genommen werden und den landwirtschaftlichen Betrieben landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen wird. Bestbonitierte Ackerböden würden nicht nur für den Straßenbau, sondern auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Vereinzelt fordern sie daher die Ersatzmaßnahmen durch eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG abzulösen. Sie fordern weiter die Gestellung von Ersatzland für verschiedene in ihrer Existenz bedrohte Betriebe, eine angemessene Entschädigung der wirtschaftlichen Verluste durch dauerhafte Umwege, Flächendurchschneidungen und die Abtrennung arrondierter Flächen sowie Entschädigung für zwischenzeitlichen Nutzungsentgang. Kompensationsmaßnahmen sollten auf durch die neue Straße abgeschnittene Flächen gelegt werden bzw. auf Flächen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Neu geplante Wirtschaftswege seien auf eine Breite von 4,50 m und so auszubauen, dass sie mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen bis zu einer Gesamtlast von 40 t befahren werden können.

Aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft ist es ebenfalls erforderlich, Entwässerungsgräben, Drainagen und Beregnungsanlagen wiederherzustellen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass nach eingehender Prüfung und Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen gegen – und untereinander, das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der von ihm berührten individuellen Belange der einzelnen betroffenen Landwirte zuzulassen ist.

Dabei ist das Ausmaß der Inanspruchnahme mit seiner zum Teil existenzgefährdenden Wirkung für landwirtschaftliche Betriebe in die Abwägung eingestellt worden.

Die Planfeststellungsbehörde hat eingehend geprüft, ob die für die Ortsumgehung erforderlichen landwirtschaftlichen Flächen tatsächlich benötigt werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für das planfestgestellte Verfahren ist nicht zu vermeiden. Praktikable Alternativen, die zu geringerer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen führen würden, sind nicht ersichtlich. Es gibt keine die Ressource „Landwirtschaftsfläche“ schonendere Alternative im Rahmen des hier gegenständlichen Ausbauvorhabens. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beruhen auf einem in sich schlüssigen, abgestimmten und fachlich nicht zu beanstandenden Gesamtkonzept. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass die beeinträchtigten Werte und Funktionen des Naturhaushalts auf den neuen Flächen in Art und Umfang ähnlich wiederhergestellt werden können. Nicht jede Restfläche ist daher für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet. Den Wünschen von Grundstückseigentümern nach Nichtinanspruchnahme eigener Flächen konnte zum Teil entgegengekommen werden. Noch weiterreichende Zugeständnisse waren jedoch ohne ernsthafte Gefährdung dieses Gesamtkonzepts nicht möglich. Die Grundstücksinanspruch-



nahme für das Vorhaben ist nach den Verfügungen dieses Beschlusses sowie den planfestgestellten Plänen auf das zur Erreichung der Planungsziele unabweisbar Erforderliche beschränkt. Sofern es trotzdem zu einer erheblichen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe kommen sollte, müssen die Belange der Landwirtschaft und der Erhalt einzelner Betriebe hinter dem öffentlichen Interesse an der Ortsumgehung Celle zurücktreten.

Die Abdeckung eines Teils der erforderlichen Kompensation durch Ersatzzahlungen kommt vorliegend nicht in Betracht. Die Zahlung von Ersatzgeld setzt nach § 15 Abs. 6 BNatSchG voraus, dass Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Zeit auszugleichen oder zu ersetzen sind. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben, weil ausreichende Möglichkeiten gegeben sind, die Kompensation zeitnah über entsprechende Maßnahmen im Gebiet zu erreichen. Bezüglich der Forderung, Ersatzland zu stellen, ist darauf zu verweisen, dass diese besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung grundsätzlich nicht in der Planfeststellung abschließend erörtert und entschieden werden muss. Allerdings können im Wege freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen zwischen Grundstückseigentümern und dem Träger des Vorhabens solche Formen der Entschädigung jederzeit gewählt werden. Wenn keine gütliche Einigung zustande kommt, muss die Frage der Entschädigung durch die Enteignungsbehörde entschieden werden. Ob und in welchem Umfang eine Landabfindung stattfindet, ist eine Frage der Art und des Ausmaßes der nach Art. 14 Abs. 3 S. 2 u. 3 GG gebotenen Entschädigung.

Allein in diesem Rahmen wäre zu prüfen, ob und inwieweit für den Rechtsentzug eine Entschädigung in Geld oder durch Ersatzlandbeschaffung in Betracht kommt (vgl. dazu § 18 NEG). Selbst bei möglicherweise existenziellen Eingriffen in landwirtschaftliche Betriebe, die im Rahmen einer Abwägung als unvermeidlich und wegen vorrangiger Allgemeinwohlintressen als hinnehmbar beurteilt werden, bleibt die Entscheidung über die Entschädigung – in Land oder in Geld - grundsätzlich dem anschließenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde braucht insoweit keine Regelungen zu treffen. Für die Betroffenen sind mit dieser Handhabung keine rechtlichen Nachteile verbunden, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Ersatzlandgestellung im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten (vgl. § 42 NEG im Hinblick auf Verwaltungsakte der Enteignungsbehörde).

Bei der Forderung nach Übernahme bzw. Erwerb von wirtschaftlich nicht oder nur schlecht nutzbaren Restflächen handelt es sich ebenfalls um Entschädigungsangelegenheiten, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind. Sie sind vielmehr, soweit der Maßnahmenträger den Forderungen nicht schon im Verfahren nachgekommen ist, ebenfalls im Entschädigungsverfahren zu klären und zu regeln, da das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche erst die Folge des unmittelbaren Grundstücksentzuges ist. Die Planfeststellung lässt den Rechtsentzug zwar zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, dem Maßnahmenträger den Ankauf wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbarer Restflächen aufzuerlegen, besteht nicht (BVerwG, Urt. v. 20.01.2004, 9 VR 27.03, Rn. 9).

Hinsichtlich der vorgetragenen Bewirtschaftungsschwernisse durch Umwege, Flächendurchschneidungen, Abtrennung arrondierter Flächen und Nutzungsentgang ist festzustellen, dass grundsätzlich kein Abwehranspruch gegen jegliche negative Folgen naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen besteht, da nachteilige Auswirkungen solcher Maßnahmen in landwirtschaftlich geprägten Räumen nahezu unvermeidlich sind. Die Pflicht, gewisse Beeinträchtigungen hinzunehmen, ergibt sich aus der Sozialbindung des Eigentums (BVerwG 4 A 36.96, 1.9.97).

Die Wirtschafterschwernisse erscheinen vorliegend im Verhältnis zum Nutzen der Ortsumgehung nicht derart gravierend, dass von der vorgesehenen Flächeninanspruchnahme abgesehen werden müsste.



Es besteht jedoch ein Anspruch auf Entschädigung der durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche verursachten Bewirtschaftungserschwernisse. Eine Entscheidung hierüber ist jedoch nicht in diesem Verfahren zu treffen. Die Verhandlungen über den erforderlichen Grund und Boden werden in privatrechtlichen Verhandlungen außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geführt. Dabei geht es nicht nur um den Erwerb der betroffenen Grundstücke, sondern auch um Entschädigungen für den Aufwuchs, Nutzungseinschränkungen, Pachtaufhebungen sowie Umwege. Insgesamt ist der Straßenbaulastträger seiner Verpflichtung zur Behebung der straßenbaubedingten Nachteile mit der Schaffung neuer oder der Wiederherstellung alter Wegebeziehungen nach Maßgabe der gültigen Regelwerke in ausreichendem Maße nachgekommen.

Zur Forderung die Straßenführung am Försterbach zu optimieren und bestimmte Ausbaustandards vorzusehen, hat der Maßnahmeträger seine Planung in Abstimmung mit der Stadt Celle und dem Landvolkverband geändert. Nunmehr ist vorgesehen, die Planung für die Anbindung des Weges „Försterbach“ an den Kreisverkehrsplatz zu Gunsten einer Anbindung über den Weg „Im Bruhle“ an die Verbindungsrampe zur B 3 aufzugeben. Der Wirtschaftsweg auf der abzustufenden K 74 wird über den Weg „Im Bruhle“ angeschlossen. Der geplante Wirtschaftsweg östlich der neuen B 3 erhält wegen der besonderen Bedeutung für die Landwirtschaft eine befestigte Breite von 4 m mit beiseitigen 1 m breiten Banketten. Die Befestigung erfolgt in bituminöser Bauweise für hohe Beanspruchung gem. den Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Der Rückbau der K 74 wird auf 4 m durchgeführt. Auch die übrigen Wirtschaftswege erhalten eine Kronenbreite von mindestens 4,50 m. Damit ist den wesentlichen Forderungen der Landwirtschaft zur Nutzbarkeit moderner landwirtschaftlicher Großgeräte entsprochen. Eine befestigte Verbreiterung der Wirtschaftswege auf 4,50 m sowie ein befahrbarer Randstreifen von jeweils 1,0 m Breite wie im ergänzenden Anhörungsverfahren von der Landwirtschaft gefordert, hält die Planfeststellungsbehörde jedoch für nicht erforderlich, da die vorgesehene Breite nach den Regeln für den landwirtschaftlichen Wegebau bereits über der Breite eines einstreifigen Wirtschaftsweges von 3,0 m bis 3,5 m liegt. Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass mit zunehmender Wegbreite die Wahrscheinlichkeit von Schleichverkehren erhöht wird. Dieses ist jedoch nicht beabsichtigt.

Soweit von Vertretern der Landwirtschaft gefordert wird, Entwässerungsgräben, Drainagen und Regenplananlagen wiederherzustellen, hat der Maßnahmeträger zugesagt, Be- und Entwässerungsanlagen zu sichern, zu entschädigen oder den neuen Verhältnissen anzupassen. In diesem Zusammenhang wird auf die Auflage in Ziff. 2.3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

15.2 Flurbereinigung

Der Maßnahmeträger hat wegen der erheblichen Eingriffe in die Agrarstruktur die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeregt, um die entstehenden Landverluste auf einen größeren Eigentümerkreis zu verteilen und die Zerschneidungsschäden und die Beeinträchtigung des Wegenetzes sowie die Abtrennung von Hofstellen zu verringern bzw. zu beheben. Diese Regelung ermöglicht die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens, wenn aus diesem Anlass auch eine Enteignung zulässig wäre und neben der Verteilung der Landverluste auch Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden sollen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Regierungsvertretung Lüneburg als zuständige Enteignungsbehörde hat daher gem.



§ 87 Abs. 1 FlurbG am 10.02.2010 bei der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beantragt. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (GLL) (jetzt Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)) hat daraufhin mit Flurbereinigungsbeschluss vom 26.11.2010 die „Unternehmensflurbereinigung Celle-Ost, Landkreis Celle“ angeordnet. Von diesem Verfahren sind sowohl der Südteil als auch der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte Mittelteil der Ortsumgehung Celle mit einem entstehenden Landverlust von insgesamt rd. 91 ha (Bedarf für den Mittelteil ca. 64,1 ha) betroffen.

Das Flurbereinigungsverfahren ist das vom Gesetzgeber vorgesehene und auch das geeignete Instrument, um die durch in großem Umfang flächenbeanspruchende Infrastrukturvorhaben entstehenden Nachteile für die Agrarstruktur zu regulieren. Die Planfeststellungsbehörde geht auch im Falle der Ortsumgehung Celle davon aus, dass dies erfolgreich geschehen wird und die Teilnehmer wertgleich abgefunden werden können. Wesentliches Ziel ist auch die Verteilung des den Betroffenen entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern, um die Betroffenen vor wirtschaftlichen Schäden zu bewahren, die unter Umständen ihre Existenz gefährden, sowie die Vermeidung, Minimierung und Behebung der von den Baumaßnahmen verursachten Landeskulturellen Nachteile (Durchschneidungen, Mißformen von Grundstücken, Unterbrechung des Wege- und Gewässernetzes, Umwege).

Nach Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens fallen Entschädigungsansprüche im Rahmen einer wertgleichen Abfindung durch Flächenzuteilung oder in Geld in die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Änderungen in der Planfeststellung durch den Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz sind hinsichtlich der Trassenführung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und der Lage der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zulässig, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen im Sinne einer optimalen Erschließung sowie der Herbeiführung günstiger Planformen der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Durch Sachverständigengutachten vom 10.08.09, 19.08.09, 19.10.09 und 17.01.11 wurde festgestellt, dass insgesamt vier landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe durch die Inanspruchnahme ihrer Flächen für das geplante Bauvorhaben in ihrer Existenz bedroht sind.

Der drohenden Existenzvernichtung von immerhin vier Betrieben kommt im Rahmen der Abwägung der für und gegen das Vorhaben streitenden Belange erhebliches Gewicht zu.

Dem stehen an gewichtigen Belangen insbesondere gegenüber: Die im Kapitel 12.3.2.2 dieses Beschlusses genannten zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des in Rede stehenden Vorhabens und die Unmöglichkeit, das Vorhaben selbst und wesentliche Teile des Kompensationsmaßnahmenkonzepts bei Verschonung dieser Betriebe noch verwirklichen zu können.

Ausschlaggebend dafür, den Vorhabensinteressen hier das höhere Gewicht zuzuerkennen, ist allerdings die Tatsache, dass sich das Risiko einer Existenzvernichtung für die vier Betriebe infolge des vorgenannten Flurbereinigungsverfahrens auf ein Minimum reduziert.

Das Bundesverwaltungsgericht hält es für zulässig, daß die Planfeststellungsbehörde einzelne Regelungen der Unternehmensflurbereinigung in ihre Abwägung einbezieht, die zwar noch nicht durch Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans förmlich angeordnet worden sind, die aber nach den Umständen des Einzelfalles bei vernünftiger Betrachtungsweise objektiv zu erwarten sind (BVerwG, Urteil vom 18.12.1987, - 4 C 32/84 – Rn.24).



Diese Voraussetzungen werden im allgemeinen dann erfüllt sein, wenn die Flurbereinigung im Zeitpunkt der Planfeststellung bereits so weit fortgeschritten und verfestigt ist, daß an ihrer Verwirklichung und damit an der von ihr vorgesehenen Lösung der durch das Unternehmen aufgeworfenen Probleme sinnvoll nicht mehr zu zweifeln ist. Dies dürfte jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn im Wesentlichen nur noch die Bekanntmachung des Flurbereinigungsplans aussteht. (BVerwG, a.a.O. Rn. 25 u. 26).

Ist bereits gesichert, daß die Flurbereinigung über hinreichend gleichwertiges Ersatzland verfügt, mag (auch) dies im Einzelfall zu berücksichtigen sein, insbesondere wenn dadurch gewährleistet ist, daß die Flurbereinigung - wie durch FlurbG § 88 Nr 4 S 2 vorgesehen - die Gefährdung landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe ausschließt (BVerwG, a.a.O. Rn. 26).

Die Berücksichtigung dieser gesetzlichen Belastungsobergrenze dürfte im Allgemeinen jedenfalls dann zulässig sein, wenn die Flurbereinigung im Zeitpunkt der Planfeststellung bereits so weit verfestigt ist, dass mit ihrem Scheitern vernünftigerweise nicht mehr gerechnet werden kann. (BVerwG, a.a.O. Rn. 27).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben:

Für den Süd- und Mittelteil der Ortsumfahrung ist es notwendig, ca. 71,5 ha private Flächen in Anspruch zu nehmen. Hiervon sind nach derzeitigem Stand (17.6.2011) im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens 57,9 ha erworben, so dass ein rechnerischer Landabzug von ca. 13,6 ha verbleibt. Bei einer Verfahrensfläche von 1.137 ha ergibt sich ein prozentualer Landabzug von maximal 1,6 %. Die Flurbereinigung verfügt damit zum Zeitpunkt der Planfeststellung über hinreichend gleichwertiges Ersatzland. Da nach der Rechtsprechung ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu fünf Prozent der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb nicht gefährden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, - 9 A 13/08 – Rn.27), ist damit gewährleistet, dass die Flurbereinigung die Gefährdung auch der o.g. Betriebe ausschließt.

Nach dem erreichten Verfahrensstand, der Akzeptanz durch die Teilnehmergeinschaft und der eigenen Einschätzung durch die Flurbereinigungsbehörde ist das Flurbereinigerungsverfahren als so verfestigt anzusehen, dass mit seinem Scheitern vernünftigerweise nicht mehr zu rechnen ist.

Über den von allen Eigentümern zu gleichen Teilen zu tragenden Anteil gem. § 88 Nr. 4 FlurbG hinaus, gelten im Übrigen auch in einer Unternehmensflurbereinigung die Vorschriften des § 44 FlurbG, wonach jeder Teilnehmer Anspruch auf Land von gleichem Wert hat. Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Neuordnung die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse gegeneinander abzuwägen und kann Änderungen der bisherigen Struktur der Betriebe nur mit ausdrücklicher Zustimmung vornehmen.

Das Flurbereinigerungsverfahren bringt den landwirtschaftlichen Betrieben und der allgemeinen Agrarstruktur des betroffenen Gebietes damit messbare Vorteile. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die mit dem Plan verbundenen Nachteile gelöst werden können und keine unverhältnismäßigen Nachteile für die betroffenen Betriebe und die allgemeine Agrarstruktur verbleiben.

Mit einer einseitigen Risikoverlagerung zum Nachteil der betroffenen Landwirte ist damit nicht zu rechnen.

Nach Abwägung aller Belange treten die agrarstrukturellen Nachteile gegenüber den Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens zurück.



15.3

Wertminderung von Immobilien und Grundstücken

In einer Vielzahl von Einwendungen, sowohl individuell formuliert als auch in Musterschreiben vorgebracht sowie ergänzend im Erörterungstermin wird vorgetragen, dass der Neubau der Ortsumgehung Celle zu einem Wertverlust von Immobilien wegen Verlärmung und sonstiger Umwelteinwirkungen, aufgrund eingeschränkter Erholungsfunktion des Wohnumfeldes, wegen Wohnwertminderung sowie durch gestiegene Abgasbelastung führe. Die Einwender halten die Planung für rechtswidrig, weil sie in dieser Form vor dem Hintergrund des gem. Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Eigentums nicht erforderlich sei bzw. beantragen für Wertminderungen ihrer Immobilien einen entsprechenden Ausgleich.

Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest:

Im Rahmen der fachplanerischen Abwägung sind die Möglichkeiten ausgeschöpft worden, die Belastungen durch Lärm und andere Immissionen auch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu minimieren.

Soweit verschiedene Einwender einen Ausgleich für die Differenz zwischen dem aktuellen Marktwert ihres Grundstücks und einem angenommenen höheren Wert, den das Grundstück ohne den Neubau der Ortsumgehung hätte, fordern, geht die Planfeststellungsbehörde durchaus davon aus, dass sich Lärm grundsätzlich auf Wohnimmobilien wertmindernd auswirken kann. Immobilienpreise hängen jedoch generell von einer Vielzahl von Einflussfaktoren ab, wobei eine ungünstige Wertbeurteilung hinsichtlich der Lage zur Ortsumgehung statistisch nicht belegt werden kann. Die Preisbildung für ein Grundstück erfolgt immer aufgrund eines Bündels von Motiven, sowohl auf der Seite des Käufers als auch auf der Seite des Verkäufers, wobei neben Umweltbedingungen wie der Lärmbelästigung, auch die konkreten Vor- und Nachteile des Grundstücks selbst und die persönlichen Umstände der Beteiligten eine große Rolle spielen. Die Befürchtung zukünftigen Verkehrslärms ist demnach ein Faktor bei der Preisbildung, dessen Auswirkung im Einzelfall kaum zu bemessen ist.

Für mögliche Wertverluste wird daher im Allgemeinen nach der bisherigen Rechtsprechung kein Ausgleich gewährt.

Selbst wenn die Wertminderung einem staatlichen Verhalten ursächlich zugerechnet werden kann, ist es nicht durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geboten, dass sie ausgeglichen werden muss. Es gibt keinen Rechtssatz des Inhalts, dass staatliche Maßnahmen, die auf der Seite privater Betroffener mit Grundstückswertminderungen verbunden sind, unterbleiben müssen. Der Gesetzgeber verhält sich verfassungsgemäß auch dann, wenn er an enttäuschte wirtschaftliche Erwartungen keine Rechtsfolgen knüpft. Er muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Hat eine Planung, die den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht, Wertminderung zur Folge, so hat dies der Betroffene als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen. Auch ein von Einwendern geforderter unmittelbar aus Art. 14 GG abzuleitender Anspruch auf Entschädigung ist nicht gegeben und diesbezügliche Anträge werden abgelehnt. Von der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG werden bloße Lagevorteile nicht erfasst.



Die erwarteten Grundstückswertminderungen sind, sofern sie denn tatsächlich eintreten, durch das Ausbauvorhaben gerechtfertigt. Die Gründe des Allgemeinwohls überwiegen die privaten Interessen der Grundstückseigentümer. In Anbetracht der Vorteile für die gesamte Region, die der Bau der Umgehungsstraße mit sich bringen wird, sind die vorgetragenen Nachteile hinzunehmen. Derartige Verkehrsanlagen mit überregionaler Bedeutung bringen zwangsläufig Vorteile für die große Mehrheit der Bevölkerung zu Lasten der Bewohner umliegender Ortsteile und Ansiedlungen. Eine Verpflichtung zum finanziellen Ausgleich wird dadurch jedoch nicht begründet.

Eine Wertminderung ist kein entschädigungspflichtiger Eingriff in das Grundeigentum. Sie bewegt sich im Rahmen der marktüblichen Schwankungen der Bewertung eines Grundstücks, insbesondere bei einem allgemein sinkenden Preisniveau. Für den Fall der Vermietung von Grundeigentum hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Eigentümer als Vermieter ebenso wenig einen Anspruch darauf hat, aus der Mietwohnung größtmögliche Rendite zu ziehen, wie er bei jedwedem wirtschaftlichen Nachteil einen Anspruch auf Räumung hat. Die Nutzung der Chancen wie Risiken der Verwertung des Grundeigentums liegt in der Sphäre des Grundeigentümers.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf Haus- und Grundstückspreise nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht als eigenständiger Posten in die Abwägung einzustellen sind.

15.4 Individuelle Einwendungen von direkt Grundstücksbetroffenen

15.4.1

Der Einwander ist nicht damit einverstanden, dass die in seinem Eigentum stehende Waldfläche, Flurstück 142/1, Flur 5, Gem. Garßen als Ausgleichsfläche in Anspruch genommen werden soll. Die Durchführung der Maßnahme sollte auf entstehenden kleinen Restflächen ausgeführt werden. Er bittet um Erläuterungen, welche Maßnahmen auf seinen Flächen geplant sind, und wie eine Entschädigung erfolgen soll.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Die Eigentumsfläche des Einwenders ist Teil der Ersatzmaßnahme E 42. Ziel dieser Maßnahme ist der Erhalt und die Entwicklung des Waldgebietes Brandbusch als strukturreicher Feuchtwald-Lebensraumkomplex mit besonders guten Lebensraumbedingungen für die entsprechenden Tierarten sowie die Entwicklung von naturnahem Boden.

Im Einzelnen sind als Teilmaßnahmen geplant:

Der Erhalt und die Sicherung von Laubwaldbeständen durch Nutzungsverzicht (1,9 ha Laubwald) und die Entwicklung von naturnahen Laubwäldern durch Waldumbau.

Die Durchführung der Maßnahmen auf kleinen Restflächen, die sich durch die Straßenplanung ergeben, ist nicht möglich, da die verloren gegangenen Werte und Funktionen des Naturhaushaltes auf diesen Restflächen nicht adäquat wieder hergestellt werden können. Hinsichtlich der Entschädigung ist darauf hinzuweisen, dass diesbezügliche Fragen nicht in diesem Planfeststellungsverfahren entschieden werden. Diese Fragen betreffen im Wesentlichen privatrechtliche Regelungen, die mit der Inanspruchnahme der Waldflächen des Einwenders im Zusammenhang stehen. Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG werden in der Planfeststellung jedoch ausschließlich öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt. Entschädigungsregelungen bleiben Vereinbarungen und Verträgen zwischen den Beteiligten vorbehalten, die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu treffen bzw. zu schließen sind.



15.4.2

Die Einwender lehnen die Inanspruchnahme ihrer Eigentumsfläche ab. Sie führen an, dass in ihre Eigentumsrechte mit enteignungsgleichen Wirkungen eingegriffen werde. Sie wenden sich gegen die Trassenführung, soweit sie die Ortsteile Lachtehausen, Altenhagen und Hehlentor durchschneidet und fordern eine weiter östlich geführte Trasse. Die vorgesehene Trasse stelle eine Zerstörung des Erholungswertes, der ökologischen Vielfalt und des Landschaftsbildes sowie eine Minderung der Lebensqualität dar. Durch eine überprägende Wirkung gehe der Dorfcharakter verloren. Es seien weiterhin keine Maßnahmen ersichtlich, die wirkungsvoll vor Lärm- und Feinstaubbelastungen schützen.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Zur Begründung wird hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme auf Ziffer 15, hinsichtlich der Trassenführung und der geforderten Alternativtrasse auf Ziffer 8, hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffe auf Ziffer 12 sowie hinsichtlich luftschadstofftechnischer Belange auf die Ausführungen in Ziffer 10 dieses Beschlusses verwiesen.

Ergänzend ist hinsichtlich der Lärmbelastung festzustellen, dass für das Wohngebäude der Einwender eine lärmtechnische Berechnung durchgeführt wurde. Unter Berücksichtigung des im Bereich des Fasanenweges vorgesehenen aktiven Lärmschutzes ergibt sich für den am stärksten belasteten Immissionspunkt im Nordosten im ersten Obergeschoss Fasanenweg 64, ein Beurteilungspegel am Tag von 55,8 dB(A) und in der Nacht von 48,5 dB(A). Diese Werte liegen unter dem Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht, sodass ein Anspruch auf passiven Lärmschutz nicht gegeben ist. Zur weiteren Begründung wird im Übrigen auf Ziffer 9 dieses Beschlusses verwiesen.

15.4.3

Die Rechtsbeistände des Einwenders lehnen die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Eigentumsflächen ab und befürchten eine Existenzgefährdung. Sie fordern die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung sowie die Gestellung von Ersatzland, da mit einem Flächenverlust von 14,3 % zu rechnen sei. Insbesondere hoch bonitierte Ackerflächen in dichter Hoflage seien durch Reduzierung und Zerschneidung betroffen. Die Planung widerspreche auch verbindlichen Vorgaben der Raumordnung, da insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft nicht ausreichend berücksichtigt seien. Beanstandet wird auch die Ausschlebung der Flutmulde, da dadurch Schwermetalle freigesetzt würden. Bezüglich der erhöhten Hochwassergefahren wird eine frühzeitige Klarheit über die Ausführung der Allerbrücke sowie eine weitestgehende Reduzierung des Dammbauwerkes verlangt. Es sei auch erforderlich, für die lichte Höhe der Brücke mindestens 4,50 m vorzusehen sowie die Brücke über die Flutmulde nicht nur für Fußgänger und Radfahrer vorzusehen, sondern so auszulegen, dass sie auch für landwirtschaftlichen Verkehr geeignet ist. Letztlich werden eine optimierte Straßenführung am Försterbach sowie bestimmte Ausbaustandarts für landwirtschaftliche Ersatzwege gefordert.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen soweit ihnen nicht entsprochen wird.

Aufgrund der befürchteten Existenzgefährdung wurde durch den Maßnahmeträger ein Gutachten zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung in Auftrag gegeben. In dem vorliegenden Gutach-



ten des vereidigten Sachverständigen Karsten Beck, Hildesheim, vom 17.01.2011 wird attestiert, dass durch den Landentzug und die geplante Maßnahme der landwirtschaftliche Betrieb in seiner Existenzfähigkeit bedroht wird. Von den Eigentumsflächen des Betriebes wird entsprechend des Gutachtens ein Flächenentzug von 4,80 ha berücksichtigt.

Gleichwohl hält die Planfeststellungsbehörde aufgrund des am 26.11.2010 angeordneten Flurbereinigungsverfahrens eine Existenzbedrohung des Einwenders letztlich für nicht mehr gegeben. Auf die Ausführungen in Ziffer 15.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen. Ebenso werden Verkleinerungen, Flächenzerschneidungen und Wirtschafterschwernisse durch das Flurbereinigungsverfahren minimiert oder gar vermieden bzw. im Rahmen dieses Verfahrens entschädigt.

Auch die Tatsache, dass überwiegend Pachtflächen des Einwenders in Anspruch genommen werden, ist unerheblich. Pachtflächen werden im Flurbereinigungsverfahren nicht anders gerechnet wie Eigentumsflächen und gehen genauso wie diese in ein Flurbereinigungsverfahren mit ein. Es ergibt sich nach gegenwärtigem Stand ein maximaler Verlust an Pachtflächen von 1,6 %.

Die Ausschabung der Flutmulde ist notwendig und in der den Planunterlagen beigefügten hydraulischen Berechnung nachgewiesen. Sie ist so gestaltet, dass sie gleichzeitig auch als landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme angerechnet und insoweit als Maßnahme A 19 planfestgestellt werden kann. Durch die Mehrfachfunktion kann auch der Eingriff in landwirtschaftliche Nutzflächen erheblich reduziert werden.

Die Befürchtungen des Einwenders hinsichtlich der Freisetzung von Schwermetallen bei der Realisierung der Flutmulde wurden von der Planfeststellungsbehörde überprüft. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Ziffer 14.2.6 dieses Beschlusses und die verschiedenen Auflagen zum Bodenschutz gemäß Ziffer 2.1 verwiesen. Damit ist hinreichend gesichert, dass Grünländereien des Einwenders nicht durch Schadstoffe entwertet werden.

Durch den Bau der Flutmulde ist ebenfalls nicht mit signifikant erhöhten Sedimentablagerungen zu rechnen. Entsprechend einer Begutachtung der Hochschule Magdeburg - Stendal werden morphologische Veränderungen in der Aller auf den Bereich des Auslaufs lokal begrenzt sein. In der Flutmulde und insbesondere in der Vegetation auf den Abtragungsflächen ist nach einem Hochwasserereignis mit erhöhten Sandablagerungen zu rechnen.

Das Brückenbauwerk über die Aller ist in den festgestellten Planunterlagen in einer Genauigkeit dargestellt, die eine eindeutige hydraulische Bewertung zulässt. In den durchgeführten hydraulischen Berechnungen ist nachgewiesen, dass sich durch das Brückenbauwerk und die notwendigen Dammkörper die Hochwassersituation nicht negativ verändern wird. Zur weiteren Begründung wird auf Ziffer 14.2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Rad-/Wirtschaftsweg nördlich der Aller erhält eine lichte Höhe von mindestens 4 m und ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde damit so bemessen, dass Zuwegungerschwernisse für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht zu befürchten sind. Auch die Brücke über die Flutmulde entspricht der befestigten Breite des vorhandenen Wirtschaftsweges von 3,00 m und kann mit landwirtschaftlichen Geräten befahren werden.

Soweit eine optimierte Straßenführung am Försterbach und bestimmte Ausbaustandards gefordert werden, ist diesen Forderungen entsprochen worden. Im Einzelnen wird hierzu auf Ziffer 15.1, letzter Absatz dieses Beschlusses verwiesen.



15.4.4

Der Einwender lehnt es ab, dass das in seinem Eigentum stehende Flurstück 141/1, Flur 5, Gemarkung Garßen, als Ausgleichsfläche in Anspruch genommen werden soll, da ausreichend kleine Parzellen hierfür zur Verfügung stünden.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Zur Begründung wird auf die Begründung in Ziff. 15.4.1 dieses Beschlusses verwiesen.

15.4.5

Die Einwenderin wendet sich gegen die Entwertung und Wertminderung ihres Eigentums. Die Zerstörung des Naherholungsgebietes mit seiner ökologischen Vielfalt stelle eine erhebliche Gefährdung der Lebensqualität und Existenz dar. Aufgrund des zu erwartenden Lärms und der Abgase werde die von der Einwenderin betriebene Tierpension in Konkurs geführt. Außerdem sei die Verbesserung der Verkehrssituation durch die Ortsumgehung nicht belegt und Neu- oder Mehrbelastungen bisheriger Stadtteile durch Lärm und Abgase seien nicht untersucht worden. Zusätzlich blieben neue städtische Planungen unberücksichtigt.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Zur Begründung wird hinsichtlich der vorgetragenen Wertminderung des Grundeigentums auf die Ausführungen in Ziffer 15.3, hinsichtlich der vorgetragenen Zerstörung des Naherholungsgebietes auf Ziffer 12, hinsichtlich des zu erwartenden Lärms auf Ziffer 9, hinsichtlich der Mehrbelastung durch Abgase auf Ziffer 10 sowie zu der Berücksichtigung neuer städtischer Planungen auf Ziffer 9.2 verwiesen.

15.4.6

Die Einwenderin lehnt die Inanspruchnahme ihrer Eigentumsfläche ab. Sie führt an, dass in ihre Eigentumsrechte mit enteignungsgleichen Wirkungen eingegriffen werde. Sie wendet sich gegen die Trassenführung soweit sie die Ortsteile Lachtehausen, Altenhagen und Hehlentor durchschneidet und fordert eine weiter östlich geführte Trasse. Die vorgesehene Trasse stelle eine Zerstörung des Erholungswertes, der ökologischen Vielfalt und des Landschaftsbildes sowie eine Minderung der Lebensqualität dar. Durch eine überprägende Wirkung gehe der Dorfcharakter verloren. Es seien weiterhin keine Maßnahmen ersichtlich, die wirkungsvoll vor Lärm- und Feinstaubbelastungen schützen.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Zur Begründung wird auf die Begründung in Ziff. 15.4.5 dieses Beschlusses verwiesen.

15.4.7

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seiner Eigentumsflächen ab, da die Trassenführung in seine Eigentumsrechte mit enteignungsgleichen Wirkungen eingreife. Mit der Trassenführung wür-



den hofnahe und vom Bodenwert hochwertige Ackerflächen zerteilt und verkleinert. Darüber hinaus befürchtet er im Hinblick auf die westlich der Trasse gelegenen Ackerflächen einen Zusatzaufwand an Arbeitszeit und Kosten. Er beanstandet, dass auf seinen Ackerflächen ein Drainagesystem zerstört würde und fordert zur Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen die Erstellung einer Straße zumindest für den landwirtschaftlichen Verkehr und für Radfahrer und Fußgänger.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen in Ziffer 15 dieses Beschlusses verwiesen. Ergänzend ist auszuführen, dass über das veränderte Wegesystem alle Eigentums- und landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erreichen sind. Im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen, die außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zwischen dem Maßnahmeträger und dem Grundeigentümer geführt werden, ist auch über Umwegentschädigungen und Restflächen zu verhandeln. Darüber hinaus werden alle durch die Baumaßnahme zerstörten Drainagesysteme zu Lasten des Maßnahmeträgers wieder hergestellt und angeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Auflage in Ziffer 3.2.3 verwiesen, wonach dem Maßnahmeträger unter anderem auferlegt ist, Beeinträchtigungen von Felddrainagen und Drainagesystemen im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern zu vermeiden bzw. zu vermindern.

15.4.8

Die Einwander fordern eine Verlegung der Ersatzmaßnahme E 43 an den westlichen Rand in Richtung Hustedt Dorf, um die Bewirtschaftung der verbleibenden Restflächen zu erleichtern. Generell halten sie die Umwandlung von Ackerflächen in Forstflächen nicht für sachgerecht und sprechen sich für eine Ersatzzahlung als Kompensationsmaßnahme aus.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Mit der Maßnahme E 43 soll auf einer Fläche von 2,84 ha, die im Eigentum der Bundesfinanzverwaltung liegt, ein naturnaher Eichenwald angelegt werden, um die Versiegelung von Böden, die Überformung von Böden und den Verlust von Kiefern und Eichen-Mischwald sowie Waldrändern zu ersetzen bzw. auszugleichen. Diese Ersatzaufforstungen sind in erster Linie nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) begründet, da in nicht unerheblichem Umfang Wald beseitigt werden muss. Sie sind insoweit sachgerecht, notwendig und erforderlich. Die für die Umsetzung der Maßnahme erforderliche Fläche, Flurstück 107/19, Flur 2, Gemarkung Hustedt, wurde ausgewählt, da sie bereits im Besitz der Bundesverwaltung ist und zudem auf der Nachbarfläche ebenfalls eine Ersatzaufforstung aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.03.2007 für den Südteil der Ortsumgehung Celle durchgeführt wird. In Absprache mit dem Flächeneigentümer war es überdies sinnvoll, diese beiden Kompensationsflächen zusammen zu legen, um das landwirtschaftlich genutzte Gelände nicht übermäßig zu zerstückeln oder zu verinseln. Da die Maßnahme andererseits allerdings nicht an bestimmte Standortanforderungen gebunden ist, ist es denkbar, im Rahmen des beantragten Flurbereinigungsverfahrens für diese Maßnahme andere Flächen zu finden.

Die geforderte Abdeckung der erforderlichen Kompensation durch Ersatz in Geld kommt vorliegend nicht in Betracht. Die Zahlung von Ersatzgeld setzt nach § 15 Abs. 6 BNatSchG voraus, dass Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Zeit auszugleichen oder zu ersetzen sind. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben, weil ausreichende Möglichkeiten vorliegen, die



notwendige Kompensation des Waldverlustes über entsprechende Ersatzaufforstungen im Gebiet zu erreichen.

15.4.9

Der Rechtsbeistand der Einwender beanstandet, dass der landwirtschaftliche Betrieb durch die Verlegung der B 3 durchschnitten werde. Es wird weiter beanstandet, dass die Bewirtschaftung des Restbetriebes erheblich erschwert und die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes eingeschränkt werde.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Für den Neubau der Ortsumgehung ist die Flächeninanspruchnahme der Flächen Flur 13, Flurstück 52, Flur 4, Flurstück 227/28 und Flur 4, Flurstück 217/37 jeweils Gemarkung Altencelle zwingend notwendig und insoweit nicht zu vermeiden. In den noch durchzuführenden Grunderwerbsverhandlungen außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens wird auch über eine Entschädigung für die verursachten Wirtschafterschwernisse entschieden. Zur weiteren Begründung wird diesbezüglich auf die Ausführungen in Ziffer 15.1.1 dieses Beschlusses verwiesen.

15.4.10

Der Rechtsbeistand der Einwenderin beanstandet, dass Eigentumsflächen seiner Mandantin in einer Größe von ca. 3,23 ha dauernd und 0,43 ha vorübergehend sowie Pachtflächen in einer Größe von 6,25 ha in Anspruch genommen werden sollen. Die Verkleinerung, Zerschneidung und weitere Wirtschafterschwernisse würden zu einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes führen, da die beanspruchten Flächen zur Erhaltung des Tierbestandes zwingend erforderlich seien bzw. die Flächen der Heugewinnung dienen. Zur Vermeidung einer Existenzgefährdung wird daher Ersatzland gefordert und darauf verwiesen, dass die Planung den verbindlichen Vorgaben der Raumordnung hinsichtlich der Belange der Land- und Forstwirtschaft widerspreche.

Im Rahmen der ergänzenden Anhörung wird weiter vorgetragen, dass die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch und Landschaft sowie die überprägende Bauweise im Ortsteil Lachtehausen und im Bereich des Naturschutzgebietes „Lachte“ nicht notwendig seien, soweit einer alternativen Trasse um die Ortsteile Lachtehausen und Altenhagen herum der Vorzug gegeben würde.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Durch den Maßnahmenträger wurde ein Gutachten zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung in Auftrag gegeben. In dem vorliegenden Gutachten von Dr. Jan-Christoph Friedrichs vom 30.04.2009 wird eine Existenzgefährdung durch die erforderliche Landinanspruchnahme und die geplanten Maßnahmen attestiert. An Eigentumsflächen verliert der Betrieb entsprechend dem Gutachten ca. 13,34 ha durch Grunderwerb.

Gleichwohl hält die Planfeststellungsbehörde aufgrund des am 26.11.2010 angeordneten Flurbereinigungsverfahrens eine Existenzgefährdung der Einwenderin letztlich für nicht mehr gegeben. Auf die Ausführungen in Ziffer 15.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen. Ebenso werden Verkleinerungen, Flächenzerschneidungen und Wirtschafterschwernisse durch das Flurbereinigungsverfahren minimiert oder gar vermieden bzw. im Rahmen dieses Verfahrens entschädigt.



Zur weiteren Begründung wird hinsichtlich der Auswirkungen auf landwirtschaftliche Strukturen auf die Ziffern 15.1 sowie zu der Forderung nach einer alternativen Trassenführung auf die Ziffer 8.2 verwiesen.

15.4.11

Der Rechtsbeistand der Einwender beanstandet ungewöhnlich große Flächenverluste sowie Flächenzerschneidungen und Zuwegungerschwernisse. Er macht eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes geltend und fordert die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung und die Gestellung von Ersatzland. Die Planung widerspreche verbindlichen Vorgaben der Raumordnung, da insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft nicht ausreichend berücksichtigt seien.

Die geplante Trassenführung sei nochmals zu überdenken. Eine alternative Trassenführung sollte abgesetzt von den Stadtteilen Lachtehausen und Altenhagen verlaufen. Diese Alternative würde die Höherlegung einer Hochspannungsleitung vermeiden und auch der Lärmschutz würde sich wesentlich günstiger darstellen.

Der Einwender selbst trägt weiter vor, dass Ausgleichsflächen, Regenrückhaltebecken und Baustelleneinrichtungen willkürlich auf seinen Flächen geplant seien. Landwirtschaftliche Flächen seien zukünftig nicht mehr vernünftig zu erreichen, geplante Wege für moderne landwirtschaftliche Maschinen nicht ausreichend dimensioniert und es fielen erhebliche Mehrkosten für die Wegezeit und die Bewirtschaftung von Restflächen an. Auch das zweite Standbein des landwirtschaftlichen Betriebes, der Ferienbetrieb, werde in seiner Funktion erheblich beeinträchtigt. Es werde sich weiter der Lkw-Verkehr verdoppeln und zu einer dauernden Emissionsbelastung durch Lärm und Abgase führen. Für den Altenhäger Kirchweg müsse zur Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen eine Überführung kommen sowie für Radfahrer eine weitere Überquerung zur Albrecht-Thaer-Schule und zum Gymnasium in Altenhagen.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Durch den Maßnahmeträger wurde ein Gutachten zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung in Auftrag gegeben. Im vorliegenden Gutachten von Dr. Cornelius Gütter und Karsten Beck vom 19.08.2009 wird eine Existenzbedrohung durch die erforderliche Landinanspruchnahme und die geplanten Maßnahmen attestiert. An Eigentumsfläche verliert der Betrieb entsprechend dem Gutachten ca. 7,52 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und an Pachtflächen ca. 0,69 ha. Gleichwohl hält die Planfeststellungsbehörde aufgrund des am 26.11.2010 angeordneten Flurbereinigungsverfahrens eine Existenzbedrohung des Einwenders letztlich für nicht mehr gegeben. Auf die Ausführungen in Ziffer 15.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen. Ebenso werden Flächenzerschneidungen und Zuwegungerschwernisse durch das Flurbereinigungsverfahren minimiert oder gar vermieden bzw. im Rahmen dieses Verfahrens entschädigt.

Soweit eine alternative Trassenführung angesprochen wird, wird auf die entsprechende Begründung in Ziffer 8.2, zu Bewirtschaftungerschwernissen und Ausbaustandards auf Ziffer 15.1.1 und zu Immissionsbelastungen auf die Ziffern 9 und 10 dieses Beschlusses verwiesen.



15.4.12

Der Rechtsbeistand des Einwenders erhebt Einwendungen gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche mit hohem Ertragswert. Er beanstandet eine Teilwegnahme, Zerschneidung sowie schlechte Bewirtschaftungsmöglichkeiten von Restflächen.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen in Ziffer 15.1 und 15.1.1 dieses Beschlusses verwiesen.

15.4.13

Die Einwender lehnen die Zerstörung des ihr Waldstück umgebenden, denkmalgeschützten Wall ab. Das auf ihrem Grundbesitz befindliche Denkmal solle erhalten bleiben. Sie halten es weiter für nicht hinnehmbar, dass wesentliche Teile der FFH-Gebiete Nr. 86 und 90 in Mitleidenschaft gezogen werden. Darüber hinaus akzeptieren sie nicht die erheblichen Beeinträchtigungen für den im Aufbau befindlichen Forstbetrieb und befürchten Einschränkungen beim Transport von Langholz und dem Einsatz großer Forstmaschinen auf der Straße „Am Försterbach“ und im anschließenden Kreisel.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Für den Neubau der Ortsumgehung ist die Teilinanspruchnahme der Fläche Flur 14 Flurstück 38/1 Gemarkung Altencelle zwingend notwendig und insoweit nicht zu vermeiden. Soweit ein denkmalgeschützter Wall auf diesem Grundstück durch die Baumaßnahme zerstört wird, wäre der Eingriff gleichwohl zu genehmigen, soweit gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art diesen Eingriff verlangt. Dieses Interesse ist in Ziffer 8 ff dieses Beschlusses hinreichend dargelegt. Im Übrigen hat auch die zuständige Denkmalschutzbehörde zu dem Eingriff in den angesprochenen Wall keine Bedenken geäußert.

Die von den Einwendern beanstandete Beeinträchtigung der FFH-Gebiete Nr. 90 und Nr. 86 wurde in einem Fachgutachten (Unterlage 19.4) ermittelt. Mehrere das FFH-Gebiet 90 betreffende Beeinträchtigungen sind als erheblich einzustufen. Zwar bewirken Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eine Vermeidung oder zumindest eine Verminderung der erheblichen Beeinträchtigungen, trotzdem führt das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes 90, die die Schwelle der Erheblichkeit für dieses Gebiet überschreitet. Für das FFH-Gebiet 86 ist dieses zwar nicht der Fall, insgesamt ist das Vorhaben aber als nicht verträglich im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG einzustufen.

Abweichend davon war das Vorhaben gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG jedoch zuzulassen, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Zu der erteilten Ausnahme und der entsprechenden Prüfung wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in Ziff. 12.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Soweit eine Beeinträchtigung des Forstbetriebes und Einschränkungen der Verkehrsanbindung im Bereich der Straße „Am Försterbach“ angesprochen werden, ist auf die überarbeitete Planung in diesem Bereich und die entsprechenden Ausführungen in Ziffer 15.1 letzter Absatz dieses Beschlusses zu verweisen.



15.4.14

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme seiner Eigentumsfläche ab. Er führt an, dass in seine Eigentumsrechte mit enteignungsgleichen Wirkungen eingegriffen wird. Sein Gärtnereibetrieb sei auf die in Anspruch zu nehmenden Flächen angewiesen. Durch die geplante Trassenführung werde die Verkehrsanbindung für Kunden sowie die Anlieferung von Waren durch Lkw sehr erschwert. Ebenfalls sei die Gärtnerei auf Grundwasser angewiesen, sodass eine Grundwasserabsenkung abgelehnt werde. Erhebungen zu Tier- und Pflanzenvorkommen für das Gärtnereigelände fehlten und negative Veränderungen der Oberflächenwasserverhältnisse werden befürchtet. Er wendet sich weiter gegen die Trassenführung, soweit sie die Ortsteile Lachtehausen, Altenhagen und Hehlentor durchschneidet und fordert eine weiter östlich geführte Trasse. Die vorgesehene Trasse stelle eine Zerstörung des Erholungswertes, der ökologischen Vielfalt und des Landschaftsbildes sowie eine Minderung der Lebensqualität dar. Durch eine überprägende Wirkung gehe der Dorfcharakter verloren. Es seien weiterhin keine Maßnahmen ersichtlich, die wirkungsvoll vor Lärm- und Feinstaubbelastungen schützen.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Für den Bau der Trasse werden aus der 39.401 m² großen Eigentumsfläche Flurstück 49/1, Flur 3, Gemarkung Altenhagen des Einwenders 420 m² in Anspruch genommen. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang und ist nicht zu vermeiden. Zur weiteren Begründung hinsichtlich der vorgetragenen Eigentumsentwertung wird auf die Begründung in Ziffer 15.3 dieses Beschlusses verwiesen. Soweit der Einwender vorträgt, sein Gartenbaubetrieb sei von Kunden und Zulieferern nur schwer zu erreichen, so ist dem zu entgegnen, dass der Berkefeldweg zwar verlegt wird, eine durchgehende Befahrung aus Celle bis Lachtehausen jedoch gewährleistet ist. Die neue Brücke über die Ortsumgehung erhält eine Breite zwischen den Borden von 7,7 m, ist nicht lastbeschränkt und somit auch von LKW zu befahren. Eine Einschränkung oder Behinderung der Kundenanbindung vermag die Planfeststellungsbehörde somit nicht zu erkennen.

Eine negative Veränderung der Grundwasser- und Oberflächenwasserverhältnisse ist ebenfalls nicht erkennbar.

Auf Grundlage der hydrogeologischen Untersuchung wurde eine ergänzende Nachuntersuchung der Grundwasserabsenkung für den Streckenbereich durchgeführt, der im Einschnitt geführt wird. Im südlich daran anschließenden Bereich der Trasse, in der auch der Gartenbaubetrieb liegt, ist danach eine nennenswerte Grundwasserabsenkung, die durch das Straßenbauwerk eintreten könnte, nicht zu befürchten. Die Höhe der Absenkung wird von einem anerkannten Gutachter theoretisch für das zentral auf dem Grundstück befindliche Gärtnereigebäude mit weniger als einem Dezimeter abgeschätzt. Ebenso ist auch eine negative Veränderung der Oberflächenwasserverhältnisse nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Trassenführung und der geforderten Alternativtrasse wird zur weiteren Begründung auf Ziffer 8.2, hinsichtlich naturschutzrechtlicher Eingriffe auf Ziffer 12 sowie zu immissionsrechtlichen Belangen auf die Ziffern 9 und 10 verwiesen.

15.4.15

Der Einwender lehnt die Inanspruchnahme der in seinem Eigentum befindlichen Waldfläche, Flurstück 118/4, Flur 5, Gem. Garßen, ab. Er führt aus, dass durch die Inanspruchnahme ca. 80 % seiner gesamten Waldfläche verloren gehe. Er sei auf den Waldbestand angewiesen, da er seine Energie-



versorgung auf eine Holzheizung umgestellt habe und fordert aus dem Grund die auf seiner Grundfläche geplante Ausgleichsmaßnahme auf andere Flächen zu verlegen.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Die Eigentumsfläche ist Teil der Fläche für die Ersatzmaßnahme E 42. Sie soll im Eigentum des Einwenders verbleiben, wird jedoch dauerhaft belastet, so dass die beabsichtigte Waldnutzung nicht mehr möglich ist.

Ziel der Ersatzmaßnahme sind der Erhalt und die Entwicklung des Waldgebietes Brandbusch als strukturreichen Feuchtwald-Lebensraumkomplex mit besonders guten Lebensraumbedingungen für die entsprechenden Tierarten sowie die Entwicklung von naturnahen Böden. Mit dieser Maßnahme soll insbesondere die durch die geplante Ortsumgehung notwendige Beeinträchtigung und Zerschneidung des Auwaldes Matthieshagen ersetzt werden. Dieses ist an anderer Stelle aufgrund fehlender, geeigneter Alternativstandorte nicht möglich.

Durch die Einbeziehung der angesprochenen Fläche in das bereits angeordnete Flurbereinigungsverfahren Celle-Ost, wie es dem Einwender durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen am 13.05.2011 mitgeteilt wurde, ist jedoch sichergestellt, dass der Einwender im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens einen Wirtschaftsforst erhält, der zukünftig, genauso wie bisher, für die Brennholzwerbung genutzt werden kann.

Insoweit ist dem Begehren des Einwenders weitestgehend entsprochen.

15.4.16

Die Einwender halten die Planung für rechtswidrig, da nach ihrer Auffassung eine Inanspruchnahme ihrer Eigentumsflächen nicht erforderlich sei. Sie befürchten eine deutliche Zunahme des Verkehrs in der Straße „Am Försterbach“ und aus diesem Grund einen späteren Straßenausbau auf ihre Kosten. Die Asphaltierung der Straße entspräche nicht dem erhöhten Verkehrsaufkommen und auch die Brücke sei nicht für die Nutzung für den landwirtschaftlichen Verkehr ausgelegt. Sie wenden sich weiterhin gegen die Trassenführung, soweit sie die Ortsteile Lachtehausen, Altenhagen und Hehlentor durchschneidet und fordern eine weiter östlich geführte Trasse. Die vorgesehene Trasse stelle eine Zerstörung des Erholungswertes, der ökologischen Vielfalt und des Landschaftsbildes sowie eine Minderung der Lebensqualität dar. Durch eine überprägende Wirkung gehe der Dorfcharakter verloren. Es seien weiterhin keine Maßnahmen ersichtlich, die wirkungsvoll vor Lärm- und Feinstaubbelastungen schützen.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Für den Bau der Trasse werden aus den Flurstücken 145/7 und 141/9 Flur 1 Gemarkung Lachtehausen Teilflächen in Anspruch genommen. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang und ist nicht zu vermeiden. Zur weiteren Begründung hinsichtlich der vorgetragenen Eigentumsentwertung wird auf die Begründung in Ziffer 15.3 dieses Beschlusses verwiesen. Soweit die Verkehrsführung im Bereich der Straße „Am Försterbach“ angesprochen wird, hat der Maßnahmeträger nunmehr eine alternative Anbindung des Weges „Im Bruhle“ vorgesehen. Hierzu wird auf die Ausführungen in Ziffer 15.1.1 verwiesen. Weiter wird bezüglich der Trassenalternative auf die Begründung in Ziffer 8.2, hinsichtlich naturschutzrechtlicher Eingriffe auf Ziffer 12 und zu den Feinstaubbelastungen auf Ziffer 10 verwiesen.



Zu den angesprochenen Lärmbelastungen ist anzuführen, dass für das Wohngebäude der Einwender eine lärmtechnische Berechnung durchgeführt wurde. Unter Berücksichtigung des im Bereich der Straße „Am Försterbach“ vorgesehenen Lärmschutzwalles in einer Höhe von 4,50 m ergibt sich für den am stärksten belasteten Immissionspunkt an der westlichen Hausfront im 1. Obergeschoss ein Beurteilungspegel von 57 dB(A) am Tag und von 48 dB(A) in der Nacht. Diese Werte liegen unter den Immissionsgrenzwerten von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts, sodass ein Anspruch auf weitere lärmtechnische Maßnahmen nicht gegeben ist. Zur weiteren Begründung wird darüber hinaus auf Ziffer 9 verwiesen.

15.4.17

Die Einwender bzw. ihr Rechtsbeistand lehnen die Inanspruchnahme ihrer Eigentumsflächen ab, da sie betriebswirtschaftliche Belange ihres landwirtschaftlichen Betriebes als auch den Immobilienwert des Wohn- und Betriebsgrundstückes und die Wohnumfeldqualität ihres Wohnhauses berühre. Der Bereich Kälbergarten sei nach Baubeginn landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar, und das im Bereich des Berkefeldweges geplante Regenrückhaltebecken zerschneide ihre landwirtschaftlichen Flächen. Sie fordern die Gestellung von Ersatzland. Außerdem werden Bodenverunreinigungen und -verdichtungen durch Baumaschinen befürchtet, die eine spätere landwirtschaftliche Nutzung erheblich erschweren oder ganz unmöglich machen.

Sie wenden sich weiter gegen die Trassenführung, soweit sie die Ortsteile Lachtehausen, Altenhagen und Hehlentor durchschneidet und fordern eine weiter östlich geführte Trasse. Die vorgesehene Trasse stelle eine Zerstörung des Erholungswertes, der ökologischen Vielfalt und des Landschaftsbildes sowie eine Minderung der Lebensqualität dar. Durch eine überprägende Wirkung gehe der Dorfcharakter verloren. Es seien weiterhin keine Maßnahmen ersichtlich, die wirkungsvoll vor Lärm- und Feinstaubbelastungen schützen.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Für den Bau der Trasse bzw. die Anlage eines Regenrückhaltebeckens ist die Inanspruchnahme von Teilflächen der Flurstücke 17/5 und 17/4, Flur 1, Gemarkung Lachtehausen sowie Flurstück 50, Flur 3, Gemarkung Altenhagen erforderlich. Zur Begründung der Inanspruchnahme dieser Flurstücke wird auf die Ausführungen in Ziffer 15 dieses Beschlusses verwiesen. Soweit eine Verdichtung und Verunreinigung des Bodens durch den Einsatz von schweren Baumaschinen befürchtet wird, hat der Maßnahmeträger zugesichert, dass diese Flächen durch entsprechende Maßnahmen wieder so hergestellt werden, dass eine landwirtschaftliche Nutzung wieder ermöglicht wird. Hinsichtlich der Trassenführung und der geplanten Alternativtrasse wird auf die Begründung in Ziffer 8.2, hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffe auf Ziffer 12 sowie zu immissionsrechtlichen Belangen auf die Ziffern 9 und 10 dieses Beschlusses verwiesen.

15.4.18

Der Einwender sieht durch die Inanspruchnahme seiner landwirtschaftlich genutzten Eigentums- sowie Pachtflächen die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebes gefährdet. Er hält die Auffahrt auf die Straße „Am Försterbach“ nicht für sinnvoll, da sie mit landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Arbeitsgeräten befahren werden müsse. Die Brücke am Ende der Straße sei zu schmal und nicht für



schwere Lasten ausgelegt. Er schlägt daher vor, den Zubringer im Bereich der K 74 zur Ortsumgehung nach Westen zu verlegen.

Der Einwender beanstandet weiter, dass verbleibende Ackerflächen als Rekultivierungsflächen verwendet werden und dadurch weitere landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gehe. Er schlägt den Tausch von Ackerflächen vor, um Ausgleichszahlungen für schlecht zu erreichende Wiesenflächen zu vermeiden. Ebenfalls dürften die auf verschiedenen Flurstücken verlegten Beregnungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Für den Wirtschaftsweg entlang der Ortsumgehung von Lachtehausen in Richtung Altencelle wird ein Ausbau des Weges auf 4,50 m Breite gefordert, damit dieser Weg auch von Mähdreschern und Rübenrotern befahren werden könne. Der Einwender beanstandet weiter, dass östlich der Ortsumgehung zwischen Wittinger Straße und dem Freitagsbach Lärmschutz fehle. Er schlägt die Errichtung eines Lärmschutzwalles nordöstlich der Wittinger Straße vor. Zudem beanstandet er, dass ein Regenrückhaltebecken südlich des Berkefeldweges auf seinem Ackerland angelegt werden soll.

Letztlich fordert er für die erschwerte Erreichbarkeit seiner Flächen an der Wittinger Straße einen finanziellen Ausgleich, da sich die Entfernung vom Hof zum Feld von ca. 450 m auf 2.100 m vergrößere.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Durch den Maßnahmeträger wurde ein Gutachten zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung in Auftrag gegeben. In dem vorliegenden Gutachten von Dr. Cornelius Gütter und Frank Rixen vom 10.08.2009 wird eine Existenzgefährdung durch die Landinanspruchnahme und die geplanten Maßnahmen attestiert. An Eigentumsflächen verliert der Betrieb einschließlich der Eigentumsflächen der Eltern des Einwenders entsprechend dem Gutachten ca. 3,32 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und ca. 6,04 ha Pachtfläche.

Gleichwohl hält die Planfeststellungsbehörde aufgrund des am 26.11.2010 angeordneten Flurbereinigungsverfahrens eine Existenzgefährdung des Einwenders letztlich für nicht mehr gegeben. Auf die Ausführungen in Ziffer 15.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen. Ebenso werden Flächenzerschneidungen und Zuwegungerschwernisse durch das Flurbereinigungsverfahren minimiert oder gar vermieden bzw. im Rahmen dieses Verfahrens entschädigt.

Auch die Tatsache, dass überwiegend Pachtflächen in Anspruch genommen werden, ist unerheblich. Pachtflächen werden im Flurbereinigungsverfahren nicht anders gerechnet wie Eigentumsflächen und gehen genauso wie diese in ein Flurbereinigungsverfahren mit ein. Es ergibt sich nach gegenwärtigem Stand ein maximaler Verlust an Pachtflächen von 1,6 %.

Hinsichtlich der Auffahrt auf die Straße „Am Försterbach“ wurde die Befahrbarkeit nochmals vom Maßnahmeträger und dem beauftragten Ingenieurbüro überprüft. Nach diesem Ergebnis ist sowohl eine gute Befahrbarkeit mit Bevorrechtigung der Straße „Im Bruhle“ als auch des Wirtschaftsweges möglich. In Abstimmung mit der Stadt Celle will der Maßnahmeträger an der vorgelegten Planung festhalten. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Soweit Ausbaustandards von Wirtschaftswegen und möglicherweise beeinträchtigte Beregnungsanlagen angesprochen werden, wird auf die Ausführungen in Ziffer 15.1.1 letzter Absatz sowie zu lärmtechnischen Belangen auf Ziffer 9 verwiesen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Zusage gemäß Ziffer 4.2.1 hinzuweisen, wonach weiterer aktiver Schallschutz im Trassenbereich durch freiwillige Leistungen des Maßnahmeträgers nicht ausgeschlossen, sondern eher wahrscheinlich ist.



15.4.19

Die Einwender bewirtschaften ein Mühlenanwesen in Lachtehausen. Sie wenden sich gegen die Trassenführung soweit sie die Ortsteile Lachtehausen, Altenhagen und Hehlentor durchschneidet und fordern eine weiter östlich geführte Trasse. Die vorgesehene Trasse bedinge Wall- und Brückenbauwerke, die den Charakter der vorhandenen Landschaft nachhaltig beeinflussten. Lebensqualität, Wohnwert und mittelfristig der Grundstückswert stünden zur Disposition. Es sei nicht erkennbar, dass die Belange der Einwender der betroffenen Ortsteile angemessen in die Planung einbezogen wurden und es sei eine alternative Trassenführung nicht geprüft und vergleichend bewertet.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Zur Begründung hinsichtlich der Trassenführung und der geforderten Alternativtrasse wird auf die Ausführungen in Ziffer 8.2, hinsichtlich naturschutzrechtlicher Eingriffe auf Ziffer 12 und zur Beeinträchtigung von Wohn- und Grundstückswert auf Ziffer 15.3 dieses Beschlusses verwiesen.

15.4.20

Der Rechtsbeistand der Einwenderin kritisiert die Inanspruchnahme einer Eigentumsfläche und die Verkehrsführung durch einen zusammenhängenden hochwertigen Landwirtschaftskomplex im Bereich Moorfeld. Er beanstandet die Verschandelung des alten Heimatdorfes und der Allerlandschaft.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Für den Bau der Trasse sowie trassennahe Kompensationsmaßnahmen ist der Erwerb von Teilflächen erforderlich. Zur Begründung der Inanspruchnahme wird auf die Ausführungen in Ziffer 15 dieses Beschlusses verwiesen. Soweit Wirtschafterschwernisse oder Zerschneidungsschäden befürchtet werden, werden diese im Rahmen privatrechtlicher Grunderwerbsverhandlungen außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die zahlreichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinreichend kompensiert.

15.4.21

Die Einwenderin lehnt die Inanspruchnahme ihrer verpachteten Eigentumsfläche ab und befürchtet den Wegfall von Pachteinahmen, auf die sie zur Erhaltung ihres landwirtschaftlichen Betriebes angewiesen sei. Sie befürchtet zudem eine erhebliche gesundheitliche Belastung durch den Ausstoß von Stickoxiden.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Für den Bau der Trasse ist der Erwerb bzw. die vorübergehende Inanspruchnahme einer Fläche in einer Größe von 3.370 m² bzw. 1.500 m² des Flurstücks 442/167, Flur 1, Gemarkung Altenhagen erforderlich. Zur Begründung der Flächeninanspruchnahme wird auf die Ausführungen in Ziffer 15 und zu den angesprochenen Stickoxidbelastungen auf Ziffer 10 dieses Beschlusses verwiesen. In dem vorliegenden Gutachten zu Luftschadstofftechnischen Untersuchung ist nachgewiesen, dass die zulässigen Grenzwerte nicht überschritten werden.



15.4.22

Die Einwender lehnen die Inanspruchnahme ihrer Eigentumsfläche ab. Sie führen an, dass in ihre Eigentumsrechte mit enteignungsgleichen Wirkungen eingegriffen werde. Sie wenden sich gegen die Trassenführung soweit sie die Ortsteile Lachtehausen, Altenhagen und Hehlentor durchschneidet und fordern eine weiter östlich geführte Trasse. Die vorgesehene Trasse stelle eine Zerstörung des Erholungswertes, der ökologischen Vielfalt und des Landschaftsbildes sowie eine Minderung der Lebensqualität dar. Durch eine überprägende Wirkung gehe der Dorfcharakter verloren. Es seien weiterhin keine Maßnahmen ersichtlich, die wirkungsvoll vor Lärm- und Feinstaubbelastungen schützen.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Für den Bau der Trasse ist der Erwerb bzw. die vorübergehende Inanspruchnahme von Teilflächen der Flurstücke 171 und 158/15, Flur 1, Gemarkung Altenhagen erforderlich. Zur Begründung der Flächeninanspruchnahme wird auf die Ausführungen in Ziffer 15 dieses Beschlusses verwiesen. Hinsichtlich der Trassenführung und der geforderten Alternativtrasse wird auf die Begründung in Ziffer 8, hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffe auf Ziffer 12 sowie zu immissionsrechtlichen Belangen auf die Ziffern 9 und 10 verwiesen.

Ergänzend ist anzuführen, dass für das Wohngebäude der Einwender eine lärmtechnische Berechnung durchgeführt wurde. Nach dem Ergebnis der Berechnungen ergibt sich für den am stärksten betroffenen Immissionspunkt an der südwestlichen Seite des Erdgeschosses ein Beurteilungspegel von 51,3 dB(A) am Tage und von 43,9 dB(A) in der Nacht. Diese Werte liegen deutlich unter den hier maßgeblichen Immissionsgrenzwerten von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts, sodass ein Anspruch auf weitere lärmtechnische Maßnahmen nicht gegeben ist.

15.4.23

Der Rechtsbeistand des Einwenders hält es für erstrebenswert, wertgleiche Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen oder aber eine angemessene Entschädigung für dauerhafte Umwege, Flächendurchschneidungen und Nutzungsentgang während der Bauphase und des Aufwuchses zu gewähren. Ausgleichsflächen sollten nicht auf bestem Ackerland oder in genutzten Forstflächen liegen. Außerdem böten sich Ausgleichsflächen auf zerschnittenen oder angeschnittenen Flächen bzw. auf Flächen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, an.

Neue Wirtschaftswege seien in einer Breite von 4,50 m herzustellen und so auszubauen, dass sie von schweren landwirtschaftlichen Maschinen befahren werden können. Es sei erforderlich, zwischen Lachtehausen und Altencelle neben dem dort geplanten Wall einen Wirtschaftsweg anzulegen, die K 74 durch einen Wirtschaftsweg zu ersetzen, die Wittinger Straße für den landwirtschaftlichen Verkehr passierbar zu belassen und eine Querung für den landwirtschaftlichen Verkehr durch den Altenhägener Kirchweg zu erhalten. Der Radweg unter der Brücke über die Allerniederung bei Altencelle sei zur Nutzung durch landwirtschaftlichen Verkehr auszubauen; auch sollte die Brücke über die Flutmulde an der Aller für den landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar sein.

Entwässerungsgräben, Drainagen und Beregnungsanlagen seien bei Beschädigung wieder herzustellen. Es sei nicht tolerierbar, dass vorhandene Beregnungsbrunnen in der Gemeinde Altenhagen durch dauerhafte Grundwasserstandsveränderungen trocken fallen.



Letztlich sollte die neue B 3 für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sein.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen.

Für den Bau der Trasse ist der Erwerb bzw. die vorübergehende Inanspruchnahme von Teilflächen der Flurstücke 168/3 und 168/4, Flur 1, Gemarkung Altenhagen erforderlich. Zur Begründung der Flächeninanspruchnahme wird auf die Ausführungen in Ziffer 15 und bezüglich des Ausbaustandards der Wirtschaftswege sowie Beschädigungen von Drainagen und Beregnungsanlagen insbesondere auf die Teilziffer 15.1.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Freigabe der neuen Ortsumgehung für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr ist nicht möglich, da die B 3 als Kfz-Straße gewidmet wird und nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften landwirtschaftlicher Verkehr somit nicht zugelassen ist.

15.4.24

Der Rechtsbeistand der Einwenderin lehnt die Inanspruchnahme ihrer Eigentumsflächen sowie die Trassierung der geplanten Ortsumgehung ab und beanstandet, dass auf eine vergleichende Emissionsbilanz verzichtet wurde. Es fehlten gutachtliche Erhebungen und Absicherungen zur Neuordnung der städtischen Verkehrsverhältnisse. Landschaft, Natur, Erholung und Sport würden schwer in Mitleidenschaft bezogen.

Für die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird Ersatzland bzw. die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gefordert. Im Weiteren sei nochmals zu prüfen, ob für die Hofstelle der Einwenderin passiver Schallschutz zu gewähren sei.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen soweit ihnen nicht entsprochen wurde.

Für den Bau der Trasse sowie trassennahe Kompensationsmaßnahmen ist der Erwerb bzw. die vorübergehende Inanspruchnahme von Teilflächen der Flurstücke 16/2 und 148/1 Flur 1 Gemarkung Lachtehausen erforderlich. Wie mir der Maßnahmenträger mitgeteilt hat, sind diese Flurstücke mit Grundstückskaufvertrag vom 01.02./16.04.2010 inzwischen von der Straßenbauverwaltung erworben worden.

Hinsichtlich der Trassenführung wird auf die Begründung in Ziffer 8.2, hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffe auf Ziffer 12 sowie zu den immissionsrechtlichen Belangen auf die Ziffern 9 und 10 verwiesen. Ergänzend ist anzuführen, dass mit den planfestgestellten aktiven Schallschutzmaßnahmen bereits sichergestellt ist, dass die zulässigen Grenzwerte für die Hofstelle der Einwenderin nicht überschritten werden. Dem Maßnahmeträger war darüber hinaus passiver Schallschutz auf seine Kosten nicht aufzuerlegen.

15.4.25

Die Kirchengemeinde ist durch die Inanspruchnahme von Eigentumsflächen betroffen. Sie beanstandet, dass die Friedhofsruhe beeinträchtigt werde und befürchtet zukünftig einen wirtschaftlichen Schaden, da der Friedhof von der Bevölkerung nicht mehr so gut angenommen werde. Dieser Schaden sowie entstehende Schäden durch das Absacken von Gräbern oder den Abbruch einer Kante seien nach dem Verursacherprinzip abzugelten. Für sämtliche Gebäude werden die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens sowie für die Gebäude „An der Gertrudenkirche 17“ und „An der



Gertrudenkirche 15“ passive Schallschutzmaßnahmen gefordert. Darüber hinaus sei zu prüfen, ob die Trassenführung geändert und in einer größeren Entfernung vom Kirchengelände geführt werden könne.

Die Einwendungen waren zurück zu weisen soweit ihnen nicht entsprochen ist.

Für den Bau der Trasse ist der Erwerb bzw. die vorübergehende Inanspruchnahme von Teilflächen der Flurstücke 55, 56, 57, Flur 4 sowie der Flurstücke 27/2, 27/5, 27/6 und 158/27 Flur 11, jeweils Gemarkung Altencelle erforderlich,.

Soweit die Kirchengemeinde eine Beeinträchtigung der Friedhofsruhe sowie daraus einen wirtschaftlichen Schaden befürchtet, ist festzustellen, dass für das Gebäude der Kirchengemeinde „An der Gertrudenkirche 17“ eine lärmtechnische Berechnung durchgeführt wurde. Nach dem Ergebnis der Berechnungen ergibt sich für den am stärksten belasteten Immissionspunkt an der Nordseite des 1. Obergeschosses unter Berücksichtigung der planfestgestellten Lärmschutzwand in einer Höhe von 4 m ein Beurteilungspegel von 53 dB(A) am Tage und 45 dB(A) in der Nacht. Diese Werte liegen deutlich unter den hier maßgeblichen Immissionsgrenzwerten von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts. Da nach der Verkehrslärmschutzverordnung für Kirchen und Friedhöfe keine besonderen Grenzwerte festgelegt sind, gleichwohl aber sogar die Grenzwerte für Sondergebiete von 57 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts eingehalten werden, ist ein Anspruch auf weitergehende Lärmschutzmaßnahmen oder Entschädigungen nicht gegeben. Zur weiteren Begründung wird auf Ziffer 9 dieses Beschlusses verwiesen.

Soweit durch die Bauarbeiten der Abbruch einer Kante im Bereich des Friedhofs oder das Absacken von Gräbern befürchtet wird, vermag die Planfeststellungsbehörde hier keinerlei Gefährdungen zu erkennen. Ein möglicherweise frühzeitiges Einsacken von älteren Gräbern ist zwar denkbar, rechtfertigt jedoch keine dem Vorhabensträger aufzuerlegenden besonderen Maßnahmen.

Soweit die Einwenderin die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens gefordert hat, wird auf die Auflage in Ziffer 2.5.2 verwiesen. Hiernach ist dem Maßnahmeträger ein Beweissicherungsverfahren für die Kirche und den Holzturm auferlegt und der Forderung diesbezüglich entsprochen.

Letztlich war eine Änderung der Trassenführung im Hinblick auf die Ausführungen in Ziffer 8 abzulehnen. Die planfestgestellte Linienführung wird den Planungszielen sowie den Belangen des Naturschutzes und des Umweltrechtes in gleicher Weise gerecht.

15.4.26

Der Landkreis spricht sich dafür aus, dass der regional bedeutsame Radweg nicht durch den neuen Damm der B 3 südlich des neuen Bauwerks BW CE 18 (Lachtebrücke) unterbrochen wird, sondern durch eine leichte Verschwenkung und eine Führung unter der neuen Lachtebrücke erhalten bleibt.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Vorschlag des Landkreises, den Radweg unter der neuen Lachtebrücke zu führen, geprüft.

Der Radweg müsste dicht an die Lachte geführt werden, die aber ein wichtiger Wanderkorridor für den störepfindlichen Fischotter darstellt. Der Fischotter ist Bestandteil der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Die Unterführung des Weges ist als nicht FFH-verträglich einzustufen, da die ohnehin durch die Brücke beeinträchtigte Durchwanderbarkeit für den Fischotter durch die mit der Nutzung des Weges verbundenen zusätzlichen Störwirkungen zusätzlich erschwert wird. Eine Unerheblichkeit dieser Beeinträchtigung auf den Fischotter ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nur



schwerlich mit der gebotenen Sicherheit nachzuweisen, so dass dem Vorschlag aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht zu folgen war.

Soweit der Landkreis im Rahmen der ergänzenden Anhörung um Informationen zu den Ergebnissen der vorgesehenen Kartierung auf den Dauerbeobachtungsflächen im Wald bittet, wird auf die entsprechende Zusage in Ziff. 4.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Zur angesprochenen Betroffenheit von Waldflächen (schleichende Waldumwandlung) durch N-Eintrag ist auf Folgendes hinzuweisen:

Im Nahbereich der Trasse sind Einträge von über 4 kg/ha*a zu erwarten. Eine schleichende Waldumwandlung ist damit aber nicht verbunden. Dieses erklärt sich daraus, dass im vorliegenden Fall Standortverhältnisse herrschen, die nicht dazu führen, dass sich die Stoffeinträge soweit akkumulieren, dass sich nicht mehr waldfähige Standorte entwickeln. Dieses wird bereits daraus erkennbar, dass unter sehr ähnlichen klimatischen und standörtlichen Bedingungen auf langer Strecke entlang der Bundesautobahn 7 im Landkreis Heidekreis ähnliche Waldbestände stocken, teilweise sogar auf dem Mittelstreifen zwischen den Fahrbahnen. Obwohl dort von noch weitaus höheren Stoffeinträgen auszugehen ist und diese bereits seit vielen Jahrzehnten wirken, ist es dort zu keiner schleichenden Waldumwandlung gekommen.

16. Sonstiges

16.1 Leitungsrechte

Das Vorhaben bedingt Rückbauten und Neu- bzw. Umverlegungen von Leitungen, die jedoch mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar sind. Die Einzelheiten der Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt.

16.1.1

Die DB Energie GmbH weist auf das Erfordernis von Masterhöhungen der 110-KV-Bahnstromleitungsmasten vor Beginn der Straßenbaumaßnahme hin.

Der Maßnahmeträger sichert zu, sich rechtzeitig mit der Gesellschaft in Verbindung zu setzen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Die planungsrechtliche Absicherung der notwendigen Masterhöhung soll außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens erlangt werden. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

16.1.2

Die E.ON Netz GmbH bittet vor Beginn der Baumaßnahme im Schutzbereich von Hochspannungsfreileitungen um eine Abstimmung.

Der Maßnahmeträger sagt eine rechtzeitige Abstimmung vor Baubeginn zu.

16.1.3

Die E.ON Avacon Netz GmbH weist darauf hin, dass Gashochdruckleitungen betroffen und diese umzulegen sind. Die Umlegungstrasse sollte im Rahmen des Straßenplanfeststellungsverfahrens mit genehmigt werden.

Für die Umlegung der Gashochdruckleitung ist eine Planfeststellung oder Plangenehmigung nach dem Energiewirtschaftsgesetz nicht erforderlich, da der Nenndurchmesser der Leitungen weniger als



300 mm beträgt. Die erforderliche Anzeige nach § 5 der Verordnung über Gashochdruckleitungen ist von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses ausgeklammert und hat außerhalb dieses Verfahrens zu erfolgen.

Der Maßnahmeträger hat zugesichert, sich hinsichtlich notwendig werdender Zustimmungen und Genehmigungen rechtzeitig mit dem Leitungsträger in Verbindung zu setzen.

16.1.4

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG (KDG) weist darauf hin, dass sich mehrere Telekommunikationsanlagen im Bereich der Baumaßnahme befinden und diese zu sichern sind und ggf. verlegt werden müssen.

Der Maßnahmeträger sagt eine rechtzeitige Beteiligung der KDG im Rahmen der Bauvorbereitung zu. Auf die Hinweise in Ziffer 6.3 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

16.1.5

Die SVO Energie GmbH weist auf Leitungen zur Strom-, Wasser- und Gasversorgung, sowie ein Steuerkabel in Teilbereichen der neuen Straßentrasse hin.

Der Maßnahmeträger sichert eine rechtzeitige Abstimmung vor Baubeginn zu. Im Übrigen wird auf die Hinweise in Ziff. 6.3 dieses Beschlusses verwiesen.

16.2 Jagdrechte

Die Jagdgenossenschaft Altencelle sieht eine Betroffenheit durch die Zerschneidung und Teilung des Jagdbezirks und fordert zur Gewährleistung eines genetischen Austausches die Errichtung von Wildbrücken.

Der Forderung war nicht nachzukommen.

Soweit durch die Flächeninanspruchnahme unüberwindbare Barrieren für das Wild geschaffen werden, ist darauf zu verweisen, dass im Rahmen der Planfeststellung der vorhabensbedingte Eingriff bewertet wurde und notwendige Kompensationsmaßnahmen planfestgestellt sind.

Im Übrigen hält die Planfeststellungsbehörde einen genetischen Austausch auch zukünftig in ausreichendem Maße für gegeben, da auf gesamter Breite des FFH-Gebietes die Allerbrücke von Wild unterquert werden kann. Die Errichtung zusätzlicher Wildbrücken wird daher nicht für erforderlich gehalten.

16.3 Allgemeines

16.3.1

Im Rahmen der ergänzenden Anhörung wird von verschiedenen Einwendern beanstandet, dass eine geplante Biogasanlage in den Planunterlagen nicht dokumentiert und ein ausreichender Sicherheitsabstand zur geplanten Straße nicht gegeben sei.

Hierzu ist festzustellen, dass diese Anlage bei Einleitung des Planfeststellungsverfahrens noch nicht genehmigt und noch nicht vorhanden war. Sie konnte insoweit in den Planunterlagen auch keine Berücksichtigung finden.



Unabhängig davon ist jedoch von der Planfeststellungsbehörde geprüft worden, ob die Biogasanlage auf dem Flurstück 40/1, Flur 3, Gem. Altenhagen dem geplanten Straßenbauvorhaben entgegensteht. Da die Biogasanlage nach dem Ergebnis der Prüfung dem geplanten Straßenbauvorhaben nicht entgegensteht, wurde eine Ausnahme von der Veränderungssperre gem § 9a Abs. 5 FStrG und vom Straßenbaulastträger eine Genehmigung vom Anbauverbot in der Bauverbotszone gem § 9 Abs. 8 FStrG erteilt.

Insoweit hat die Biogasanlage Berücksichtigung gefunden, auch wenn sie in den Planunterlagen nicht dargestellt ist.

16.3.2

Soweit Einwander in Bezug auf die Unterl. 7.3 Abb. 4.1 eine fehlerhafte farbliche Darstellung des verlegten Berkefeldweges beanstanden, ist diese Beanstandung zutreffend. Sie wird allerdings für unerheblich erachtet, zumal diese ungenaue Darstellung keine Auswirkungen auf das Ergebnis der luftschadstofftechnischen Untersuchung hat. Maßgeblich für die Verlegung des Berkefeldweges ist der planfestgestellte Lageplan, Unterl. 5.

17. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der planwidrigen Belange mit dem öffentlichen Interesse am Bau der Ortsumgehung Celle zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Diesen gegenüber stehen jedoch erhebliche positive Auswirkungen für eine Vielzahl Betroffener.

Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Der Bau der Ortsumgehung Celle liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und der -leistungsfähigkeit erforderlich.

Nach sorgfältiger Abwägung kommt der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit des Straßenverkehrs für einen großen Kreis von Verkehrsteilnehmern im Planungsraum größeres Gewicht zu als der Summe der durch das Straßenbauvorhaben bedingten Beeinträchtigungen anderer Belange. Nach alledem wird das Vorhaben zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung zum Bau der Ortsumgehung Celle entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten. Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung aller relevanten Aspekte zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens die der Maßnahme entgegenstehenden öffentlichen Belange und privaten Interessen überwiegt und das Bauvorhaben somit zulässig ist.



18. Hinweise

18.1 Gestaltungswirkung

Gem. § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG werden durch die Planfeststellung alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

18.2 Duldungswirkung

Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind gem. § 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen.

18.3 Außerkräfttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 17c Nr. 4 FStrG.

18.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

18.5 Hinweise zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziff. 1 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung bei der Stadt Celle für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Adersheimer Str. 17, 38304 Wolfenbüttel, oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Verden, Bürgermeister.-Münchmeyer-Str. 10, 27283 Verden, während der Dienststunden eingesehen werden.



18.6 Hinweis zur Zustellung

Gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann durch Klage vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, angefochten werden.

Die Beteiligten, denen der Beschluss zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Beschluss durch öffentliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist Klage erheben.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss über diese Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (§ 1 und Anlage zum FStrAbG) keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherzustellen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen des höheren Dienstes vertreten lassen.

Im Auftrage

von Stülpnagel